Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dreißigster Band.

1863.

Lübeck 1863.

Druck und Verlag von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologiſches Verzeichniß . . . . . Seite IV. – VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hohen Senates aus dem Jahre 1863 . . . . . – 1 – 265.

Anhang I. Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus dem Jahre 1863 – 266 – 279.

Anhang II. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1863 . . . . . – 280 – 286.

Alphabetiſches Regiſter . . . . . – 287 – 290.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

			Nr.	Seite.
1863,	Januar 31.	Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen in der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe anzulegen	1.	1.
"	Februar 7.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt im Königreiche Preußen	2.	1.
"	" 7.	Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer Kirchencollecte am 22. März d. J. zum Besten hülfsbedürftiger Theilnehmer an den Feldzügen von 1813 und 1815, und ihrer Angehörigen	3.	2.
"	" 11.	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Flaggen der Hansestädte mit der Jonischen Flagge hinsichtlich der Zollabgaben beim Waarentransporte zwischen den Jonischen Inseln	4.	2.
"	März 4.	Verordnung, die Wahlen für die Bürgerschaft betreffend	5.	3.
"	April 8.	Bekantmachung, den Wochengottesdienst in der St. Jacobi-Kirche betreffend	6.	4.
"	" 11.	Verordnung, die Aufhebung des Paßzwanges betreffend	7.	4.
"	" 11.	Verordnung, die hieselbst einwandernden und Arbeit nehmenden Handwerksgesellen betreffend.....	8.	5.
"	" 11.	Bekanntmachung, den mit der Kaiserlich Türkischen Regierung abgeschlossenen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend	9.	7.
"	" 15.	Bekanntmachung, betreffend die mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Hannoverschen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben	10.	14.
"	" 18.	Vierte Bekanntmachung, die Ernennung von Stellvertretern der Richter betreffend.....	11.	15.
"	Mai 4.	Nachtrag zu dem Regulativ für das Irrenhaus vom 17. Mai 1858	12.	15.
"	" 6.	Nachtrag zu der revidirten Stempel-Ordnung vom 4. November 1861.....	13.	16.
"	" 13.	Verordnung, Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See betreffend.....	14.	16.
"	" 13.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 22. Juni 1859, die Polizeiordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde betreffend	15.	20.
"	" 20.	Nachtrag zu der Ordnung für den Hafen zu Travemünde vom 27. Juni 1860	16.	21.

Digitized by Google

			Nr.	Seite.
1863,	Mai 27.	Bekanntmachung, den mit dem Kaiserreiche China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend ..	17.	22.
"	" 27.	Bekanntmachung, die Verhandlungen der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission betreffend	18.	67.
"	" 30.	Verordnung, betreffend den Eintritt der im Lübeckischen Staate angestellten Lehrer in die Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen, so wie die Zahlung eines Beitrages an diese Kasse für die in Schulen des Lübeckischen Staates aufgenommenen Kinder	19.	99.
"	Juni 3.	Bekanntmachung, betreffend die mit Bremen vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Bremischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben	20.	101.
"	" 6.	Gesetz, die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend	21.	102.
"	" 20.	Zweiter Nachtrag zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und Besoldung der Nachtwächter betreffend.....	22.	122.
"	" 20.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Verpflichtung der zu einer anderweitigen Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen zur Ausgleichung mit ihren Kindern aus der früheren Ehe, so wie über das bei der Leistung von Aussprüchen zu beobachtende Verfahren	23.	124.
"	Juli 1.	Bekanntmachung, den mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	24.	126.
"	" 20.	Bekanntmachung, das Regulativ für die Verwaltung des Werkhauses und des Zuchthauses zu St. Annen betreffend	25.	134.
"	" 20.	Bekanntmachung, das Straf-Gesetzbuch für die freie und Hansestadt Lübeck betreffend	26.	143
"	" 22.	Bekanntmachung, die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. Decbr. 1842 auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn-Anlage betreffend	27.	192.
"	August 12.	Bekanntmachung, betreffend den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli d. Js., wegen Abänderung der Artikel 8. bis 10. der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831	28.	193.
"	" 12.	Bekanntmachung, die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend	29.	194.
"	" 26.	Bekanntmachung, betreffend die Additionalakte zu der Schlußakte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der zweiten Division des zehnten Bundes-Armeecorps, vom 31. Juli 1835	30.	194.
"	September 21.	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über die Nachstzeugnisse, nebst desfallsiger Gebührentaxe	31.	198.
"	October 7.	Bekanntmachung, die diesjährige funfzigste Jahresfeier der Leipziger Schlacht betreffend	32.	200.
"	" 26.	Gesetz, die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen, sowie die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, betreffend	33.	201.

Digitized by Google

			Nr	Seite.
1863, October	26.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner	34.	204.
„ „	26.	Gesetz, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Lübeckischen Freistaate betreffend.....	35.	206.
„ „	26.	Bekanntmachung, die revidirte Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen betreffend.....	36.	215.
„ „	26.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advocaten	37.	221.
„ November	7.	Verordnung, das kirchliche Aufgebot von Brautpaaren in den Kirchen der Stadt und zu St. Lorenz und die Vollziehung der Trauung betreffend	38.	239.
„ „	11.	Gesetz, die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend..	39.	239.
„ „	11.	Bekanntmachung, den Vertrag wegen Ablösung des Scheldezolles betreffend	40.	247.
„ December	21.	Gesetz über die Einquartierungslast	41.	259.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1863.

1863, Januar	13.	Bekanntmachung, betreffend die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1843	1.	266.
„ „	13.	Bekanntmachung, die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militairdepartement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1843 betreffend	2.	266.
„ „	15.	Bekanntmachung, das erneuerte Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Hamburg betreffend	3.	266.
„ „	20.	Bekanntmachung, die Ertheilung von Musik-Unterricht durch die Stadtmusiker betreffend	4.	267.
„ Februar	9.	Bekanntmachung, die Befreiung Lübeckischer Staatsangehöriger vom Paßzwange im Königreiche der Niederlande und vom Visirzwange für Reisen nach Oesterreich betreffend.....	5.	267.
„ März	28.	Bekanntmachung, die Briefbestellung an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage betreffend.....		
„ April	10.	Bekanntmachung, die Erhebung der Wachgeldbeiträge für das Jahr 1863 betreffend.....	7.	268.
„ „	29.	Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Kleinen im Großherz. Mecklenb.-Schwerin ..	8.	268.
„ „	29.	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung Lübeckischer Staatsangehöriger vom Paßzwange im Königreiche Großbritannien....	9.	269.
„ Mai	16.	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung Lübeckischer Staatsangehöriger vom Paßzwange in den Königreichen Schweden und Norwegen	10.	269.

Digitized by Google

			Nr.	Seite.
1863,	Mai 18.	Bekanntmachung in Betreff der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen	11.	269.
„	Juni 19.	Bekanntmachung, die Einführung neuer Postmarken und Frei-Couverts betreffend	12.	270.
„	October 6.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung von Tanzmusiken	13.	271.
„	„ 16.	Bekanntmachung, die Verzeichnung der Namen der Inhaber auf den Obligationen der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe betr.	14.	271.
„	„ 27.	Bekanntmachung, den Chausseegeld-Tarif für die Chaussee nach Brandenbaum betreffend	15.	272.
„	„ 31.	Fernere Bekanntmachung, das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Kleinen betreffend	16.	273.
„	November 5.	Bekanntmachung, die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend	17.	273.
„	„ 7.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. September 1862, die Lagerung von Erdöl betreffend	18.	273.
„	„ 9.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein	19.	274.
„	„ 23.	Bekanntmachung, gefährliche Spielzeuge betreffend	20.	274.
„	December $^{14}/_{20}$.	Bekanntmachung, die Einsetzung einer Einquartierungs-Commission betreffend	21.	275.
„	„ 15.	Bekanntmachung, das Ausquartieren von zugewiesener Mannschaft in der Stadt betreffend	22.	275.
„	„ 15.	Fernere Bekanntmachung, das Ausquartieren von zugewiesener Mannschaft in der Stadt betreffend	23.	276.
„	„ 17.	Bekanntmachung, Ausquartierung in den Vorstädten betreffend	24.	276.
„	„ 17.	Bekanntmachung, die Einquartierungsbezirke in den Landbezirken und den Vorstädten betreffend	25.	276.
„	„ 18.	Bekanntmachung, die Bestrafung ruhestörender Gassenfrevel betr.	26.	278.
„	„ 22.	Bekanntmachung, die Unterkunftsbedürfnisse der einzuquartierenden Bundestruppen betreffend	27.	278.
„	„ 29.	Bekanntmachung, die Standorte der Träger betreffend	28.	279.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1863.

			Nr.	Seite.
1863,	Januar 4.	Bekanntmachung, die Ausbebung der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1842 betreffend	1.	280.
„	März	Bekanntmachung, die Gedächtnißfeier wegen der vor funfzig Jahren erfolgten Begründung der Hanseatischen Legion ꝛc. betreffend	2.	280.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1863,	März	31.	Bekanntmachung, den neuen Kirchhof der Gemeinde Altengamme betreffend	3.	281.
„	April	7.	Bekanntmachung, die Friedhofs-Ordnung für Bergedorf betr....	4.	281.
„	„		Bekanntmachung, die Wochenmarkts-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend.....	5.	284.
„	Juni		Bekanntmachung der Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, so wie des Schluß-Protokolls der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission vom 4. April 1863	6.	285.
„	„	6.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Eßlinger Zolles betr.	7.	285.
„	Juli	9.	Bekanntmachung, die Anwendung von eisernen Hemmschuhen auf der Friedrichsruhe-Möhnser Chaussee betreffend.....	8.	285.
„	August	11.	Fernere Bekanntmachung, den neuen Kirchhof der Gemeinde Altengamme betreffend.....	9.	286.
„	September	1.	Bekanntmachung, das Verbot von Schänkbuden auf den Jahrmärkten betreffend.....	10.	286.
„	November	18.	Bekanntmachung, die Biertaxe betreffend	11.	286.

Digitized by Google

1863, Januar 31. No. 1.

Bekanntmachung,

betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen in der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe anzulegen.

(Publicirt am 3. Februar 1863.)

Es wird, unter Bezugnahme auf den §. 48. der Vormundschafts-Ordnung vom 11. October 1820 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mittelst Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft vom 29. d. M. den Vormündern und Curatoren gestattet ist:

> Gelder ihrer Pflegebefohlenen in der von dem Lübeckischen Staate unter dem Namen „Lübeckische Staats-Prämien-Anleihe" abgeschlossenen, 3½ pCt. Zinsen tragenden, Anleihe anzulegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 31. Januar 1863.

1863, Februar 7. No. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt im Königreiche Preußen.

(Publicirt am 11. Februar 1863.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde:

> daß, zufolge einer Verfügung der Königlich Preußischen Regierung vom 19. v. Mts., den Lübeckischen Schiffen die Berechtigung zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) gewährt worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Februar 1863.

Digitized by Google

1863, Februar 7. No. 3.

Bekanntmachung,

betreffend die Veranstaltung einer Kirchencollecte am 22. März d. J. zum Besten hülfsbedürftiger Theilnehmer an den Feldzügen von 1813 und 1815, und ihrer Angehörigen.

(Publicirt am 13. Februar 1863.)

In Veranlassung der ertheilten Genehmigung zu einer Gedächtnißfeier wegen der vor funfzig Jahren erfolgten Begründung der Hanseatischen Legion hat der Senat verstattet, daß am Sonntage den 22. März d. Js. eine Kirchencollecte mittelst Ausstellung von Becken in sämmtlichen Kirchen des hiesigen Freistaates während des Vormittags-Gottesdienstes veranstaltet werde.

Der Ertrag dieser in Erinnerung an die denkwürdige Veranlassung zu reichlicher Betheiligung hiemit empfohlenen Collecte wird durch einen aus früheren Mitgliedern der Hanseatischen Legion zu bildenden Ausschuß zum Besten von invaliden und hülfsbedürftigen Theilnehmern an den Feldzügen von 1813 und 1815 und von Angehörigen derselben verwendet werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Februar 1863.

1863, Februar 11. No. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Flaggen der Hansestädte mit der Jonischen Flagge hinsichtlich der Zollabgaben beim Waarentransporte zwischen den Jonischen Inseln.

(Publicirt am 14. Februar 1863.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß, zufolge einer Verfügung der Regierung der Jonischen Inseln vom 6. December 1862, für alle Waaren, welche von einer dieser Inseln nach einer anderen unter der Flagge einer der Hansestädte verschifft werden, vom 1. December 1862 angerechnet, nur dieselben Zollabgaben zu entrichten sind, welchen solche Waaren unter Jonischer Flagge unterliegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Februar 1863.

Digitized by Google

1863, März 4. No. 5.

Verordnung,
die Wahlen für die Bürgerschaft betreffend.

(Publicirt am 6. März 1863.)

Nachdem der Senat, zufolge des §. 36. der Verfassungsurkunde, die Bevölkerungsmenge sämmtlicher Wahlbezirke nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 1. September 1862 hat ermitteln lassen, verordnet Derselbe hiedurch, daß von den verschiedenen Wahlbezirken an Vertretern für die Bürgerschaft während der nächsten sechs Jahre im Ganzen zu erwählen sind:

vom ersten Wahlbezirk,	mit	7405	Seelen, ...	20	Vertreter,
vom zweiten	=	6543	=	18	=
vom dritten	=	9398	=	25	=
vom vierten	=	8705	=	24	=
vom fünften	=	1629	=	4	=
vom sechsten	=	1351	=	4	=
vom siebenten	=	960	=	3	=
vom achten	=	2677	=	7	=
vom neunten	=	3302	=	9	=
vom zehnten	=	807	=	2	=
vom elften	=	1580	=	4	=
			zusammen . .	120	Vertreter.

Diese Wahlen vertheilen sich auf die während des gedachten Zeitraumes vorzunehmenden Ergänzungswahlen in der Weise, daß an Vertretern zu wählen haben:

	1863	1865	1867
der erste Wahlbezirk	6	7	7
der zweite = ...	6	6	6
der dritte = ...	8	9	8
der vierte = ...	8	8	8
der fünfte = ...	2	1	1
der sechste = ...	2	1	1
der siebente = ...	1	1	1
der achte = ...	3	2	2
der neunte = ...	3	3	3
der zehnte = ...	—	1	1
der elfte = ...	1	1	2
zusammen . . .	40	40	40

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. März 1863.

Digitized by Google

1863, April 8. No. 6.

Bekanntmachung,

den Wochengottesdienst in der St. Jacobi-Kirche betreffend.

(Publicirt am 10. April 1863.)

Der Senat bringt, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in der Bekanntmachung vom 23. September 1854, hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß, nach der von Ihm, auf den Antrag des Vorstandes der St. Jacobi-Kirchengemeinde, getroffenen Verfügung, der Wochengottesdienst in der St. Jacobi-Kirche am Mittewochen fortan auch von Ostern bis Michaelis, mithin das ganze Jahr hindurch, des Abends von 7 bis 8 Uhr wird gehalten werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. April 1863.

1863, April 11. No. 7.

Verordnung,

die Aufhebung des Paßzwanges betreffend.

(Publicirt am 15. April 1863.)

Zur Erleichterung des Fremdenverkehres hat der Senat nachstehende mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft tretende Anordnungen getroffen:

1.

Fremde, welche in das Lübeckische Staatsgebiet kommen, sind nicht verpflichtet, einen Paß oder ein sonstiges Reiselegitimations-Document vorzuzeigen oder bei einer Lübeckischen Polizeibehörde visiren zu lassen; sie bleiben jedoch verpflichtet, auf amtliches Erfordern über ihre Person und die Mittel zu ihrem Unterhalte sich auszuweisen.

Bei einem Aufenthalte von länger als Einem Monate kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. November 1860 über den Aufenthalt Fremder im Lübeckischen Staate und die Entnehmung von Aufenthaltskarten zur Anwendung.

2.

Fremde Handwerksgesellen sind in Folge der vorstehenden allgemeinen Bestimmung von der Verpflichtung, ihr Wanderbuch bei der Polizeibehörde vorzuzeigen oder visiren zu lassen, gleichfalls befreiet, wenn sie nur durchreisen; es wird ihnen jedoch auf Verlangen ein Visum im Wanderbuche in bisheriger Weise ertheilt werden.

Digitized by Google

3.

Fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handarbeiter, Dienstboten, und was dem gleich steht, welche in den Lübeckischen Staat kommen, um innerhalb desselben Arbeit, Erwerb oder Dienst zu suchen, oder auf ihre Profession oder um Verdienst zu suchen im Lübeckischen Staatsgebiete umherreisen, bleiben den hiefür geltenden besonderen Anordnungen unterworfen und sind somit verpflichtet, alsbald nach ihrer Ankunft genügende Ausweispapiere (Wanderbuch, Arbeitsbuch, Paß oder Heimathschein) der Polizeibehörde vorzulegen.

4.

Hinsichtlich der Aufnahme Fremder bei hiesigen Staatsangehörigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 27. December 1851, die Anmeldung der in den Gasthöfen und Wirthshäusern einkehrenden Fremden betreffend, sowie der Verordnung vom 29. August 1855, die Aufnahme ausheimischer Personen betreffend, und der Gesindeordnung vom 25. Juni 1862 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. April 1863.

1863, April 11. No. 8.

Verordnung,

die hieselbst einwandernden und Arbeit nehmenden Handwerksgesellen betreffend.

(Publicirt am 15. April 1863.)

Nachdem durch Verordnung vom heutigen Tage die Verpflichtung durchreisender fremder Handwerksgesellen, ihr Wanderbuch bei der Polizeibehörde vorzuzeigen und visiren zu lassen, aufgehoben worden, verordnet der Senat hinsichtlich der zugewanderten, in der Stadt Lübeck in Arbeit tretenden Handwerksgesellen, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. December 1852, hiermit Folgendes:

1.

Tritt ein zugewanderter Handwerksgeselle hieselbst in Arbeit, so ist der Meister, welcher ihn in Arbeit nimmt, verpflichtet, sofort eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, und diese nebst dem Wanderbuche des Gesellen — welches, sofern es bereits bei der Polizeibehörde niedergelegt sein würde, behufs des Arbeitsuchens dem Gesellen zurückgegeben wird — dem wortführenden Aeltesten seines Amtes zur Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels zuzustellen. Sodann hat der Arbeit gebende Meister vor Ablauf von 24 Stunden den mit der Unterschrift des wortführenden Amtsältesten

Digitized by Google

und dem Amtssiegel versehenen Arbeitsschein, nebst dem Wanderbuche, an das Polizeiamt zu befördern, wo der Geselle in das Arbeitsbuch eingezeichnet wird.

2.

Das Wanderbuch bleibt im Verwahrsam des Polizeiamtes und wird nach der Entlassung des Gesellen aus der hiesigen Arbeit nicht eher zurückgegeben, als nachdem eine von dem wortführenden Aeltesten des bezüglichen Amtes unterschriebene und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung darüber, daß der Abreise des Gesellen von Seiten des Amtes kein Hinderniß entgegensteht, dem Polizeiamte eingeliefert worden ist.

Das Polizeiamt ist befugt, die Entfernung eines hier in Arbeit gewesenen Handwerksgesellen unter veranlassenden Umständen auch ohne Beibringung der vorerwähnten Amtsbescheinigung zu verfügen.

3.

Die wortführenden Aeltesten der hiesigen Handwerksämter dürfen für die Ertheilung der unter 2. gedachten Bescheinigung von dem Gesellen acht Schillinge, wenn er über ein Vierteljahr, vier Schillinge, wenn er kürzere Zeit hier in Arbeit gestanden hat, erheben.

Für die Eintragung in das Arbeitsbuch des Polizeiamtes hat der Geselle eine Gebühr von zwei Schillingen an das Polizeiamt zu entrichten. Die Aufbewahrung der Wanderbücher beim Polizeiamte geschieht kostenfrei.

4.

Den wortführenden Aeltesten hiesiger Handwerksämter werden auf ihr Ersuchen die beim Polizeiamte aufbewahrten Wanderbücher von ihrem Amte angehörenden fremden Gesellen zur Einsicht gegen eine, mit dem Amtssiegel versehene und die Verpflichtung zur Rückgabe nach gemachtem Gebrauche enthaltene, Empfangsbescheinigung zugestellt werden.

5.

Die im Vorstehenden hinsichtlich der Wanderbücher gegebenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf anderweitige Legitimationspapiere, welche fremde hieselbst in Arbeit tretende Handwerksgesellen etwa statt eines Wanderbuches, oder neben demselben, führen.

6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. April 1863.

Digitized by Google

1863, April 11. No. 9.

Bekanntmachung,

den mit der Kaiserlich Türkischen Regierung abgeschlossenen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 17. April 1863.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und der Hohen Pforte, andererseits, durch Bevollmächtigte am 27. September 1862 zu Berlin abgeschlossenen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem die Ratificationen ebendaselbst am 12. Februar d. Js. ausgewechselt worden sind, im französischen Original-Texte, mit beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. April 1863.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces états pour soi séparément) d'une part, et

Sa Majesté Impérial le Sultan, d'autre part,

étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Républiques Anséatiques et la Sublime Porte; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Les Sénats des Villes Anséatiques:

Monsieur **Geffcken**, docteur en droit, Leur Ministre-Résident près Sa Majesté le roi de Prusse, Chevalier de l'ordre de la Couronne Royale de Prusse de 2ième classe avec la plaque, officier de l'ordre Impérial Brésilien de la Rose,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Le Sieur **Jean Aristarchi Bey**, fonctionnaire de l'Empire de première classe, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, décoré des ordres Impériaux du Medjidié de 2de classe et du Nichan Iftihar, Chevalier de l'Aigle Rouge de Prusse de première classe, commandeur de St. Olaf de Norwège et du Lion et du Soleil de Perse en brillants.

Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (Jeder für sich) einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan, andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen den Hanseatischen Republiken und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Akte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Senate der Hansestädte:

Herrn **Geffcken**, Doctor der Rechte, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens der 2. Klasse mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens;

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Herrn **Johann Aristarchi Bey**, Kaiserlichen Beamten erster Klasse, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Inhaber der Kaiserlichen Orden Medjidié zweiter Klasse, und Nichan Iftihar, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Commandeur des Norwegischen St. Olaf-Ordens, sowie des Persischen Löwen- und Sonnen-Ordens in Brillanten,

Digitized by Google

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs plein-pouvoirs trouvés dans la bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre les Villes Anséatiques et la Sublime Porte et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18. Mai 1839 ainsi que de la convention supplémentaire du 7. Septembre 1841 autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention sont maintenus et confirmés pour toujours.

Les sujets et citoyens et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Républiques Anséatiques auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits, du sol ou de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres productions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une paraille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwiſchen den Hanſeſtädten und der Hohen Pforte abgeſchloſſenen Handels-Verträge, und namentlich alle Verabredungen des Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 18. Mai 1839 und des Additional-Vertrages zu demſelben vom 7. Septbr. 1841, inſoweit ſich ſolche nicht im Widerſpruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten und für immer beſtätigt.

Die Angehörigen und Bürger, die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie, ſowie die Schiffe der Hanſeatiſchen Republiken ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie und den Schiffen jeder anderen meiſt begünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Artikel II.

Die Angehörigen und Bürger der Hanſeatiſchen Republiken oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſein, kaufen dürfen, ſei es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder ſelbige auszuführen.

Alle im Ottomaniſchen Reiche beſtandenen Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, ſind und bleiben für immer abgeſchafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum anderen erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Angehörigen und Bürger der Hanſeatiſchen Republiken zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und ſie wird die Angehörigen und Bürger der Hanſeatiſchen Republiken wegen der Verluſte oder Beſchwerungen, welche dieſelben erweislich erfahren haben, ſchadlos halten.

Digitized by Google

Article III.

Les marchands sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour Cent, jusqu'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance. Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

Article V.

Tout article produit du sol ou de l'industrie des Républiques Anséatiques ou des États de la Confédération Germanique et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception moyennant un droit unique et fixe de huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises après avoir acquitté le droit de huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ni de l'acheteur. Si n'étant pas vendues pour la

Artikel III.

Die Hanseatischen Kaufleute oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Hanseatischen Kaufleute oder ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist. Artikel, welche am Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhr-Abgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhr-Abgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Hanseatischen Republiken oder der deutschen Bundesstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Angehörige oder Bürger der Hanseatischen Republiken eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Digitized by Google

consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article VIII.

Article VI.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres Parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la S. Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premières entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les dernières au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Républiques Anséatiques, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et citoyens et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangs-Abgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangs-Abgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangs-Abgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieser Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangs-Abgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung dieser Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanische Staatskasse entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Hanseatischen Republiken, noch von den, den Angehörigen und Bürgern derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constan-

Digitized by Google

magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, où il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

Article VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autres pays sera réduit, dès aujourd'hui, à deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un réglement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Article IX.

Les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques, se livrant au commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, privilèges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Article X.

Par exception aux stipulations de l'art. V. il a été convenu que le tabac sous toutes ses formes et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes réglements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets et citoyens des Républiques Anséatiques, cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par

tinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt Transit-Magazine, und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags ab gerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von Eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudation zu treffen.

Artikel IX.

Die Angehörigen und Bürger der Hanseatischen Republiken, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Taback in jeder Gestalt, und Salz, künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Angehörigen und Bürger der Hanseatischen Republiken in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Angehörigen und Bürger der Hanseatischen Republiken oder ihre Rechtsnachfolger, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Angehörige und Bürger der Hanseatischen Republiken aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und Salz von den

Digitized by Google

les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou par leurs ayant-cause, devront être déclarés à l'administration des douanes qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

Article XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importés en Turquie par les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Article XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Républiques Anséatiques à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article XIII.

Les capitaines des bâtiments marchands des Républiques Anséatiques ayant à bord des marchandises à destination de l'empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane immédiatement après leur arrivée au port de destination, une copie légalisée de leur manifeste.

Article XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Article XV.

Il demeure entendu que les Gouvernements des Républiques Anséatiques ne prétendent, par

Angehörigen und Bürgern der Hanseatischen Republiken oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Angehörigen und Bürgern der Hanseatischen Republiken in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen bleibt unter der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Hanseatischen Republiken bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Hanseatischen Republiken gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der Hanseatischen Republiken nicht beabsichtigen, durch irgend

Digitized by Google

aucun des articles du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente convention aux sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou à leurs propriétés.

einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Angehörigen und Bürgern der Hanseatischen Republiken oder ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Article XVI.

Il est convenu, que tous les privilèges, avantages ou immunités accordés par le Gouvernement Ottoman à la nation la plus favorisée seront également étendus aux Républiques Anséatiques. Le présent traité, qui une fois ratifié sera substitué au traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18. Mai 1839 et à la convention supplémentaire du 7. Septembre 1841, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des États contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt et unième année les modifications que l'expérience aurait suggérées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront exécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Impérial le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'industrie des Républiques Anséatiques et de la Confédération Germanique et importées par les sujets et citoyens de ces États dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté,

Artikel XVI.

Man ist übereingekommen, daß alle von der Ottomanischen Regierung der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Privilegien, Vortheile und Freiheiten gleichmäßig auf die Hanseatischen Republiken ausgedehnt werden sollen. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 18. Mai 1839 und des Additional-Vertrages vom 7. Septbr. 1841 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung an die Hand gegeben haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage sowohl von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie der Hanseatischen Republiken und des deutschen Bundes, welche von den Angehörigen und Bürgern dieser Staaten in das Ottomanische Reich eingeführt werden, als auch von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie der Türkei, welche von den Angehörigen und Bürgern der Hanseatischen Republiken oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauft werden, zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen contrahirenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr

Digitized by Google

le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu dem gedachten Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage angerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Article XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Berlin, dans l'espace de deux mois ou plus tôt si faire se pourra.

Fait à Berlin, le 27. Septembre 1862.

(signé) **Aristarchi.** (L. S.) (signé) **Geffcken.** (L. S.)

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Berlin ausgetauscht werden.

Geschehen zu Berlin, am 27. September 1862.

(gez.) **Aristarchi.** (L. S.) (gez.) **Geffcken.** (L. S.)

1863, April 15. No. 10.

Bekanntmachung,

betreffend die mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Hannoverschen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben.

(Publicirt am 18. April 1863.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß in Folge einer, unter Zustimmung der Bürgerschaft, mit der Königlich Hannoverschen Regierung getroffenen Vereinbarung, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der für die Vermessung der Seeschiffe hieselbst gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1850 seit dem 1. April 1850 in Kraft befindlichen Vorschriften mit den im Königreiche Hannover seit dem 2. Februar d. Js. zur Anwendung kommenden Bestimmungen, vom 1. Mai dieses Jahres ab bis auf Weiteres alle seit dem 2. Februar d. Js. im Königreiche Hannover vermessenen und darnach mit ordnungsmäßig ausgefertigten Meßbriefen versehenen Hannoverschen Seeschiffe behufs Erhebung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben hieselbst einer Nachmessung nicht unterliegen, vielmehr für die Feststellung der von jenen Schiffen hieselbst zu erlegenden Hafen- und Schiffahrtsabgaben die Hannoverschen seit dem 2. Februar d. Js. ausgefertigten Meßbriefe genügen, und daß in gleicher Maße auch in den Häfen des Königreiches Hannover alle seit dem 1. April 1850 im hiesigen Staate vermessenen und darnach mit ord-

Digitized by Google

nungsmäßig ausgefertigten Meßbriefen versehenen Lübeckischen Seeschiffe behufs Erhebung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben einer Nachmessung nicht werden unterzogen, vielmehr für die von diesen Schiffen im Königreiche Hannover zu erlegenden Hafen- und Schiffahrtsabgaben die seit dem 1. April 1850 ausgefertigten Lübeckischen Meßbriefe als genügend werden anerkannt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. April 1863.

1863, April 18. No. 11.

Vierte Bekanntmachung,
die Ernennung von Stellvertretern der Richter betreffend.

(Publicirt am 21. April 1863.)

Es hat der Senat, in Gemäßheit der wegen Ernennung von stellvertretenden Richtern durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 8. October 1851 und 21. März 1853 getroffenen Bestimmungen, neben den zu solcher Stellvertretung noch berufenen Procuratoren Dr. Franz Ludwig Friedrich Witt, Dr. Philipp Wilhelm Plessing und Carl Wilhelm Cartheuser J. C., den Landgerichtsprocurator Christoph Gotthard Görtz J. C. und den Advokaten Dr. Theodor Havemann zu Stellvertretern der Richter ernannt.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. April 1863.

1863, Mai 4. No. 12.

Nachtrag
zu dem Regulativ für das Irrenhaus vom 17. Mai 1858.

(Publicirt am 7. Mai 1863.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, unter Abänderung der Bestimmung im §. 8. des Regulatives für das Irrenhaus vom 17. März 1858, das jährliche Honorar für den Hausarzt auf 1000 Mark festgesetzt.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Mai 1863.

Digitized by Google

1863, Mai 6. No. 13.

Nachtrag
zu der revidirten Stempel-Ordnung vom 4. November 1861.

(Publicirt am 9. Mai 1863.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch:

Die Stempelabgabe für Spielkarten ist, mit dem 1. Juli dieses Jahres beginnend, von bisherigen vier Schillingen auf Einen Schilling für das Spiel herabgesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. Mai 1863.

1863, Mai 13. No. 14.

Verordnung,
Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See betreffend.

(Publicirt am 16. Mai 1863.)

In Uebereinstimmung mit den von anderen Seestaaten in neuerer Zeit getroffenen Anordnungen erläßt der Senat, zur Verhütung von Seeunfällen durch Zusammenstoßen von Schiffen, hiermit die folgenden Vorschriften für die zur See fahrenden Lübeckischen Dampf- und Segelschiffe.

Art. 1.

In den nachfolgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als ein Segelschiff and jedes Dampfschiff, welches unter Dampf, gleichviel ob mit oder ohne Segel, fährt, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Signallichtern.

Art. 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine andere, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gezeigt werden.

Art. 3.

Seedampfschiffe, wenn sie in Fahrt sind, sollen führen:

Digitized by Google

a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so angebracht, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen sichtbar ist und daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, von denen 10 auf jede Seite des Schiffes fallen, nämlich von vorn bis 2 Strich hinter den mittelsten Balken an jeder Seite (2 Strich achterlicher als dwaß);

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, welches in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen sichtbar und so angebracht ist, daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, nämlich an der Steuerbordseite von vorn bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken (2 Strich achterlicher als dwaß);

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, welches in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen sichtbar und so angebracht ist, daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, nämlich an der Backbordseite von der vorderen Spitze bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken (2 Strich achterlicher als dwaß).

d) Diese grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite her gesehen werden können.

Art. 4.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander am Masttop führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Beschaffenheit sein, wie das Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Art. 5.

Segelschiffe in Fahrt oder in Schlepptau müssen dieselben Lichter wie die in der Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, mit Ausnahme jedoch der weißen Toplichter, welche sie niemals führen dürfen.

Art. 6.

Wenn die grünen und rothen Lichter nicht befestigt werden können, z. B. auf kleinen Schiffen bei schlechtem Wetter, so müssen sie doch auf der betreffenden Seite des Schiffes zum sofortigen Gebrauch auf Deck bereit gehalten und bei der Annäherung von oder zu anderen Schiffen auf den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar in solcher Weise, wie sie am besten zu sehen sind und so, daß weder das grüne Licht von der Backbordseite her noch das rothe Licht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Digitized by Google

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, sind die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, zu bemalen und mit passenden Schirmen zu versehen.

Art. 7.

Schiffe, sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, haben von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zu zeigen, und zwar an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Schiffsrumpfe, und so eingerichtet, daß es einen klaren, gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens 1 Seemeile wirft.

Art. 8.

Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Top des Mastes zu führen und außerdem alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zu zeigen.

Art. 9.

Offene Fischer-Fahrzeuge und andere offene Böte sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche einen Schieber von grünem Glase an der einen und einen Schieber von rothem Glase an der anderen Seite hat, und diese Laterne bei der Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischer-Fahrzeuge und offene Böte, welche vor Anker oder mit ausgeworfenen Netzen liegen, sollen ein helles weißes Licht zeigen.

Fischer-Fahrzeuge und offene Böte können sich jedoch außerdem eines Flackerfeuers bedienen, wenn sie solches für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die Nebelsignale.

Art. 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, haben die Schiffe die nachstehend beschriebenen Nebelsignale ertönen zu lassen und selbige mindestens alle 5 Minuten zu wiederholen, nämlich:

a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens 8 Fuß hoch über dem Deck angebracht sein muß;
b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;

Digitized by Google

c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Art. 11.

Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegen fahren und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Art. 12.

Wenn zwei Segelschiffe sich in ihren Coursen so kreuzen, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, so soll, wenn sie den Wind auf verschiedenen Seiten haben, daß mit Backbordhalsen segelnde Schiff ausweichen; ausgenommen wenn das mit Backbordhalsen segelnde Schiff dicht am Winde liegt, während das andere raumen Wind hat, in welchem Falle das letztere Schiff ausweichen muß. Haben sie indeß den Wind auf derselben Seite oder segelt eins von beiden vor dem Winde, so muß das Schiff, welches luvwärts ist, dem leewärts befindlichen Schiffe ausweichen.

Art. 13.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegen fahren und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Art. 14.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf sich in ihrer Richtung so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Schiff ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Art. 15.

Wenn ein Segelschiff und ein Dampfschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe ausweichen.

Art. 16.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß langsamer fahren oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts fahren.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Art. 17.

Jedes Fahrzeug, welches ein anderes überholt, muß letzterem ausweichen.

Digitized by Google

Art. 18.

In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen dem anderen ausweichen muß, soll dieses letztere seinen Cours den Bestimmungen gemäß halten, welche in dem folgenden Artikel vorgeschrieben sind.

Art. 19.

Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr etwa ein Abweichen von obigen Vorschriften erfordern möchten.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Nichts in diesen Vorschriften Enthaltene kann ein Schiff, dessen Rheder, Capitain oder Mannschaft von den Folgen befreien, welche durch eine Versäumniß in der Führung der Lichter und Signale, durch Mangel an gehöriger Wachsamkeit oder durch Vernachlässigung irgend einer von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch besondere Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Art. 21.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt, abgesehen von etwaniger Verpflichtung zum Schadensersatz, in eine Geldstrafe bis zu 150 ℛ.

Art. 22.

Die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, so wie die Bestrafung von Uebertretungen derselben, ist dem Polizeiamte zu Lübeck übertragen.

Art. 23.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. December 1858, die nächtliche Beleuchtung und die Nebelsignale der Lübeckischen Seeschiffe betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Mai 1863.

1863, Mai 13. No. 15.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 22. Juni 1859, die Polizeiordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde betreffend.

(Publicirt am 16. Mai 1863.)

Nachdem am heutigen Tage von dem Senate eine neue Verordnung, Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See betreffend, erlassen worden,

Digitized by Google

welche mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft tritt, werden von dem gleichen Zeitpunkte an die in der durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1859 eingeführten Polizeiordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde in den §§. 11. bis 15. enthaltenen Vorschriften über Nachtsignale und Nebelsignale außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle die in der ersterwähnten Verordnung in den Artikeln 1. bis 10. gegebenen Vorschriften.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Mai 1863.

1863, Mai 20. No. 16.

Nachtrag
zu der Ordnung für den Hafen zu Travemünde vom 27. Juni 1860.

(Publicirt am 23. Mai 1863.)

Es hat der Senat die in den §§. 3. und 6. der Ordnung für den Hafen zu Travemünde vom 27. Juni 1860 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Signallichter, welche von den Schiffen bei der Ein- und Ausfahrt zu zeigen sind, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. d. M., Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See betreffend, abgeändert wie folgt:

§. 3. Absatz 1.:

Will ein Schiff Nachts in den Hafen einlaufen, so muß der Schiffer zur Benachrichtigung der Lootsen rechtzeitig, statt der Nationalflagge, zwei weiße Lichter neben einander aufhissen.

§. 6. am Schlusse:

Segelschiffe, welche, während der Dunkelheit von Lübeck kommend, sogleich in See gehen wollen, müssen statt der Nationalflagge zwei weiße Lichter neben einander zeigen.

Diese veränderten Bestimmungen treten mit dem 1. Juni d. Js. in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Mai 1863.

Digitized by Google

1863, Mai 27. No. 17.

Bekanntmachung,

den mit dem Kaiserreiche China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 3. Juni 1863.)

Der Senat bringt den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und China, andererseits, durch beiderseitige Bevollmächtigte am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, nebst Separat-Artikeln, in dem deutschen und französischen Texte hiedurch zur allgemeinen Kunde, mit dem Bemerken, daß die Ratificationen am 14. Januar d. Js. zu Shanghai ausgewechselt worden sind und daß, nach Inhalt des bei der Auswechselung aufgenommenen Protokolles, die Bestimmungen des Vertrages für alle contrahirenden Staaten mit dem Tage der Auswechselung in Kraft getreten sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Mai 1863.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der

Traité d'amitié, de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse.

agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Coburg et Gotha, le Duché de Nassau, les Princi-

Digitized by Google

Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürſtenthums Lippe, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim und Amtes Homburg, ſowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerſeits und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China

andererſeits,

von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beſchloſſen, ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundſchafts- und Handels-Vertrag zu befeſtigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrch Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchſtihren Außerordentlichen Geſandten und Bevollmächtigten Miniſter, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. ſ. w.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China

Tſchong-luen, aſſiſtirendes Mitglied des Miniſteriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiſerlichen Kommiſſarius,

Tſchong-hu, Ehren-Unter-Staats-Sekretair, Oberaufſeher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiſerlichen Kommiſſarius,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Zwiſchen den contrahirenden Staaten ſoll dauernder Friede und unwandelbare Freundſchaft beſtehen. Die Unterthanen derſelben ſollen in den beiderſeitigen Staaten vollen Schutz für Perſon und Eigenthum genießen.

pautés de Waldek et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg

d'une part et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'Etat Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Article I.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Digitized by Google

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants, qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix du gouvernement Prussien.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc.

Les dépenses de toute espéce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Article 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général, et dans les ports et villes ouverts, où leurs intérêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

Digitized by Google

Im Falle der Abweſenheit eines Deutſchen Conſular-Beamten ſollen die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten die Befugniß haben, ſich an den Conſul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es ſich angelegen laſſen ſein ſoll, denſelben die Vortheile dieſes Vertrages zu ſichern.

Artikel 5.

Alle dienſtlichen, von dem diplomatiſchen Agenten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen oder von den Conſular-Beamten der contrahirenden Deutſchen Staaten, an die Chineſiſchen Behörden gerichteten Mittheilungen ſollen Deutſch geſchrieben werden. Bis auf Weiteres ſollen ſie von einer Chineſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein, aber unter der gegenſeitigen Uebereinkunft, daß, im Falle eine Verſchiedenheit in der Bedeutung des Deutſchen und Chineſiſchen Textes vorkommen ſollte, die Deutſchen Regierungen den im Deutſchen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen anſehen werden.

Desgleichen ſollen die amtlichen Mittheilungen Chineſiſcher Behörden an den Geſandten Preußens oder die Conſuln der contrahirenden Deutſchen Staaten Chineſiſch geſchrieben werden, und wird dieſer Text für die Chineſiſchen Behörden als der richtige gelten. Man iſt übereingekommen, daß die Ueberſetzungen niemals als beweiſend angeſehen werden ſollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, ſo wird derſelbe, um jede ſpätere Discuſſion zu vermeiden, und mit Rückſicht darauf, daß die Franzöſiſche Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt iſt, in Deutſcher, Chineſiſcher und Franzöſiſcher Sprache ausgefertigt werden. Alle dieſe Ausfertigungen haben denſelben Sinn und dieſelbe Bedeutung, aber der Franzöſiſche Text wird als der Urtext des Vertrages angeſehen werden, dergeſtalt, daß wenn eine verſchiedene Auslegung des Deutſchen und Chineſiſchen Vertrages irgendwo ſtattfinden ſollte, die Franzöſiſche Ausfertigung entſcheidend ſein ſoll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tſchau-Tſchau), Amoi, Futſchau, Ningpo, Schanghai, Tongtſchau, Tienſin, Niutſchwang, Tſchin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtſchau auf der Inſel Hainan und Tai-wan und Tam-ſui auf der Inſel Formoſa — iſt es den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten erlaubt, ſich mit ihren Familien niederzulaſſen, frei zu bewegen, und Handel oder Induſtrie zu treiben. Sie können zwiſchen denſelben nach Belieben mit ihren Fahr-

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quand au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongcheou, Tientsin, Nieoutchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre

Digitized by Google

zeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längst der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen- oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Local-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat fuhren zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel. 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu

avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront, ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quand à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devront être munis de passe-ports délivrés par les Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles; on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Article 9

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, intreprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun ob-

Digitized by Google

unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

stacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane délèguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son defaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Digitized by Google

Wenn durch Schuld des Kapitains dieſer Vorſchrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen iſt, ſo ſoll derſelbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaſter für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe ſoll jedoch zweihundert (200) Piaſter nicht überſteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inſpector einen Erlaubnißſchein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieſer Oeffnung ſchreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, ſo ſoll er zu einer Geldſtrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaſter verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren ſollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verſchiffen hat, ſoll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inſpector nachſuchen. Waaren, welche ohne eine ſolche Erlaubniß gelandet oder verſchifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen von allen Waaren, welche ſie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denſelben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet ſind: aber in keinem Falle ſoll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meiſtbegünſtigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbeſtimmungen ſollen als integrirender Theil dieſes Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angeſehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, ſo ſoll, wenn der Deutſche Kaufmann mit dem Chineſiſchen Beamten ſich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare unterſuchen ſollen. Der höchſte Preis, zu welchem einer dieſer Kaufleute ſie zu kaufen Willens wäre, ſoll als der Werth derſelben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto Gewicht erhoben werden, es wird alſo die Tara in Abzug

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note susmentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Article 14.

Toutes es fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les règlements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle desdites marchandises.

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le

Digitized by Google

kommen. Wenn der Deutſche Kaufmann ſich mit dem Chineſiſchen Beamten über die Beſtimmung der Tara nicht einigen kann, ſo ſoll jede Partei eine gewiſſe Anzahl von Kiſten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenſtand des Streites ſind, wählen. Dieſe werden erſt im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara feſtgeſtellt. Die Durchſchnitts-Tara der ſo gewogenen Kolli ſoll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn ſich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht ſofort geſchlichtet werden kann, ſo ſoll der Deutſche Kaufmann die Vermittelung des Conſular-Beamten in Anſpruch nehmen können. Dieſer wird den Gegenſtand der Meinungsverſchiedenheit ſofort zur Kenntniß des Zoll-Inſpectors bringen, und beide werden ſich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Anſuchen an den Conſul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geſchehen, ſonſt wird demſelben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entſchieden iſt, wird der Zoll-Inſpector den Gegenſtand deſſelben nicht buchen, um auf dieſe Weiſe der gründlichen Unterſuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beſchädigung erlitten haben ſollten, wird eine der Beſchädigung angemeſſene Zoll-Ermäßigung eintreten. Dieſe Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben ſich aber Streitigkeiten, ſo ſollen dieſelben auf dieſelbe Weiſe zum Ende geführt werden, als ſolches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belaſteten Waaren vorgeſchrieben iſt.

Artikel 20.

Jedes in einen Chineſiſchen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutſchen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet iſt, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach ſeiner Ankunft denſelben verlaſſen und ſich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müſſen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle ſind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verſchiffen

négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-lechamp l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur dépréciation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il à été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures éculées il devra payer les droits de tonnage.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement.

Digitized by Google

derſelben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen ſind, vollſtändig berichtigt ſind, ſoll der Zoll-Inſpector eine General-Quittung darüber ausſtellen, auf deren Vorzeigung der Conſular-Beamte dem Kapitain ſeine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inſpector wird ein oder mehrere Banquier-Häuſer namhaft machen, welche ermächtigt ſein ſollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von dieſen Banquier-Häuſern ausgeſtellten Quittungen ſollen ſo angeſehen werden, als ſeien ſie von der Chineſiſchen Regierung ſelbſt ausgeſtellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleiſtet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umſtänden durch Vereinbarung zwiſchen den Deutſchen Conſular-Beamten und dem Zoll-Inſpector feſtgeſtellt werden ſoll.

Artikel 23.

Kauffahrteiſchiffe der contrahirenden Deutſchen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen ſollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe erſichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder ſoll der Zoll-Inſpector dem Kapitain oder Conſignatair eine Beſcheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chineſiſchen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut befinden ſollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21. erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden ſollen.

Keine Tonnengelder ſollen zu entrichten ſein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten zum Transport von Paſſagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder ſolchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen ſolche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit ſich, ſo ſollen ſie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chineſiſchen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet

Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement aquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangéres, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane delivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, ou il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée a l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés

Digitized by Google

worden ſind, ſollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Tranſit-Abgabe zu unterliegen. Dieſe ſoll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Daſſelbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugniſſen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können ſämmtliche darauf haftende Tranſit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chineſiſche Beamte, dem Inhalte dieſes Artikels zuwider, ungeſetzliche oder höhere, als die geſetzlichen Abgaben erheben ſollten, ſo ſollen ſie nach den Chineſiſchen Geſetzen beſtraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, und welches in einen Chineſiſchen Hafen eingelaufen iſt, daſelbſt nur einen Theil der Ladung zu löſchen wünſcht, ſo ſoll er auch nur für dieſen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden ſein. Den Reſt der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daſelbſt verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutſchen Staaten Waaren, welche ſie in einen Chineſiſchen Hafen eingeführt und daſelbſt verzollt haben, wieder ausführen wollen, ſo ſollen ſie ſich dieſerhalb an den Zoll-Inſpector wenden, damit derſelbe ſich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verſchafft, daß die Colli unverletzt ſind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zoll-Inſpector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünſchen, ein Atteſt darüber ausſtellen, daß die auf denſelben laſtenden Zölle entrichtet ſind.

Auf Grund dieſes Atteſtes ſoll der Zoll-Inſpector desjenigen Chineſiſchen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißſchein zum zollfreien Löſchen derſelben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuſchläge verlangt werden könnten. Wenn ſich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteſte herausſtellt, daß eine Zoll-Defraudation ſtattgefunden hat, ſo unterliegen die eingeſchwärzten Waaren der Confiscation.

d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'interieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandiaes transportées d'un port à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur les marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les droits afférents aux dites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on transportera lesdites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Digitized by Google

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zoll-Inſpector desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geſchieht, ein Certificat ausfertigen, welches beſcheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieſes Certifikat ſoll vom Zoll-Amte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne beſondere Erlaubniß des Zoll-Inſpectors ſtattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge geweſen iſt, ſollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden ſind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet ſind, ſoll der Zoll-Inſpector beim Conſular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, ſowie geſetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Dieſe Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen ſollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten ſoll auf ihre Ergebniſſe zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldſtrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen dieſen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Beſtimmungen ſollen der Chineſiſchen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsſchiffen der contrahirenden Deutſchen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beſchäftigt ſind, ſoll es freiſtehen, alle Chineſiſchen Häfen ohne Unterſchied zu beſuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Waſſer und bei Ausbeſſerungen, wenn ſolche nöthig werden, ſoll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber ſolcher Schiffe ſollen mit den Chineſiſchen Behörden als Gleichgeſtellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art ſollen von ſolchen Schiffen nicht erhoben werden.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Ledit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter touts les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Digitized by Google

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und, wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Kapitains zurückzuliefern.

Gleichermaaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour découvrir le déserteur ou fugitif et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelqu'état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille

Digitized by Google

beſtraft werden, ohne zum Erſatz der geraubten Gegenſtände verpflichtet zu ſein.

Artikel 34.

Will ſich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten an eine Chineſiſche Behörde wenden, ſo muß er ſeine Vorſtellung dem Conſular-Beamten einhändigen, welcher ſie, je nachdem er ſie in der Sache begründet und in der Form paſſend findet, weiter befördert oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chineſe ſich an ein Conſulat wenden, ſo muß er denſelben Weg bei der Chineſiſchen Behörde einſchlagen, welche in derſelben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten Urſache zur Beſchwerde über einen Chineſen hat, ſo ſoll er ſich zuvörderſt zu dem Conſular-Beamten begeben, und ihm den Gegenſtand ſeiner Beſchwerde auseinanderſetzen. Der Conſular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit unterſucht hat, wird ſich Mühe geben, dieſelbe gütlich auszugleichen. Ebenſo wird der Conſular-Beamte, wenn ein Chineſe ſich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten zu beſchweren hat, erſterem williges Gehör ſchenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen ſuchen. Sollte eine ſolche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, ſo wird der Conſular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chineſiſchen Beamten in Anſpruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundſätzen der Billigkeit entſcheiden.

Artikel 36.

Die Chineſiſchen Behörden ſollen der Perſon und dem Eigenthum Deutſcher Unterthanen zu jeder Zeit den vollſten Schutz angedeihen laſſen, namentlich wenn denſelben Beleidigung oder Gewalt widerfahren ſollte. In allen Fällen von Brandſtiftung, Raub oder Zerſtörung ſoll die Ortsbehörde ſofort die bewaffnete Macht abſenden, um die Zuſammenrottung zu zerſtreuen, die Schuldigen zu ergreifen und ſie der Strenge der Geſetze zu überliefern. Es bleibt den Beſchädigten außerdem überlaſſen, den Erſatz des ihnen verurſachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beſchädigung ausgegangen iſt.

Artikel 37.

Wenn ein Chineſiſcher Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten iſt, es unterläßt ſeine Schuld zu bezah-

circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement,

Digitized by Google

len, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Personen, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel

l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemands feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les priviléges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce

Digitized by Google

aus und nach den contrahirenden Deutſchen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar ſein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutſchen Staaten künftig die Abänderung einiger Beſtimmungen dieſes Vertrages für zweckmäßig erachten ſollten, ſo ſoll es ihnen freiſtehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechſelung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu dieſem Behufe zu eröffnen. Sie müſſen aber ſechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chineſiſchen Regierung amtlich anzeigen, daß ſie Abänderungen des Vertrages wünſchen, und worin dieſelben beſtehen ſollen. Erfolgt eine ſolche Anzeige nicht, ſo bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt, und ſollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung deſſelben in Shangbai oder in Tientſin, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung, ausgewechſelt werden. Sobald die Auswechſelung ſtattgefunden hat, ſoll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden Chinas, in der Hauptſtadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit ſie ſich danach richten.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in vier Ausfertigungen zu Tientſin den Zweiten September im Jahre unſeres Herrn Eintauſend Achthundert Einund Sechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom Acht und Zwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hu.**
(L. S.)

des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) **Comte d'Eulenburg**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Separat-

Digitized by Google

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, welcher nach dem, binnen Jahresfrist zu bewirkenden, Austausch der Ratifications-Urkunden in Wirksamkeit treten soll, und welcher die Bestimmung enthält, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Recht zusteht, einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Peking mit festem Wohnsitze daselbst zu accreditiren, sind die betreffenden Bevollmächtigten dieser Staaten übereingekommen, daß mit Rücksicht auf die Unruhen, welche gegenwärtig in China herrschen, Seine Majestät der König von Preußen den Ablauf eines Zeitraums von fünf (5) Jahren vom Tage des Austausches der Ratifications-Urkunden an, abwarten wird, bevor er einen diplomatischen Agenten beauftragt, seinen festen Wohnsitz in Peking zu nehmen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn Eintausend Achthundert Einund Sechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tschong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tschong-hu.**
(L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, ist man noch außerdem übereingekommen, daß die Senate der Hansestädte das Recht haben sollen, für jeden der Schiffahrt und dem Handel geöffneten Hafen China's einen eigenen Consul zu ernennen.

Article séparé.

La Prusse, les autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que les Villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

ayant conclu aujourd'hui avec la Chine un traité d'amitié, de commerce et de navigation, exécutoire après l'échange des ratifications qui doit avoir lieu dans l'intervalle d'une année, et d'après laquel Sa Majesté le Roi de Prusse à le droit d'accréditer un Agent diplomatique à demeure fixe près la cour de Pékin, il est convenu entre les Plénipotentiaires respectifs de ces Etats, qu'en raison des troubles qui désolent actuellement la Chine, Sa Majesté le Roi de Prusse attendra qu'un laps de cinq (5) années se soit écoulé à partir de l'échange des ratifications du présent traité pour accréditer à demeure fixe un Agent diplomatique à Pékin.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Article séparé.

La Prusse, les autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que les Villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

ayant conclu aujourd'hui avec la Chine un traité d'amitié, de commerce et de navigation, il est convenu en outre que les Sénats des Villes Hanséatiques auront le droit de nommer un Consul dans chaque port Chinois ouvert à la navigation et au commerce étranger, pour y traiter les affaires de leurs nationaux.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Separat-Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er Wort für Wort in den oben erwähnten Vertrag aufgenommen worden wäre.

Zu Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſen Separat-Artikel unterzeichnet und demſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in vier Ausfertigungen zu Tientſin den Zweiten September im Jahre unſeres Herrn Eintauſend Acht Hundert Einund Sechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom Achtund Zwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hu.**
(L. S.)

Le présent article séparé aura la même vigueur et la même validité que s'il était inscrit mot à mot dans le traité susmentionné.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

TARIF.

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	"	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	"	6	—	—	—
desgl. desgl. über 60 (engl.) Fuß	"	10	—	—	—
desgl. weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	"	2	—	—	—
desgl. desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	"	4	5	—	—
desgl. desgl. über 60 (engl.) Fuß	"	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	"	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	"	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □Fuß	—	7	—	—
desgl. von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	"	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	4	—
desgl. gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	7	—
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5

Digitized by Google

TARIF
sur les Importations.

Désignation des articles.	Quantitiés.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Acier	les 100 catties	0	2	5	0
Agar-Agar	do.	0	1	5	0
Amadou de la Malaisie	do.	0	3	5	0
Assa foetida	do.	0	6	5	0
B.					
Batiste, n'excédant pas 1 m 16 c 3/4 en largeur et 21 m 94 c en longueur	la pièce	0	0	7	0
Bazin ou piqué, n'excédant pas 1 m en largeur et 10 m 97 c en longueur	do.	0	0	6	5
Bêches de mer ou holoturies noires	les 100 catties	1	5	0	0
Bêches de mer ou holoturies blanches	do.	0	3	5	0
Bézoard de l'Inde	le catti	1	5	0	0
Bleu d'azur	les 100 catties	1	5	0	0
Bois:					
Bois d'ébène	do.	0	1	5	0
do. de Garrao	do.	2	0	0	0
do. de Senteur	do.	0	4	5	0
do. de Camagon	do.	0	0	3	0
do. de Kranjie 10 m 66 c 3/4 en longueur, 0 m 50 c en largeur 0 m 30 c 1/2 en épaisseur	la pièce	0	8	0	0
do. de Laka	les 100 catties	0	1	4	5
do. rouge	do.	0	1	1	5
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur, n'excédant pas 12 m 19 c	la pièce	4	0	0	0
do. do. n'excédant pas 18 m 28 c 3/4	do.	6	0	0	0
do. do. excédant 18 m 28 c 3/4	do.	10	0	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas 18 m 28 c 3/4	do.	4	5	0	0
do. do. n'excédant pas 12 m 19 c	do.	2	0	0	0
do. do. excédant 18 m 28 c 3/4	do.	6	5	0	0
Boîtes à musique	ad valorem 5 %				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de la Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do	do.	0	7	2	0
Canelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do. inférieur ou graine de paradis	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Baumwollenwaaren:					
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	das Stück	—	—	7	5
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	"	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	"	—	7	—	—
Betelnuß	"	—	1	5	—
Betelnußschaale	"	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	"	1	5	—	—
desgl. weiß	"	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	"	1	—	—	—
Cochenille	"	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	"	4	—	—	—
desgl. Bruch	"	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	"	—	2	—	—
Fische, gesalzene	"	—	1	8	—
Fischmagen	"	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	"	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	"	—	3	6	—
Gewürznelken	"	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	"	—	1	8	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Colle de poisson	les 100 catties	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0
do. de cerf	do.	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0
Coton, voyez à l'article „Tissus."					
Crevettes sechées	do.	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	do.	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2
F.					
Fil d'argent vrai	do.	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng, Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0
Mirrhe	do.	0	4	5	0
Oliban	do.	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5 %				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J.					
K.					

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	100 Catties	6	—	—	—
desgl. desgl. geklärt	"	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. imitirter	"	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. Oel von	"	—	6	—	—
desgl. Drachenblut-	"	—	4	5	—
desgl. Myrrhen-	"	—	4	5	—
desgl. Olibanum-	"	—	4	5	—
Gummigutti	"	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	"	—	5	—	—
desgl. weiße	"	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	"	—	5	—	—
desgl. Rhinoceros-	"	—	4	2	—
desgl. Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl. Fuchs-, kleine	"	—	—	7	5
desgl. Marder-	"	—	1	5	—
desgl. Seeotter-	"	1	5	—	—
desgl. Tiger- und Leoparden-	"	—	1	5	—
desgl. Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl. Reh-, Hasen- und Kaninchen-	"	—	5	—	—
desgl. Eichhorn-	"	—	5	—	—
desgl. Landotter-	"	2	—	—	—
desgl. Waschbär-	"	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Hirsch-	"	—	2	5	—
desgl. Rhinoceros-	"	2	—	—	—
Holz, Camagon-	"	—	—	3	—
desgl. Eben-	"	—	1	5	—
desgl. wohlriechendes	"	—	4	5	—
desgl. Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl. Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl. Roth-	"	—	1	1	5
desgl. Garroo-	"	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	"	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl. Abfall	"	—	7	2	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces	Casdarins.	Caches.
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article „Tissus."					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	do.	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do.	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc.	do.	0	1	2	5
do non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0
Fil de fer	do.	0	2	5	0
Plomb en saumons	do.	0	2	5	0
Plomb en feuilles	do.	0	5	5	0
Vif argent	do.	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	do.	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bétel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées ou confites	do.	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	1	0	3	5
Passe-roses (on Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do. (petites)	do.	0	0	7	5
do. de martre	do.	0	1	5	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl. geringere Qualität oder Paradieskörner	"	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	"	—	4	2	—
Leim	"	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl. grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	"	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	"	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	"	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	"	1	5	—	—
desgl. unverarbeitetes, wie in Platten	"	1	—	—	—
desgl. Yellow-Metall, Bleche, Nägel	"	—	9	—	—
desgl. Japanisches	"	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	"	—	1	2	5
desgl. unverarbeitetes, in Blöcken	"	—	—	7	5
desgl. Ballast	"	—	—	1	—
desgl. Draht	"	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	"	—	2	5	—
desgl. in Tafeln	"	—	5	5	—
Quecksilber	"	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	"	—	2	5	—
Stahl	"	—	2	5	—
Zinn	"	1	2	5	—
Weißblech	"	—	4	—	—
Muskatnüsse	"	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	"	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	"	—	1	8	—
Opium	"	30	—	—	—
Perlmutterschalen	"	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	"	—	3	6	—
desgl. weißer	"	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	"	—	6	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Casdarins	Caches
Peaux:					
Peaux de loutre de mer	la pièce	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0
do. de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de buffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0
Plumes de paon, de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0
Poissons (intestins de)	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0
Poutres, bois dur n'excédant pas 7 m 98 c ½ en longueur et au dessus de 0 m 30 c ½ carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7 m 87 c ⅔ en longueur, 30 c ½ en largeur et 0 m 07 c ⅔ en épaisseur	le cent	3	5	0	0
do. bois dur, n'excédant pas 7 m 31 c en longueur, 0 m 30 c ½ en largeur et 0 m 07 c ⅔ en épaisseur	do.	2	0	0	0
do. bois blanc	par 92 m 827 c	0	7	0	0
do. en teak	par 0 m 0287 c	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de noirs	do.	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0
do. peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves)	do.	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	do.	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs	ad valorem 5 %				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43 m 88 c en longueur	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43 m 88 c en longueur	do.	0	5	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Rose-Maloes	100 Catties	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	"	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	"	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	"	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. Bruch	"	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	"	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	"	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. imitirter	"	—	—	3	—
Spieldosen	5 % ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. emaillirt à perles	"	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 % ad volorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	"	—	4	5	—
desgl. desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	"	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	"	—	6	5	—
Wollengarn	"	3	—	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Toiles de lin:					
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43 m 88 c en longueur	la pièce	0	2	0	0
Tissus de coton:					
Cotonnades écrues, unies, croisées et blanches excédant 0 m 86 c en largeur et n'excédant pas 36 m 57 c en longueur	do.	0	0	8	0
Coton en laine	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0 m 76 c en largeur et 36 m 57 c en longueur	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0 m 76 c en largeur et 27 m 43 c en longueur..	do.	0	0	7	5
Tissus Cloth, n'excédant pas 0 m 86 c en largeur et n'excédant pas 43 m 88 c 3/4 en longueur	do.	0	0	8	0
n'excédant pas 0 m 86 c en largeur et n'excédant pas 21 m 94 c 1/3 en longueur	do.	0	0	4	0
do. do. de couleur, façonnés et unies, n'excédant pas 0 m 91 c 1/3 en largeur et 36 m 57 c en longueur....	do.	0	0	5	0
do. do. de fantaisie, brocart blanc et calliot blanc moucheté, n'excédant pas 0 m 91 c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36 m 57 c en longueur	do.	0	1	0	0
do do. Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas 0 m 78 c en largeur et n'excédant pas 27 m 43 c en longueur.....	do.	0	0	7	0
n'excédant pas 1 m 16 c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10 m 97 c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Mousseline, n'excédant pas 1 m 16 c 3/4 en largeur et n'excédant pas 21 m 94 c 1/3 en longueur	do.	0	0	7	5
n'excédant pas 1 m 16 c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10 m 97 c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Damas, n'excédant pas 0 m 91 c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36 m 57 c en longueur.....	do.	0	2	0	0
do. do. excédant 0 m 86 c en largeur et excédant 36 m 57 c en longueur	les 9 m 14 c 1/4	0	0	2	0
do. Guingamp, n'excédant pas 0 m 81 c en largeur et n'excédant pas 27 m 43 c en longueur.....	la pièce	0	0	3	5
do. Mouchoirs, n'excédant pas 0 m 91 c 1/2 carrés	la douzaine	0	0	2	5
do. Futaine, n'excédant pas 32 m en longueur.....	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton), n'excédant pas 31 m 08 c 1/2 en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. (de soie), n'excédant pas 31 m 08 c en longueur....	do.	0	1	8	0
do. Fil	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé.....	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do Couvertures de laine	la paire	0	2	0	0
do. Drap et drap léger, fin et moyen de 1 m 29 c 1/2 à 1 m 62 c 1/2 en largeur	le chang 3 m 55 c	0	1	2	0
do. Serge de 0 m 78 c 2/3 en largeur	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, 0 m 78 c 2/3 en largeur	do.	0	0	5	0
do. do. hollandais, 0 m 83 c 3/4 en largeur	do.	0	1	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.

		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	„	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	„	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	„	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	„	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	„	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	„	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	„	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	„	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„	—	3	5	—

Ausfuhr.

Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl. grüner oder Vitriol	„	—	1	—	—
Anis, Stern-	„	—	5	—	—
desgl. Bruch-	„	—	2	5	—
desgl. Oel	„	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	„	—	4	5	—
Arsenik	„	—	4	5	—
desgl. gelbes oder Orpiment	„	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	„	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	„	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	„	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„	—	3	5	—
desgl. Lumpen	„	—	—	4	5

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches
Tissus Camelot imité et bombasin	le chang 3 m 55 c	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits	do.	0	0	4	0
do. Lastings, 0 m 78 c 2/3 en largeur	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orleans, 0 m 85 c en largeur	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas 0 m 61 c en largeur et 36 m 57 c en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton: Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas 28 m 34 c 1/4 en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieurs	le chang 3 m 55 c	0	1	0	0
do. Laine en fil	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres	par boîte de 9 m 284 c carrés	0	1	5	0
X.					
Y.					
Z.					
Fin du Tarif sur les Importations.					

Tarif sur les Exportations.

A.					
Agaric	les 100 catties	0	6	0	0
Aïl	do.	0	0	3	5
Alun	do. ou 70 Kilogr.	0	0	4	5
Amandes ou noyeaux d'abricots	les 100 catties	0	4	5	0
Anis étoilé	do.	0	5	0	0
do. brisé	do.	0	2	5	0
do. (huile d')	do.	5	0	0	0
Arsenic	do.	0	4	5	0
B.					
Baguettes odorantes Votives	do.	0	2	0	0
Bambou (objets en)	do.	0	7	5	0
Bézoard de vache	le catti	0	3	6	0
Bois, pilotis, billes et poutrelles	la pièce	0	0	3	0
Bois de Sandal (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Bracelets de verre	les 100 catties	0	5	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	"	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	"	—	3	5	—
Blumen, künstliche	"	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	"	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	"	—	—	3	5
Cantharіden	"	2	—	—	—
Capoor Cutchery	"	—	3	—	—
Cassia lignea	"	—	6	—	—
desgl. Blüthen	"	—	8	—	—
desgl. Zweige	"	—	1	5	—
Cassia, Oel	"	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	"	—	2	—	—
China-Wurzel	"	—	1	3	—
Chinesische Tusche	"	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	"	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl. rothe	"	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl. Kuchen	"	—	—	3	—
Erdschwämme	"	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl. von Papier	"	—	—	4	5
desgl. von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl. desgl. uneingefaßt	"	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
C.					
Cannelle de Chine	les 100 catties	0	6	0	0
do. boutons de	do.	0	8	0	0
do. tiges de	do.	0	1	5	0
do. huile de	do.	9	0	0	0
Chanvre	do.	0	3	5	0
Champhre	do.	0	7	5	0
Cannes	le millier	0	5	0	0
Cantharides	les 100 catties	2	0	0	0
Capoar Cutchery	do.	0	3	0	0
Céruse	do.	0	3	5	0
Charbon de terre	do.	0	0	4	0
Chaussures en cuir et en satin	les 100 paires	3	0	0	0
do en paille	do.	0	1	8	0
Chataignes	les 100 catties	0	1	0	0
Chiffons de Cotton	do.	0	0	4	5
Cinobre	do.	0	7	5	0
Cire blanche ou d'insectes	do.	1	5	0	0
Coir	do.	0	1	0	0
Conserves, fruits, confits et confitures	do.	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages	do.	0	0	9	0
Coraux faux	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf	la paire	0	9	0	0
do. vieux do	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir à l'article „Tissus."					
Curiosités et objets antiques	ad valorem 5 %				
Coupe rose	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.	do.	1	5	0	0
Cuivre jaune (boutons de)	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de)	do.	1	5	0	0
do. (articles en)	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en	do.	0	5	0	0
do. utensiles en et poterie d'étain	do.	1	1	5	0
Cubèbes	do.	1	5	0	0
Curcuma	do.	0	1	0	0
D.					
Dattes noires	do.	0	1	5	0
do rouges	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d')	le catti	0	2	0	0
Ecorces d'oranges	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	"	—	1	—	—
Galläpfel	"	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	"	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 % ad valorem				
desgl. von Korea oder Japan, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	"	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	"	—	5	—	—
Grastuch, feines	"	2	5	—	—
desgl. ordinaires	"	—	7	5	—
Gyps	"	—	—	3	—
Haar, Kameel-	"	1	—	—	—
desgl. Ziegen-	"	—	1	8	—
Hanf	"	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	"	—	1	5	—
desgl. von Sutschau	"	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl. -Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	"	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	"	1	3	5	—
desgl. desgl. junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	"	—	2	—	—
Kampher	"	—	7	5	—
Kastanien	"	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl. seidene	"	10	—	—	—
Knoblauch	"	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	"	1	5	—	—
Koffer, von Leder	"	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	"	—	5	—	—
Korallen, unechte	"	—	3	5	—
Kubeben	"	1	5	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Encre de Chine	les 100 catties	4	0	0	0
Etain en feuilles	do.	1	2	5	0
Eventails en plumes	le cent	0	7	5	0
do. en papier	do.	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés	le millier	0	3	6	0
do. do. non cerclés	do.	0	2	0	0
F.					
Feutre (rognures de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de)	le cent	1	2	5	0
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Techou	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles	do.	1	5	0	0
do. de nénuphar sèches	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène	ad valorem 5 %				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité	le catti	0	5	0	0
do. do. 2e qualité	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchou)	les 100 catties	0	0	6	0
Graines d'olives	do.	0	3	0	0
Graines de nénuphar et de Lotus	do.	0	5	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	do.	1	5	0	0
do. en soe do.	do.	10	0	0	0
Huile de fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre	do.	0	3	0	0
Huile de ricin	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	do.	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine	do.	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
Long-ngan (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
do. sans le noyau	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert)	le catti	0	8	0	0
M.					
Malles en cuir	les 100 catties	1	5	0	0
Marbre (tablettes de)	do.	0	2	0	0
Massicot	do.	0	3	5	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Kupfer-Erz	100 Catties	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	"	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	"	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5 % ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	"	—	1	3	5
Lampendochte	"	—	6	—	—
Leder, frisches	"	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	"	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	"	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	"	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	"	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	"	—	2	5	—
desgl. ohne den Steln	"	—	3	5	—
Marmorplatten	"	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle v. 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	"	3	—	—	—
Metall-Folie	"	1	5	—	—
Metall-Waaren	"	1	—	—	—
Metall-Draht	"	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	"	—	1	8	—
Oel-, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	"	—	3	—	—
Oel-Papier	"	—	4	5	—
Olivensaamen	"	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ste Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl. 2te Qualität	"	—	4	—	—
Perlen, unechte	"	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	"	3	5	—	—
Porcellan, feines	"	—	9	—	—
desgl. ordinaires	"	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	"	—	1	—	—
Rhabarber	"	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	"	—	3	—	—
Samshoo	"	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl. Pumelo-, 1ste Qualität	"	—	4	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins	Caches
Mèches de lampes	les 100 catties	0	6	0	0
Menthe (feuilles de)	do.	0	1	0	0
do. (huile de)	do.	0	3	5	0
Miel	do.	0	9	0	0
Minium	do.	0	3	5	0
Mousserons	do.	1	5	0	0
Musc	le catti	0	9	0	0
N.					
Nacre de perle (tabletterie de)	do.	0	1	0	0
Nattes	le rouleau de 36 m 75 c	0	2	0	0
Navets salés	les 100 catties	0	1	8	0
Noix de Galle	do.	0	5	0	0
O.					
Orfèvrerie d'argent et d'or	do.	10	0	0	0
Orpiment	do.	0	3	5	0
Oeufs conservés	le millier	0	3	5	0
Ouvrages de menuiserie confectionnés	les 100 catties	1	1	5	0
P.					
Palampour au piqué de Canton	le cent	2	7	5	0
Palliassons de toutes espèces	do.	0	2	0	0
Papier huilé	les 100 catties	0	4	5	0
Papier 1re qualité	do.	0	7	0	0
do. 2e qualité	do.	0	4	0	0
Parapluies en papier	le cent	0	5	0	0
Peintures et images	la pièce	0	1	0	0
Peintures sur papier de riz	le cent	0	1	0	0
Peinture verte	les 100 catties	0	4	5	0
Pépins de pastèque	do.	0	1	0	0
Perles fausses	do.	2	0	0	0
Pétards et pièces d'artifice	do.	0	5	0	0
Pistaches et Arachides	do.	0	1	0	0
do. tourteaux de	do.	0	0	3	0
Poils de chameau	do.	1	0	0	0
do. de chèvre	do.	0	1	8	0
Porcelaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Poterie et poterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					
R.					
Racine de Squine	do.	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	do.	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Schaalen, Pumelo-, 2te Qualität	100 Catties	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	"	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl. von Stroh	"	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	"	—	6	—	—
Schwefel-Queckſilber, rothes	"	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	"	—	1	5	—
Seide, rohe oder gezwirnte	"	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	"	7	—	—	—
gehaſpelte von Duvions	"	5	—	—	—
wilde Roh-	"	2	5	—	—
Abfall-	"	1	—	—	—
Kokons-	"	3	—	—	—
Floret- von Kanton	"	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	"	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	"	10	—	—	—
Seiden-Waaren: Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und brodirte Stoffe	"	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	"	4	5	—	—
Quaſten (Troddeln)	"	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemiſchte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Seſamſaamen	"	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	"	10	—	—	—
Soya	"	—	4	—	—
Strohgeflecht	"	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), geſalzene	"	—	1	8	—
Steinkohlen	"	—	—	4	—
Tabak, zubereiteter	"	—	4	5	—
desgl. Blätter	"	—	1	5	—
Talg, animaliſcher	"	—	2	—	—
desgl. vegetabiliſcher	"	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und irdene Waaren	"	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Inſekten-	"	1	5	—	—
Wolle	"	—	3	5	—
Zinnfolie	"	1	2	5	—
Zinnober	"	2	5	—	—
Zucker, brauner	"	—	1	2	—
desgl. weißer	"	—	2	—	—
desgl. Kandis	"	—	2	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces	Candarins.	Caches.
Soies et soieries, voyez à l'article: „Tissus."					
Soya	les 100 catties	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0
T.					
Tabac à fumer préparé	do.	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0
Tabletterie en os et en corne	do.	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0
Tissus de Ma fin, grossier (connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth)	do.	2	5	0	0
	do.	0	7	5	0
Tissus de soie:					
Soie grège et ouvrée	do.	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. déchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries:					
foulards, châles, écharpes, crêpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé-Tchuen et du Chang-tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do. bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0
Tourteaux des graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou)	do.	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0
U.					
V.					
Varec	do.	0	1	5	0
Vermicelle	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristeaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X. Y. Z.					

Fin du Tarif sur les Exportations.

Digitized by Google

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerien.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Taback.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreib-Materialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medikamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder

Réglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.
Les conserves de viande et de légumes.
Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.
L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à bruler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront

Digitized by Google

Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist: hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch, oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfunfundfunfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie (2½) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth" ou (1) „quent" et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français .... et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalent à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpêtre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

Digitized by Google

1. Opium ſoll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur ſoll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's ſoll der Artikel nur von Chineſen und als Chineſiſches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem deutſchen Kaufmann ſoll nicht erlaubt ſein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf alſo auf dieſen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenſo finden die Beſtimmungen über Tranſit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, ſondern die Chineſiſche Regierung darf dieſe Waare nach Gutdünken mit Tranſitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chineſiſcher Kupfermünze nach einem fremden Hafen iſt verboten, aber die Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten können dieſelbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

Der Verſchiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuſchiffen beabſichtigt, und den Hafen nach welchem dieſelbe beſtimmt iſt, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Perſonen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inſpektor genügend erachtete Caution dafur ſtellen, daß er, innerhalb ſechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verſchiffung das von demſelben ausgeſtellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Beſcheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Beſtimmung, daß die Kupfermünze daſelbſt angekommen iſt. Bringt der Verſchiffer dies Certificat nicht bei, ſo verfällt er in eine dem Betrage der verſchifften Kupfermünze gleiche Geldſtrafe. Die Kupfermünze ſoll keinen Zoll zahlen, aber eine vollſtändige oder theilweiſe Ladung dieſer Münze ſoll das Fahrzeug, auf dem ſie ſich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, ſelbſt wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimiſchen oder fremden Cerealien, wo ſie auch erzeugt, oder von wo ſie eingeführt ſein mögen, iſt verboten. Aber dieſe Producte dürfen von Deutſchen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden, unter den-

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernnment Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.

2. Monnaie de cuivre:

L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractans pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

Le chargeur devra délarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de la douane jougera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y à été débarquée. Si l'expediteur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarpuée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre,

Digitized by Google

ſelben Bürgſchafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einſchiffung.

Kein Einfuhrzoll ſoll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweiſe Ladung von Reis und Cerealien ſoll, wenn ſich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet iſt, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülſenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutſchen Staaten nicht exportirt werden, doch ſoll dieſe Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt ſein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern ſtattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angeſehen und dürfen durch Deutſche Kaufleute nicht eingeführt werden, es ſei denn auf Verlangen der Chineſiſchen Regierung oder zum Verkauf an Chineſiſche Unterthanen, die vorſchriftsmäßig autoriſirt ſind, ſolche zu kaufen. Kein Erlaubnißſchein zum Landen ſolcher Gegenſtände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt ſich verſichert hat, daß der Käufer die nöthige Autoriſation erhalten hat. Es ſoll Deutſchen Unterthanen nicht erlaubt ſein, dieſe Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seekuſte China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen ſie dieſelben nicht für Rechnung von Chineſen in das Innere des Landes begleiten.

Dieſe Artikel ſollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten ſollen ſie als Chineſiſches Eigenthum angeſehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier feſtgeſetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülſenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt iſt, ſoll mit Confiscation aller in Rede ſtehenden Artikel beſtraft werden.

aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du chargement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fêves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tong-tcheou et de Nieoutchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Le salpêtre, les soufres et l'espéce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaira ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpêtre, des soufres et du zinc connu sous le nom de spelter est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Digitized by Google

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20. dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24. des Vertrags die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb (2½) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamts in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von dem Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Il en sera de même du délai de quarante-huit (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie (2½) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom de navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir verifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Digitized by Google

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und viſirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächſt gelegenen Hebeſtelle, wird dem Zollamt dieſes Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf laſtende Durchfuhrzoll entrichtet iſt, paſſiren. Bei der Ausfuhr ſollen die durch den Tarif feſtgeſetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Verſuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Beſtimmungen entgegen, durchzuſchmuggeln, ſoll zur Folge haben, daß dieſe Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weiſe als Tranſit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden ſind, dürfen confiscirt werden, wenn ſie ohne Erlaubniß während des Tranſits verkauft werden.

Jeder Verſuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben ſind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derſelben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorſtand des Zollamtes ſoll das Recht haben, die Einſchiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Tranſit-Abgabe nicht nachgewieſen werden kann, und das ſo lange, bis dieſe Abgaben entrichtet ſind.

Achte Beſtimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Päſſen.

Man iſt übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht ſo verſtanden werden ſoll, als erlaube er Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten nach der Hauptſtadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Beſtimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden

Man iſt übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten zur Ent-

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujets des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou le personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ce marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncée dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commerce.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis

Digitized by Google

richtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chineſiſchen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Koſten der Einſchmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden ſein ſollen.

Zehnte Beſtimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiſerlichen Regierung zum Ober-Aufſeher des fremden Handels beſtellte Chineſiſche Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder ſelbſt die verſchiedenen dem Handel geöffneten Häfen beſichtigen, oder einen Delegirten dahin ſenden. Dieſem Beamten ſoll freiſtehen, ſich Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu beſtimmen, die Funktionen eines Hafen-Kapitains zu verſehen und Leuchtthürme, Boyen u. ſ. w. aufzuſtellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zuſatz Beſtimmung.

Reviſion des Tarifes.

Die hohen contrahirenden Theile ſind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Reviſion ſoll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Induſtrie-Erzeugniſſe der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hn.**
(L. S.)

au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraitrait convenable pour l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Réglement additionnel.

Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Digitized by Google

1863, Mai 27. No. 18.

Bekanntmachung,
die Verhandlungen der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission betreffend.

(Publicirt am 23. Juni 1863.)

Nachdem die Verhandlungen der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission mittelst eines am 4. v. M. zu Hamburg unterzeichneten Schlußprotokolles beendigt worden sind, bringt der Senat dieses Schlußprotokoll, so wie die an demselben Tage von den Bevollmächtigten der Regierungen der Elbuferstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle, nebst Anlagen und Separatartikeln, imgleichen die zwischen dem Lübeckischen und dem Hamburgischen Bevollmächtigten am 31. März d. Js. zu Hamburg abgeschlossene Vereinbarung in Betreff des Eßlinger Zolles, nachdem die sämmtlichen vereinbarten Bestimmungen von den betheiligten Regierungen genehmigt worden sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Mai 1863.

Schluß-Protokoll
der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission.

Auf Grund der Verhandlungen der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission sind die Bevollmächtigten, nämlich:

für Oesterreich:

der Kaiserlich Königliche Statthalterei-Rath **Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen**, Ritter des K. K. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone III. Klasse;

für Preußen:

der Königliche Ober- und Geheime-Regierungs-Rath **Carl Theodor Olberg**, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens IV. Klasse und Commandeur des Königl. Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

für Sachsen:

der Königliche Geheime Finanz-Rath **Julius Hans von Thümmel**;

für Hannover:

der Königliche Staats-Minister und Minister der Finanzen und des Handels **Carl August Christian Friedrich Erxleben**, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Königl. Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und des Königl. Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

für Dänemark:

der Königliche Justiz-Rath und Ober-Zoll-Inspektor **Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann**:

Digitized by Google

für Mecklenburg-Schwerin:
der Großherzogliche Landdrost **Wilhelm Carl Georg Danckwarth;**

für Anhalt-Dessau-Köthen und **für Anhalt-Bernburg:**
der Herzogliche Ober-Regierungs-Rath **Heinrich Hempel**, Ritter I. Klasse des Herzogl. Anhaltschen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

für Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf:
der Senator Dr. **Theodor Curtius;**

für Hamburg:
der Doctor juris **Adolf Soetbeer**, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen über folgende Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschiffahrtsakten von 1821 und 1844 sowie des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission übereingekommen:

§. 1.

Gültigkeit der Dienstbücher d. Schiffsleute für Reisen zu Lande.

Zu den Artikeln I und II der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und zu § 5 der Additionalakte vom 13. April 1844, zu den §§ 23 und 29 der Uebereinkunft wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen-Vorschriften auf der Elbe vom 13. April 1844 und zum § 10 des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854.

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (§ 10 des Schlußprotokolls vom 8. Febr. 1854) sind

a) bei Wasserreisen, d. h. so lange sich der Inhaber des Dienstbuches auf dem Schiffe, auf welches sich sein Dienst bezieht, befindet, als auf unbestimmte Zeit gültige Reiselegitimation zu betrachten, sofern nicht wegen der Militairpflicht des Inhabers die Gültigkeitsdauer zu beschränken gewesen ist. Eine Visirung der Dienstbücher bei Wasserreisen ist nicht erforderlich.

b) Bei Landreisen haben die Dienstbücher ebenso als genügende Reiselegitimation zu gelten, wenn die im Dienste eines Schiffseigenthümers befindlichen Schiffsleute sich aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des Schiffsherrn, nach einem Orte zu Lande begeben, oder wenn sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Landreise zur Rückkehr in ihre Heimath oder zur Reise nach einem anderen Uferplatze, um ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen. In diesem Falle ist das Dienstbuch unter Bestätigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses, des Reisezwecks und der Reiseroute von der Polizeibehörde des Ortes, wo der Schiffsmann das Schiff verläßt und die Landreise antritt, zu visiren. An Orten, wo keine besondere Polizeibehörde besteht, geschieht die Visirung von der für den Ort mit der Fremdenpolizei beauftragten Verwaltungsbehörde.

Die Gültigkeit der in solcher Weise visirten Dienstbücher dauert jedoch nur vier Monate, nach deren Ablauf die Dienstbuch-Inhaber verpflichtet sind, sich mit einer vorschriftsmäßigen Reiseurkunde zu versehen.

Digitized by Google

§ 2.

Passirung von in Bau begriffenen oder stark gekrümmten ꝛc. Fahrwasserstellen seitens der Dampfschiffe.

Zu den Artikeln I und II der Elbschiffahrtsakte, § 5 der Elbschiffahrts-Additionalakte und §§ 16 bis 20 der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

a) Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei übereinander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

b) Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

c) Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinübergebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt, über die Gefahrstellen zu bringen.

d) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 bestraft.

§ 3.

Patentirung der von einem Uferstaate in den anderen übersiedelnden Schiffer.

Zu Artikel IV der Elbschiffahrtsakte und zu den §§ 12 und 13 der Additionalakte.

Im Falle der Uebersiedelung eines Schiffers oder Schiffsführers aus einem Elbuferstaate in den anderen hat derselbe zwar, an Stelle seines nach § 13 der Additionalakte erlöschenden, bisherigen Schifferpatents, in demjenigen Staate, in welchem er sich niederläßt, die Ertheilung eines neuen Schifferpatentes nachzusuchen; dabei soll aber in der Voraussetzung, daß aus dem älteren Patente die vorausgegangene betreffende Prüfung des Inhabers (§ 12 der Additionalakte) sich ergiebt, und falls nicht etwa aus besonderen Gründen eine nochmalige Prüfung sich als angemessen darstellen sollte, von der letzteren abgesehen werden.

§ 4.

Patentirung der Lootsen und Verpflichtung der sogen. Häupter zur Führung von Dienstbüchern.

Zum Artikel IV der Elbschiffahrtsakte und § 7 der Additionalakte, sowie zur Anlage A des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission.

Denjenigen Staaten, in welchen sich Veranlassung dazu ergiebt, bleibt die Patentirung der Lootsen und die Ausschließung nicht patentirter Lootsen von dem Schiffsdienste überlassen, dabei darf aber ein Lootsenzwang, d. h. die Verpflichtung, sich überhaupt eines Lootsen zu bedienen, auf der Elbe oberhalb Hamburg nicht eingeführt werden.

Zu den Personen, welche nach der unter Ziffer 1 der Anlage A zum Schlußprotokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission mit einem Dienstbuche für Schiffsleute versehen sein müssen, sollen in Zukunft auch die sogenannten Häupter gehören.

Digitized by Google

§ 5.

Verhältniß verschiedener Landesgewichte zum Elbzollgewichte.

Zum Artikel VIII der Elbschiffahrtsakte und § 22 der Additionalakte.

In der Anlage D † IV zur Additionalakte ist die Vergleichung des Zollgewichts mit dem Landesgewichte verschiedener Uferstaaten dahin abzuändern, daß 10,000 Zoll-Pfunde oder 100 Zoll-Centner gleich sind 10,000 anhaltschen, hamburgischen, hannoverschen, holsteinischen, lauenburgischen, lübeckischen, mecklenburgischen, preußischen und sächsischen Pfunden.

§ 6.

Neue Regulirung der Elbzölle.

Für die Dauer der am heutigen Tage abgeschlossenen „Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend", werden die mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte, der Elbschiffahrts-Additionalakte und des Schlußprotokolls der 3ten Elbschiffahrts-Revisionskommission suspendirt.

§ 7.

In welchen Münzsorten der Elbzoll zu erlegen.

Zum Artikel XII der Elbschiffahrtsakte und § 28 der Additionalakte, sowie zu Art. 30 der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

An die Stelle der obengenannten Artikel und Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, bis auf Beträge von $^1/_6$-Thaler hinab, in Silbermünzen des Dreißigthaler-Fußes (Münzvertrag v. 24. Jan. 1857) zu leisten. — Ein Thaler ist gleich 30 Groschen oder 360 Pfennigen Preußischer und Anhaltscher, oder 300 Pfennigen Sächsischer und Hannoverscher Münzeintheilung. — Gleich den Münzstücken des Dreißigthaler-Fußes werden die gleichnamigen Münzstücke des Vierzehnthaler-Fußes bei den Elbzollkassen angenommen.

Die nach dem Fünfundvierzig-Gulden-Fuß (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) ausgeprägten österreichischen Silbermünzen bis zu $^1/_4$-Gulden einschließlich und die nach dem Vierzehnthaler-Fuß ausgeprägten Mecklenburgischen Silbermünzen bis zu $^1/_6$-Thaler (8 β) einschließlich werden ebenfalls bei den Elbzollkassen angenommen.

Münzstücke unter 5 Groschen werden bei den Elbzollkassen nur zur Berichtigung der in $^1/_6$-Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von den Elbzollkassen die in den Elbuferstaaten ausgeprägten Münzstücke unter $^1/_6$-Thaler anzunehmen.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer den vorerwähnten Münzsorten noch andere bei seinen Elbzollkassen zulassen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Art. 30. der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, dessen zweites Alinea dahin abgeändert wird:

> Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des Dreißigthaler-Fußes oder des Fünfundvierzig-Gulden-Fußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) oder auch des Vierzehnthaler-Fußes zu erlegen.

§ 8.

Brunshauser Zoll.

Zum Artikel XV der Elbschiffahrtsakte und § 29 der Additionalakte, sowie zum Staatsvertrage am 13. April 1844, die Regulirung des Brunshauser Zolls betreffend.

In Betreff des Brunshauser Zolles wird auf den am 22. Juni 1861 zu Hannover abgeschlossenen in der Anlage I beigefügten Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder

Digitized by Google

Brunshauser Zolles, und das sich diesem Vertrage anschließende Protokoll von demselben Tage Bezug genommen.

§ 9.

Manifeste.

Zu den §§ 31 und 34 der Additionalakte und dem Artikel XXI der Elbschiffahrtsakte.

Während der Dauer der oben in § 6 erwähnten Uebereinkunft, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, wird

1) die Bestimmung im § 31 der Additionalakte, nach welcher kein Schiffer oder Flößer vom Landungsplatz abfahren darf, bevor er mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste versehen ist, sowie die Vorschrift in Artikel XXI der Elbschiffahrtsakte, nach welcher die Manifeste das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsort begleiten und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden sollen, rücksichtlich derjenigen Schiffe und Flöße suspendirt, welche auf ihrer Fahrt weder den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge noch die unterhalb desselben belegene Stromstrecke berühren; rücksichtlich der übrigen Schiffe und Flöße bleiben sie unverändert in Kraft;

2) haben diejenigen Schiffer und Flößer, welche auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Originalmanifestes zu behändigen.

§ 10.

Rasche Abfertigung der mit frischem Obste und dergl. beladenen Schiffe.

Zum Artikel XXIV der Elbschiffahrtsakte und zu den §§ 36 und 37 der Additionalakte.

Schiffe, welche mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie namentlich mit frischem Obste und dergleichen, beladen sind, sollen innerhalb der Geschäftsstunden ohne Verzug abgefertigt und auch bei den Schleusen thunlichst vor anderen Schiffen durchgeschleuset werden.

§ 11.

Maßregeln zur Verbesserung des Fahrwassers.

Zum Artikel XXVIII der Elbschiffahrtsakte und zu den §§ 53, 54 und 56 der Additionalakte.

a) Nach jedesmal stattgehabter Stromschau (§. 56 der Additionalakte) ist von der dazu berufenen Kommission ein nach den verschiedenen Staatsgebieten geordnetes Verzeichniß der vorgefundenen Mängel des Strombettes und des Fahrwassers anzufertigen, in welchem diejenigen Stellen in fortlaufender Reihenfolge besonders zu verzeichnen sind, welche in einer oder der anderen Beziehung als der Schiffahrt vorzugsweise hinderlich und mithin als der Korrection am dringendsten bedürftig zu betrachten sind.

Mit Bezug auf dieses Verzeichniß ist dann bis zur nächstfolgenden Stromschau gelegentlich der Mittheilungen, welche die Uferstaaten zufolge § 53 der Additionalakte am Schlusse eines jeden Jahres über den Fortgang der Korrections-Arbeiten zu machen haben, Auskunft darüber zu ertheilen, ob und wie den gerügten einzelnen Mängeln abgeholfen ist.

b) Um den Stromschau-Kommissionen die Ermittelung der Untiefen zu erleichtern, werden die Uferstaaten, jeder in seinem Gebiete, die betreffenden Lokalbeamten anweisen, bei ungewöhnlich niedrigem Wasser periodisch die seichtesten Stellen des Fahrwassers aufzusuchen, sowie die vorgefundenen Fahrtiefen, unter Angabe der Wasserstände an den nächsten Pegeln,

Digitized by Google

aufzuzeichnen, und die hierüber aufzustellenden Verzeichnisse jedesmal der nächstfolgenden Stromschau-Kommission vorlegen.

c) Die Uferstaaten werden auf eine gänzliche Beseitigung der Schiffmühlen in den Stromstrecken, woselbst sie der Schiffahrt irgendwie hinderlich werden können, thunlichst Bedacht nehmen und daselbst in keinem Falle eine Vermehrung derselben zulassen. Sie werden unausgesetzt dafür Sorge tragen, daß die vorhandenen Schiffmühlen nicht willkürlich ihre Liegeplätze verändern und jederzeit nur eine solche Stellung einnehmen, daß ein hinreichend breites und sicher zu passirendes Fahrwasser offen bleibt und durch sie in keiner Weise beengt wird.

Die Schiffmühlen sind in den Staatsgebieten, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

d) Nach erfolgter Beendigung des Nivellements der ganzen Elbe soll zur Feststellung der Höhen aller Pegel an der Elbe gegen den Nullpunkt des Hauptpegels zu Cuxhaven geschritten werden.

Die Ausführung dieser Feststellung in ihrer ganzen Ausdehnung wird von sämmtlichen Uferstaaten zwei geeigneten Technikern übertragen werden, von welchen der eine von der K. K. Oesterreichischen, der andere von der K. Preußischen Regierung in Vorschlag gebracht wird. — Denselben ist von Seiten der einzelnen Regierungen das erforderliche Material zugänglich zu machen, und auch sonst die etwa dabei erforderlich werdende Assistenz zu gewähren.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von allen Uferstaaten gemeinsam, und zwar von jedem derselben nach Verhältniß seiner Uferlängen zu tragen.

§ 12.

Nächste Stromschau.

Zum Artikel XXVIII der Elbschiffahrtsakte, § 56 der Additionalakte und § 7 des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission.

Die nächste Stromschau soll im Spätsommer des Jahres 1869 nach Aufforderung der K. K. Oesterreichischen Regierung stattfinden.

§ 13.

Anmeldung der bei der Revisionskommission zu stellenden Anträge.

Zum Artikel XXX der Elbschiffahrtsakte und zum § 57 der Additionalakte.

a) Die Regierungen der Elbuferstaaten sagen sich in Beziehung auf die von ihnen bei einer Revisionskommission zur Verhandlung zu bringenden Anträge deren vorherige gegenseitige Mittheilung zu, und werden die letzteren in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt einer Revisionskommission ergehen lassen. Das Recht, auch solche Anträge, deren vorherige Anmeldung unterblieben ist, später und nach Beginn der Kommissionsverhandlungen einzubringen, wird hierdurch nicht geändert.

Zeit und Ort der nächsten Revisionskommission.

b) Die sechste Revisionskommission wird im Laufe des Jahres 1870 in Prag auf die dazu von der K. K. Oesterreichischen Regierung zu erlassende Einladung zusammentreten, und hat dieselbe vor der Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft zu bestimmen.

Sollten dringende Veranlassungen vorkommen, so werden die Uferstaaten sich auch vor Ablauf der oben verabredeten Frist über den Zusammentritt einer Revisionskommission verständigen.

Digitized by Google

§ 14.

Inkrafttreten d. neuen Vereinbarungen.

Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen vom 1. Juli 1863 an in Kraft treten.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls wird binnen sechs Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegen nehmen, und letztere davon benachrichtigen, sobald die Genehmigung allseitig erfolgt sein wird.

So geschehen zu Hamburg, den Vierten April Ein Tausend Achthundert und Drei und Sechzig.

(L. S.) *Wenzel Franz* Ritter *Rieger von Riegershofen.*
(L. S.) *Carl Theodor Olberg.*
(L. S.) *Julius Hans von Thümmel.*
(L. S.) *Carl August Christian Friedrich Exleben.*
(L. S.) *Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.*
(L. S.) *Wilhelm Carl Georg Danckwarth.*
(L. S.) *Heinrich Hempel.*
(L. S.) *Theodor Curtius.*
(L. S.) *Adolf Soetbeer.*

Anlage I zum Schluß-Protokoll
der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission.

Traité
concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen.

Article I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal

Digitized by Google

et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement.

1) d'abolir complètement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement designé sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;

2) de ne substituer au droit dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent aucune nouvelle taxe, de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui monteront ou descendront l'Elbe;

3) de n'assujettir désormais sous quelque prétexte que ce soit, à aucune mesure de contrôle relative au droit cessant les navires qui monteront ou descendront l'Elbe.

Il est cependant bien entendu que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou adhéreront au présent traité, Sa Majesté le Roi de Hanovre Se réservant expressément le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant au Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Hannovre S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conservations des ouvrages qui sont nécessaires à la libre navigation de l'Elbe,

2) à n'introduire, à titre de compensation pour les dépenses résultant de l'exécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

Article III.

Les engagements contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1er juillet 1861.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg S'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre qui l'accepte, une somme totale de

2,857,338⅔ Thalers (Allemands)

à répartir de la manière suivante:

Sur l'Autriche	„	1,273	Th. All.
„ la Belgique	„	19,413	„ „
„ Brême	„	40,334	„ „
„ le Brésil	„	1,013	„ „

Digitized by Google

Sur le Danemark	„	209,543	Th.	All.
„ l'Espagne	„	37,789	„	„
„ la France	„	71,166	„	„
„ la Grande Bretagne	„	1,033,333 1/3	„	„
„ Hambourg	pour	1,033,333 1/3	„	„
„ Lubeck	„	8,885	„	„
„ le Mecklembourg	„	15,855	„	„
„ la Norwège	„	64,258	„	„
„ les Pays-Bas	„	169,963	„	„
„ le Portugal	„	16,213	„	„
„ la Prusse	„	34,489	„	„
„ la Russie	„	7,983	„	„
„ la Suède	„	92,495	„	„

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-parts, il est convenu que le payement sera effectué

en Thalers (Allemands);

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant;

et dans le terme de trois mois à partir du 1er juillet 1861.

Il pourra cependant intervenir des arrangements particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler le payement par annuités.

L'acquittement d'intérêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire

à partir du 1er octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale;

à partir du 1er juillet 1861 pour les payemens en termes.

Article VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles S'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1er juillet 1861 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre le 22ème jour du mois de juin de l'an 1861.

Digitized by Google

Protocole.

Dans le cas où l'exécution des engagemens contenus dans les Articles VI et VII du traité de ce jour ne pourrait avoir lieu avant le 1er juillet 1861 il demeure entendu que le Gouvernement Hanovrien conservera le droit de maintenir après cette époque, à titre provisoire, par voie de cautionnement, le droit qu'il s'est engagé à abolir; mais au fur et à mesure, qu'une des Puissances Contractantes aura rempli les susdits engagements, le Gouvernement Hanovrien fera cesser, de son côté, les mesures provisoires de cautionnement et en ordonnera la décharge à l'égard des marchandises transportées dans les navires de cette Puissance. Il pourra néanmoins, jusqu'à l'accomplissement définitif, par toutes les Puissances Contractantes, des engagemens contenus dans les Articles VI et VII, exiger des navires affranchis la justification de leur nationalité, sans qu'il puisse en résulter pour ces navires ni retard ni détention.

Fait à Hanovre le 22ème juin 1861.

Uebereinkunft,

eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

In Veranlassung der Berathungen der fünften, zu Hamburg zusammengetretenen Elbschiffahrts-Revisionskommission haben die sämmtlichen Elbuferstaaten wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbzölle Verhandlungen eintreten lassen.

Zu denselben haben

Seine Majestät der **Kaiser von Oesterreich**, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Statthalterei-Rath, Wenzel Franz, Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der eisernen Krone III. Klasse;

Seine Majestät der **König von Preußen** Allerhöchst-Ihren Ober- und Geheimen Regierungsrath, Carl Theodor Olberg, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adler-Ordens IV. Klasse und Kommandeur des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

Seine Majestät der **König von Sachsen** Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der **König von Hannover** Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der Finanzen und des Handels, Carl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter Allerhöchst-Ihres Guelphen-Ordens, Kommandeur des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Majestät der **König von Dänemark**, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Justizrath und Ober-Zoll-Inspector Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Königliche Hoheit der **Großherzog von Mecklenburg-Schwerin** Höchst-Ihren Landdrosten Wilhelm Carl Georg Danckwarth;

Digitized by Google

Seine Hoheit der älteſtregierende **Herzog von Anhalt-Deſſau-Köthen** und
Seine Hoheit der regierende **Herzog** und Ihre Hoheit die **Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg** den Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Klaſſe des Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Klaſſe; endlich
Der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt **Lübeck** wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf den Senator Dr. jur. Theodor Curtius und
Der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt **Hamburg** den Dr. jur. Adolf Soetbeer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Klaſſe

als Kommiſſarien beſtellt, welche, unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Anſtatt der, den einzelnen Elbuferſtaaten nach der Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbſchiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 zuſtehenden Elbzölle, einſchließlich des Rekognitionsgebühren-Aequivalents, ſoll nur ein Elbzoll für ſämmtliche Uferſtaaten in Wittenberge nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen erhoben werden.

Art. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirkes von Wittenberge begründet. Derſelbe beginnt Eintauſend Ruthen rheinländiſchen Maßes oberhalb Wittenberge und endigt Eintauſend Ruthen rheinländiſchen Maßes unterhalb Wittenberge, vom dortigen Königlich Preußiſchen Hauptzollamts-Lokal an gerechnet.

Es ſollen jedoch von der Entrichtung des Elbzolls befreit ſein

a) diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks, ohne denſelben zu überſchreiten verſendet werden;
b) diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb deſſelben belegenen Orten oder von letzteren nach dem Zollgeleitsbezirke verſendet werden.

Art. 3.

Der Elbzoll wird nach drei verſchiedenen Klaſſen erhoben, und zwar in der erſten Klaſſe (Normalklaſſe) mit ſechszehn Silberpfennigen, von denen dreihundert und ſechszig einen Thaler nach dem Dreißigthalerfuße ausmachen;

in der zweiten Klaſſe mit acht Silberpfennigen,

und

in der dritten Klaſſe mit zwei Silberpfennigen

vom Centner Brutto-Gewichts.

Art. 4.

Diejenigen Waaren, welche nicht dem Normalſatze, ſondern entweder den geringeren Sätzen der übrigen zwei Klaſſen unterliegen, oder vom Elbzolle gänzlich befreit ſein ſollen, A. ſind in dem anliegenden Verzeichniſſe A. zuſammengeſtellt.

Art. 5.

Von den Tarifſätzen, nach welchen in Gemäßheit der vorſtehenden Artikel der Elbzoll zu entrichten iſt, wird

Digitized by Google

a) die eine Hälfte, also nach Verschiedenheit der Klassen der Zollsatz beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige zur gemeinschaftlichen Erhebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg;

b) die andere Hälfte aber, also nach Verschiedenheit der Klassen beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg

überwiesen.

Art. 6.

Von dem, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Remissionen und Restitutionen verbleibenden Netto-Ertrage der im Art. 5. a. erwähnten ersten Hälfte des Elbzolles, deren Erhebung und Verwaltung, in Folge einer besonderen Uebereinkunft, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg an Preußen übertragen werden, erhalten beide Anhalt zusammen ein Zehntel.

Art. 7.

Um Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beiden Anhalt die Gewähr zu verschaffen, daß die Einnahme-Ausfälle, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vereinbarung an ihren bisherigen Elbzoll-Einnahmen zu tragen haben, ein gewisses Maß nicht überschreiten, wird ihnen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg die Zahlung einer Summe von jährlich Ein Hundert Zwei und Dreißig Tausend Thalern im 30-Thaler-Fuße und zwar:

an Hannover	von jährlich	59,250	Thlr.
„ Dänemark.....	„ „	19,350	„
„ Mecklenburg.....	„ „	41,400	„
„ Anhalt-Dessau-Köthen und „ Anhalt-Bernburg	„ „	12,000	„

in der Art zugesichert, daß von den hiernach jedem der ebengenannten Staaten gebührenden Summen

Oesterreich	zwanzig	Procent,
Preußen	dreißig	„
Sachsen	zwanzig	„
und Hamburg	dreißig	„

zu zahlen sich verpflichten.

Die Zahlung jener Summen von überhaupt jährlich 132,000 Thlr. soll zunächst aus dem Ertrage der einen, an Oesterreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des Wittenberger Elbzolles erfolgen, und wird für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg durch deren „Vereinigtes Elbzollamt“ zu Wittenberge in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte der Monate Juli und Januar postnumerando ausgezahlt werden, und zwar für Hannover, Dänemark und Mecklenburg an das von diesen Staaten zu Wittenberge zu errichtende „Gemeinschaftliche Elbzollamt“, für beide Anhalt aber an deren Staatskassen beziehentlich zu Dessau und Bernburg. Wenn und in soweit die Zahlung aus dem Ertrage der oben erwähnten Zollhälfte nicht zu

Digitized by Google

bewirken ist, verpflichten sich Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg das Fehlende nach dem oben erwähnten Procentverhältnisse aus anderen Staatsmitteln an die empfangsberechtigten Staaten in gleicher Weise auszahlen zu lassen.

Für den Fall einer Blokade der Elbe sollen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg jedoch berechtigt sein, in den Kalenderjahren, in denen die Blokade stattgefunden hat, statt der Summe von jährlich 132,000 Thlr. nur den vollen Betrag ihrer Elbzolleinnahmen (Art. 5. a. und Art. 6.) nach Abzug der Restitutionen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt herauszuzahlen, welche letztere fünf Staaten den hiernach zu empfangenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer oben bestimmten Antheile an der Summe von 132,000 Thlr. unter sich zu vertheilen haben.

Ergiebt der Reinertrag des für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg erhobenen Antheils am Elbzolle im Verlaufe eines Kalenderjahres mehr als die Summe von 132,000 Thlr., so ist solcher Ueberschuß zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg nach dem obenerwähnten Procentverhältnisse zu vertheilen.

Art. 8.

Hannover, Dänemark und Mecklenburg werden die ihnen nach Art. 5. b. überwiesene Hälfte des Wittenberger Elbzolles, ohne alle Mitwirkung anderer Staaten, durch ihre oberen Behörden verwalten und durch ihr, anstatt ihres bisherigen gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissariats zu Wittenberge zu errichtendes gemeinschaftliches Elbzollamt erheben lassen. Die innere Organisation dieses Elbzollamtes bleibt der Vereinbarung der genannten drei Staaten vorbehalten.

Die bei demselben fungirenden Beamten und Hülfsbeamten verbleiben im Unterthanenverbande desjenigen Staats, von welchem sie ernannt sind, und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte. Es wird von Preußen für sie und ihre Familien eine Befreiung von allen persönlichen Leistungen für den Staat und die Gemeinde, sowie von allen persönlichen direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben, einschließlich etwaiger Abgaben von ihren Hinterlassenschaften, zugestanden. Im Uebrigen sind sie, insoweit nicht die Erbfolge oder die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen in Frage ist, den Preußischen Gesetzen und Gerichten, dagegen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, die Disciplin und etwaige Dienstverbrechen, den Gesetzen und Behörden desjenigen Staates, von welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 9.

Anl. B. Ueber das Verfahren bei der Revision der Waaren und der Erhebung des Elbzolles sollen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen maßgebend sein.

Art. 10.

Bei der Anwendung des Tarifs und etwaiger Gewährung von Zollerlassen und Zollerstattungen soll eine vollkommene Gleichstellung der Schiffe und Waaren aller Uferstaaten ohne Rücksicht auf Herkunft, Bestimmung, Umschlag oder Umladung der Waaren stattfinden.

Art. 11.

Wenn der Brutto-Ertrag des nach der gegenwärtigen Vereinbarung zu erhebenden Elbzolls im Durchschnitte aller, seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und demnächst im

Digitized by Google

Durchschnitte aller seit der letzten Herabsetzung des Tarifs abgelaufenen vollen Kalenderjahre, nach Absetzung der Remissionen und Restitutionen, die Summe von Drei Hundert und Fünfzig Tausend Thalern jährlich überstiegen hat, so soll, jedoch nicht öfter als nach Ablauf von je fünf Jahren, eine weitere Herabsetzung des Elbzolltarifs auf Grund nachstehender Bestimmungen stattfinden.

Es wird der Ueberschuß, welchen der vorerwähnte durchschnittliche Brutto-Ertrag der Einnahmen über die Summe von 350,000 ℛ ergiebt, zunächst von dem entsprechenden Durchschnittsbetrage der Einnahme aus den Zollerhebungen für die Güter der letzten, und späterhin jedesmal von dem Durchschnittsbetrage der Erträge aus den Zollerhebungen für die Güter der ersten Zollklasse abgerechnet und die auf diese Weise gefundene Summe auf die betreffende Centnerzahl vertheilt. Der Geldbetrag, welcher hiernach auf jeden Centner trifft, bildet den Zollsatz, welcher künftig in Anwendung zu bringen ist. Bei dieser Berechnung werden Beträge über einen halben Pfennig für voll gerechnet, dagegen solche von einem halben Pfennig und darunter unberücksichtigt gelassen.

Ist hierdurch der Zollsatz für die letzte Klasse auf den Tarifsatz von einem Pfennig gelangt, so findet eine weitere Ermäßigung für diese Klasse nicht statt; vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Klasse so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatze der zweiten Klasse gleichsteht.

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Grund der von den in Wittenberge bestehenden Zollhebestellen (Art. 6 und 8) aufzustellenden Registerauszüge, welche, wenn nöthig, in Uebereinstimmung gebracht und alljährlich jedem Uferstaate mitgetheilt werden sollen. Sie wird, nach zuvor erwirktem Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten, von jedem Staate zur öffentlichen Kenntniß gebracht und spätestens vom 15. April des auf die betreffende Durchschnittsperiode folgenden Jahres an in Kraft gesetzt.

Art. 12.

Die Erhebung des s. g. Eßlinger Zolls wird von dem Tage ab eingestellt, an welchem diese Uebereinkunft in Kraft tritt.

Art. 13.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt, vom ersten Januar desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie in Kraft getreten ist. Nach dem Ablaufe dieser 12 Jahre wird sie von Jahr zu Jahr immer um ein Jahr verlängert, bis einer der kontrahirenden Staaten den anderen durch Kündigung den Wunsch ihrer Wiederaufhebung zu erkennen gegeben hat.

Die Wiederauflösung dieser Uebereinkunft darf nur vom Anfange eines Kalenderjahres an eintreten und die Kündigung, welche derselben mindestens ein Jahr vorhergehen muß, nur stattfinden, wenn im Durchschnitte von fünf auf einander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten 12-jährigen Vertragsperiode verflossenen Kalenderjahren der Brutto-Ertrag des von allen Elbuferstaaten nach dieser Uebereinkunft zu erhebenden Elbzolls die Summe von jährlich Einhundert Sieben und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler nicht erreicht hat. Bei Berechnung des eben erwähnten fünfjährigen Durchschnitts sind diejenigen Jahre, in denen eine Blokade der Elbe stattgefunden hat, in jeder Hinsicht unberücksichtigt zu lassen.

Digitized by Google

Art. 14.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird die Wirksamkeit aller mit derselben nicht im Einklange befindlichen Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschiffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen suspendirt. Sobald jedoch diese Uebereinkunft nach Maßgabe des Artikels 13 durch Kündigung wieder aufgelöst werden sollte, treten die eben erwähnten, während der Dauer derselben suspendirten Bestimmungen wieder in Kraft, und die sämmtlichen contrahirenden Staaten in den Genuß derjenigen Rechte wieder ein, welche ihnen durch die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, die Additional-Elbschiffahrtsacte vom 13. April 1844 und das Schlußprotokoll der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854 zugesichert sind, und in deren Ausübung sie gegenwärtig sich befinden.

Art. 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem 1. Juli 1863 an in Kraft treten.

Die Ratificationen werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission in der Weise ertheilt werden, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der eben genannten Revisionskommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunden von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon benachrichtigen, so bald die Ratification allseitig erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die sämmtlichen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg den Vierten April Achtzehn Hundert und Drei und Sechzig.

(L. S.) *Wenzel Franz* Ritter *Rieger von Riegershofen.*
(L. S.) *Carl Theodor Olberg.*
(L. S.) *Julius Hans von Thümmel.*
(L. S.) *Carl August Christian Friedrich Erxleben.*
(L. S.) *Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.*
(L. S.) *Wilhelm Carl Georg Danckwarth.*
(L. S.) *Heinrich Hempel.*
(L. S.) *Theodor Curtius.*
(L. S.) *Adolf Soetbeer.*

Digitized by Google

Anlage A.

zur Uebereinkunft, eine Regulirung der Elbzölle betreffend.

Klassificirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen.

Folgende Waaren-Artikel unterliegen nicht dem Normalsatze des Elbzolles, sondern den geringeren Sätzen der übrigen zwei Klassen, nämlich dem Satze:

1) der zweiten Klasse.

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelsbeeren ꝛc.)

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.

Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).

Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt), gepocht, gemahlen, und zu Farbe bereitet.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren; Putzsteine.

Erdfarben und **Farbenerden,** als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zu Farbe bereiteter Schwerspath: metallische Mineralerde, imgleichen Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel.

Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Klasse aufgeführten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc.; imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Heringe.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Kummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; imgleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fournire und Resonanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwertfeger-Span.)

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Digitized by Google

Kreuzbeeren, frische und getrocknete.
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, unkristallisirt, auch in kalzinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).
Milch und Rahme.
Mineralwasser.
Obst und **Früchte**, getrocknete, als: Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.
Runkelrübensyrop.
Salpeter, aller Art.
Schiefertafeln und **Griffel.**
Schwefelsäure (Vitriolöl); **Salz** und **Salpetersäure.**
Serpentinstein-Waaren.
Steinöl (Petroleum, Erdöl).
Theer und **Pech**: Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.
Wachholderbeeren, frische und getrocknete.

2) der dritten Klasse.

Abfall von Sandstein (Steingrus).
Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher), als unausgelaugte.
Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erzharz; Asphalterde; Asphaltsteine (rohe und gemahlene), imgleichen Asphaltplatten.
Austernschaalen.
Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), imgleichen Heidebesen.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).
Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze, einschließlich Trüffeln und frische eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.
Brennholz und **Busch** aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.
Cement oder **Mörtel**: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegel-Cement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix ꝛc.-Cement.
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.
Derbyspath (kohlensaurer Baryt) in kristallisirten Stücken.
Drusen (Treber und Trester); imgleichen Branntweinspülig.
Dünger, als Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.
Eicheln, auch Roßkastanien.
Erden und **Erze**, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand

Digitized by Google

ꝛc., und ſpaniſcher Sand; Thon, Porzellan-, Pfeiffen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde, Feldſpath, rother Flußſpath, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in kriſtalliſirten Stücken, imgleichen Galmei und Galmeiſtein; Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolſtein) und Erzſchlacken.

Früchte, friſche (Obſt), ſowie Beeren, jedoch mit Ausſchluß von friſchen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüſſe und Obſtkerne aller Art.

Gartengewächſe, friſche, als: Gemüſe und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Glas- und **Topfſcherben**, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).

Kalk, gebrannter (Stein- und Muſchelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener-Kalk (feingeriebener Kalkmergel).

Kalkſtein, roher; Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsſtein oder Gypserde (roher Gyps), imgleichen gebrannter Gyps, ſowie gemahlener Gyps, Kalk und Marmor.

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte ſowie zerkleinerte, imgleichen Wallfiſchrippen; Knochenmehl.

Knochenkohle (Beinſchwarz) aller Art.

Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coacks, Cinders und Carbolein.

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binſen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einſchluß des braſilianiſchen und ſonſtigen ausländiſchen, auch Weberrohr.

Salz, als: Küchen-, Meer-, See- und Steinſalz aller Art, mit Ausſchluß des geſottenen Salzes; imgleichen Düngeſalz ohne Unterſchied.

Seegras (Seetang).

Steine, Bruchſteine und behauene, jedoch nicht geſchliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaſter), geſchliffene Platten ꝛc. von Sandſtein, auch Lithographirſteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlſteine, ſteinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichenſteine von Sandſtein (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflaſterſteine und Feuerſteine (roh und gehauene), Dachſchiefer, Mauerſteine, Tropfſteine, auch Tuff oder Tuffſtein, roher Speckſtein, Talkſtein, grobe Schleif- und Wetzſteine (zum Schärfen der Senſen ꝛc.)

Stroh und **Spreu, Häckerling** (Häckſel).

Torf.

Ziegel- und **Backſteine** aller Art (Dachpfannen und Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

---

3) vom Elbzolle befreit ſind:

1) das Reiſegepäck der Reiſenden, d. h. die von dieſen zum Gebrauche auf der Reiſe mitgeführten Sachen und deren Behältniſſe, auch die im Manifeſte nicht verzeichneten Reiſe-Victualien der Schiffer und Paſſagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigſten Umſicht nach der Länge der Reiſe, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu beſtimmen iſt.
2) **Wagen**, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen.
3) **Schiffe** und **Böte** jeder Art.
4) Die zum **Inventar** eines in der Fahrt begriffenen Elbſchiffes gehörigen Gegenſtände, mit Einſchluß der zum Verdecke eines ſolchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung ſolcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter und zwar:

Digitized by Google

a) bei Schiffen unter 10 Lasten Ladungsfähigkeit 1 Schock
b) „ „ von 10—25 „ „ 2 „
c) „ „ „ 25—45 „ „ 2½ „
d) „ „ „ 45 u. mehr „ „ 3 „

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.

5) **Eis.**
6) **Leinpferde,** welche zurückgeführt werden.
7) **Floßgeräthe**
8) **Schiffsgeräthschaften** } zur Fahrt und zurückgehende.

4) Alphabetisches Verzeichniß

der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem aphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letzteren beigesetzten Zollsatze, anderen Falles aber dem Normalsatze.
2) Waaren mehrerer Zollklassen, durcheinander verpackt, unterliegen, wenn die verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.
3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder
   a) der 2ten oder
   b) der 3ten Klasse des Tarifs angehören, oder welche endlich
4) vom Elbzolle gänzlich befreit sind.

Es sind dies folgende Gegenstände:

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Abfälle von Sandstein (Steingruß)	3
„ von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Zuckerschaum, Zuckererde)	3
„ von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3
Aepfel s. Obst.	
Alaunerde, Alaunstein	3
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	2
Antimonerz	2
Armenische Erde (Bolus)	2
Arsenikerz, Arsenikkies	2
Artischoken, frische	3
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk, Kalkäscher) als unausgelaugte	3
Aschenkalk (Kalkäscher)	3
Asphalt (Judenpech)	3
Asphalterde, rohe	3
Asphaltplatten	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Asphaltsteine, roh und gemahlen	3
Austerschaalen	3
Backobst (getrocknetes Obst)	2
Backsteine aller Art	3
Bäume zum Verpflanzen	3
Balken	2
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und fertige (verarbeitete) Tonnenbände	2
Bandstöcke	2
Basalt	3
Bauholz, auch abgebundenes	2
Baumrinde s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preiselbeeren ꝛc.), ingl. frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2
Beinschwarz	3
Berberisholz und **Berberiswurzeln**	2
Berggelb (Oker)	2
Bergpech (Erdpech)	3
Bergroth (Farbenerde)	2
Bergtheer	2
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) auch Haidbesen	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienrab, Abfall von der Wachsbereitung)	3
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	2
Binsen	3
Birnen s. Obst.	
Birnbaumholz s. Holz.	
Blätter s. Blumen.	
Bleierde	2
Bleierz	2
Bleiglanz	2
Blumen, Blätter und **Blüthen**, frische	3
Blut, von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	2
Blutdünger	3
Blutstein	2
Bohlen	2
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3
Bolus	2
Borke s. Holzborke.	
Boysalz (Seesalz)	3
Branntweinspülig	3
Bratpfannen, irdene	2
Braunkohlen	3
Braunroth (Rückstände von chemischen Arbeiten)	2
Braunstein, roh und gemahlen	2
Brennholz	3
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von europäischem Holze	2
Briquets s. Carboleïn	3
Brucheisen, altes	2
Bruchglas	3
Bruchsteine	3
Brunnenröhren s. Röhren.	
Bugspriete	2
Busch aller Art	3
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	2
Candiskistenbretter (buchene)	2
Caput mortuum (Todtenkopf)	2
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	3
Cement, roher oder gerösteter, gemahlener Stein- (Puzzolanerde-, Tuffstein-, Traß-, Ziegelcement), ingl. mit Harzen oder andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	3
Champignons, frische	3
Chromerz	2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	3
Cichorienblätter, getrocknete	3
Cinders	3
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	2
Coaks	3
Colcothar (Caput mortuum)	2
Cornelholz s. Holz.	
Cucummere (Gurken), frische	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Dachpfannen (Dach-Ziegel)	3
Dachplatten s. Platten.	
Dachrinnen s. Rinnen.	
Dachrohr	3
Dachschiefer	3
Dachschindeln, Dachspäne	2
Dachziegel	3
Daggert (Birkentheer)	2
Dauben (Faßholz)	2
Deckel s. Resonanzbretter.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt):	
a) in kristallisirten Stücken	3
b) gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2
Dielen	2
Dornschlag	3
Druſen	3
Düngekalk	3
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	3
Düngesalz	3
Ebereſchenbeeren (Vogelbeeren), frische	3
Effekten der Reisenden	frei
Eibenholz s. Holz.	
Eicheln	3
Eichenholz s. Holz.	
Eier	2
Eis	frei
Eiſen, altes Brucheiſen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eiſenbahnſchienen, Eiſenfeile und Hammerſchlag, auch alte eiſerne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eiſenwaaren)	2
Eiſenerz	2
Eiſenfeile oder Eiſenfeilſpäne	2
Eiſenkies oder Schwefelkies	2
Erbſen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und **Erze**:	
a) gemeine Erde, als: Garten- und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc., auch ſpaniſcher Sand, Thon-, Porcellan-, Pfeifen- u. Töpfererde, auch Zuckerbäcker- u. Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde; Feldſpath, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in kriſtallirten Stücken; ingleichen Galmei und Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies) u. Erzſchlacken, roher Flußſpath	3
b) Erdfarben u. Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, ſchwarze, rothe; roh, gemahlen oder geſchlemmt), Oker (Berggelb), Rothſtein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerſpath; ingleich. Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel, auch metalliſche Mineralerden	2
c) Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifklaſſe gehörigen) in kriſtalliſirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arſenikerz oder Arſenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiganz, Glaſurerz ꝛc.), Braunſtein, Chromerz, Eiſenerz oder Eiſenſtein (Blutſtein, Glaskopf ꝛc.), Eiſenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Waſſerblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltſpeiſe, Kupfererz (Kupferlaſur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., ingl. zinkiſcher Ofenbruch (Tutia)	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einſchluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinſchuſſer, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- u. Wedgewood-Waaren, Putzſteine	2
Erdfarben (Farbenerden)	2
Erdharze	3
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln	3
Erdöl s. Steinöl.	
Erdpech	3
Erdpechkitt (Asphalt)	3
Erlenholz s. Holz.	
Erze s. Erden und Erze.	
Erzſchlacken	3
Eſchenholz s. Holz.	
Eſperſette s. Klee.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	3
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	2
Faschinen	3
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	2
Fayence	2
Feldfrüchte s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	3
Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	2
Feuersteine rohe und gehauene	3
Fichtenholz s. Holz.	
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Flaschen von Thon	2
Flechtweiden	2
Fliederbeeren s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	3
Fliesen, aus Sandstein	3
„ „ Thon gebrannt	2
Floßgeräthschaften zu der Fahrt, ingleichen zurückgehende	frei
Flußspath, roher	3
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	3
Fourniere, von europäischem Holze, ungehobelte	2
Fraueneis (Frauenglas)	3
Früchte s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	3
Futterkräuter	3
Galmei und **Galmeistein**	3
Gartenerde	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse- u. Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene u. gedörrte, ingl. Runkelrüben u. Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	3
Geräthe wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen	3
Gewächse, frische desgleichen	3
Gießsand s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter	3
Gipsmehl	3
Glasbrocken (Glasbruch)	3
Glasglanz (Streuglanz)	3
Glaskopf	2
Glasscherben	3
Glasurerz	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke darunter nicht begriffen sind	3
Grand	3
Granit	3
Graphit in Stücken oder gemahlen	2
Gras	3
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	2
Guano	3
Gurken, frische	3
Gußerz	2
Häckerling (Häcksel)	3
Hafnererz (Alquifoux)	2
Hagebutten s. Obst.	
Hammerschlag s. Eisen.	
Harze s. Erzharze.	
Haselnüsse	3
Hausgeräthe wie Waaren aus dem Materiale, aus welchem sie gefertigt sind.	
Heidelbeeren s. Beeren.	
Heringe	2
Heu	3
Himbeeren s. Beeren.	
Hobelspäne	3
Holländisches Roth (Braunroth)	2
Holz und **Holzwaaren:** a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Klasse
Feuerung, ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen), auch Heidbesen	3
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krumholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingl. Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke u. fertige Tonnenbänder), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter und ungehobeltes Claviaturholz	2
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	3
Holzrinden s. Holzborke.	
Holzwaaren s. Holz.	
Huano	3
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische, (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	2
Kaff	3
Kalk und **Gips**, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3
Kerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Kies (gemeiner Steinkies)	3
Kirschen s. Obst.	
Kirschholz s. Holz.	

Gegenstände.	Tarif-Klasse
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingl. von gebranntem Thon	2
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, ingl. Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art	3
Knochenmehl	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte	2
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete	2
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken s. Erdenwaaren.	
Krummholz	2
Kufen, steinerne	3
Küchensalz s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten	2
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, unkristallisirt, auch im calcinirten Zustande, (Seifensiederfluß, Unterlauge)	2
Lehm	3
Leichensteine s. Grabsteine.	
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne s. Klee.	
Majolika (Fayence)	2
Mangan, (Manganoxid, Braunstein) in Stücken oder gemahlen	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Marienglas	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastircement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz s. Salz.	
Melonen, frische	3
Mergel	3
Milch	2
Mineralerde, metallische	2
Mineralkitt (Wassermörtel)	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser	2
Mirabellen s. Obst.	
Mispeln s. Obst.	
Mist	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrockenete	3
Mörser von Serpentinstein	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische	3
Mühlsteine	3
Murmeln (Marmeln, Knicker)	2
Muschelkalk	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	3
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse u. dgl. Schaalen	3
Nutzholz s. Holz.	
Obst und **Früchte**	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, ingl. Hasel- und Wallnüsse	3
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen u. Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	2
Oker	2
Pappelholz s. Holz.	
Pech und **Theer**	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle	2
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3
Pflastersteine	3
Pflaumen s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
„ „ Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preisselbeeren s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth)	2
Prünellen s. Obst.	
Putzsteine wie Erdenwaaren	2
Puzzolan oder Puzzolanerde	3
Quarz	3
Quitten s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck und **Reisevictualien** der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	2
Rinden s. Holzborke.	
Rinnen, steinerne	3
„ blos behauene hölzerne	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren	3
„ hölzerne desgl. (gebohrte Holzstämme) incl. thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- und Schilfrohr; incl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3
Roßkastanien	3
Rothstein (Röthel)	2
Rüben, frische und getrocknete	3
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	3
Runkelrübenblätter, grüne und getrocknete	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz.	
Saamenkerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art	2
Salpetersäure	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art mit Ausschluß des gesottenen Salzes; incl. Düngesalz	3
Salzsäure	2
Sand, gemeiner; desgl. Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	3
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrikation abgefallener	3
Schiefer	3
Schieferstifte, **Schiefertafeln**	2
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, incl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren	frei
b) Schiffsgeräthschaften, zurückgehende	frei
Schiffspech	2
Schilf	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3
Schlehen s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig)	3
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit	2
Schmiedezunder (Hammerschlag)	2
Schmirgel	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	2
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in cristallisirten Stücken	3
„ gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz s. Salz.	
Seifensiederfluß s. Laugenfluß.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata)	2
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- u. Schwerdtfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2
Spießglanzerz	2
Splittholz	2
Spreu	3
Spülig (Branntweinspülig)	3
Stabholz	2
Stangen	2
Steine und **Steinwaaren:**	
a) Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor u. Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte od. bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingl. Pflastersteine u. Feuersteine (rohe u. gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.)	3
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln u. Griffel, Knicker oder Steinschusser	2
Steingruß	3
Steingut	2
Steinkohlen	3
Steinkohlenasche	3
Steinkohlentheer	2
Steinkies	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2
Steinsalz s. Salz.	
Steinschusser	2
Stöcke, hölzerne rohe	2
Stoppeln	3
Sträucher zum Verpflanzen	3
Streu (Spreu)	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3
Streusand	3
Stroh	3
Stubben	3
Stufen (Erzstufen)	2
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	3
Syrup von Runkelrüben	2
Tabackspfeifen, thönerne	2
Talk, Talkerde	2
Talkstein	3
Tannenholz s. Holz.	
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2
Terra de siena, gebrannt und ungebrannt	2
Terra sigillata (Siegelerde)	2
Theer (Mineraltheer und anderer)	2
Theergalle	2
Thierknochen s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	3
Thongeschirr	2
Ziegel aus gebranntem Thon	2
Todtenkopf (caput mortuum)	2
Töpfe, gemeine irdene	2
Töpfererde	3
Töpferthon	3
Töpferwaaren	2
Topfscherben	3
Tonnenbände, hölzerne	2
Torf	3
Torfasche	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif Klasse
Torfkohlen	3
Traß	3
Trauben, frische	3
Träber und **Treſter**	3
Tripel	2
Tröge, steinerne	3
Tropfſteine	3
Trüffeln, frische	3
Tuf oder **Tufſtein**	3
Tutia, zinkiſcher Ofenbruch	2
Unterlauge ſ. Laugenfluß.	
Venetianiſch-Roth (Braunroth)	2
Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch ſ. Reiſe-Viktualien.	
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolſtein	3
Vitriolöl	2
Wachholderbeeren, friſche und getrocknete	2
Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen	frei
Walkererde	3
Wallfiſchrippen	3
Waſſerblei, in Stücken oder gemahlen	2
Weberrohr	3
Wedgewoodwaaren	2
Weichſelſtöcke, rohe	2
Weinbeeren, friſche	3
Weinreben, grüne oder trockene	3
Weintrauben, friſche	3
Wellen (Braudbuſch und Reiſig)	3
Wetzſteine, grobe, zum Schärfen der Senſen	3
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Wismutherz	2
Wolframerz	2
Wurzeln, eßbare, friſche und getrocknete	3
Ziegel	3
Ziegelcement	3
Ziegelerde	3
Ziegelmehl	3
Ziegelſteine	3
Zimmerholz ſ. Holz.	
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	3
Zuckererde (Knochenſchaum, Abfall v. der Zuckerfabrikation)	3
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände	2
Zwetſchen ſ. Obſt.	
Zwiebeln (Gemüſezwiebeln)	3

Anlage B.

Beſtimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Elbzolles.

§. 1.

Zum Zwecke der Erhebung des Elbzolles, welche künftig in Wittenberge ſtattfinden ſoll, werden ſämmtliche Schiffe und Flöße, welche Wittenberge paſſiren, dort einer ſpeciellen Reviſion, ſoweit dieſelbe zur Sicherung des Elbzolles erforderlich iſt, unterworfen werden. Die Reviſion geſchieht gemeinſchaftlich von den Beamten, welche für Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Anhalt-Deſſau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg von dem Königl. Preußiſchen Hauptzoll-

Digitized by Google

amte („Vereinigten Elbzollamte") zu Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, hierzu bestimmt werden.

Insofern ein von Letzterem bestimmter Beamter an der Revisionsstelle sich nicht einfindet, geschieht die Revision ohne dessen Theilnahme und soll auch in einem solchen Falle der Revisionsbefund in das für das gemeinschaftliche Elbzollamt bestimmte Manifest eingetragen werden.

§. 2.

Die vorgedachte (§. 1.) specielle Revision soll nur unterbleiben

a) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat,

b) wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

§. 3.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des § 2 die Revision in Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- und Steuerämter, bei welchen die Erledigung der Begleitscheine oder die weitere Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst vorzunehmen, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern, unter Berücksichtigung des Elbzolltarifes, bewirkten speciellen Revision in die Begleitscheine, beziehungsweise in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf die unter Begleitschein-Kontrole zum Transit durch den Zollverein von und nach Oesterreich abgefertigten Güter, so daß entweder bei der Ausstellung oder der Erledigung der Begleitscheine zum Behuf der Elbzollerhebung eine specielle Revision eintreten muß, selbst wenn sie zur Erhebung oder Sicherung der zollvereinsländischen Zollabgaben nicht erforderlich wäre.

§. 4.

Ergiebt sich bei der Revision solcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Revision stattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelassen worden sind, eine unrichtige Manifestation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklarirt sind, so wird rücksichtlich solcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Die so erhobenen Zollgefälle sowohl, als die erlegten Strafen werden zur einen Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge, zur anderen Hälfte aber an das daselbst zu errichtende gemeinschaftliche Elbzollamt abgeführt.

§. 5.

Die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§ 38—45 der Additionalakte), der Bezug der defraudirten Zollgefälle und der Geld-

Digitized by Google

ſtrafen, ſowie das Recht, die Letzteren im Wege der Gnade ganz oder theilweiſe zu erlaſſen, ſteht denjenigen Staaten, denen die eine Hälfte des Elbzolles überwieſen iſt, nur rückſichtlich dieſer, den übrigen Staaten aber nur rückſichtlich der anderen Hälfte des Elbzolles zu.

Ueber die Ausübung dieſer Rechte werden die jeder Gruppe angehörigen Staaten ſich unter einander, ſo weit nöthig, verſtändigen.

Es ſollen die etwa vorkommenden Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten möglichſt ohne förmliches Proceßverfahren im Wege der Submiſſion unter die volle oder eine geringere Strafe auf Grund protokollariſcher Vernehmungen der Betheiligten erledigt werden, welche Vernehmungen, ſo viel als thunlich, gemeinſchaftlich durch Beamte der beiderſeitigen Elbzollämter geſchehen ſollen.

Falls dies nicht geſchehen kann, iſt die Beſtrafung für Oeſterreich, Preußen, Sachſen, beide Anhalt und Hamburg von dem Vereinigten Elbzollamte in Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinſchaftlichen Elbzollamte daſelbſt, im abgeſonderten Verfahren unter der obern Leitung ihrer vorgeſetzten Behörden zu veranlaſſen, und zwar, in ſo weit nicht ein anderes competentes Gericht angegangen werden oder eine adminiſtrative Entſcheidung zuläſſig ſein ſollte, vor dem Königl. Preußiſchen Elbzollgerichte zu Wittenberge, deſſen Rechtszuſtändigkeiten und Verpflichtungen (Art. XXVI der Elbſchiffahrtsakte und § 46 ff. der Additionalakte) durch die wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffene Uebereinkunft nicht geändert werden.

§. 6.

Auch in Betreff der Einziehung und Beitreibung derjenigen Zollgefälle, welche nicht den Gegenſtand eines Strafverfahrens bilden, werden die Königl. Preußiſchen Behörden den ſie requirirenden Behörden der anderen Elbuferſtaaten ſtets dieſelbe Hülfe und denſelben Beiſtand gewähren, als wenn es ſich um die Beitreibung Königl. Preußiſcher Gefälle handelte.

§. 7.

Das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge und das gemeinſchaftliche Elbzollamt, welches Hannover, Dänemark und Mecklenburg daſelbſt zu errichten beabſichtigen, werden in allen Elbzollangelegenheiten ſtets ein gedeihliches Zuſammenwirken eintreten laſſen, und ſich beiderſeits zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Intereſſen thunlichſt behülflich ſein. Zu dieſem Behufe ſollen

a) den Vorſtänden der gedachten Aemter oder deren Vertretern die Zollregiſter über eingehende und ausgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländiſchen und Elbzollgefälle zu jeder Zeit auf Verlangen im Amtslokale und, inſoweit ſich keine Unzuträglichkeiten ergeben, auch außerhalb deſſelben zur Einſicht vorgelegt,

ſowie

b) dem Vorſtande des gemeinſchaftlichen Elbzollamtes in jedem Falle des in Wittenberge eingetretenen Begleitſchein-Verfahrens von dem Ausfalle der am Beſtimmungsorte der Ladungen oder bei dem Wiederausgange aus dem Zollverein vorgenommenen ſpeciellen Reviſion (§§ 3 und 4) durch das Hauptzollamt zu Wittenberge vollſtändigſte Mittheilungen gemacht werden, und ſoll ihm auch nicht minder geſtattet ſein, den elbzollrichterlichen Unterſuchungen (§ 5) perſönlich beizuwohnen und die verhandelten Akten einzuſehen und zu extrahiren.

Digitized by Google

§. 8.

Die statistischen Nachweise über den Elbverkehr sollen in der Form, welche für dieselben in Preußen bisher beobachtet ist, auch ferner alljährlich angefertigt werden, und ist verabredet, daß bis auf Weiteres diese Nachweise über den Güterverkehr zu Berg künftighin von dem Vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, diejenigen über den Güterverkehr zu Thal aber von dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge aufgestellt werden.

Separat-Artikel.

Bei Vollziehung der Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle vom heutigen Tage, sind zu der letzteren von den unterzeichneten Bevollmächtigten nachfolgende Separat-Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Zu den Artikeln 2, 6 und 9.

A. In dem Falle, daß das für den Elbverkehr zu Wittenberge bestehende Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins, in Folge des etwaigen Anschlusses Mecklenburgs an den letzteren, nach einem anderen Orte an der Elbe verlegt werden sollte, gehen nach demselben auch die beiden Hebestellen des gemeinschaftlichen Elbzolles mit der Maßgabe über, daß für diesen Ort die wegen der Elbzollpflichtigkeit der Waaren im Artikel 2 der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch der in Artikel 2 unter litt. b. enthaltenen, entsprechende Geltung haben, und daß, wenn dieser Ort außerhalb des Preußischen Gebiets belegen ist, Oesterreich, Preußen, Sachsen, beiden Anhalt und Hamburg wegen der Verwaltung und Erhebung des ihnen überwiesenen Antheils am Elbzolle dieselben Berechtigungen zustehen sollen, wie sie in Artikel 8 der Uebereinkunft Hannover, Dänemark und Mecklenburg eingeräumt sind.

B. Außerdem wird Hannover, Dänemark und Mecklenburg das Recht vorbehalten, für den Fall, daß die Erhebung des ihnen überwiesenen Antheils am Elbzolle zu Wittenberge behindert werden sollte, ihr gemeinschaftliches Elbzollamt von Wittenberge nach einem nahegelegenen hannoverschen Orte zu verlegen, und sollen auf den letzteren Ort sodann die in Art. 2 der Uebereinkunft bezüglich der Zollpflichtigkeit für Wittenberge getroffenen Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch der in Art. 2 unter litt. b. enthaltenen, entsprechende Anwendung finden.

Zu den Artikeln 7 und 14.

C. In Folge der nach Art. 7 ihm zugesicherten Zahlung verzichtet Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. Juli 1863 an auf den Fortbezug derjenigen Zehntausend Thaler, welche ihm bisher vertragsmäßig von Preußen für gewisse Erlasse am Elbzolle gezahlt sind.

Digitized by Google

Wenn durch Kündigung diese Uebereinkunft wieder aufgelöst wird, so werden von Preußen die vorerwähnten 10,000 Thaler jährlich an Anhalt-Dessau-Köthen noch für die Dauer von drei Jahren gezahlt, wogegen diejenigen Zollerlasse, welche Preußen und beide Anhalt durch den Vertrag vom 20. December 1853 sich gegenseitig zugesichert haben, für die gleiche Zeit fortbestehen. Nach Ablauf dieser drei Jahre hören die Zollerlasse sowie die Zahlung jener 10,000 Thaler auf, insofern nicht vorher durch Vertrag zwischen Preußen und beiden Anhalt andere Verabredungen deshalb getroffen worden sind.

Zum Artikel 14.

D. Während der Dauer dieser Uebereinkunft werden die zwischen Preußen und Sachsen wegen gegenseitiger Erleichterungen im Elbzoll bestehenden besonderen Verträge und Verabredungen, namentlich: der Art. 15 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30. März 1833 und die im Korrespondenzwege getroffenen Verabredungen wegen der mit dem Jahre 1846 eingetretenen Erleichterungen des Elbschiffahrts-Verkehrs außer Wirksamkeit gesetzt.

Sollte dagegen die Uebereinkunft durch Kündigung wieder aufgelöst werden, so treten diese früheren Verträge und Verabredungen wieder in Kraft, dergestalt, daß dieselben noch drei Jahre in Gültigkeit zu bleiben haben und nach Ablauf dieser Frist außer Kraft treten, insofern nicht vorher unter den vorgenannten beiden Staaten anderweite Vereinbarung darüber getroffen worden ist.

E. Ebenso soll für den Fall einer durch Kündigung erfolgenden Wiederauflösung dieser Uebereinkunft die im § 3 des Schluß-Protokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854 in Betreff der Dauer gewisser Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen festgesetzte Frist von drei Jahren von dem Tage an zu laufen anfangen, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen zu Hamburg, den Vierten April Eintausend Achthundert und drei und Sechszig.

(L. S.) *Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.*
(L. S.) *Carl Theodor Olberg.*
(L. S.) *Julius Hans von Thümmel.*
(L. S.) *Carl August Christian Friedrich Erxleben.*
(L. S.) *Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.*
(L. S.) *Wilhelm Carl Georg Danckwarth.*
(L. S.) *Heinrich Hempel.*
(L. S.) *Theodor Curtius.*
(L. S.) *Adolf Soetbeer.*

Digitized by Google

Vereinbarung.

In der Voraussetzung und für den Fall, daß die in der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission wegen einer neuen Regulirung des Elbzollwesens zwischen den Regierungen der Elbuferstaaten verhandelte Uebereinkunft zum Abschlusse gelangen und allerseits ratificirt werde, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten zur fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission die nachfolgende Vereinbarung instructionsmäßig abgeschlossen worden.

1.

Die freie und Hansestadt Lübeck verzichtet auf den Eßlinger Zoll und verpflichtet sich, den die gänzliche Aufhebung dieses Zolles vom 1. Juli dieses Jahres ab bestimmenden Art. 12. der obgedachten Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung des Elbzollwesens zu genehmigen.

2.

Dagegen zahlt die freie und Hansestadt Hamburg der freien und Hansestadt Lübeck eine jährliche Entschädigung von Crt.ℳ 2500., schreibe: Zwei Tausend Fünf Hundert Mark Courant, für das zweite Semester des laufenden Jahres 1863 die Hälfte dieser Summe mit Crt.ℳ 1250.

3.

Die von den Vierlanden für ihre Enthebung vom Eßlinger Zoll bisher mit Crt.ℳ 150. pro Anno gezahlte Abfindungssumme kommt mit der gänzlichen Aufhebung des Eßlinger Zolls in Wegfall.

4.

Die Genehmigung der gegenwärtigen Vereinbarung durch die Hohen Senate von Lübeck und Hamburg wird gleichzeitig mit der Ratifikation der Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung des Elbzollwesens erfolgen.

Dessen zur Urkunde ist diese Vereinbarung von den unterzeichneten Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg am ein und dreißigsten März im Jahre Eintausend achthundert drei und Sechszig.

/: unterz.:/ *Th. Curtius Dr.*,
Lübeckischer Bevollmächtigter
zur fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission.
(L. S.)

/: unterz.:/ *Ad. Soetbeer Dr.*,
Hamburgischer Bevollmächtigter
zur fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission.
(L. S.)

Digitized by Google

1863, Mai 30. No. 19.

Verordnung,

betreffend den Eintritt der im Lübeckischen Staate angestellten Lehrer in die Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Zahlung eines Beitrages an diese Kasse für die in Schulen des Lübeckischen Staates aufgenommenen Kinder.

(Publicirt am 4. Juni 1863.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, für sämmtliche Landschullehrer die Verpflichtung festgestellt worden, der hieselbst bestehenden Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen beizutreten, sowie die Zahlung eines Aufnahmegeldes zu Gunsten jener Kasse auch für die in eine Landschule eintretenden Kinder angeordnet ist, und ferner die in dem Nachtrage vom 29. Decbr. 1847 zu der Verordnung vom 10. November 1847 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beiträge, welche für Schulkinder in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten, sowie in Travemünde, an jene Kasse zu zahlen sind, in einigen Punkten abgeändert worden, verordnet der Senat hiemittelst:

§. 1.

Alle Lehrer, welche im Lübeckischen Staate entweder unmittelbar von dem Senate, oder von öffentlichen Behörden, von Vorstehern öffentlicher Anstalten oder von einer Gutsherrschaft bleibend bereits angestellt sind, oder künftig werden angestellt werden, sind, mit Ausnahme des Lehrers an der Navigationsschule, verpflichtet, sofort, beziehungsweise gleichzeitig mit der Uebernahme ihres Amtes, in die Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen einzutreten.

Berechtigt dazu sind auch, mit Ausnahme der Lehrer an den hiesigen Handelsschulen und des Lehrers der Taubstummen- und Blinden-Anstalt, alle Lehrer oder Lehrerinnen, welche Privatschulen vorstehen oder an denselben als ordentliche Lehrer oder Lehrerinnen bleibend angestellt sind; jedoch ist die Kasse nicht verpflichtet, mehr als einem Lehrer oder einer Lehrerin jeder dieser Schulen die Mitgliedschaft zu gestatten.

§. 2.

Alle Mitglieder der Unterstützungskasse haben an dieselbe ein Eintrittsgeld, die Lehrer von zwanzig Mark, die Lehrerinnen von acht Mark, jedoch keine weiteren Beiträge, zu entrichten.

Digitized by Google

Von diesem Eintrittsgelde sind nur Diejenigen befreiet, welche Mitglieder der vormaligen „Schullehrerwittwen- und Altenkasse" gewesen sind.

§. 3.

Für jedes Kind, welches in irgend eine öffentliche oder Privat-Schule im Lübeckischen Staate, mit Ausnahme der Navigationsschule, der Handelsschulen und der Taubstummen- und Blindenanstalt, eintritt, ist sofort bei seiner Aufnahme, es mag für dasselbe ein Schulgeld gezahlt werden oder nicht, ein Beitrag zu Gunsten der Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen nach folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1)	Für jedes Kind, welches in eine der von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gestifteten Schulen, in eine der Schröderschen Freischulen, in die Jenisch'sche Freischule, in die Fabrikschule oder in eine Armenschule aufgenommen wird, sind zu zahlen	—	ß	2	ß
2)	Für jedes Kind, welches in eine Schule in den Landbezirken eintritt	—	"	4	"
3)	Für jedes Kind, welches in eine sonstige Schule eintritt, in deren höchsten Klasse das Schulgeld nicht mehr als 20 ß beträgt,	—	"	4	"
	Beträgt aber das jährliche Schulgeld in der höchsten Klasse				
4)	mehr als 20 ß und bis zu 32 ß, so sind für jedes Kind zu zahlen	—	"	8	"
5)	mehr als 32 ß und bis zu 48 ß, " " " "	1	"	—	"
6)	mehr als 48 ß und bis zu 60 ß, " " " "	1	"	8	"
7)	mehr als 60 ß und bis zu 100 ß, " " " "	2	"	—	"
8)	mehr als 100 ß . . . . . " " " "	3	"	—	"

Schüler, welche in das Catharineum eintreten, haben bei ihrer Aufnahme einen Beitrag von zwei Mark, und diejenigen, welche aus den unteren Klassen in die dritte Klasse dieser Schule übergehen, außerdem noch bei ihrem Eintritte in diese Klasse eine Mark zu zahlen.

§. 4.

Die Aufnahmegelder der neu eingetretenen Schulkinder sind, mit einem Verzeichnisse der letzteren, von den Lehrern oder Lehrerinnen der Schulen und, wenn dieselben unter einer Vorsteherschaft stehen, von dieser, aus Travemünde von dem Amtsverwalter, der die Zahlungen aus dortigen Schulen entgegennimmt, aus den Landschulen von dem Vorstande derselben, an welche die Lehrer die Beiträge einzuliefern haben, vierzehn Tage nach Ostern und nach Michaelis jeden Jahres an den

Digitized by Google

Rechnungsführer der Unterstützungskasse (welchen der Verwaltungsausschuß durch eine Bekanntmachung namhaft zu machen hat) abzuliefern.

§. 5.

Bei verzögerter oder verweigerter Zahlung dieser Aufnahmegelder hat das beikommende Gericht die sofortige executivische Beitreibung derselben, auf die Anzeige des Praeses der Unterstützungskasse, anzuordnen.

§. 6.

Die Verordnung vom 10. November 1847 und der Nachtrag dazu vom 29. December desselben Jahres sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Mai 1863.

1863, Juni 3. No. 20.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Bremen vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Bremischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben.

(Publicirt am 6. Juni 1863.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der für die Vermessung der Seeschiffe hieselbst, gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1850, bestehenden Vorschriften mit dem in der freien und Hansestadt Bremen seit dem 1. Juni 1853 eingeführten Messungsverfahren, gleich wie in den Bremischen Häfen und Löschplätzen die Lübeckischen, mit hiesigen Meßbriefen über die vollständige Vermessung versehenen Seeschiffe einer Nachmessung nicht unterzogen werden, so auch fortan bis auf Weiteres hieselbst alle seit dem 1. Juni 1853 mit Bremischen Meßbriefen über die vollständige Vermessung versehenen Bremischen Seeschiffe, behufs Erhebung der Hafen- und Schiffahrtsabgaben, einer Nachmessung nicht unterliegen, vielmehr für die Feststellung der von jenen Schiffen hieselbst zu erlegenden Hafen- und Schiffahrtsabgaben die Bremischen seit dem 1. Juni 1853 ausgefertigten Meßbriefe genügen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Juni 1863.

Digitized by Google

1863, Juni 6. No. 21.

Gesetz,

die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend.

(Publicirt am 17. Juni 1863.)

Zum Zwecke einer angemessenen Regelung des Schulwesens in den Landbezirken des Lübeckischen Freistaates hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet hiemittelst als Gesetz:

Art. 1.

Die Landbezirke des Lübeckischen Freistaates sind in Schulbezirke zu theilen.

Diejenigen Dorfschaften, Höfe und Wohnstellen der Nachbarstaaten, welche bereits einer Lübeckischen Landschule zugewiesen sind, und deren Regierung das gegenwärtige Gesetz als für dieselben maßgebend anerkennt, bleiben dem Bezirke solcher Schule einverleibt.

Bezirke, welche nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre nicht mindestens fünfzig schulpflichtige Kinder zählen, sollen mit angränzenden Schulbezirken vereinigt werden, falls genügende Mittel zur ordnungsmäßigen Ausstattung und Erhaltung einer besonderen Schule für dieselben nicht zu erlangen sind.

Mit der Feststellung der Schulbezirke ist die Schulbehörde (Art. 50.) beauftragt, welche dabei die bestehenden Verhältnisse und die Wünsche der Betheiligten thunlichst berücksichtigen wird.

Art 2.

Jeder Schulbezirk muß mit einer evangelisch-lutherischen Elementarschule versehen sein.

Diese Schule ist in zwei Klassen zu theilen, wenn die Zahl ihrer Schüler nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre über hundert beträgt; sie muß in drei Klassen getheilt werden, wenn diese Zahl über zwei hundert hinausgeht u. s. w.; sie kann aber auch schon bei einer geringeren Schülerzahl mehrere Klassen erhalten, wenn genügende Mittel zu deren ordnungsmäßigen Ausstattung und Erhaltung vorhanden sind.

Art. 3.

Jede Bezirksschule soll mit einem angemessenen Schulhause, so wie mit dem erforderlichen Schulinventar und mit genügenden Lehrmitteln, ausgestattet sein.

Digitized by Google

Das Schulhaus muß ein heizbares Schulzimmer enthalten, welches mindestens 10 Fuß hoch und, mit Einschluß des Platzes für Tische, Bänke, Lehrersitz, Schränke, Oefen und Gänge, von solchem Flächeninhalte ist, daß auf jedes der darin zu unterrichtenden Kinder mindestens acht Quadratfuß kommen. Besteht die Schule aus mehreren Klassen, so muß für jede Klasse ein solches Schulzimmer im Hause vorhanden sein.

Das Schulhaus muß überdies angemessene Wohn- und Schlaflokale für den Lehrer nebst Familie und Dienstboten, so wie, wenn die Schule aus mehreren Klassen besteht (Art. 2.), ein besonderes Zimmer für jeden Hülfslehrer, enthalten. Mindestens zwei von den Zimmern des Lehrers und die etwanigen Hülfslehrerzimmer müssen heizbar, letztere auch mit dem für deren Bewohner erforderlichen Mobiliar ausgestattet sein.

Das Schulhaus muß ferner mit den für die Aufbewahrung der Lebensmittel und des Brennmateriales seiner Bewohner erforderlichen Räumen, mit einem Hofplatze oder Garten und einem, einschließlich des Gartens, mindestens 120 Quadratruthen haltenden Stücke Kartoffellandes, mit angemessenen Privets, so wie da, wo dem Lehrer die Haltung von Vieh zusteht, mit der erforderlichen Stallung nebst Zubehör, versehen sein. Das Kartoffelland ist dem Hause möglichst nahe und jedenfalls innerhalb der Feldmark des Schuldorfes anzuweisen.

Außerdem muß ein angemessener Turnplatz, thunlichst in der Nähe des Schulhauses, vorhanden und mit den zur Anleitung der Knaben im Turnen (Art. 16. Abs. 2.) erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

Wo ein geeigneter Platz zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Schulhauses nebst Zubehör nicht schon vorhanden ist oder zu landesüblichem Preise nicht zu erlangen steht, kann gegen den oder die Inhaber desjenigen Platzes, welcher von der Schulbehörde, nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens, für den geeignetsten erkannt werden wird, auf die Anwendung des Expropriationsgesetzes angetragen werden.

Art. 4.

Für jede Bezirksschule ist ein dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehöriger Lehrer anzustellen. Derselbe muß in einem Schullehrer-Seminar für seinen Beruf vollständig ausgebildet sein. Nur falls ein geeigneter Mann dieser Art nicht zu erlangen ist, darf auch ein solcher angestellt werden, der anderweitig eine ausreichende Vorbildung erhalten hat.

Zerfällt die Schule in mehrere Klassen (Art. 2.), so ist für die zweite Klasse, so wie für die dritte u. s. w., je ein Hülfslehrer anzustellen. Auch dieser muß dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören und unverheirathet sein. Bei seiner Wahl ist vorzugsweise auf solche junge Männer Rücksicht zu nehmen, welche in einem Schullehrer-Seminar gebildet sind.

Digitized by Google

Art. 5.

Dem Lehrer der Bezirksschule ist an Diensteinkommen zu gewähren:

1) freie Wohnung im Schulhause für sich und die Seinigen, so wie die unentgeltliche Benutzung der nach Art. 3. diesem Hause beizugebenden Räumlichkeiten und Ländereien, — Leistungen, in deren Stelle, wenn und so weit sie unter besonderen Umständen zeitweilig nicht sollten gewährt werden können, eine angemessene Entschädigung treten soll;

2) das für den Haushalt und die Heizung der Schulzimmer, sowie des Zimmers des Hülfslehrers, erforderliche Brennmaterial, frei in das Schulhaus geliefert, oder eine an die Stelle solcher Lieferung tretende Geldleistung; das hiernach jeder einzelnen Schule zukommende Brennmaterial ist im Voraus zu bestimmen.

3) ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahrgehalt, welches, wenn nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre die Schülerzahl 40 nicht übersteigt, mindestens 500 ℔, wenn sie auf mehr als 40, aber nicht auf mehr als 80 sich beläuft, mindestens 600 ℔, wenn sie über 80 hinausgeht, mindestens 700 ℔ betragen soll.

Dabei sollen übrigens folgende Nebenbestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Ein Theil des Jahrgehaltes, niemals aber mehr als die Hälfte desselben, darf dem Lehrer, wenn dieser damit einverstanden ist, mittelst Anweisung von Weideland und Lieferung von Winterfutter für eine Kuh, mittelst Anweisung von Acker- oder Gartenland zur eigenen Bearbeitung oder zur Verpachtung, oder endlich mittelst Lieferung von Naturalien, gezahlt werden. Vereinbarungen über den Werth, zu welchem dergleichen Naturalleistungen auf das ordnungsmäßige Jahrgehalt des Lehrers in Anrechnung kommen sollen, haben niemals länger, als für die nächsten fünf Jahre Gültigkeit, können jedoch erneuert werden.

b) Alles dem Lehrer zur Nutzung überwiesene Land ist von demselben, beziehungsweise von seinen Erben, seinem Nachfolger im Nutzungsrechte, so weit nicht ein Anderes bei der Ueberweisung ausdrücklich vereinbart ist, mit dem vorhandenen Dünger und der Mistweichung im Boden, sowie mit allen Verbesserungen, Baumpflanzungen u. s. w. unentgeltlich zurückzulassen. Nur für Einsaat und Pfluglohn soll der Nachfolger ihm, oder seinen Erben, nach dem Ergebnisse einer durch unpartheiische Sachverständige vorzunehmenden Schätzung, Ersatz zu leisten verpflichtet sein.

c) Dem Lehrer gelieferte Naturalien werden zwischen ihm, beziehungsweise seinen Erben, und seinem Nachfolger nach Verhältniß der Dienstzeit getheilt oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, anderweitig ausgeglichen.

d) Von den am Schulhause zu beschaffenden Reparaturen hat der Lehrer nur diejenigen zu bestreiten, welche erweislich durch seine oder der Sei-

Digitized by Google

nigen Schuld nothwendig geworden sind. Nur die zerbrochenen Fensterscheiben hat er, falls nicht erweislich durch höhere Gewalt zertrümmert, auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten der Schornsteinreinigung fallen ihm zur Last.

e) Die Vermiethung von Räumlichkeiten des Schulhauses oder von Dienstländereien ist dem Lehrer ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers nicht gestattet. Zur Aufnahme von Kostgängern in das Schulhaus ist überdies die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen.

f) Wenn nach den Bestimmungen der Art. 2. und 4. ein oder mehrere Hülfslehrer angestellt werden, so soll der Lehrer zwar verpflichtet sein, dieselben auf Verlangen mit vollständiger Beköstigung, Heizung, Licht und Aufwartung — einschließlich der Wäschereinigung — im Schulhause zu versehen; es ist ihm jedoch dagegen für jeden Hülfslehrer eine Vergütung von mindestens 150 ℳ jährlich, postnumerando in vierteljährlichen Raten zahlbar, zu gewähren.

g) Beiträge zu Gemeinde- und Schullasten, insbesondere auch Schulgeldzahlungen für seine Kinder, sollen dem Lehrer während seines Dienstes nicht angesonnen werden.

h) Alle in Bezug auf das Diensteinkommen der Lehrer sich ergebenden Differenzen stehen zur Vermittelung und nöthigenfalls zur Entscheidung der Schulbehörde.

Art. 6.

Die Lehrer sind zwar auf Lebenszeit anzustellen, doch können sie im Falle ihrer gerichtlichen Verurtheilung wegen eines Verbrechens sofort, im Falle wiederholter Vernachlässigung ihrer amtlichen Pflichten, oder eines zu öffentlichem Aergerniß gereichenden tadelhaften Lebenswandels, nach einer vorgängigen vierteljährlichen Kündigung von der Schulbehörde ihres Dienstes entlassen werden und haben alsdann auf ihr Diensteinkommen nur Anspruch bis zum Tage solcher Entlassung.

Auch die Verfügung einer vorläufigen Suspension des Lehrers vom Dienste während einer gegen ihn obschwebenden Untersuchung bleibt der Schulbehörde vorbehalten. Während der Dauer einer solchen Suspension ist zwar der Suspendirte im Genusse seines Diensteinkommens zu lassen, doch hat derselbe die Kosten seiner interimistischen Vertretung zu tragen.

Art. 7.

Wünscht ein Lehrer sein Amt aufzugeben, so hat er dies mindestens drei Monate vor Ostern oder Michaelis der Schulbehörde schriftlich anzuzeigen. Die gewünschte Entlassung soll ihm alsdann auf den nächsten, nach Ablauf solcher drei Monate eintretenden Ostern- oder Michaelistermin von der Behörde bewilligt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung eines Lehrers an der Wahrnehmung seiner Pflichten, in Folge von Krankheiten, wird die Schulbehörde die zeitweilige Anstellung eines Substituten veranlassen, zu dessen Honorirung, Unterbringung und Beköstigung der Lehrer einen nöthigenfalls von der gedachten Behörde nach Billigkeit festzustellenden Beitrag zu leisten hat.

Art. 9.

Wegen Altersschwäche und wegen geistiger oder körperlicher Mängel kann ein Lehrer, sowohl auf seinen Antrag, als wider seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Ueber das Dasein jener Umstände hat die Schulbehörde zu entscheiden.

Dem in den Ruhestand versetzten Lehrer ist, bis über die Pensionsverhältnisse der Landschullehrer allgemeine Regeln aufgestellt sein werden, ein den Umständen des einzelnen Falles entsprechendes Ruhegehalt zu gewähren, dessen Betrag aus der Schulkasse (Art. 42. 1.) zu bestreiten ist und nöthigenfalls von der Schulbehörde bestimmt wird.

Art. 10.

Eine Gnadenjahrsleistung sollen die Lehrer den Erben ihrer Amtsvorgänger nicht zu gewähren, dagegen aber auch für ihre Erben eine solche nicht zu beanspruchen haben. Die Entschädigung der Erben derjenigen jetzt angestellten Lehrer, welche den Erben ihrer Amtsvorgänger eine Gnadenjahrszahlung etwa noch geleistet haben sollten, übernimmt der Staat.

Nach dem Ableben eines Lehrers ist dessen Diensteinkommen seinen Erben noch für die Dauer des Sterbequartales zu belassen. Falls bis zum Ablaufe dieses Quartales seine Stelle noch nicht hätte wieder besetzt werden können, sollen zwar die Erben jenes Einkommen noch bis zu solcher Wiederbesetzung fortzubeziehen berechtigt sein; dies jedoch nur gegen Uebernahme der Salarirung, Beherbergung und vollständigen Beköstigung des etwa anzustellenden einstweiligen Vertreters des Verstorbenen.

Art. 11.

Mit Rücksicht auf die in den Art. 8. 9. und 10. getroffenen Bestimmungen ist der Lehrer verpflichtet, sofort nach seiner Ernennung sowohl der hiesigen Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer, als der hiesigen Schullehrerwittwenkasse beizutreten und den erfolgten Beitritt der Schulbehörde nachzuweisen.

Art. 12.

Jedem Hülfslehrer (Art 4. Absatz 2.) ist als Diensteinkommen, außer freier Wohnung in einem möblirten Zimmer des Schulhauses, freie Beköstigung nebst Heizung, Licht, Aufwartung und Wäschereinigung im Schulhause, so wie ein

Digitized by Google

baares, in vierteljährlichen Raten prænumerando zahlbares Jahrgehalt von mindestens 150 ℔, zu gewähren.

Falls etwa einem Hülfslehrer die ordnungsmäßige freie Wohnung im Schulhause besonderer Umstände wegen nicht sollte eingeräumt werden können, ist demselben eine andere angemessene Wohnung, nebst dem erforderlichen Mobiliar und Heizungsmaterial, im Schuldorfe anzuweisen; im Falle dagegen die Gewährung freier Beköstigung u. s. w. im Schulhause solcher Umstände wegen unausführbar sein sollte, hat er die nach Art. 5. sonst dafür dem Schullehrer zu leistende Vergütung von mindestens 150 ℔ jährlich selbst zu beanspruchen.

Hülfslehrer sind immer nur für einen bestimmten Zeitraum anzustellen. Nach dessen Ablaufe kann die Anstellung jedesmal erneuert werden. Dreimonatliche Kündigung ist jedenfalls vorzubehalten.

Auch für Differenzen in Bezug auf das Diensteinkommen der Hülfslehrer gilt die Bestimmung des Art. 5. unter h.

Art. 13.

Die Lehrer — Hauptlehrer, wie Hülfslehrer — sind im Allgemeinen verpflichtet, einen ehrbaren und untadelhaften Lebenswandel zu führen, ihrem Amte mit der größten Gewissenhaftigkeit und dem regsten Eifer vorzustehen, den Weisungen ihrer Vorgesetzten unweigerlich nachzukommen und auf Reinlichkeit, Ordnung und Disciplin in der Schule, nach Maßgabe der desfalls von der Schulbehörde zu erlassenden näheren Anordnungen, strenge zu halten.

Sie dürfen insbesondere — abgesehen von dem außerhalb der Schulstunden etwa zu ertheilenden Privatunterrichte und der etwa ihnen zu übertragenden Mitwirkung bei der Protokoll- und Rechnungsführung in Schulangelegenheiten — überall kein Nebengewerbe betreiben, müssen vielmehr ihre Mußestunden zu weiterer Ausbildung für ihren Beruf benutzen.

Art. 14.

Außerhalb der Ferienzeiten haben die Lehrer sowohl im Sommer, als im Winter, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in drei Vormittags- und drei Nachmittagsstunden, am Mittwoch und Sonnabend in drei Vormittagsstunden, Schule zu halten.

Die nähere Feststellung der Schulstunden und der Schulferien für die einzelnen Schulen bleibt der Schulbehörde überlassen, welche darüber, unter thunlichster Beachtung der Wünsche der Betheiligten und etwanigen besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulbezirke, das Erforderliche verfügen wird.

Art. 15.

Der Unterricht ist nach einem von dem Lehrer der Bezirksschule, nach Rücksprache mit dem Schulinspector (Art. 22.), für jedes bevorstehende Schuljahr zu

Digitized by Google

entwerfenden und mindestens vier Wochen vor Ostern der Schulbehörde zur Prüfung und eventuellen Genehmigung oder Abänderung vorzulegenden festen Lehrplane zu ertheilen.

Von diesem Lehrplane darf, sobald derselbe von der Schulbehörde festgestellt ist, ohne deren Erlaubniß nicht abgewichen werden.

Art. 16.

Der Unterricht umfaßt alle sogenannten Elementargegenstände, namentlich also das Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, die Rechtschreibung, die Abfassung kleiner Aufsätze aus dem Bereiche des ländlichen Lebens, das Singen, die Religionslehre evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und die biblische Geschichte, so wie für die älteren Schüler die Anfangsgründe der Erdbeschreibung, der Weltgeschichte, der Naturkunde und des Zeichnens.

Außerdem hat der Lehrer für den Unterricht der Mädchen im Stricken, Nähen, Stopfen, Märken und Ausbessern, während des Winters in vier Schulstunden wöchentlich Sorge zu tragen und die Knaben während des Sommers in zwei Schulstunden wöchentlich zum Turnen anzuleiten. (vgl. Art. 3.)

Art. 17.

Alljährlich soll eine öffentliche Prüfung der Schüler stattfinden. Die näheren Anordnungen in dieser Beziehung wird die Schulbehörde treffen.

Art. 18.

Schulpflichtig zur Bezirksschule sind alle im Schulbezirke bleibend oder doch für längere Zeit — für mindestens sechs Monate — sich aufhaltenden, dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zu ihrer Confirmation, mit Ausnahme jedoch der Kinder und Angehörigen sowohl der etwanigen Gutsherrschaft, als des im Schulbezirke wohnhaften Geistlichen dieses Bezirkes, der in demselben wohnenden Pächter von Domanial-Landgütern für die Dauer ihrer gegenwärtigen Pachtverträge und der im Staatsdienste daselbst angestellten Förster für die Dauer ihrer gegenwärtigen Anstellung.

Schulpflichtige Kinder dürfen zwar in eine außerhalb des Schulbezirkes bestehende Schule gesandt oder durch Privatlehrer unterrichtet werden; es bleibt jedoch die Nichtbenutzung der Bezirksschule ohne allen Einfluß auf die ihren Aeltern oder Vorgesetzten obliegende Theilnahme an den Schullasten und befreiet namentlich nicht von der Bezahlung des ordnungsmäßigen Schulgeldes, wo ein solches festgestellt werden wird. (Art. 25.)

Digitized by Google

Diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Bezirksschule besuchen, sind berechtigt und verpflichtet, an sämmtlichen Lehrstunden nach Maßgabe des Lehrplanes Theil zu nehmen.

In Betreff der Dispensationen vom ordnungsmäßigen Schulbesuche und der dabei zu befolgenden Grundsätze wird die Schulbehörde das Erforderliche verfügen. Bei den desfallsigen Anordnungen sollen die Billigkeitsrücksichten, welche die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Landbewohner erfordern, die ihnen gebührende Beachtung finden.

Art. 19.

Im Schulbezirke sich aufhaltende Kinder, welche nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, können ebenfalls in die Bezirksschule gesandt werden. Nicht minder diejenigen daselbst sich aufhaltenden Kinder, welche das sechste Lebensjahr zwar angetreten, aber noch nicht vollendet haben. In diesen Fällen haben jedoch die im Schulbezirke wohnhaften Eltern oder Vorgesetzten solcher Kinder die Schullasten nach den für die Eltern oder Vorgesetzten schulpflichtiger Kinder maßgebenden Grundsätzen mitzutragen. (Art. 23.)

An den auf das evangelisch-lutherische Religionsbekenntniß bezüglichen Lehrstunden und Uebungen haben die diesem Bekenntnisse nicht angehörigen Kinder nur dann Theil zu nehmen, wenn ihre Eltern oder Vorgesetzten dies ausdrücklich verlangen.

Art. 20.

Außerhalb des Schulbezirkes sich aufhaltende Kinder dürfen nur mit Genehmigung des Schulvorstandes und des Lehrers und jedenfalls nur dann, wenn hinlänglicher Raum im Schullokale und genügende Lehrkraft vorhanden ist, in die Bezirksschule aufgenommen werden. Die Bedingungen einer solchen Aufnahme bleiben der Vereinbarung des Schulvorstandes und des Lehrers mit den Eltern oder Vorgesetzten des aufzunehmenden Kindes überlassen.

Art. 21.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule erfolgt der Regel nach nur um Ostern und um Michaelis, die Entlassung aus derselben der Regel nach nur um Ostern.

Art. 22.

Für die Schulen jedes Schulbezirkes werden von der Schulbehörde Schulinspectoren erwählt.

Den Schulinspectoren liegt die nähere Ueberwachung der einzelnen Schulen, insbesondere auch des in denselben ertheilten Unterrichtes und der dabei verwendeten Lehrmittel, sowie der Handhabung der Schuldisciplin, ob.

Die Schulinspectoren sind verpflichtet, regelmäßig mindestens einmal in jedem Halbjahre, und zwar dann unter Zuziehung des Schulvorstandes, die In-

Digitized by Google

spection der Schulen vorzunehmen. Ueber den Befund haben sie der Schulbehörde Bericht zu erstatten, derselben auch auf Verlangen Gutachten in den Angelegenheiten der gedachten Schulen zu ertheilen. Bei der Wahl der Lehrer haben sie nach Maßgabe des Art. 44. dieses Gesetzes mitzuwirken.

Für ihre amtlichen Reisen in Angelegenheiten der Schule haben sie freie Fuhren, nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen, in Anspruch zu nehmen.

Art. 23.

Die evangelisch-lutherischen Elementarschulen in den Landbezirken sind Anstalten der Schulgemeinden.

Jede Schulgemeinde hat demzufolge die Angelegenheiten ihrer Schule innerhalb der durch dieses Gesetz bestimmten Gränzen und unter Oberaufsicht und Leitung der Schulbehörde selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Sie bildet eine Korporation und hat folgeweise die Rechte einer juristischen Person.

Art. 24.

Für die Bedürfnisse ihrer Schule hat jede Schulgemeinde aus eigenen Mitteln zu sorgen. Es soll jedoch den Schulgemeinden von den betheiligten Gutsherrschaften ein angemessener Beitrag zu den Schullasten geleistet werden. Die Feststellung der Höhe dieses Beitrages, und zwar sowohl des jährlichen Beitrages zu den regelmäßigen, als der Beihülfen zu den außerordentlichen Verwendungen für die Schule, bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft überlassen. In Entstehung einer solchen Vereinbarung hat die Schulbehörde die Höhe jener Beiträge nach Billigkeit zu bestimmen. Auch der Staat, als solcher, wird einer Beihülfe zu den Schullasten sich nicht entziehen, falls und soweit eine solche Beihülfe nach den Verhältnissen dieser oder jener Schulgemeinde für die Erhaltung ihrer besondern Schule erforderlich sein und diese Erhaltung für zweckmäßig erachtet werden möchte.

Art. 25.

Die Bestimmung darüber, ob die Schullasten der Gemeinde, so weit nicht anderweitig gedeckt, durch Zahlung von Schulgeldern, oder durch Schulsteuern, Naturallieferungen oder Spann- und Handdienste der Gemeindemitglieder, oder endlich durch mehrere dieser Zahlungen und Leistungen neben einander, aufgebracht werden sollen, so wie die Feststellung des Maßstabes, nach welchem solche Zahlungen oder Leistungen über die einzelnen Gemeindemitglieder zu vertheilen sind, bleibt — die Bestätigung der Schulbehörde vorbehältlich — der Schulgemeinde unter der zwiefachen Beschränkung überlassen,

1) daß zu einer nach Maßgabe des Grundbesitzes der Gemeindemitglieder ausgeschriebenen Schulsteuer nur die innerhalb des Schulbezirkes belegenen Ländereien oder Gebäude derselben herangezogen werden dürfen, und

Digitized by Google

2) daß kein Gemeindemitglied, welches nur durch gewöhnliche Handarbeit für Tagelohn sich ernährt, auch wenn es mehrere schulpflichtige Kinder haben sollte, zu Schulzwecken mit Abgaben oder Leistungen, welche einen jährlichen Gesammtbetrag von sechs Mark übersteigen, belegt werden darf.

Art. 26.

Die Schulgemeinde besteht aus allen evangelisch-lutherischen Bewohnern des Schulbezirkes, welche einer Familie oder einer Haushaltung vorstehen, mit Ausnahme jedoch sowohl des Lehrers der Bezirksschule, als derjenigen im Schulbezirke wohnhaften Personen, deren Kinder nach Art. 18. zu dieser Schule nicht schulpflichtig sind.

Art. 27.

Die Schulgemeinde versammelt sich an dem von ihrem Vorstande (Art. 30.) mindestens acht Tage vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung dazu anzuberaumenden Orte und Tage.

Regelmäßige Versammlungen sollen zweimal im Jahre, vor Ostern und vor Michaelis, stattfinden. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft er es für nöthig erachtet; er muß sie einberufen, sobald die Schulbehörde es begehrt oder sobald fünf Gemeindemitglieder darum nachsuchen.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes (Art. 38.). Er hat sämmtliche Verhandlungen zu leiten.

Nur Schulangelegenheiten dürfen in den Versammlungen der Schulgemeinde zur Berathung und Beschlußnahme verstellt werden.

Art. 28.

Stimmberechtigt in den Versammlungen der Schulgemeinde sind alle unbescholtenen Mitglieder derselben, mit Ausnahme derjenigen, welche während des letzten Schuljahres Armenunterstützung von ihrer Dorfgemeinde erhalten oder doch ihre Beiträge zu den Schullasten unberichtigt gelassen haben. Zur Abgabe von zwei Stimmen aber, selbst bei den von der Gemeinde zu vollziehenden Wahlen, ist ein jedes derjenigen Mitglieder berechtigt, welche zu den Schullasten mehr, als einen Werthbetrag von sechs Mark jährlich, beizutragen haben.

Das Stimmrecht kann von den Gemeindemitgliedern nur persönlich geübt werden. Frauenzimmer dürfen dasselbe jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Geschlechtsbeistände oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Art. 29.

Die Schulgemeinde ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittheil der Gemeindemitglieder auf ordnungsmäßig ergangene Aufforderung (Art. 27.) sich versammelt hat.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Schulgemeinde werden nach Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sofern es nicht um eine Wahl sich handelt (Art. 33.), die Stimme des Vorsitzenden.

In den Versammlungen der Schulgemeinde ist ein Protokoll zu führen und der Schulbehörde auf deren Verlangen in einer durch den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichneten Ausfertigung vorzulegen.

Art. 30.

Jede Schulgemeinde soll einen aus drei Personen bestehenden Schulvorstand haben, welchem zu seiner zeitweiligen Ergänzung in Fällen der Abwesenheit, der Erkrankung oder des Ablebens eines oder mehrerer seiner Mitglieder, so wie zur Mitwirkung bei den Lehrerwahlen (Art. 44., 45. und 49.), drei Ersatzmänner beizuordnen sind.

Art. 31.

Die Mitglieder des Schulvorstandes und deren Ersatzmänner werden in der Regel von der Schulgemeinde selbst erwählt. Den betheiligten Gutsherrschaften steht jedoch das Recht zu, Einen der drei Schulvorsteher und Einen der drei Ersatzmänner allein zu ernennen. Sie können dieses Recht der Schulbehörde übertragen.

Art. 32.

Zum Schulvorsteher und zum Ersatzmann kann jedes nach Art. 28. in den Versammlungen der Schulgemeinde zur Führung von zwei Stimmen berechtigte, innerhalb des Schulbezirkes wohnhafte männliche Gemeindemitglied evangelisch-lutherischen Bekenntnisses erwählt werden, welches des Schreibens und Rechnens kundig ist.

Wenn mehrere Dorfschaften zu einer und derselben Schulgemeinde gehören, so ist, so weit thunlich, bei der Wahl darauf Bedacht zu nehmen, daß jede dieser Dorfschaften mindestens durch Einen Vorsteher und Einen Ersatzmann im Vorstande vertreten sei.

Nicht wählbar zu dem Amte eines Vorstehers oder Ersatzmannes ist derjenige, dessen Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder Bruder bereits ein solches Amt in derselben Schulgemeinde bekleidet.

Ein abtretender Schulvorsteher ist zum Vorsteheramte erst bei der zweiten Wahl nach seinem Austritte wieder wählbar; die Ersatzmänner dagegen können jederzeit zu Schulvorstehern, so wie abtretende Schulvorsteher zu Ersatzmännern, gewählt werden.

Art. 33.

Ist das Amt eines von der Schulgemeinde selbst erwählten Schulvorstehers oder Ersatzmannes erledigt, so hat der Vorstand drei für das erledigte Amt geeig-

Digitized by Google

nete Männer (Art. 32.) in der nächsten Versammlung der Gemeinde für die Neuwahl in Vorschlag zu bringen.

Die Wahl erfolgt, indem jedes anwesende Gemeindemitglied, mit Einschluß der Schulvorsteher, denjenigen der Vorgeschlagenen, welchen es gewählt zu sehen wünscht, mittelst deutlicher Namensangabe schriftlich bezeichnet und demnächst seinen Stimmzettel oder, wenn er zwei Stimmen führt (Art. 28.), seine beiden Stimmzettel unter Controle des Vorsitzenden verdeckt in die Wahlurne legt.

Stimmzettel, welche den Namen eines nicht Vorgeschlagenen oder mehr als Einen Namen enthalten, oder welche die Person des darin Benannten zweifelhaft lassen, sind ungültig und werden nicht gezählt.

Wer die Mehrheit aller in gültiger Weise abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist zum Schulvorsteher, beziehungsweise zum Ersatzmann, gewählt.

Wird eine solche absolute Mehrheit der Stimmen bei der Abstimmung nicht erreicht, so ist über die Beiden, welche die meisten Stimmen erhielten, noch einmal abzustimmen.

In Fällen der Stimmengleichheit entscheidet allemal das Loos.

Sind mehrere Schulvorsteher- oder Ersatzmann-Aemter gleichzeitig von der Gemeinde zu besetzen, so ist die Wahl für jedes derselben abgesondert zu beschaffen, und zwar dies dergestalt, daß zuerst die Schulvorsteher und dann erst die Ersatzmänner gewählt werden.

Art. 34.

Von der Erledigung eines durch die Gutsherrschaft besetzten Vorsteher- oder Ersatzmann-Amtes ist der Gutsherrschaft durch den Vorstand binnen der nächsten acht Tage schriftliche Anzeige zu machen.

Dieselbe hat dann innerhalb der nächsten vier Wochen eine Neuwahl zu treffen oder durch die Schulbehörde treffen zu lassen.

Art. 35.

Das Ergebniß der Wahlen unterliegt, so weit nicht etwa dieselben durch die Schulbehörde selbst vorgenommen sind, der Bestätigung dieser Behörde, welche die von ihr Ernannten oder Bestätigten auf getreue Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet.

Art. 36.

Das Amt eines Schulvorstehers oder Ersatzmannes ist ein Ehrenamt und wird, abgesehen von der Vergütung nothwendiger amtlichen Auslagen, unentgeltlich verwaltet. Es darf ohne triftige Gründe, zu welchen namentlich auch anhaltende Kränklichkeit und siebenzigjähriges Alter gehören, nicht abgelehnt werden. Ueber

Digitized by Google

das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet zunächst der Vorstand und, auf erhobene Beschwerde gegen dessen Abspruch, endgültig die Schulbehörde.

Art. 37.

Jeder Schulvorsteher oder Ersatzmann hat sein Amt in der Regel sechs Jahre lang zu verwalten.

Wer durch seine Verheirathung oder anderweitig in eine Lage kommt, welche ihn nach Art. 28. oder 32. unfähig machen würde, zu stimmen oder gewählt zu werden, ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet.

Der freiwillige Austritt eines Schulvorstehers oder Ersatzmannes ist ohne die triftigsten Gründe nicht gestattet. Hinsichtlich der Entscheidung über das Vorhandensein solcher Gründe sind die Vorschriften des Art. 36. maßgebend.

Art. 38.

Falls die Vorsteher nicht unter sich eine andere Vereinbarung treffen, führt das dem Dienstalter nach älteste Vorstandsmitglied, bei gleichem Dienstalter Mehrerer aber das dem Lebensalter nach älteste derselben, den Vorsitz im Vorstande.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Vorstandsgeschäfte. In Verhinderungsfällen wird er durch den am Längsten im Vorstande sitzenden, bei gleicher Amtsdauer der anderen beiden Vorsteher aber durch den an Lebensjahren älteren derselben, vertreten. Er ist bei Beginn seines Vorsitzes unverweilt der Schulbehörde namhaft zu machen.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte des Vorstandes unter dessen Mitglieder erfolgt nach freier Vereinbarung, in deren Ermangelung aber nach Anordnung des Vorsitzenden und nöthigenfalls der Schulbehörde.

In Verhinderungsfällen eines Vorstehers sind die übrigen Vorsteher, oder etwa die Ersatzmänner, verpflichtet, den Verhinderten in den ihm obliegenden Vorstandsgeschäften, nach Anordnung des Vorsitzenden und nöthigenfalls der Schulbehörde, zu vertreten.

Die Ertheilung besonderer Anweisungen an die einzelnen Vorsteher in Bezug auf die Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte bleibt dem Vorstande überlassen.

Art. 39.

Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig viermal im Jahre, außerdem aber so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet. Der Vorstand muß jedesmal einberufen werden, sobald die Schulbehörde es begehrt oder die beiden Mitvorsteher darauf antragen.

Beschlußfähig ist der Vorstand nur, wenn seine drei Mitglieder in der Versammlung erschienen, beziehungsweise durch ihre Ersatzmänner vertreten sind.

Digitized by Google

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

In den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und der Schulbehörde, auf deren Verlangen, in einer durch den Vorsitzenden unterzeichneten Ausfertigung vorzulegen.

Art. 40.

Zu den Rechten und Obliegenheiten des Schulvorstandes gehört

1) die Vertretung der Schulgemeinde nach außen;
2) die Verwaltung der Schulkasse und des etwanigen sonstigen Vermögens der Schulgemeinde, so wie die Umlegung der Schullasten;
3) die Mitaufsicht auf die Gemeindeschule und den darin ertheilten Unterricht;
4) die Theilnahme an der Wahl des Schullehrers der Gemeinde und des etwa anzustellenden Hülfslehrers;

und zwar dies Alles innerhalb der durch dieses Gesetz und die Beschlüsse der Schulgemeinde gesteckten Gränzen.

Art. 41.

Die Vertretung der Schulgemeinde nach außen umfaßt sowohl die gerichtliche, als die außergerichtliche Vertretung, und zwar nicht bloß den Privatpersonen, sondern auch der Gutsherrschaft, den Kirchengemeinden und anderen Körperschaften, so wie dem Staate und dessen Behörden, gegenüber. Processe gegen Nichtmitglieder der Gemeinde darf der Vorstand bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit nur kraft Gemeindebeschlusses führen.

Art. 42.

Hinsichtlich der Verwaltung der Schulkasse und des sonstigen Vermögens der Schulgemeinde sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) In die Schulkasse fließen und sind daher durch den Schulvorstand zu erheben alle und jede für die Gemeindeschule bestimmte Einkünfte, namentlich also auch die etwanigen Pachtgelder, Renten, Zinsen, Vermächtnisse, Geschenke, Beiträge der Gutsherrschaften oder des Staates, Schulgelder und Schulsteuern. Aus derselben werden dagegen auch sämmtliche für die Schule erforderlichen Ausgaben bestritten. (vgl. Art. 9. Abs. 2.)

2) Bei Umlegung der Schullasten auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde, über welche eine Liste anzufertigen und jederzeit vollständig zu erhalten ist, hat der Vorstand nach den über die Art und Weise, in welcher, und über den Maßstab, nach welchem die Vertheilung solcher Lasten stattfinden soll, festgestellten Grundsätzen (Art. 25.) zu verfahren, insbesondere auch bei der Ansage von Spann- und Handdiensten die von der Gemeinde beliebte Reihefolge zu beachten.

Digitized by Google

3) Zur Erwirkung gerichtlicher Beitreibung rückständiger Schullasten hat der Schulvorstand eine Liste der säumigen Gemeindemitglieder unter Beifügung des Betrages ihrer Rückstände vierteljährlich der Schulbehörde einzureichen. Nach Constatirung der ordnungsmäßig erfolgten Ausschreibung und Vertheilung jener Lasten wird die Behörde deren gerichtliche Beitreibung veranlassen. Die Gerichte haben den Requisitionen der Schulbehörde in Bezug auf Schullasten ohne vorgängigen Proceßgang Folge zu geben.

4) Der Schulvorstand darf bedürftigen Mitgliedern der Schulgemeinde auf deren Ansuchen die ihnen obliegenden Beiträge zu den Schullasten nach Umständen theilweise oder gänzlich erlassen.

5) Zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse hat der Schulvorstand alljährlich gleich nach Neujahr einen specificirten Voranschlag sämmtlicher im Laufe des nächsten, mit Ostern beginnenden Schuljahres zu erwartenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben jener Kasse nach möglichst sorgfältiger Schätzung aufzumachen und demselben, falls die Einnahmen von den Ausgaben überstiegen werden, ausreichende Vorschläge zur Deckung des Mehrbetrages der Ausgaben beizufügen. Sowohl der Voranschlag, als die nöthigenfalls demselben beigefügten Deckungsvorschläge, sind der Schulgemeinde in deren nächster Versammlung vor Ostern (Art. 27.) zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen.

6) Werden im Laufe des Schuljahres Ausgaben nothwendig, welche im Jahres-Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Vorstand die Genehmigung zu denselben, gleichermaßen von seinen Vorschlägen zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel begleitet, bei der Schulgemeinde zu beantragen und deren Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

7) Zu dem für eine Gegenleistung zu beschaffenden Erwerbe von Grundstücken für die Schulgemeinde, so wie zur Veräußerung von Grundstücken oder belegten Kapitalien derselben und zur Contrahirung solcher Anleihen für dieselbe, durch welche sie mit einem Schuldenbestande neu belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert oder erschwert wird, bedarf der Vorstand einer vorgängigen Genehmigung durch Gemeindebeschluß und der Zustimmung der Schulbehörde.

8) Ueber alles im Schulhause befindliche Eigenthum der Schulgemeinde ist von dem Schulvorstande ein genaues Verzeichniß zu führen, wovon dem Schulinspector Abschrift zuzustellen ist.

9) Nach Ostern jeden Jahres hat der Schulvorstand die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse während des verflossenen Schuljahres, unter Beachtung der einzelnen Rubriken des Voranschlages, aufzumachen und dieselbe, von den etwa erforderlichen Erläuterungen begleitet, spätestens im Juli zur Einsicht und Prüfung der Schulgemeinde im Schulhause auszulegen und, daß dies

Digitized by Google

geschehen, der Gemeinde bekannt zu machen. Etwanige Erinnerungen gegen die Richtigkeit oder Ordnungsmäßigkeit der Rechnung sind innerhalb vier Wochen, von dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Schulgemeinde vor Michaelis (Art. 27.) deren Beschlußnahme darüber zu veranlassen, demnächst aber die Rechnung nebst Erläuterungen, mit dem darauf bezüglichen Gemeindebeschlusse, bei der Schulbehörde zur Revision und etwanigen weiteren Verfügung einzureichen hat.

Art. 43.

Die Mitaufsicht auf die Gemeindeschule anlangend hat der Schulvorstand darüber zu wachen, daß von Seiten des Schullehrers den durch dieses Gesetz und durch die auf Grund desselben etwa noch zu erlassenden näheren Anordnungen der Schulbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft nachgelebt werde. Von etwanigen Zuwiderhandlungen oder Vernachlässigungen hat er den Schulinspector (Art. 22.) ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Art. 44.

In Bezug auf die Wahl des Schullehrers der Gemeinde kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Wenn eine Schullehrerstelle erledigt wird, hat der Schulvorstand von dem Eintritte der Vakanz unverzüglich den Schulinspector (Art. 22.) in Kenntniß zu setzen, welcher, im Einvernehmen mit dem Vorstande, die für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte während der Vakanz etwa erforderlichen Maßregeln treffen und alsbald eine Aufforderung zur Einreichung schriftlicher und auf gute Zeugnisse gestützter Bewerbungen um die erledigte Stelle, unter Anberaumung einer mindestens vierzehntägigen und höchstens vierwöchentlichen Anmeldungsfrist, durch das Lübeckische Amtsblatt veröffentlichen wird.

2) Innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Frist und nachdem der Schulinspector inzwischen die Angemeldeten, so weit er dies nach Einsicht ihrer Zeugnisse noch für nöthig erachtet, einer Prüfung unterzogen haben wird, hat derselbe die Schulvorsteher und deren Ersatzmänner zu einer gemeinsamen Versammlung zu berufen, in welcher er selbst den Vorsitz führt und gleichen Stimmrechtes mit allen übrigen Mitgliedern genießt. In dieser Versammlung, in welcher, um dieselbe beschlußfähig zu machen, mit Einschluß des Schulinspectors mindestens fünf der Berufenen erschienen sein müssen, sind, nach Erstattung eines auf die mitzutheilenden Zeugnisse und das Ergebniß der etwa vorgenommenen Prüfungen gegründeten Inspectoratberichtes und nach gewissenhafter Berathung über die Eigenschaften und die Tüchtigkeit der einzelnen Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden diejenigen drei Männer auszuwählen, welche der Schulgemeinde für die erledigte Schullehrerstelle vorgeschlagen werden sollen.

Digitized by Google

Falls eine absolute Stimmenmehrheit für drei der Bewerber bei der ersten Abstimmung nicht sofort sich ergiebt, ist mit der Wahl in der Weise fortzufahren, daß bei jeder neuen Abstimmung derjenige Bewerber, welcher bei der vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte, von der Liste der Bewerber gestrichen wird.

Die Reihefolge, in welcher der Schulgemeinde die drei Bewerber vorzuschlagen sind, richtet sich nach der Zahl der Stimmen, welche jeder derselben erhalten hat.

Würden überhaupt nicht mehr, als drei Bewerber oder gar weniger, als drei, zu der erledigten Stelle sich gemeldet haben, so beschränkt sich die Thätigkeit der Versammlung auf die Berathung über die Eigenschaften und die Tüchtigkeit der Angemeldeten und auf die Feststellung ihrer Reihefolge bei dem Vorschlage.

In allen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

3) Innerhalb der nächsten vierzehn Tage hat sodann der Vorstand die Schulgemeinde zu einer Wahlversammlung zu berufen, zu welcher auch der Schulinspector einzuladen ist und welche dieser mit einem kurzen Berichte über die Lebensumstände und bisherige Wirksamkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber eröffnen wird.

Die Wahl erfolgt, unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes, indem jedes anwesende Gemeindemitglied, mit Einschluß der Schulvorsteher und Ersatzmänner, denjenigen der Vorgeschlagenen, welchen es zum Schullehrer gewählt zu sehen wünscht, mittelst deutlicher Namensangabe schriftlich bezeichnet und demnächst seinen Stimmzettel oder, wenn er zwei Stimmen führt (Art. 28.), seine beiden Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne legt.

Stimmzettel, welche den Namen eines nicht Vorgeschlagenen oder mehr als Einen Namen enthalten, oder welche die Person des darin Benannten zweifelhaft lassen, sind ungültig und werden nicht gezählt.

Wer die Mehrheit aller in gültiger Weise abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist zum Schullehrer gewählt.

Wird eine solche absolute Mehrheit der Stimmen bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist über die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, noch einmal abzustimmen.

In Fällen der Stimmengleichheit entscheidet allemal das Loos.

Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protokoll ist der Schulbehörde mit dem Antrage auf Bestätigung des Gewählten vorzulegen. Wird diese ertheilt, so setzt die Behörde den Gewählten davon in Kenntniß, verpflichtet denselben auf die gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes und läßt ihn durch den Schulinspector, im Beisein der Schulvorsteher, in sein Amt einführen.

Digitized by Google

Art. 45.

Bei der Besetzung einer erledigten oder neu zu schaffenden Hülfslehrerstelle (Art. 2. und 4.) kommen hinsichtlich der etwa erforderlichen interimistischen Anordnungen, der Aufforderung zu Bewerbungen und der gemeinsamen Versammlung des Schulinspectors mit den Schulvorstehern und deren Ersatzmänner, die im Art. 44. unter No. 1. und 2. getroffenen Bestimmungen mit der Abänderung zur Anwendung, daß diese Versammlung nicht sowohl über einen Vorschlag von drei Personen sich zu verständigen, als vielmehr die Wahl unter den angemeldeten Bewerbern selbst zu beschaffen hat.

In Betreff der Bestätigung, Verpflichtung und Einführung des Hülfslehrers ist eben so zu verfahren, wie dies in Bezug auf den Schullehrer der Schlußsatz des Art. 44. verordnet.

Art. 46.

Beschwerden über Beschlüsse des Schulvorstandes oder der Schulgemeinde sind bei der Schulbehörde anzubringen, welche darüber, nach vorgängigem Gehör der Betheiligten, zunächst entscheidet.

Beschlüsse des Schulvorstandes oder der Schulgemeinde, welche deren Befugnisse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überschreiten, so wie Beschlüsse derselben, welche nicht ordnungsmäßig gefaßt oder vorgenommen sind, können von der Schulbehörde auch von Amtswegen aufgehoben, beziehungsweise für ungültig erklärt werden.

Art. 47.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Schulbehörde steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu (vgl. jedoch Art. 36. und 37.). Diese Berufung muß, bei Verlust derselben, binnen vierzehn Tagen nach Mittheilung jener Entscheidungen oder Beschlüsse erfolgen.

Art. 48.

Wenn einem Beschlusse oder einer Wahl des Schulvorstandes oder der Schulgemeinde die Bestätigung versagt, oder wenn ein solcher Beschluß wieder aufgehoben oder für ungültig erklärt wird, so hat der Vorstand, beziehungsweise die Gemeinde, binnen einer von der Behörde anzuberaumenden Frist über den in Rede stehenden Gegenstand einen anderweitigen Beschluß zu fassen oder eine anderweitige Wahl zu treffen. Läßt ein Schulvorstand oder eine Schulgemeinde diese Frist unbenutzt verstreichen oder wird ihrerseits der frühere Beschluß oder die frühere Wahl unverändert aufrecht erhalten, so geht ihr Beschluß- oder Wahlrecht für den vorliegenden Fall ohne Weiteres auf die Schulbehörde über.

Dieselbe Folge tritt ein, wenn Schulvorstände oder Schulgemeinden versäumen, über einen durch dieses Gesetz ihrer Beschlußnahme überwiesenen Gegenstand rechtzeitig Beschluß zu fassen oder eine nach demselben ihnen zuständige Wahl

Digitized by Google

rechtzeitig vorzunehmen; dies jedoch erst dann, wenn sie auch die zur Nachholung des Versäumten von der Schulbehörde ihnen zu setzende Frist unbenutzt lassen.

Art. 49.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich das Amt des Küsters und Organisten des Kirchspieles zu versehen hat, sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Nach Feststellung der Schulbezirke für diese Schulen (Art. 1.) und nach Bestätigung der Schulvorstände derselben (Art. 35.) sind zuvörderst sowohl die bisher dem Küster, Organisten und Schullehrer zur Benutzung eingeräumten Grundstücke, als die bisher demselben zugewiesenen Einkünfte, in solche Grundstücke und Einkünfte, deren Benutzung und Erhebung mit dem Kirchendienste, und in solche, deren Benutzung und Erhebung mit dem Schuldienste verbunden ist, zu sondern.

Bei dieser Sonderung soll, wenn nicht ein anderes Verhältniß als bestehend nachzuweisen ist, das Eigenthumsrecht an dem vorhandenen Küster- und Schulhause, und folgeweise auch die Pflicht zum etwanigen ordnungsmäßigen Um- oder Ausbau und zur Unterhaltung dieses Hauses, als zu drei Viertheilen der Kirchengemeinde, zu einem Viertheile der Schulgemeinde, das Eigenthumsrecht an dem vorhandenen Schulinventarium dagegen, und folgeweise auch die Pflicht zur Unterhaltung desselben, als ausschließlich der Schulgemeinde zuständig und obliegend angesehen werden. In Bezug auf alles sonstige Vermögen und Einkommen aber soll im Zweifelsfalle die rechtliche Vermuthung der Kirchengemeinde zur Seite stehen.

Die solchergestalt für die Schulgemeinde ausgesonderten Theile des bis dahin gemeinschaftlichen Vermögens werden Eigenthum dieser Gemeinde; die für dieselbe ausgesonderten bis dahin gemeinschaftlichen Einkünfte fallen der Schulkasse anheim.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen Kirchen- und Schulgemeinde hat die Schulbehörde die Sonderung vorzunehmen.

2) Das Diensteinkommen derjenigen Lehrer, welche zugleich Küster und Organisten sind, ist dergestalt zu regeln, daß dieselben, neben der freien Wohnung in dem gemeinschaftlichen Küster- und Schulhause, von den Nutzungen und Einkünften, welche bei der so eben unter No. 1. gedachten Sonderung als bisher dem Küster- und Organistendienste zuständig werden anerkannt werden, dasjenige, was davon die Kirchengemeinde bei diesem Dienste demnächst zu belassen beschließt, für ihre Mühewaltungen als Küster und Organist behalten, für ihren Dienst als Lehrer aber die im Art. 5. unter 2. und 3. festgesetzten Lehrereinkünfte von der Schulgemeinde beziehen. Dagegen haben sie auf ihre Kosten für ausreichende Vertretung zu sorgen, wenn sie durch ihren Küster- und Organistendienst an vollständiger Wahrnehmung ihrer Lehrerpflicht verhindert werden.

Digitized by Google

3) Ist die Stelle eines Schullehrers, dem zugleich der Küster- und Organistendienst obliegt, zu besetzen, so erleiden die hinsichtlich der Schullehrerwahl im Art. 44. getroffenen Anordnungen folgende Modifikationen:

a) Die Aufforderung zu Bewerbungen um das erledigte Amt werden von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erlassen.

b) Das mit der Auswahl von drei Bewerbern für die engere Wahlliste betraute Collegium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Deputirten des Kirchenvorstandes, nebst den drei Schulvorstehern. Die Ersatzmänner der letzteren werden dazu nur in so weit einberufen, als sie verhinderte Vorsteher zu vertreten haben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, welcher auch den Vorsitz in der Versammlung führt.

c) Das zur Vornahme der Wahl aus den drei dazu Vorgeschlagenen von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufende und unter dessen Vorsitz und Leitung abzuhaltende Wahlcollegium besteht aus sämmtlichen Vorstands- und Ausschußmitgliedern der Kirchengemeinde, aus sämmtlichen Vorstehern und Ersatzmännern der Schulgemeinde und so vielen Deputirten dieser Gemeinde, als erforderlich sind, um die Zahl der Wähler aus beiden Gemeinden auszugleichen. Sowohl bei der Vorwahl, als bei der Lehrerwahl selbst, genießen alle Anwesenden gleichen Stimmenrechtes.

4) Der Schulgemeinde, wie der Kirchengemeinde, bleibt es vorbehalten, die Verbindung des Schullehreramtes mit dem Küster- und Organistendienste zu kündigen; doch ist eine solche Kündigung nur für den nächsten Fall einer Erledigung des in Rede stehenden Amtes stattnehmig und muß mindestens sechs Monate vor solcher Erledigung beschafft sein, wenn sie nicht für dasmal wirkungslos bleiben soll.

Art. 50.

Bis auf anderweitige Anordnung bleibt das Landamt die Schulbehörde.

Art. 51.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf das Amt Travemünde, das Gesammtgut Weissenrode, sowie auch auf die Dorfschaften Albsfelde, Blankensee, Beidendorf, Crummesse Lübeckischen Antheiles, Giesensdorf und Harmsdorf, bis auf Weiteres keine Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

1) Für jede einzelne Schulgemeinde tritt das gegenwärtige Gesetz erst dann in volle Wirksamkeit, wenn ihre Organisation nach Maßgabe desselben beschafft, demnächst in Betreff ihrer Leistungen für die Schule alles Erforderliche nach den

Digitized by Google

Vorschriften desselben geregelt und endlich die Gewißheit darüber erlangt sein wird, daß ihr Lehrer den erhöheten Anforderungen, welche dasselbe an ihn stellt, seinerseits vollständig zu genügen im Stande sei. Bis dahin, daß diese Voraussetzungen sich erfüllen, behält es bei den bisher geltenden Bestimmungen auch hinsichtlich der Einkünfte des Lehrers und der Leistungen der Gemeinde sein Bewenden; doch sollen bei inzwischen etwa vorkommenden Bauten am Schulhause die Vorschriften des Art. 3. und beziehungsweise die auf die Bauten an Küster- und Schulhäusern bezüglichen Bestimmungen der No. 1. im Art. 49. dieses Gesetzes jedenfalls schon zur Anwendung gebracht werden.

Die Schulbehörde hat übrigens dafür Sorge zu tragen, daß Organisation und Leistungen der Schulgemeinden auch da, wo der jetzige Lehrer den Anforderungen dieses Gesetzes nicht zu genügen vermag, baldmöglichst geregelt werden, damit bei eintretender Erledigung des Lehreramtes das Gesetz auch hier in volle Wirksamkeit treten könne.

2) Unter den zuerst erwählten drei Vorstehern, von welchen nach vier Jahren Einer, nach fünf Jahren der Zweite und nach sechs Jahren der Dritte aus dem Schulvorstande auszutreten hat, entscheidet über die Reihefolge des Austrittes das Loos. Ebenso unter den zuerst erwählten drei Ersatzmännern, von welchen gleichfalls der Eine nach vier, der Zweite nach fünf, der Dritte nach sechs Jahren abtreten muß.

3) Die erste Wahl der neuen Schulvorsteher und Ersatzmänner bleibt den zu den Vorsteherwahlen bisher Berechtigten überlassen. Diese dürfen dabei auch solche Männer wählen, welche zur Zeit der Wahl bereits ein Schulvorsteheramt bekleiden. Letzteren soll jedoch im Falle ihrer Wahl freistehen, ihre bereits verflossenen Dienstjahre auf die Dienstjahre des neuen Amtes (s. oben No. 2.) in Anrechnung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. Juni 1863.

1863, Juni 20. No. 22.

Zweiter Nachtrag

zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und Besoldung der Nachtwächter betreffend.

(Publicirt am 24. Juni 1863.)

Zur Durchführung der in dem Nachtrage vom 19. Mai 1855 zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlö-

Digitized by Google

schungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, unter 1. 2. enthaltenen Bestimmung, wonach

> jeder Eigenthümer eines in den Vorstädten belegenen Gebäudes zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache eine Abgabe von einem Viertel per mille von dem, zum Behuf der Versicherung bereits taxirten oder zum Zweck der Erhebung solcher Abgabe zu taxirenden Werthes seines Gebäudes um Johannis jeden Jahres, und zwar zuerst Johannis 1856 postnumerando, zu entrichten verpflichtet ist,

hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hierdurch:

1) Alle Besitzer eines in den Vorstädten belegenen Gebäudes haben die Policen über die Versicherung desselben gegen Feuersgefahr, insofern diese Policen nicht bereits mit einer Bescheinigung des Bureau's der Brand-Assecuranzkasse über die geschehene Vorzeigung versehen sind, letzterenfalls aber auch dann, wenn seit der Vorlegung eine Veränderung des Versicherungswerthes eingetreten sein sollte, innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Nachtrages angerechnet, im Bureau der Brand-Assecuranzkasse vorzulegen. Wenn das Gebäude überall nicht gegen Feuersgefahr versichert sein sollte, so ist davon innerhalb gleicher Frist dem Bureau, Behufs Veranlassung einer Taxation, Anzeige zu machen.

2) Bei einer Veränderung des versicherten Werthes eines in den Vorstädten belegenen Gebäudes, sowie bei der Versicherung daselbst neu errichteter Gebäude, ist die Feuerversicherungspolice, innerhalb vier Wochen vom Tage der Ausstellung der neuen Police, beziehungsweise vom Tage der Abänderung der alten Police angerechnet, im Bureau der Brandkasse einzureichen.

3) Von den im Baue begriffenen Gebäuden in den Vorstädten ist die Abgabe nach demjenigen Werthe festzustellen, welchen dieselben zu Johannis des Jahres haben, in dem die Abgabe erhoben werden soll. Zur Ermittelung dieses Werthes ist das Bureau der Brand-Assecuranzkasse befugt, von dem Eigner eine von demselben oder von dem Baumeister des Hauses auszustellende schriftliche Erklärung über den derzeitigen Bauwerth zu begehren, und, falls diese nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der Aufforderung eingereicht sein sollte, eine Schätzung des Bauwerthes auf Kosten der Eigenthümer zu veranlassen.

4) Wenn die unter 1) und 2) vorgeschriebene Einreichung der Police, oder die unter 1) gedachte Anzeige nicht innerhalb der gestellten Frist erfolgt sein, oder der Eigenthümer die Vornahme der unter 1) und 3) gedachten Taxationen verweigern sollte, so ist das Departement der Brand-Assecu-

Digitized by Google

ranzkasse befugt, gegen die Säumigen oder den sich Weigernden eine Ordnungsstrafe von 3 ß bis 30 ß zu verhängen und die nicht, oder nicht zu voll, bezahlte Abgabe nachzufordern.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juni 1863.

1863, Juni 20. No. 23.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz über die Verpflichtung der zu einer anderweitigen Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen zur Ausgleichung mit ihren Kindern aus der früheren Ehe, sowie über das bei der Leistung von Aussprüchen zu beobachtende Verfahren.

(Publicirt am 25. Juni 1863.)

Der Senat bringt das nachstehende, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossene Gesetz hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juni 1863.

Gesetz,

die Verpflichtung der zu einer anderweitigen Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen zur Ausgleichung mit ihren Kindern aus der früheren Ehe, sowie das bei der Leistung von Aussprüchen zu beobachtende Verfahren betreffend.

§. 1.

Dem Lübeckischen Staate angehörende Wittwer und Wittwen sind vor Eingehung einer anderweitigen Ehe verpflichtet, mit ihren in der früheren Ehe erzeugten oder diesen rechtlich gleichstehenden Kindern, beziehungsweise deren erbfähigen Nachkommen, wegen der denselben am Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zustehenden Erbansprüche eine Ausgleichung zu beschaffen.

Bereits volljährigen oder für volljährig erklärten Kindern bleibt in solchem Falle die Geltendmachung ihrer Rechte selbst überlassen.

Digitized by Google

Sind dagegen noch minderjährige Kinder vorhanden, so darf dem überlebenden Ehegatten die Erlaubniß zum kirchlichen Aufgebote oder zur Trauung nicht eher ertheilt, beziehungsweise zum Zweck der Eingehung einer Civilehe das öffentliche Aufgebot oder die Vollziehung des Civilactes nicht eher verstattet werden, als bis das Protokoll der zuständigen Vormundschaftsbehörde darüber vorliegt, daß die gesetzliche Ausgleichung stattgefunden hat.

§. 2.

Für minderjährige Kinder hat die zuständige Vormundschaftsbehörde, unter Vernehmung der nächsten Blutsfreunde der Kinder oder der für dieselben bestellten Vormünder, die Ausgleichung der Erbansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter obervormundschaftlich zu ordnen.

§. 3.

Soll an Stelle der wirklichen Auskehrung ein bloßer Ausspruch geleistet werden, so ist zu den desfallsigen Verhandlungen vor der Vormundschaftsbehörde, falls die überlebende Mutter zu einer anderweitigen Ehe schreiten will, auch der künftige Stiefvater hinzuzuziehen, damit derselbe, als für den Ausspruch solidarisch mithaftend, denselben mitgenehmige und mitvollziehe.

Innerhalb drei Tagen, nachdem ein Ausspruch vollzogen ist, hat die zuständige Vormundschaftsbehörde durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß, von wem und wem der Ausspruch geleistet worden, wobei jedoch die ausgesprochene Summe nicht mitanzugeben ist. Mit dieser Veröffentlichung gilt die gesetzliche Ausgleichung für beschafft (§. 1.).

§. 4.

Das von der zuständigen Vormundschaftsbehörde über die vor ihr gepflogenen Ausspruchsverhandlungen aufgenommene Protokoll hat volle beweisende Kraft. Es bedarf daher hinfort auch für den Bezirk des Stadtamtes weder einer besonderen Anmeldung der geleisteten Aussprüche bei dem Vorsitzenden des Obergerichtes oder einer Wiederholung und Bestätigung derselben in öffentlicher Audienz des Obergerichtes, noch einer Eintragung der Aussprüche in das Niedere-Stadtbuch.

§. 5.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 5. der Vormundschaftsordnung vom 11. October 1820, sind aufgehoben.

Digitized by Google

1863, Juli 1. No. 24.

Bekanntmachung,

den mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

(Publicirt am 8. Juli 1863.)

Der Senat bringt den mit Seiner Majestät dem Könige der Belgier durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte am 11. Mai d. Js. zu Berlin abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem die Ratificationen ebendaselbst am 26. v. Mts. ausgewechselt worden sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Juli 1863.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

voulant à l'occasion de la suppression, par rachat, du péage de l'Escaut, régler les relations de commerce et de navigation entre la Belgique et la Ville de Lubeck, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires savoir:

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck,

M. **Frédéric Henri Geffcken**, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Prusse,

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Baron **Jean Baptiste Nothomb**, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes;

les sujets de chacune d'Elles jouiront sous tous les rapports des mêmes droits, faveurs et

Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck

und

Se. Majestät der König der Belgier,

in der Absicht, bei Gelegenheit der im Wege der Ablösung zu bewirkenden Aufhebung des Scheldezolls die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Belgien und Lübeck zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck

den Herrn **Friedrich Heinrich Geffcken**, Seinen Miniſterreſidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

und

Seine Majestät der König der Belgier

den Baron **Jean Baptiſte Nothomb**, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten der Hohen vertragenden Theile ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels beſtehen,

die Angehörigen eines jeden derſelben ſollen in jeder Beziehung der gleichen Rechte, Begünſtigungen

Digitized by Google

avantages, qui sont ou seront accordés aux sujets de la nation la plus favorisée.

Article 2.

Tous les navires qui, d'après les lois de la Ville Libre de Lubeck sont considérés comme navires Lubeckois et tous les navires qui, d'après les lois de la Belgique sont considérés comme navires Belges, sont déclarés respectivement navires Lubeckois et navires Belges.

Article 3.

La marine marchande de l'une des Hautes Parties contractantes sera assimilée dans le territoire de l'autre sous tous les rapports quelconques à la marine marchande nationale.

Il n'est fait exception à cette égalité parfaite qu'en ce qui concerne les avantages dont la pêche nationale est ou pourrait être l'objet dans l'un ou l'autre pays.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux Etats ou y allant seront réciproquement exemptes dans l'autre Etat de tout droit de transit.

Toutefois la prohibition est maintenue pour la poudre à tirer et les deux Hautes Parties contractantes se réservent de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays pour tout ce qui concerne le transit et l'entreposage.

Article 5.

Ni l'une ni l'autre des deux Hautes Parties contractantes n'imposera sur les marchandises provenant du sol ou de l'industrie de l'autre Partie d'autres ni de plus forts droits d'importation que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes marchandises provenant de tout autre Etat étranger.

Chacune des deux Parties s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce puissance. Elles s'engagent en outre, à n'établir l'une envers l'autre

und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der freien Stadt Lübeck als Lübeckische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, werden beiderseitig für Lübeckische und Belgische Schiffe erklärt.

Artikel 3.

Die Handelsschiffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in dem Gebiet des andern Theils in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschiffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder andern Lande gewährt sind, oder gewährt werden möchten.

Artikel 4.

Waaren aller Art, die von einem der beiden Staaten kommen oder nach demselben gehen, sind wechselseitig in dem andern Staate von allen Durchgangsabgaben befreit.

Jedoch bleibt für Schießpulver das Verbot aufrechterhalten und die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

In Allem, was die Durchfuhr und die Lagerung von Waaren betrifft, ist jedem der beiden Länder die Behandlung der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewährleistet.

Artikel 5.

Weder der eine noch der andere der beiden Hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des andern Theils andere oder höhere Eingangsabgaben legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den andern an jeder Begünstigung, Bevorrechtung, oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhrzolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von Beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdieß verpflichten sie sich, gegeneinander

Digitized by Google

aucun droit ou prohibition d'importation ou d'exportation qui ne soit en même temps applicable aux autres nations.

En conséquence la Belgique appliquera aux marchandises originaires de la Ville Libre de Lubeck ou destinées pour cette ville le régime dont jouissent ou jouiraient suivant le traité du 23. Juillet 1862, les marchandises originaires de la Grande Bretagne ou destinées pour ce pays. En sera seule exempte la tarification nouvelle des drilles et chiffons de toute espèce, de la pâte à papier et des vieux cordages goudronnés ou non.

Article 6.

Les fabricants et marchands Lubeckois, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés à Lubeck dans l'une de ces qualités pourront en Belgique, d'après le traitement de la nation la plus favorisée, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons mais sans colporter des marchandises. Il y aura réciprocité à Lubeck pour les fabricants et marchands Belges et leurs commissionaires.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette faculté seront réglées d'un commun accord.

Article 7.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans la Ville Libre de Lubeck par des voyageurs de commerce belges ou en Belgique par des voyageurs de commerce Lubeckois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les Parties contractantes.

Article 8.

Les Hautes Parties contractantes déclarent reconnaître mutuellement à toutes les compagnies et autres associations commerciales, industrielles ou financières, constituées et autorisées suivant les lois particulières de l'un des deux pays, la faculté d'exercer tous leurs droits et d'ester en justice soit pour y intenter une action soit pour y défendre dans toute l'étendue du territoire de l'autre Etat, sans autre condition que de se conformer aux lois de cet Etat.

keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr eintreten zu lassen, das nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung findet.

Demzufolge wird Belgien den aus der freien Stadt Lübeck stammenden oder dorthin bestimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden lassen, deren auf Grund des Vertrages vom 23. Juli 1862 die aus Großbritannien stammenden oder dorthin bestimmten Waaren genießen oder genießen möchten. Diese Behandlung soll nur rücksichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermasse und altes, getheertes oder ungetheertes, Tauwerk bezüglichen neuen Tarifsbestimmungen eine Ausnahme erleiden.

Artikel 6.

Die Lübeckischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Geschäftsreisende, können gegen gehörige Legitimation unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Belgien Ankäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren. Gleiches soll in Lübeck für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und für deren Commissionäre gelten.

Ueber die zur Erwirkung dieser Befugniß erforderlichen Formalitäten wird man sich gemeinschaftlich verständigen.

Artikel 7.

Die einem Eingangszoll unterworfenen Gegenstände, welche als Proben benutzt und in der freien Stadt Lübeck von Belgischen Handlungsreisenden, oder in Belgien von Lübeckischen Handlungsreisenden eingeführt werden, sollen von der einen wie von der anderen Seite unter zeitweiser Zollbefreiung zugelassen werden, unter Erfüllung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinbringung in das Entrepot erforderlichen Zollformalitäten; diese Formalitäten werden von den vertragenden Theilen unter gemeinsamer Verständigung geregelt werden.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile erklären, daß sie wechselseitig allen nach den besonderen Gesetzen des einen oder beiden Länder gebildeten und genehmigten commerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und Associationen die Befugniß zugestehen, in der ganzen Ausdehnung des Gebiets des anderen Staats alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sowohl um eine Klage anzustellen, als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen dieses Staates unterwerfen.

Digitized by Google

Il est entendu que la disposition qui précède s'applique aussi bien aux compagnies et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature du présent traité qu'à celles qui le seraient ultérieurement.

Article 9.

Le pavillon de la Ville Libre de Lubeck continuera à jouir en Belgique du remboursement du péage de l'Escaut tant que le pavillon belge en jouira lui-même.

Article 10.

A partir, au plus tard du jour où la capitalisation du péage de l'Escaut sera assurée par un arrangement général:

1°. Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges cessera d'être perçu.

2°. Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut, en tant qu'il dépendra de la Belgique, seront réduits:
de 20 % pour les navires à Voiles;
de 25 % pour les navires remorqués;
de 30 % pour les navires à vapeur.

3°. Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Article 11.

En considération des propositions faites par la Belgique pour régler d'un commun accord la capitalisation du péage de l'Escaut, la Ville Libre de Lubeck consentirait à contribuer à cette capitalisation sous les conditions suivantes:

A. Le capital n'excèderait pas une somme de 36 millions de francs.

B. La Belgique prendrait à sa charge le tiers de ce capital.

C. Le reste serait réparti entre les autres Etats dans la proportion de leur navigation dans l'Escaut.

D. La quote part de la Ville Libre de Lubeck, devant être fixée d'après cette règle, ne pourrait s'élever au dessus d'une somme

de 25,680 francs.

Les conditions ci-dessus énoncées pour la capitalisation du péage de l'Escaut seront insérées dans un traité général qui sera arrêté par une conférence des états maritimes intéressés et qui don-

Es ist verstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich ebensowohl auf die Gesellschaften und Associationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die es erst in der Folge sein möchten.

Artikel 9.

Die Lübeckische Flagge wird in Belgien die Wiedererstattung des Scheldezolls auch ferner und so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Artikel 10.

Spätestens von dem Tage ab, an welchem die Ablösung des Scheldezolls durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;

2) sollen die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit es von Belgien abhangen wird, herabgesetzt werden:
um 20 % für die Segelschiffe,
um 25 % für die geschleppten Schiffe,
um 30 % für die Dampfschiffe;

3) sollen die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokal-Abgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Artikel 11.

In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Scheldezolles gemachten Vorschläge würde die freie Stadt Lübeck zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen bereit sein:

A. Das Ablösungskapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Kapitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschiffahrt zu vertheilen sein.

D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil der freien Stadt Lübeck würde den Betrag
von 25,680 Francs
nicht übersteigen dürfen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolls sollen in einen allgemeinen, von einer Conferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden und volle Sicherheit für die künftige

Digitized by Google

nera toute garantie pour la navigabilité de l'Escaut dans l'avenir, conférence dans laquelle la Ville Libre de Lubeck sera représentée.

Article 12.

La quote part ci-dessus énoncée de la Ville de Lubeck sera prélevée sur le prix de la Maison dite Anséatique que les trois Villes Anséatiques possèdent à Anvers, propriété que l'Etat Belge s'oblige à acquérir à raison d'un million de francs, sans aucuns frais pour les vendeurs, et à la vente de laquelle la Ville Libre de Lubeck consent à ce prix en ce qui la concerne. Le surplus de ce prix sur la quote part sera payé par l'Etat Belge à la Ville Libre de Lubeck à une époque à fixer lors de la passation de l'acte de vente.

Article 13.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans le territoire de l'autre des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls, et agents consulaires; lesquels, ainsi que leurs chanceliers, jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; toutefois dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis, dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article 14.

Les dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls et agents consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans le territoire de l'autre, recevront des autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de leurs pays respectifs qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges, ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des régistres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par

Schiffbarkeit der Schelde gewährenden Vertrag aufgenommen werden. Die freie Stadt Lübeck wird in dieser Conferenz vertreten sein.

Artikel 12.

Die vorgedachte auf Lübeck fallende Antheilsumme soll aus dem Kaufpreise des den drei Hanseſtädten gehörenden sogenannten Hanseatischen Hauses zu Antwerpen berichtigt werden, welches Grundstück der Belgische Staat für die Summe von einer Million Francs, ohne irgend welche Kosten für die Verkäufer, zu erwerben sich verpflichtet und zu dessen Verkauf für diesen Preis die freie Stadt Lübeck, soweit sie dabei betheiligt ist, ihre Einwilligung ertheilt. Der Ueberschuß dieses Preises über jenen Antheil soll der freien Stadt Lübeck von Seiten des Belgischen Staats ausgezahlt und der Termin hiefür bei Ausfertigung des Kaufvertrages festgestellt werden.

Artikel 13.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen. Dieselben, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen, im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denjenigen Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 14.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genann-

Digitized by Google

eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls ou agents consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la requisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou les renverront dans le pays des dits agents sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation à été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait, et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage s'ils sont nationaux, sont dans tous les cas exceptés des stipulations du présent article.

Article 15.

En tout ce qui concerne le commerce et la navigation les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilège, faveur ou immunité à une tierce puissance qui ne soit à l'instant étendu à l'autre Etat et à ses sujets.

ten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Die Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben werden.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung angerechnet, die Deserteurs nicht an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eignen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 15.

In Allem, was den Handel und die Schiffahrt angeht, können die Hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einer dritten Macht einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf den andern Staat und dessen Angehörige Ausdehnung fänden.

Digitized by Google

Article 16.

Dans le but de mettre un terme aux inconvénients de diverse nature qui résultent pour le commerce et pour la navigation comme pour les Gouvernements de la diversité des systèmes de jaugeage actuellement usités, les deux Parties contractantes inviteront les Etats maritimes à se concerter pour arrêter une formule de jaugeage des navires de mer qui servirait de règle universelle.

Article 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles des deux pays. Les deux Gouvernements s'obligent d'en provoquer l'application dans le plus bref délai possible.

Article 18.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plenipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Geffcken.** (L.S.) *(signé)* **Nothomb.** (L.S.)

Artikel 16.

Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungsmethoden für den Handel und die Schifffahrt wie für die Regierungen zur Folge hat, werden die beiden vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

Artikel 17.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrag enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist in Anwendung zu bringen.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Geffcken.** (L. S.) (gez.) **Nothomb.** (L. S.)

Déclaration.

Digitized by Google

Déclaration.

Le soussigné déclare que le traitement de la nation la plus favorisée en ce qui concerne l'art. 1. est de fait à Lubeck et à Brême le traitement national sans distinction de religion.

Il ajoute relativement aux marques de fabrique que cette matière doit être prochainement l'objet d'un réglement interieur qui assurera le régime de la nation la plus favorisée à la Belgique.

Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Gefficken.**
(L.S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die Behandlung der meiſtbegünſtigten Nation im Sinne des Art. 1. in Lübeck und Bremen thatſächlich und ohne Unterſchied der Religion die nämliche iſt, wie die Behandlung der Einheimiſchen.

Er erklärt ferner, daß hinſichtlich der Fabrikzeichen eine Regulirung auf dem Wege der Geſetzgebung in naher Ausſicht ſteht, welche für Belgien die Behandlung der meiſtbegünſtigten Nation ſicherſtellen wird.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Gefficken.**
(L. S.)

Déclaration.

Le soussigné déclare que le régime assuré par le paragraphe dernier de l'art. 5. aux marchandises originaires de la Ville Libre de Lubeck ou destinées pour cette ville s'applique également aux marchandises transportées par navires Lubeckois de tout pays ou vers tout pays auquel le même régime est assuré par la Belgique.

Il en sera de même de toutes marchandises provenant de tout pays auquel le susdit régime est assuré.

Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Nothomb.**
(L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die durch das letzte Alinea des Artikels 5. den aus der freien Stadt Lübeck ſtammenden oder dorthin beſtimmten Waaren zugeſicherte Behandlung gleichmäßig auch auf diejenigen Waaren Anwendung findet, die in Lübeckiſchen Schiffen aus irgend einem Lande, welchem Belgien die gleiche Behandlung zugeſichert hat, verſchifft werden möchten.

Das Nämliche ſoll für alle Waaren gelten, die aus irgend einem Lande ſtammen, welchem die vorgedachte Behandlung zugeſichert worden iſt.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Nothomb.**
(L. S.)

Digitized by Google

1863, Juli 20. No. 25.

Bekanntmachung,

das Regulativ für die Verwaltung des Werkhauses und des Zuchthauses zu St. Annen betreffend.

(Publicirt am 22. Juli 1863.)

Der Senat bringt das, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene, Regulativ für die Verwaltung des Werkhauses und des Zuchthauses zu St. Annen hiedurch zur allgemeinen Kunde. Dasselbe tritt gleichzeitig mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juli 1863.

Regulativ

für die Verwaltung des Werkhauses und des Zuchthauses zu St. Annen.

I. Vorsteherschaft und Verwaltung.

§. 1.

Zusammensetzung und Wechsel.

Die Leitung und Verwaltung des Werkhauses und des Zuchthauses zu St. Annen ist einer Vorsteherschaft übertragen, welche aus zwei Mitgliedern des Senates, von welchen Eines den Vorsitz führt, und sechs bürgerlichen Deputirten besteht.

Von den zuerst gewählten bürgerlichen Deputirten tritt in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge nach Ablauf von sechs Jahren der erste und demnächst alljährlich einer ab. Die in Stelle der Abtretenden und späterhin gewählten Deputirten verwalten ihr Amt sechs Jahre.

§. 2.

Wirkungskreis und Geschäftsvertheilung.

Der Vorsteherschaft gebührt die finanzielle Verwaltung; die Controle der gesammten Verwaltung; die Anstellung, Instruirung und Entlassung der Beamten, soweit solche nicht dem Senate vorbehalten ist; die Aufrechthaltung der Disciplin, soweit diese nicht dem Verwalter der Anstalt übertragen ist. Auch hat sie alljährlich vor Ende des Septembermonates einen mit Erläuterungen versehenen Entwurf zum Budget für das nächste Jahr an das Finanzdepartement gelangen zu lassen und

Digitized by Google

vor Mitte Mai des folgenden Jahres dem Senate die Rechnung über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres mit ihrem Jahresberichte einzureichen.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte unter ihre Mitglieder bleibt der Vorsteherschaft überlassen.

Dieselbe versammelt sich mindestens einmal monatlich im Plenum.

II. Angestellte.

§. 3.

Die Angestellten bestehen aus: einem Verwalter, einem Schreiber, zwei Ober- Angestellte.
aufsehern und der erforderlichen Zahl von Aufsehern, Aufseherinnen und sonstigem Dienstpersonal.

§. 4.

Der Verwalter der Anstalt wird aus den von der Vorsteherschaft Vor- Verwalter.
geschlagenen vom Senate erwählt. Derselbe erhält ein Jahrgehalt von 2300 ℔ neben freier Wohnung in St. Annen und freier Feuerung. Ihm liegt ob: die Leitung der in St. Annen vereinigten Anstalten, sowie die Aufrechthaltung der Hausesordnung; die specielle Aufsicht über alle persönlichen Verhältnisse der Pfleglinge und Sträflinge, deren Aufnahme und Entlassung, sowie die hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Gerichten und Polizeibehörden; die Kassenführung, sowie die Aufsicht über das Arbeits- und Bauwesen; die Beaufsichtigung der sämmtlichen Angestellten, sowie die Ausübung der Disciplinargewalt gegen die Pfleglinge und Sträflinge innerhalb der ihm instructionsmäßig gestellten Gränzen.

§. 5.

Der Schreiber wird von der Vorsteherschaft erwählt. Derselbe erhält ein Schreiber.
Jahrgehalt von 1500 ℔ neben freier Wohnung in St. Annen, freier Feuerung, so wie einem Antheile von 5 pCt. vom Reinertrage der in St. Annen gefertigten Arbeiten. Ihm gebührt, unter der Leitung des Verwalters, insbesondere das ganze Bureaugeschäft, namentlich die Rechnungs- und Buchführung, die specielle Aufsicht über die Küche, Wäsche, Heizung und Erleuchtung, über das Inventar und Bekleidungswesen; so wie der Verkauf der gefertigten Arbeiten. Endlich hat er den Verwalter in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 6.

Sämmtliche Aufseher, so wie das sonstige Dienstpersonal, werden von Aufseher.
der Vorsteherschaft angestellt. Die Oberaufseher erhalten, neben freier Feuerung und Wohnung in der Anstalt, ein Jahrgehalt von 600 ℔; die Aufseher dagegen ein Monatsgehalt bis zu 40 ℔ beziehungsweise 50 ℔, je nachdem sie freie Wohnung

Digitized by Google

nebst Feuerung erhalten oder nicht; die Aufseherinnen neben freier Station ein Monatsgehalt von 12 ℔ 8 ß.

§. 7.

Dienstpflicht, Beeidigung, Kündigung, Kleidung.

Alle in den §§. 4. 5. und 6. genannte Angestellte haben sich ausschließlich ihrem Amte zu widmen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Vorsteherschaft, beziehungsweise des Verwalters, ihre Dienstverrichtungen zu der dafür bestimmten Zeit nicht versäumen, auch auf länger als drei Tage nur von der Vorsteherschaft Urlaub erhalten. Sie sind auf ihre Instructionen zu beeidigen und stehen, so weit sie von der Vorsteherschaft selbst angestellt sind, auf Kündigung. Die Aufseher tragen bei Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte eine Dienstkleidung.

§. 8.

Geistliche Pflege.

Die geistliche Pflege in der Anstalt wird von dem Geistlichen des Hauses, wie bisher, wahrgenommen. Demselben liegt namentlich die Verwaltung des Gottesdienstes, die Abendmahlsfeier, so wie die Seelsorge daselbst, ob. Die künftige Ordnung dieser Verhältnisse, nach Erledigung der Stelle des Geistlichen, bleibt vorbehalten.

§. 9.

Aerztliche Pflege.

Die ärztliche Pflege in der Anstalt ist von der Vorsteherschaft einem zur Praxis im Lübeckischen Freistaate zugelassenen Arzte, geeignetenfalls unter Beiordnung eines Wundarztes, zu übertragen.

III. Das Werkhaus betreffend.

§. 10.

Bestimmung.

Das Werkhaus zu St. Annen ist als Polizei-Anstalt für solche Lübeckische Staatsangehörige bestimmt, welche in Folge eigner Verschuldung, oder auf eigenes Ansuchen, demselben von den Polizeibehörden (dem Polizeiamte zu Lübeck oder dem Amte Travemünde) überwiesen werden. Namentlich gehören in dasselbe:

a) diejenigen arbeitsfähigen Personen, welche durch eine lasterhafte und unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie einstweilen aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, damit sie durch eine heilsame Zucht und Aufsicht, so wie durch Anhaltung zu angemessener Beschäftigung, von ihren Lastern geheilt und zur Arbeitsamkeit zurückgeführt werden (Vagabunden, Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, so wie überhaupt Personen, welche wegen Faulheit und Müssiggang nicht gehörig für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen);

b) diejenigen arbeitsunfähigen Personen, welche, wenn sie noch arbeitsfähig wären, unter die Kategorie unter a) fallen würden und zur Ver-

Digitized by Google

hütung von öffentlichem Aergerniß oder Beläſtigung des Publikums nicht ohne Zucht und Aufſicht gelaſſen werden dürfen;

c) ſolche frühere Pfleglinge des Werkhauſes, welche aus eigenem Antriebe, weil es ihnen augenblicklich an Arbeit fehlt oder weil ſie durch Krankheit am Arbeiten gehindert ſind, um zeitweilige Wiederaufnahme nachſuchen;

d) liederliche Schwangere, welche behufs ihrer Entbindung in die Entbindungsanſtalt aufgenommen werden ſollen, bis dahin aber, in Ermangelung anderweitigen Unterkommens, untergebracht werden müſſen; endlich

e) Perſonen, welche durch eigene Verſchuldung obdachlos geworden ſind, bis zur Ermittelung eines anderweitigen Unterkommens.

§. 11.

Trennung der Geſchlechter, der Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen.

Die dem Werkhauſe zugewieſenen Männer und Frauen ſind von einander geſondert in räumlich völlig getrennte und nur hinſichtlich der Oekonomie vereinigte Abtheilungen des St. Annenkloſters unterzubringen und findet dieſe Trennung der Geſchlechter namentlich auch bei der Mahlzeit, wie bei dem Gottesdienſte, Statt. Ueberdies ſind ſowohl in der Männer-, als auch in der Frauen-Abtheilung des Werkhauſes die Arbeitsfähigen von den Arbeitsunfähigen bei Tage, wie bei Nacht, zu trennen.

§. 12.

Aufnahme, Reinigung ꝛc.

Die Aufnahme in das Werkhaus darf nur gegen einen von dem Polizeiamte zu Lübeck oder von dem Amte Travemünde ausgeſtellten Aufnahmeſchein erfolgen. Die dem Werkhauſe Ueberwieſenen ſind in der Regel innerhalb der Tagesſtunden von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends dorthin abzuliefern; ſie ſind ſofort einer genauen Unterſuchung zu unterwerfen, zu reinigen, mit der Werkhauskleidung zu verſehen und vom Verwalter der beikommenden Abtheilung zu überweiſen. Ueber alle Aufgenommenen iſt ein genaues Perſonalregiſter zu führen; ingleichen iſt über die mitgebrachten Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effecten ein Verzeichniß aufzunehmen.

§. 13.

Entlaſſung.

Die Entlaſſung aus dem Werkhauſe kann ebenfalls nur durch diejenige Polizeibehörde, welche die Perſon überwieſen hat, verfügt werden. Iſt die Ueberweiſung auf eine beſtimmte Zeit, bis zur Ermittelung eines anderweitigen Unterkommens oder bis zur Geneſung geſchehen, ſo iſt die Perſon nach Ablauf der geſetzten Zeit, wobei jedoch der Aufenthalt in der Krankenſtube nicht mitgerechnet wird, oder ſobald der letztgedachte Zeitpunkt erreicht iſt, der Polizeibehörde, nach vorgängiger Anmeldung durch den Verwalter, zur Verfügung der Entlaſſung vorzuführen. Bei der Entlaſſung ſind die mitgebrachten Kleidungsſtücke und Effecten wieder auszuliefern.

§. 14.

Verpflegung, Kleidung ꝛc.

Die Verpflegung iſt für alle Pfleglinge des Werkhauſes, mit Ausnahme jedoch der Kranken und derer, für welche der Arzt anderweitige Koſt vorſchreibt, gleich-

Digitized by Google

mäßig. Jede Person erhält täglich 1½ bis 2 Pfund Brod und wöchentlich mindestens ½ Pfund Fleisch. Der Genuß geistiger Getränke ist strenge verboten.

Ebenso ist die Kleidung und Lagerstätte, sofern nicht durch ärztliche Anordnung eine Abweichung gerechtfertigt wird, gleichmäßig. Auf Reinlichkeit und Lüftung ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

§. 15.

Zwangsarbeit.

Die arbeitsfähigen Pfleglinge des Werkhauses sind an den Werktagen während der für die Anstalt bestimmten Arbeitszeit ununterbrochen, wiewohl nur in der Anstalt selbst, zu den daselbst eingeführten Arbeiten nach der Bestimmung des Verwalters anzuhalten. Bei der Wahl der Arbeiten ist namentlich zu berücksichtigen, daß sie der körperlichen Gesundheit nicht schädlich sind, dem Arbeiter das Bewußtsein einer nützlichen Thätigkeit gewähren, auch seiner Besserung und geistigen Ausbildung nicht hinderlich werden. Das tägliche Maß der zu beschaffenden Arbeit ist, auf Grund der Erfahrung und nach sorgfältiger Prüfung, für die regelmäßig in der Anstalt vorkommenden Arbeiten festzustellen.

Das aufgegebene Pensum muß bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe geliefert werden; für Mehrlieferung wird nach angemessenen Sätzen eine Vergütung geleistet, welche der betreffenden Person gutgeschrieben und in der Regel erst bei ihrer Entlassung aus dem Werkhause ausgekehrt wird. Ausnahmeweise kann es jedoch von der Vorsteherschaft gestattet werden, daß ein Theil der verdienten Vergütung schon vorher, dem Wunsche des Pfleglinges gemäß, namentlich zur Unterstützung seiner Angehörigen, verwandt werde. Auch diejenigen Pfleglinge, welchen Hausesgeschäfte oder solche Arbeiten übertragen sind, die sich zur Bestimmung eines Pensums nicht eignen, erhalten bei bewiesenem Fleiße feststehende Geldbelohnungen.

§. 16.

Bewegung im Freien.

Alle gesunden Pfleglinge des Werkhauses sollen angehalten werden, täglich im Hofe während ½ bis 1 Stunde sich Bewegung zu machen. Die für solche Bewegung bestimmte Zeit ist zu verlängern oder zu verkürzen, je nachdem der Arzt im besonderen Falle entweder öftere und längere Bewegung im Freien zur Erhaltung der Gesundheit für nöthig erklärt oder auch den Aufenthalt im Freien für die Gesundheit nachtheilig erachten sollte. Hinsichtlich der Kranken sind die Anordnungen des Arztes zu befolgen.

§. 17.

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt.

Unterredungen mit Personen, welche nicht zu den Angestellten der Anstalt gehören, können den Pfleglingen des Werkhauses nicht anders als nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Verwalters gestattet werden. Diese darf nur dann ertheilt werden, wenn eine besondere Veranlassung zu solcher Unterredung vorliegt und keine

Digitized by Google

Unzuträglichkeit davon zu besorgen steht. Die Unterredung muß in einem besonderen Sprechzimmer in Gegenwart eines Oberbeamten stattfinden.

Briefe, welche an Pfleglinge des Werkhauses gerichtet, oder von denselben geschrieben sind, dürfen nur, nachdem der Verwalter dieselben eingesehen und deren Beförderung gestattet hat, abgegeben werden.

Jedes Zubringen oder Zusenden von Lebensmitteln oder anderen Gegenständen ist strenge verboten.

§. 18.

Zeitweiliges Verlassen der Anstalt.

Ein zeitweiliges Verlassen des Werkhauses darf nur von der Vorsteherschaft und nur solchen Personen verstattet werden, welche dem Werkhause nicht zur Strafe, sondern entweder nur als arbeitsunfähig oder bis zur Ermittelung eines anderweitigen Obdaches zugewiesen sind, und von deren Ausgehen Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten stehen.

§. 19.

Disciplin. Strafen.

Die von der Vorsteherschaft erlassenen Disciplinarvorschriften sind im Abdrucke sowohl in den Werksälen als in den Schlaflokalen anzuschlagen und ist jedem neuaufgenommenen Pfleglinge die strenge Befolgung derselben bei nachdrücklicher Strafe zur Pflicht zu machen. Uebertretungen werden, nach einer summarisch vorgenommenen Untersuchung, mit folgenden Strafen belegt:

1. mit Verweis;
2. mit einsamer Einsperrung in die Arrestlokale des Werkhauses bis auf 14 Tage;
3. mit Verschärfung der einsamen Einsperrung durch Entziehung der Arbeit, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, wobei jedoch nach 2 Tagen solcher Beschränkung immer an einem Tage wieder warme Kost gereicht werden muß; durch Entziehung der Lagerstätte oder des Tageslichtes, wobei jedoch ebenfalls an jedem dritten Tage eine Unterbrechung solcher Entziehung eintreten muß;
4. mit körperlicher Züchtigung bis zu zwölf Hieben, jedoch nur bei groben Excessen oder wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben;
5. mit Anlegung der Zwangsjacke und Kette, wiewohl nur in Fällen schwerer Gewaltthätigkeit, oder Raserei.

Strafen, welche sieben Tage Arrest oder körperliche Züchtigung mit sechs Hieben übersteigen, können nur von der Vorsteherschaft ausgesprochen werden.

Jede zuerkannte Strafe ist, unter Angabe des Vergehens und des Tages der Vollstreckung, in das Personalregister (§. 12. a. E.) einzutragen; auch hat der Verwalter ein Verzeichniß der vollstreckten Strafen am Ende jeden Monates, unter Angabe des Vergehens, der Vorsteherschaft zuzustellen.

Digitized by Google

§. 20.

Revisionen; Entweichung; Verbrechen.

Zur Sicherung der Anstalt und um etwanigen Vergehen auf die Spur zu kommen, sind alle Lokale der Anstalt täglich zu wechselnder Tageszeit einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Würde ein Pflegling des Werkhauses entweichen, so hat der Verwalter, behufs Wiederergreifung desselben, ungesäumt dem Polizeiamte, beziehungsweise auch dem Amte Travemünde, Anzeige zu machen, die Art der Flucht thunlichst zu ermitteln, auch über den ganzen Vorgang der Vorsteherschaft Bericht zu erstatten.

Sollte in dem Werkhause ein Verbrechen begangen werden, so ist davon sofort der Vorsteherschaft, wie dem Gerichte, und den Umständen nach auch dem Polizeiamte, Meldung zu machen.

§. 21.

Kranke; Schwangere; Sterbefälle.

Erkrankte Pfleglinge des Werkhauses werden in der zu den einzelnen Abtheilungen gehörenden Krankenstube nach den Anordnungen des Hausarztes behandelt, sofern nicht, auf den Antrag des letzteren, deren Uebersiedlung nach dem Krankenhause oder dem Irrenhause durch das Polizeiamt verfügt wird.

Schwangere Frauenzimmer sind rechtzeitig, nach vorgängigem Einvernehmen mit der Polizeibehörde, an die Entbindungsanstalt abzuliefern.

Von vorkommenden Todesfällen hat der Verwalter sowohl die Vorsteherschaft, als die beikommende Polizeibehörde, welcher der Nachlaß des Verstorbenen mit einem darüber aufgenommenen Verzeichnisse innerhalb 8 Tagen zur Verfügung zu stellen ist, ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Auch hat er die Eintragung eines jeden Sterbefalles in die öffentlichen Sterberegister, unter Vorlegung des vom Arzte ausgestellten Todeszeugnisses, zu veranlassen.

Die Beerdigung erfolgt in der Regel von Seiten der Anstalt und zwar auf dem St. Annen-Kirchhofe.

§. 22.

Gottesdienst; Abendmahl.

An Sonn- und Festtagen haben alle den evangelischen Confessionen angehörende Pfleglinge des Werkhauses, sofern sie nicht durch Krankheit gehindert sind, an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste im Hause Theil zu nehmen. Auch ist den Pfleglingen des Werkhauses, und zwar den Männern, wie den Frauen, gesondert, mindestens dreimal im Jahre Gelegenheit zur Feier des gemeinsamen Abendmahles im Hause zu geben, abgesehen von der den Einzelnen auf besonderen Wunsch auch außerhalb der Zeit von dem Geistlichen zu gewährenden Privatcommunion.

Auch den Pfleglingen anderer Religionsbekenntnisse ist, soweit dies in der Anstalt selbst möglich ist, Gelegenheit zu religiöser Erbauung und zur Belehrung durch einen Geistlichen ihres Bekenntnisses zu geben.

Digitized by Google

§. 23.

Israelitischen Pfleglingen des Werkhauses ist die Feier des Sabbaths, wie auch der jüdischen Festtage (des Passah-, Wochen-, Neujahrs-, Versöhnungs-, Hütten- und Beschlußfestes, ebenso des Tages der Trauer über die Zerstörung Jerusalems) zu gestatten. Die wöchentliche Fleischkost (§. 14.), sowie die Speisen am Passahfeste, dürfen ihnen, nach Maßgabe der dieserhalb von der Vorsteherschaft zu erlassenden Vorschriften, von ihren Glaubensgenossen dargereicht werden. Israeliten.

§. 24.

Die Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Pfleglinge bleibt eine Hauptaufgabe der Anstalt. Wie sie vornehmlich durch die Seelsorge des angestellten Geistlichen, dessen persönliche Einwirkung auf die Einzelnen durch Unterweisung und Privaterbauung, sowie durch den allgemeinen Gottesdienst befördert wird, so hat die Vorsteherschaft auch für angemessene Bücher zur Benutzung durch die Pfleglinge an Sonn- und Feiertagen, in geeigneten Fällen selbst für deren Unterricht, Sorge zu tragen. Sittliche und religiöse Besserung.

IV. Das Zuchthaus betreffend.

§. 25.

Das Zuchthaus, vom Werkhause räumlich vollständig getrennt, ist ausschließlich zur Vollstreckung der von den Gerichten erkannten Zuchthausstrafe bestimmt. In demselben soll thunlichst auf die Besserung der Sträflinge hingewirkt werden. Bestimmung.

§. 26.

Auch in dem Zuchthause sind die Geschlechter strenge von einander getrennt zu halten und sind die Männer, auch sofern noch am Tage eine gemeinschaftliche Beschäftigung derselben stattfindet, des Nachts zu isoliren. Trennung der Geschlechter.

§. 27.

Die Aufnahme in das Zuchthaus darf nur gegen einen vom Gerichte ausgestellten Aufnahmeschein innerhalb der Tagesstunden von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends erfolgen. Längstens innerhalb drei Tagen, von der Ueberweisung angerechnet, ist vom Gerichte eine Abschrift des verurtheilenden Erkenntnisses, sowie das Signalement des Verbrechers, auch baldthunlichst eine den Gerichtsacten entnommene kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes des Sträflinges, einzuliefern. Ueber alle aufgenommenen Sträflinge ist ein genaues Personalregister zu führen. Aufnahme.

§. 28.

Innerhalb 24 Stunden nach seiner Aufnahme ist jeder Sträfling, nachdem er einer sorgfältigen Reinigung unterzogen und mit der Züchtlingskleidung versehen Untersuchung; Reinigung.

Digitized by Google

ist, seiner Leibesbeschaffenheit nach ärztlich zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Verwalter zur Eintragung in das Personalregister und zur demnächstigen Berücksichtigung bei der Behandlung des Sträflinges, namentlich auch bei der Zutheilung der Arbeit, mitzutheilen. Auch ist vom Verwalter ein Verzeichniß der von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Effecten anzufertigen.

§. 29.

Entlassung.

Nach beendigter Strafzeit ist der Sträfling an das Gericht, durch welches seine Einlieferung geschehen, wieder abzuliefern. In der Regel hat der Verwalter drei Tage zuvor von der bevorstehenden Entlassung sowohl dem Gerichte, als auch der beikommenden Polizeibehörde, Anzeige zu machen.

Dem Sträflinge sind seine mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Effecten wieder auszuliefern, in Ermangelung brauchbarer Kleidungsstücke aber die nothwendigsten Gegenstände dieser Art aus den Vorräthen der Anstalt mitzugeben.

§. 30.

Verpflegung; Arbeit; Bewegung im Freien; Verkehr mit Personen ausserhalb des Zuchthauses; Disciplin; Entweichung; Verbrechen; Kränklichkeit; Tod; Gottesdienst; Israeliten.

Für die Behandlung des Sträflinges sind zunächst die von dem erkennenden Gerichte dieserhalb etwa getroffenen Vorschriften maßgebend. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Verpflegung, der Zwangsarbeit, der Bewegung im Freien, des Verkehres mit Personen ausserhalb des Zuchthauses, der Disciplin, der Revisionen, der Entweichung und begangenen Verbrechen, der Kranken und Sterbefälle, des Gottesdienstes und Abendmahles, der besonderen Behandlung der Israeliten, wie namentlich auch für die sittliche und religiöse Besserung der Sträflinge, die für das Werkhaus in den §§. 14. bis 17. und 19. bis 24. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung. Nur dürfen Zuchthäusler nicht zu Hausesarbeiten verwandt werden (§. 15.) und sind Unterredungen mit denselben durch die vorgängige Erlaubniß der Vorsteherschaft bedingt. (§. 17.) Die in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Anzeigen von stattgehabten Entweichungen und Todesfällen sind gleichzeitig auch dem Gerichte zu machen, welches den betreffenden Sträfling dem Zuchthause überwiesen hat, und ist an dieses Gericht auch der Nachlaß des Verstorbenen, mit dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse, abzuliefern.

Digitized by Google

1863, Juli 20. No. 26.

Bekanntmachung,

das Straf-Gesetzbuch für die freie und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 24. August 1863.)

Der Senat bringt das im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Straf-Gesetzbuch für die freie und Hansestadt Lübeck hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juli 1863.

Straf-Gesetzbuch

für die freie und Hansestadt Lübeck.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen und Unterlassungen, durch welche ein Strafgesetz verletzt wird und deren Untersuchung und Bestrafung ausschließlich den Gerichten zugewiesen ist, sind Verbrechen.

§. 2.

Kein Verbrechen darf mit Strafe belegt werden, wenn die zu bestrafende Handlung oder Unterlassung nicht in einem Gesetze mit Strafe bedrohet war bevor sie begangen oder verschuldet wurde.

§. 3.

Die Lübeckischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im Lübeckischen Staate begangenen Verbrechen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen findet im hiesigen Staate in der Regel (§. 22.) keine Verfolgung und Bestrafung Statt.

Jedoch kann hieselbst nach hiesigen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen den hiesigen Staat eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

Digitized by Google

2) ein Lübeckiſcher Staatsangehöriger, welcher im Auslande gegen den hieſigen Staat eine hochverrätheriſche oder eine ſtaatsverrätheriſche Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Lübeckiſcher Staatsangehöriger, welcher im Auslande eine Handlung begangen oder eine Unterlaſſung verſchuldet hat, die nach hieſigen Strafgeſetzen gerichtlich beſtraft wird und nach den Geſetzen des Ortes, wo die Handlung begangen oder die Unterlaſſung verſchuldet wurde, nicht ſtraflos iſt. Die Verfolgung und Beſtrafung bleibt jedoch in dieſem Falle ausgeſchloſſen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung erkannt und die etwa ausgeſprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlaſſen iſt.

§. 5.

Das Recht des Beſchädigten auf Schadenserſatz iſt von der Beſtrafung unabhängig.

Erſter Theil.

Von der Beſtrafung der Verbrechen im Allgemeinen.

Erſter Titel. Von den Strafen.

§. 6.

Für Verbrechen ſind nur folgende Strafarten zuläſſig:
1) Todesſtrafe;
2) Freiheitsſtrafe;
3) Geldbuße;
4) Confiscation einzelner Gegenſtände;
5) Stellung unter Polizeiaufſicht.

§. 7.

Die Todesſtrafe iſt durch Enthauptung mittelſt des Fallbeiles, in einem umſchloſſenen Raume, in Gegenwart von Zeugen, zu vollſtrecken.

§. 8.

Der Leichnam des Hingerichteten iſt ſeinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden, Beerdigung zu verabfolgen.

§. 9.

Die Freiheitsſtrafe iſt entweder Zuchthausſtrafe oder Gefängnißſtrafe.

Iſt im Allgemeinen Freiheitsſtrafe angedroht, ſo ſteht die Wahl unter dieſen beiden Arten zum richterlichen Ermeſſen.

§. 10.

Die Zuchthausſtrafe iſt entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Digitized by Google

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.

Auf Gefängnißstrafe darf nie über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden zu den im Zuchthause eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind sie unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

§. 12.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat allgemein und ohne Weiteres den Verlust aller Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Aemter, aller dem Verurtheilten bereits übertragenen Vormundschaften und Curatelen, und aller aus früheren Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Wahlen hervorgegangenen oder anderen politischen Rechte zur Folge; und sie bewirkt in gleicher Weise nicht nur während der Strafzeit, sondern auch für die nächsten zehn Jahre nach Ablauf derselben, die Unfähigkeit des Verurtheilten, Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Aemter zu verwalten oder zu erlangen, in Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, Vormund oder Curator zu sein, und in der Bürgergarde, der Landwehr oder dem Contingente zu dienen.

§. 13.

Die zum Gefängniß Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

Die Gefängnißstrafe wird der Regel nach in Einzelnhaft verbüßt und kann im Erkenntnisse durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verschärft werden.

Bei einer Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod muß stets nach zwei Tagen an einem Tage warme Kost gereicht werden. Diese Strafschärfung darf sich nur auf fünfzehn Tage erstrecken, kann jedoch nach weiteren fünfzehn Tagen wieder eintreten.

§. 14.

Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat nach dem Kalender gerechnet.

§. 15.

Wenn bei der Erkennung von Freiheitsstrafen eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß (§§. 16. 42.), so ist einjähriges Gefängniß einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleichzuachten.

§. 16.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben ist so zu bestimmen,

Digitized by Google

daß der Betrag von drei bis zehn Mark einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer dieser Gefängnißstrafe beträgt höchstens zwei Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß-, sondern in Zuchthausstrafe, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 15.) verwandelt werden.

§. 17.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist in den minderen Fällen auf die Geldbuße zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandlung (§. 16.) ein.

§. 18.

Die Confiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer an der That gehören, confiscirt werden.

Wenn Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

§. 19.

Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn dieser bei Lebzeiten verurtheilt worden ist.

Die Confiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 20.

In denjenigen Fällen, für welche das Strafgesetz neben der Gefängnißstrafe, oder neben der Geldbuße, die Entziehung bestimmter Rechte, sei es für immer oder auf Zeit, ausdrücklich vorschreibt (s. §§. 64. 101. 118. 166 Abs. 1. 181 unter 8) 202. 227. 252.) oder zuläßt (s. §§. 152. 166 Abs. 2. 181. 182.), ist demgemäß zu erkennen.

Die in dem Urtheile zu bestimmende Dauer einer solchen Entziehung auf Zeit soll wenigstens ein Jahr und, wo nicht das Strafgesetz selbst ein anderes Maximum bestimmt (§§. 152. 166.), höchstens zehn Jahre betragen, und wird, wenn gleich die Wirkungen des Urtheils auch in dieser Beziehung sofort mit dessen Rechtskraft beginnen, doch, wenn die Entziehung neben einer Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Gefängnißstrafe verbüßt ist.

§. 21.

Entlassene oder auf Wartegeld gesetzte Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamte werden durch die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe der ihnen aus der Staats-, Kirchen- oder Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen oder Wartegelder ohne Weiteres verlustig.

Digitized by Google

§. 22.

Ist wider einen Lübeckischen Staatsangehörigen wegen eines Verbrechens, mit dessen Bestrafung nach Lübeckischen Gesetzen die Entziehung bestimmter Rechte gesetzlich verbunden ist oder durch Richterspruch verbunden werden kann, im Auslande eine Strafe erkannt und vollzogen worden, so kann ein neues Strafverfahren vor den Lübeckischen Gerichten eingeleitet werden um festzustellen, ob und auf wie lange jene Entziehung nach Maßgabe des hiesigen Strafgesetzes eintreten soll.

§. 23.

Insofern nach bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer, als der im §. 12. erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft von kaufmännischen und anderen Corporationen, eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 24.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann auf ein bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Dauer derselben wird erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 25.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) der Verurtheilte muß der Polizei seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben und darf seinen Aufenthaltsort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht länger als während dreier Tage verlassen, auch darf ihm von der Polizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden.
2) Haussuchungen dürfen jederzeit bei ihm vorgenommen werden.

§. 26.

Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 27.

Gegen Ausländer kann der Richter auf Verweisung aus dem Lübeckischen Staate erkennen; er muß sie aussprechen, wenn er einen Inländer, der sich derselben Handlung unter denselben Voraussetzungen schuldig gemacht, zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt haben würde.

§. 28.

Alle Urtheile, in welchen auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sind im Auszuge öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich anderer Straf-

Digitized by Google

urtheile bleibt es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, in denselben auszusprechen, ob und in wie weit deren öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll.

Zweiter Titel. Von dem Versuche.

§. 29.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch eine Handlung, welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthält, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände entweder die Ausführung gehindert worden oder der Versuch ohne Erfolg geblieben ist.

§. 30.

Der Versuch wird stets milder bestraft als das Verbrechen selbst. Bei der Zumessung der Strafe ist besonders der Grad, in dem die Handlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert hat, zu berücksichtigen. Ist das Verbrechen mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt bei dem Versuche eine Freiheitsstrafe von höchstens zwanzig Jahren ein.

§. 31.

Ein Preßverbrechen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das strafbare Druckwerk öffentlich ausgestellt, angeschlagen, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist.

Der Versuch eines Preßverbrechens bleibt als solcher straflos, jedoch ist im Falle die Schrift, Abbildung oder Darstellung zur Vervielfältigung abgegeben war, auf Vernichtung des Werkes oder seines für sträflich erachteten Theiles, sowie sämmtlicher bereits abgezogener Exemplare zu erkennen.

Dritter Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen.

§. 32.

Als Theilnehmer an einem Verbrechen wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechungen, durch Drohungen, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens angereizt, verleitet oder bestimmt hat (Anstifter);
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat (Gehülfe).

Digitized by Google

§. 33.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Es trifft den Anstifter die volle Strafe, den Gehülfen eine nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich des Versuchs gelten, zuzumessende Strafe.

§. 34.

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift oder eines derselben gleichzustellenden Werkes bestimmt sich nach dem hiesigen Gesetze zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

§. 35.

Wer nach Verübung eines Verbrechens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ingleichen wer nach Verübung eines Verbrechens wissentlich und freiwillig an den Vortheilen desselben Theil nimmt, ist Begünstiger und wird als solcher, sofern nicht für die Begünstigung der letztgedachten Art eine besondere Strafbestimmung besteht, mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn dem Thäter von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten die Begünstigung gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§. 36.

Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 37.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Staatsverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zu rechter Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Anzeige von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten unterlassen ist.

Vierter Titel. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 38.

Es findet keine Bestrafung Statt, wenn zur Zeit der That

1) der Thäter sich in einem Zustande befand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, oder
2) seine Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen war.

Digitized by Google

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt die Zurechnung nicht aus, wenn der Thäter sich absichtlich in diesen Zustand versetzt hatte, um in demselben die That auszuführen, oder wenn und in so weit das Versetzen in einen solchen Zustand ihm als Fahrlässigkeit anzurechnen ist.

Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze wird die Zurechnung nicht ausgeschlossen.

§. 39.

Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder von Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleichzuachten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 40.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht, um sich oder seine Angehörigen aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines unverschuldeten und auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, zu retten, bleibt straflos.

§. 41.

Kinder unter zwölf Jahren können nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, sondern sind vom Richter der Polizeibehörde zu überweisen, welche die in jedem einzelnen Falle geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 42.

Für Angeschuldigte, welche zur Zeit der That zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten achtzehnten Jahre stehen, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe, auf Zuchthausstrafe, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht, soll nicht erkannt und an Stelle der Zuchthausstrafe soll Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen darf unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafen herabgegangen, die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes jedoch niemals überschritten werden.

Sollte sich jedoch im einzelnen Falle herausstellen, daß ein solcher Angeschuldigter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so treten die Bestimmungen des §. 41. ein.

§. 43.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Digitized by Google

Wenn durch ſolche beſondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältniſſe oder Umſtände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, ſo ſollen ihm dieſe erſchwerenden Umſtände der That nicht zugerechnet werden.

§. 44.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Beſtrafung eines Verbrechens nicht ſtatt.

§. 45.

Verbrechen, welche mit Todesſtrafe oder mit einer Freiheitsſtrafe von längerer als fünfjähriger Dauer im höchſten Strafmaße bedroht ſind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer Freiheitsſtrafe von ſechs Monaten bis fünf Jahren im höchſten Strafmaße bedroht ſind, verjähren in zehn Jahren; alle übrigen Verbrechen in fünf Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder der letzten Verſuchshandlung. (Vgl. jedoch §. 109.)

§. 46.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Unterſuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, ſo beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Dieſe neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher ſich der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 47.

Jeder Antrag und jede ſonſtige Handlung der Staatsanwaltſchaft, ſowie jeder Beſchluß und jede ſonſtige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortſetzung oder Beendigung der Unterſuchung oder die Verhaftung des Angeſchuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 48.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen iſt keine Verjährung zuläſſig.

§. 49.

Ein Verbrechen, deſſen Beſtrafung nur auf den Antrag einer Privatperſon erfolgen kann, ſoll ſtraflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Perſon den Antrag binnen drei, bei Preßverbrechen jedoch binnen ſechs Monaten zu machen unterläßt. Dieſe Friſt beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Perſon des Thäters Kenntniß erhalten hat. (Vgl. jedoch §. 110.)

§. 50.

Wenn bei einem Verbrechen mehreren Perſonen das Recht zuſteht, daß nur auf ihren Antrag die Beſtrafung erfolgen kann, ſo wird dadurch, daß eine derſelben die dreimonatliche, beziehungsweiſe ſechsmonatliche, Friſt verſäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Beſtrafung nicht ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

§. 51.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen Statt, auch wenn nur gegen einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 52.

Nach Eröffnung der Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 53.

Der Verletzte, welcher bereits das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 54.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 55.

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 56.

Die Vorschrift des §. 55. wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 15.) auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.

§. 57.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens hier oder im Auslande verurtheilt worden ist und ganz oder theilweise seine Strafe verbüßt hat, dasselbe Verbrechen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

Digitized by Google

§. 58.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen, die Theilnahme an einem Verbrechen darstellt.

§. 59.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße für das zuletzt begangene frühere Verbrechen abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind. (Vgl. jedoch §. 197. I.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Hochverrath und Staatsverrath.

§. 60.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, die Verfassung des Lübeckischen Staates gewaltsam zu ändern, oder das Gebiet desselben ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, ist Hochverrath und wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Diesem Verbrechen wird gleichgeachtet jeder gewaltsame Angriff auf den Senat, die Bürgerschaft oder den Bürgerausschuß, um dieselben in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse zu hindern.

§. 61.

Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach Maßgabe des §. 60. zu bestrafen wäre, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 62.

Ein Lübecker, der mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu Feindseligkeiten gegen Lübeck zu veranlassen; der bei Ausbruch eines Krieges, an welchem der hiesige Staat theilnimmt, ungezwungen die Waffen wider denselben oder dessen Bundesgenossen trägt, vor dem Feinde Lübeckisches oder verbündetes Militair zur Widersetzlichkeit, zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verleitet, dem Feinde Vertheidigungsposten verrätherisch übergiebt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt, dem Feinde Operationspläne oder dergleichen andere Nachrichten und Urkunden mittheilt, ihm Mannschaften oder sonstigen Kriegsbedarf zuführt, ihm als Spion dient oder einem feindlichen Spione wissentlich Beistand leistet, oder sonst den Feind wissentlich in seinen

Digitized by Google

Unternehmungen gegen den Lübeckischen Staat oder dessen Bundesgenossen unterstützt; welcher ferner Briefe, Urkunden oder Staats-Geheimnisse, von denen er weiß, daß das Wohl des Lübeckischen Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft vorsätzlich zum Nachtheil des hiesigen und zum Vortheil eines fremden Staates besorgt, — begeht einen Staatsverrath und ist mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 63.

Gegen Ausländer, welche solche Handlungen verüben, während sie unter dem Schutze Lübecks in dessen Gebiete sich aufhalten, tritt dieselbe Strafe ein.

§. 64.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann der Richter in allen Fällen des Hochverraths und des Staatsverraths Gefängnißstrafe statt Zuchthausstrafe erkennen.

Es soll jedoch neben der Gefängnißstrafe stets das Urtheil zugleich den Verlust oder die Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlicher Ehrenrechte auf Zeit aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu verwalten oder zu erlangen;
2) der Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

Zweiter Titel. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 65.

Ein Lübecker, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im Lübeckischen Staate gegen einen der Deutschen Staaten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den hiesigen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 66.

Wer das Oberhaupt eines Deutschen oder auswärtigen Staates thätlich beleidigt oder bedroht, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, wer dasselbe wörtlich in seiner Gegenwart oder öffentlich durch Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

In diesen Fällen tritt jedoch die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und nur insoweit ein, als diese den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Digitized by Google

Dritter Titel. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 67.

Wer zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der ein Mitglied der bewaffneten Macht auffordert oder anreizt, dem Befehle seiner Vorgesetzten nicht Gehorsam zu leisten.

Ist die Aufforderung, Anreizung oder Rechtfertigung durch die Presse geschehen, so kommen die Bestimmungen des hiesigen Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse zur Anwendung.

§. 68.

Wer einen Beamten, der zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verfügungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird, soweit diese Handlung nicht als Polizeivergehen anzusehen ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs, der Bürger- oder Landwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 69.

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 70.

Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammen rotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 68. und 69. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 71

Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Gerichts- oder Polizeibeamten, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Gerichts- oder Polizeibeamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 72.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft

Digitized by Google

§. 73.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Mark ein.

§. 74.

Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen verüben, werden mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Vierter Titel. Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

§. 75.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll und in welcher den Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 76.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, oder wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen, die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 77.

Wer den Senat, die Bürgerschaft oder den Bürgerausschuß beleidigt, wird mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; wer sich desselben Verbrechens schuldig macht gegen ein Mitglied der obengenannten Körperschaften, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Zeugen oder

Digitized by Google

einen Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen auf Geldbuße erkannt werden, und zwar, wenn die Gefängnißstrafe nur sechs Monate beträgt, auf Geldbuße bis zu dreihundert Mark, in allen anderen Fällen auf Geldbuße bis zu neunhundert Mark.

§. 78.

Wegen Beleidigung des Senates, der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses darf die gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft, und wegen Beleidigung einer im §. 77. erwähnten Person nur auf deren eigenen oder ihres Vorgesetzten Antrag eingeleitet werden.

§. 79.

Sind die in den §§. 76. und 77. bezeichneten Verbrechen durch die Presse begangen, so kommen die Bestimmungen des hiesigen Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse zur Anwendung.

§. 80.

Wer gegen eine der im §. 77. erwähnten Personen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen ist, oder in Beziehung auf ihren Beruf, Thätlichkeiten verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 81.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes oder zufolge besonderer staatsbürgerlicher Rechte vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Mark bestraft werden.

Gleicher Strafe verfällt, wer diese Verbrechen verübt um das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder bei solchen Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, vorsätzlich mehr als einmal bei derselben Wahlhandlung seine Stimme abgiebt, oder sich für einen anderen Wahlberechtigten ausgiebt, oder sonst zur Einwirkung auf die Wahl widerrechtliche Mittel anwendet.

§. 82.

Wer Urkunden, Register, Acten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 83.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu

Digitized by Google

nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 84.

Schiffer, welche die Lübeckische Flagge unbefugterweise führen, werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 85.

Seeleute, die während der Reise desertiren, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 86.

Gegen Seeleute ist,

1) wenn sie den Befehlen des Schiffers den Gehorsam verweigern, auf Gefängniß bis zu einem Jahre,
2) wenn sie sich dem Schiffer thätlich widersetzen, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren,
3) wenn einer von ihnen den Schiffer durch Gewalt oder Drohung, oder nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffs, sowie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren,
4) wenn zwei oder mehrere den Schiffer zu einer solchen Handlung oder Unterlassung zu nöthigen suchen, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren; und wenn eine Verabredung vorhergegangen, wider den Anstifter oder Rädelsführer auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, wider die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren

zu erkennen.

§. 87.

Wer einen Lübeckischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft

§. 88.

Gewerbtreibende, Handwerksgesellen und andere Arbeiter, welche an unerlaubten Gesellenverbindungen oder an Verrufserklärungen theilnehmen, sind mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen*).

Auswärtige sind zugleich aus dem Staatsgebiete auszuweisen.

§. 89.

Ausländer, welche, nachdem sie durch ein gerichtliches Erkenntniß des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, insofern ihnen nicht im vorangegangenen Erkenntnisse eine schwerere Strafe angedroht ist. Höher als auf zwei Jahre darf eine solche Strafe nicht ausgesprochen werden.

*) Bundesbeschluß vom 3. December 1840.

Digitized by Google

§. 90.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 91.

Wer unter Drohungen oder mit Waffen bettelt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Das Gericht hat zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen, der Inländer durch die Polizeibehörde zur Zwangsarbeit anzuhalten sei. Die Dauer dieser Strafe hat die Polizeibehörde innerhalb der festgesetzten Grenzen zu ermessen.

Fünfter Titel. Münzverbrechen.

§. 92.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehn eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung und wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 93.

Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 94.

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 95.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die von dem Lübeckischen oder einem fremden Staate, oder unter deren Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quitungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Sechster Titel. Meineid.

§. 96.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 97.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgelegt und dieser zur Todesstrafe, zu einer mindestens zweijährigen Zuchthausstrafe oder zu einer mindestens fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zu zwanzig Jahren.

§. 98.

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 99.

Der Ableistung eines Eides wird gleichgeachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 100.

Wer in anderen als in den §§. 96—98. erwähnten Fällen vor Gericht, oder vor einer anderen öffentlichen Behörde, eine eidliche Versicherung oder eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 101.

Die rechtskräftige Verurtheilung in Gemäßheit der §§. 96—100. hat für den Verurtheilten die lebenslängliche Unfähigkeit zur Ableistung von Eiden oder eidlichen Versicherungen und zur Uebernahme von Vormundschaften ohne Weiteres zur Folge.

§. 102.

Wer in anderen als in den §§. 97. und 98. erwähnten Fällen die vor Gericht, oder vor einer anderen öffentlichen Behörde, eidlich bekräftigte Zusicherung einer bestimmten Handlung, Leistung oder Unterlassung bricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

In milderen Fällen kann auf Geldbuße bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

Digitized by Google

§. 103.

Wer aus Fahrläſſigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich verſichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Verſicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre beſtraft.

Die Strafe wird ausgeſchloſſen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Unterſuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entſtanden iſt, ſeine unwahre Verſicherung bei derjenigen Behörde, welcher er ſie abgegeben hat, widerruft.

Siebenter Titel. Falſche Anſchuldigung.

§. 104.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider beſſeres Wiſſen der Verübung einer geſetzlich ſtrafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beſchuldigt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig iſt, ſoll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniſſe über die falſche Anſchuldigung innegehalten werden.

§. 105.

In allen Fällen, in denen wegen falſcher Anſchuldigung auf Strafe erkannt wird, ſoll dem Verletzten in dem Erkenntniß die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weiſe dieſer Bekanntmachung, welche ſtets auf Koſten des Verurtheilten erfolgt, ſowie die Friſt zu derſelben, iſt vom Richter in dem Erkenntniſſe zu beſtimmen.

Achter Titel. Verbrechen, welche ſich auf die Religion beziehen.

§. 106.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darſtellungen Gott läſtert, oder eine der chriſtlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate beſtehende Religionsgeſellſchaft, oder die Gegenſtände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verſpottet oder in einer Weiſe darſtellt, welche dieſelben dem Haſſe oder der Verachtung ausſetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiöſen Verſammlungsorten an Gegenſtänden, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, beſchimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 107.

Wer in Kirchen oder anderen religiöſen Verſammlungsorten durch Thätlichkeiten oder Drohungen, oder durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienſt oder einzelne gottesdienſtliche Verrichtungen einer im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaft verhindert oder ſtört, ſoll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Digitized by Google

Neunter Titel. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 108.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Zehnter Titel. Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§. 109.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 110.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Verbrechens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung findet jedoch nur auf Antrag des anderen Ehegatten Statt. Für diesen Antrag beginnt die im §. 49. festgesetzte dreimonatliche Frist erst mit dem Tage, an welchem das die Ehescheidung aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft tritt.

§. 111.

Der Beischlaf zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 112.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen Beischlaf üben;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, Beischlaf üben;

Digitized by Google

3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängniſſen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfloſen beſtimmten Anſtalten beſchäftigt oder angeſtellt ſind, wenn ſie mit den in die Anſtalt aufgenommenen Perſonen Beiſchlaf üben.

Haben die unter 1—3. Genannten in den daſelbſt bezeichneten Verhältniſſen ſonſtige unzüchtige Handlungen vorgenommen, ſo haben ſie Gefängniß bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 113.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwiſchen Perſonen männlichen Geſchlechts oder von Menſchen mit Thieren verübt wird, iſt mit Freiheitsſtrafe bis zu vier Jahren zu beſtrafen.

§. 114.

Mit Zuchthaus von zwei bis zu zwanzig Jahren wird beſtraft:

1) wer unter Anwendung von Gewalt oder von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entweder eine Frauensperſon zur Duldung des außerehelichen Beiſchlafs nöthigt, oder eine Frauens- oder Mannsperſon zur naturwidrigen Befriedigung ſeines Geſchlechtstriebes mißbraucht;
2) wer eine unbeſcholtene Frauensperſon zur Unzucht mißbraucht, nachdem er ſie zu ſolchem Zwecke in einen bewußtloſen Zuſtand verſetzte.

Iſt der Tod der Perſon, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verurſacht worden, ſo tritt lebenslängliche Zuchthausſtrafe ein.

§. 115.

Der Beiſchlaf iſt als vollbracht anzuſehen, wenn die Vereinigung der Geſchlechtstheile erfolgt iſt.

§. 116.

Mit einer Freiheitsſtrafe bis zu zehn Jahren wird beſtraft:

1) wer durch Gewalt andere unzüchtige Handlungen, als die im §. 114. 1. bezeichneten, an einer unbeſcholtenen Frauensperſon verübt, oder ſie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung derſelben zwingt;
2) wer, abgeſehen vom Falle des §. 114. 2., eine in einem willenloſen oder bewußtloſen Zuſtande befindliche unbeſcholtene Perſon zu einer auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Perſonen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieſelben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

§. 117.

Wer eine Frauensperſon zur Geſtattung des Beiſchlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorſpiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem ſie den Beiſchlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren beſtraft.

§. 118.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch ſeine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verſchaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Perſonen des

Digitized by Google

einen oder anderen Geschlechtes Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft. Zugleich ist auszusprechen, daß auf eine im Urtheile näher zu bestimmende Zeitdauer die mit der Zuchthausstrafe verbundenen Straffolgen (§. 12.) für den Verurtheilten eintreten sollen. Auch kann verfügt werden, daß derselbe durch die Polizeibehörde zur Zwangsarbeit anzuhalten sei; die Dauer dieser Strafe hat die Polizeibehörde innerhalb der festgesetzten Grenzen zu ermessen.

§. 119.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen, wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 120.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder Vormünder der Verführten, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 121.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Confiscation der ausgestellten und der zum Verkaufe oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Eilfter Titel. Verletzungen der Ehre.

§. 122.

Wer einen Anderen öffentlich oder thätlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Doch kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden, wenn die Beleidigung an einem befriedeten Orte geschehen ist.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 123.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Digitized by Google

§. 124.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche dessen guten Ruf oder Credit zu gefährden geeignet sind, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße bis zu neunhundert Mark bestimmt werden.

§. 125.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässigen Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, falls er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 126.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 127.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 128.

Die Bestrafung einer Ehrenverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 129.

Ist bei wechselseitigen Ehrenverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

Digitized by Google

§. 130.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder beleidigt, ſo haben ſowohl die Beleidigten als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Beſtrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 131.

Bei öffentlich verübten Ehrenverletzungen hat der Verletzte die Befugniß, auf die Veröffentlichung der Verurtheilung anzutragen; worauf das Gericht über die Zuläſſigkeit, ſo wie über Art und Weiſe der Bekanntmachung, und zwar hinſichtlich der durch Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen geſchehenen Ehrenverletzungen unter Berückſichtigung der in dem hieſigen Geſetze zur Verhinderung des Mißbrauches der Preſſe vorhandenen Beſtimmungen, entſcheidet.

§. 132.

Alle im gegenwärtigen Titel nicht genannten Injurien gehören vor die Civilgerichte.

Zwölfter Titel. Zweikampf.

§. 133.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, ſowie die Annahme einer ſolchen Herausforderung, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 134.

Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet iſt, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren ſoll, oder wenn dieſe Abſicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 135.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartellträger), werden mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 136.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derſelben, ſowie die Strafe der Cartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor deſſen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 137.

Der Zweikampf wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren beſtraft.

Iſt einer von beiden Theilen getödtet worden, ſo tritt Gefängniß von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 138.

Wer ſeinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen ſollte (§. 134.), wird mit Gefängniß von drei bis zu zwanzig Jahren beſtraft.

Digitized by Google

§. 139.

Iſt ein Zweikampf ohne Secundanten vollzogen worden, ſo kann die ſonſt begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geſchärft werden.

§. 140.

Iſt eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelſt vorſätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, ſo iſt der Uebertreter, ſofern nicht nach den vorhergehenden Beſtimmungen eine härtere Strafe begründet wird, nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu beſtrafen.

§. 141.

Die Secundanten, ſowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte ſind ſtraflos; auch ſind dieſelben nicht verpflichtet, über den beabſichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen.

§. 142.

Die Cartellträger bleiben ſtraffrei, wenn ſie ernſtlich bemüht geweſen ſind den Zweikampf zu verhindern.

§. 143.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten abſichtlich, inſonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf ſtattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

Dreizehnter Titel. Verbrechen wider das Leben.

§. 144.

Wer vorſätzlich und mit Ueberlegung einen Menſchen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode beſtraft.

§. 145.

Hat den Thäter das ausdrückliche und ernſtliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung beſtimmt, ſo tritt Freiheitsſtrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 146.

Wer vorſätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menſchen tödtet, begeht einen Todtſchlag und ſoll mit Zuchthausſtrafe von mindeſtens zwei Jahren, die bis zur lebenslänglichen Dauer erſtreckt werden kann, beſtraft werden.

§. 147.

War der Todtſchläger, ohne eigene Schuld, durch eine ihm ſelbſt oder ſeinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder ſchwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingeriſſen worden, ſo ſoll auf Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Jahren erkannt werden.

Digitized by Google

§. 148.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 149.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 150.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 151.

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze, zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindermordes zur Anwendung.

§. 152.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 153.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt

Digitized by Google

worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 154.

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnahm ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Vierzehnter Titel. Körperverletzung.

§. 155.

Jede vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung, welche nicht unter die folgenden Bestimmungen fällt, ist gleich einer thätlichen Beleidigung zu bestrafen. Die Untersuchung darf nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden, insofern nicht eine Uebertretung der Berufspflicht vorliegt.

§. 156.

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren nach sich ziehen.

§. 157.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer Dauer zur Folge, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 158.

Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren ein.

§. 159.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 160.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, so ist ein jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder an dem Angriffe schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen; wenn dagegen nur eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Mißhandlung (§§. 157. und 158.) erfolgte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten. Wird jedoch festgestellt, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen ist, so ist er straffrei.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur

Digitized by Google

Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung (§§. 157. und 158.), oder als Theilnehmer an diesem Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 161.

Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so kann die Strafe bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe erstreckt werden.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 162.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§§. 157. und 158.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 163.

Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 164.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark bestraft werden.

§. 165.

Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 166.

Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer, zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer, zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Fünfzehnter Titel. Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 167.

Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von zwei bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 168.

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 169.

Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 170.

Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 171.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihrer Vormünder entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 172.

In den Fällen der §§. 170. und 171. darf nur auf den Antrag der Entführten, ihres Ehemannes, oder, insofern sie unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht,

Digitized by Google

ihrer Eltern oder ihrer Vormünder verfahren werden. Doch darf der Entführer, wenn er die Entführte geheirathet hat, nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 173.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine der in den §§. 157. und 158. erwähnten Folgen gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 174.

Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort der Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, strafbaren Handlungen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden

§. 175.

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, oder wer ohne jenen Zweck Jemanden mit Mord oder Brand bedroht, hat Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 176.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Sechszehnter Titel. Diebstahl und Unterschlagung.

§. 177.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Digitized by Google

§. 178.

Der einfache Diebstahl steht, sofern der Werth der gestohlenen Sachen die Summe von dreißig Mark übersteigt oder der Dieb wegen Diebstahls schon einmal gerichtlich oder polizeilich bestraft ist, ausschließlich zur Untersuchung und Bestrafung der Gerichte.

In diesem Falle wird derselbe, wenn der Werth der gestohlenen Sachen die Summe von zweihundert Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft; übersteigt er dagegen die Summe von zweihundert Mark, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein, und es kann zugleich, wenn Zuchthausstrafe ausgesprochen ist, auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Mehrere gleichzeitig zur Aburtheilung kommende Diebstähle werden ihrem Betrage nach zusammengerechnet.

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 179.

Für die Abmessung der gerichtlichen Strafen innerhalb der im § 178. bezeichneten Grenzen kommt als erschwerend in Betracht:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz oder Pflanzholz (Pathen) aus den Forsten, wenn Holz von den Holzlagerplätzen, und wenn Schwemm- oder Floßholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Principals, des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth, oder ein Dienstbote desselben, Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;
6) wenn auf einem Jahrmarkte, in einer Markthalle, auf einem Marktplatze, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus einem offenen Laden oder einem sonstigen Locale, wo Gegenstände zum Verkaufe ausliegen, oder aus einem Speicher oder Waarenlager gestohlen wird.

In diesen Fällen tritt, auch wenn der Werth des Gestohlenen nicht dreizig Mark beträgt, stets gerichtliche Bestrafung ein.

Digitized by Google

§. 180.

Bei den mittelst Holzentwendung aus den Forsten begangenen Holzfreveln, zu welchen jedoch die im §. 179. unter 3) gedachten Fälle nicht gehören, sind erst nach dreimaliger polizeilicher Bestrafung derselben die Bestimmungen des §. 178. maßgebend.

§. 181.

Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren tritt in folgenden Fällen ein;

1) wenn Jemand eine Entwendung aus einem Grabe begeht;
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude, in welchem der Dieb seine Wohnung nicht hat, entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
4) wenn der Thäter zur Verübung eines Diebstahls mittelst Gewalt Schränke, Kisten oder andere Behältnisse im Innern eines Gebäudes eröffnet;
5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude, oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einer Eisenbahnstation eine zum Reisegepäcke oder zu anderen Gegenständen des Transportes gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
6) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird;
7) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume mittelst Einsteigens gestohlen wird;
8) wenn von Schiffsleuten, Ballastbötern, Leichterführern, oder deren Gehülfen aus den Fahrzeugen oder Leichtern Waaren entwendet sind. Die Ballastböter und Leichterführer sind überdies stets ihres Gewerbes für verlustig zu erklären.

In allen diesen Fällen kann zugleich ausgesprochen werden, daß auf eine in dem Urtheile näher zu bestimmende Zeitdauer die mit der Zuchthausstrafe verbundenen Straffolgen (§. 12.) für den Verurtheilten eintreten sollen; auch kann, wenn dies geschieht, oder wenn Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auch unter einem Jahre zulässig.

§. 182.

Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht ist zu erkennen:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs gestohlen wird;

Digitized by Google

3) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
4) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein; doch kann zugleich ausgesprochen werden, daß auf eine im Urtheile näher zu bestimmende Zeitdauer die mit der Zuchthausstrafe verbundenen Straffolgen (§. 12.) für den Verurtheilten eintreten sollen. Geschieht dies, oder wird Zuchthausstrafe ausgesprochen, so kann auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 183.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male von einem hiesigen oder auswärtigen Gerichte wegen Diebstahls oder Raubes, und zwar unter Berücksichtigung des Rückfalls, verurtheilt worden ist und seine Strafe theilweise oder ganz abgebüßt hat, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 178. und 179.) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wegen schweren Diebstahls (§§. 181. und 182.) mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

§. 184.

Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 185.

Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:
1) Schiffe, welche zur Zeit zum Aufenthalte von Menschen dienen;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2. und 3.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindlichen Gebäude jeglicher Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 186.

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Digitized by Google

§. 187.

Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge öffnet.

§. 188.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte oder veränderte Schlüssel, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 189.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers oder eines sonst Berechtigten veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 190.

Einer Unterschlagung wird es gleichgeachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers oder eines sonst Berechtigten veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 191.

Die Unterschlagung wird nach dem Werthe der unterschlagenen Sache in der Art bestraft, wie nach §. 178. der Diebstahl.

§. 192.

Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 193.

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Digitized by Google

Siebzehnter Titel. Raub und Erpressung.

§. 194.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 195.

Der Raub wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 196.

Der Raub wird mit Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube, Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze, auf offener See, auf Strömen oder Revieren verübt wird.

§. 197.

Der Raub wird mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, welche bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung von einem hiesigen oder auswärtigen Gerichte verurtheilt worden ist und seine Strafe theilweise oder ganz abgebüßt hat. Der §. 59. findet hier keine Anwendung.
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt oder auf längere Zeit krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 198.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung einer strafbaren Handlung bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

Digitized by Google

§. 199.

Die Erpressung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord oder Brandstiftung, so wird der Thäter mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 200.

Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 195. 196. und 197.) zu bestrafen.

Achtzehnter Titel. Hehlerei.

§. 201.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen, um seines eigenen Vortheils wegen, begünstigt, ist eben so zu bestrafen wie nach §§. 178. und 179. der Dieb.

§. 202.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleichzuachtenden Erpressung (§. 200.) oder einem schweren Diebstahle (§§. 181. und 182.) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen. Zugleich ist auszusprechen, daß auf eine im Urtheile näher zu bestimmende Zeitdauer die mit der Zuchthausstrafe verbundenen Straffolgen (§. 12.) für den Verurtheilten eintreten sollen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Freiheitsstrafe auch unter einem Jahre erkannt werden.

§. 203.

Wer von Schiffsleuten, Ballastbötern, Leichterführern oder deren Gehülfen Waaren an sich bringt, ohne sich von deren rechtlichem Erwerbe überzeugt zu haben, ist einem Hehler gleichzuachten und wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark bestraft; auch unterliegen die gestohlenen Waaren, sofern nicht ein Eigenthümer derselben ermittelt wird, der Confiscation.

§. 204.

Wer die Hehlerei (§§. 201—203.) gewerbsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Digitized by Google

§. 205.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male gerichtlich wegen Hehlerei, und zwar unter Berücksichtigung des Rückfalls, verurtheilt worden ist und seine Strafe bereits theilweise oder ganz abgebüßt hat, soll, wenn er sich von Neuem der einfachen Hehlerei (§§. 201. und 203.) schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn er sich der schweren Hehlerei (§. 202.) schuldig macht, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Neunzehnter Titel. Betrug.

§. 206.

Wer dadurch, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, entweder sich einen Vortheil verschafft oder in gewinnsüchtiger Absicht einem Anderen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 207.

Der Betrug wird, sofern er nicht unter den Gesichtspunkt der §§. 208—210. fällt,

1) wenn der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, nach den Bestimmungen des §. 178.,
2) wenn der Gegenstand einer Schätzung nicht unterliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 208.

Mit Gefängniß bis zu fünf Jahren wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wägen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt;
3) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt;
4) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheil eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
5) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 209.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, insofern ihn nicht schon nach den Bestimmungen über Brandstiftung eine schwerere Strafe trifft.

Digitized by Google

§. 210.

Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, dessen Casco oder Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 211.

In allen Fällen des Betruges (§§. 206—210.) kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Titel. Untreue.

§. 212.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft:

1) Vormünder, Curatoren, Sequester, Testaments-Executoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Mäkler, Güterbestätiger und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 54. diese härtere Strafe ein.

Einundzwanzigster Titel. Urkundenfälschung.

§. 213.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 214.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 215.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleichgeachtet.

Digitized by Google

§. 216.

Die Urkundenfälschung wird, insofern nicht in den folgenden Paragraphen eine leichtere oder schwerere Strafe vorgeschrieben ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 217.

Die Urkundenfälschung wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Corporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
2) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
3) Verfügungen von Todes wegen;
4) Wechsel und Creditbriefe.

§. 218.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheile eines Anderen von falschen Beurkundungen, wissend daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 219.

Wer unächtes Stempelpapier anfertigt oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

§. 220.

Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;
2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen anderen Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt, oder als Zeuge dazu mitwirkt daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Digitized by Google

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Paßkarten, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, auf Dienst- oder Aufenthaltskarten begangen werden.

§. 221.

Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;
2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;
3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

§. 222.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre werden bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht;
2) Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen;
3) wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der obenerwähnten Art Gebrauch macht.

Zweiundzwanzigster Titel. Bankerutt.

§. 223.

Wer nach den Bestimmungen der Concursordnung eines betrügerischen Bankeruttes schuldig ist, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 224.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Gemeinschuldners, nach erklärter Insolvenz desselben oder nach ergangenem Veräußerungsverbote, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wer im Interesse eines Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Digitized by Google

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 225.

Wer in Gemäßheit der Concursordnung eines leichtsinnigen Bankeruttes schuldig ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Dreiundzwanzigster Titel. Strafbarer Eigennutz.

§. 226.

Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden; auch sind die in der Bank befindlichen Baarschaften zu confisciren.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landes-Verweisung erkannt werden.

§. 227.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 228.

Die Vorschriften der §§. 226. und 227. treffen jedoch nicht zu bei Spielen, welche ausnahmsweise obrigkeitlich erlaubt sind.

§. 229.

Mit einer Geldbuße von hundert und fünfzig Mark bis zu dreihundert Mark, oder mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten werden bestraft:

1) alle diejenigen, welche für Zahlenlotterien Einsätze sammeln oder auf andere Weise dazu mitwirken;
2) alle diejenigen, welche in ihren Behausungen oder Wohnungen dergleichen Verkehr mit Einsätzen oder Zetteln gestatten.

§. 230.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße bis zu dreitausend Mark bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines ausländischen Fabrik-Un-

Digitized by Google

ternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet sind und in dem Staate, dem der Ausländer angehört, nach publicirten Verträgen Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 231.

Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Bestimmungen der §§. 192. und 193. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 232.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbirgt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

§. 233.

Schiffsleute, mit Einschluß der Officiere, welche ohne besondere Erlaubniß des Capitains Handelsartikel mit sich führen, oder Handel treiben, sind, jedoch nur auf Anzeige des Capitains, der Rheder oder der Ladungsinteressenten, neben dem Verluste des verdienten Lohnes, mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Schiffscapitaine, welche ohne Erlaubniß des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie deren Confiscation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind, jedoch nur auf Anzeige des Rheders oder der Ladungsinteressenten, mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Reisende, welche ohne Erlaubniß des Schiffers dergleichen Gegenstände an Bord nehmen, werden, jedoch nur auf Anzeige des Rheders oder der Ladungsinteressenten, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 234.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll, jedoch nur auf Antrag

Digitized by Google

des Betheiligten, mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Vierundzwanzigster Titel. Nachdruck.

§. 235.

Wer sich des Nachdruckes oder der Nachbildung, den bestehenden gesetzlichen Anordnungen zuwider, schuldig macht, wird mit Geldbuße von fünfundsiebenzig Mark bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft; auch sind die nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, und bei Werken der Kunst die für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also die Formen, Platten u. s. w., zu confisciren.

§. 236.

Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, wird mit Geldbuße von fünfundsiebenzig bis hundertfünfzig Mark und Confiscation der Nachdrucke oder Nachbildungen bestraft.

§. 237.

Wegen Nachdruckes tritt nur auf Antrag des Verletzten ein Strafverfahren ein.

Ueber die neben den obigen Strafen eintretende Entschädigungspflicht, sowie über die Entschädigung bei unbefugten Aufführungen musikalischer und dramatischer Werke, gelten die desfalls bestehenden Vorschriften.

Fünfundzwanzigster Titel. Vermögens-Beschädigung.

§. 238.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird, wenn der dadurch verursachte Schaden nicht mehr als dreizig Mark beträgt, oder wenn derselbe durch Viehhütung entstanden ist, von der Polizeibehörde bestraft.

Beträgt jedoch der Werth des angerichteten Schadens mehr als dreizig Mark, aber nicht mehr als zweihundert Mark, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein.

Uebersteigt der Werth die Summe von zweihundert Mark, so wird der Beschädiger mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Mehrere gleichzeitig zur Aburtheilung kommende Vermögens-Beschädigungen werden ihrem Betrage nach zusammengerechnet.

§. 239.

Als erschwerend kommt in Betracht, wenn jemand Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Ge-

Digitized by Google

werbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

In diesen Fällen tritt, auch wenn die Beschädigung nicht dreißig Mark beträgt, stets gerichtliche Bestrafung ein.

§. 240.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 241.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Sechsundzwanzigster Titel. Gemeingefährliche Verbrechen.

§. 242.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen oder andere zum Aufenthalte von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthume des Thäters sind oder nicht.

Unter besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden.

§. 243.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 244.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 242. und 243. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 245.

Die in den §§. 242. bis 244. bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

§. 246.

Wer mit Gefahr für das Eigenthum Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 247.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§§. 157. und 158.) zur Folge gehabt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ein; hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren, die bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann.

§. 248.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im §. 247. bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Das Doppelte dieser Strafen haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 249.

Wer gegen eine zur Benutzung des Publikums oder einer Eisenbahngesellschaft bestimmte Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

Digitized by Google

§. 250.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren.

§. 251.

Wer gegen eine zur Benutzung des Publikums oder einer Eisenbahngesellschaft bestimmte Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist eine solche Handlung von Beamten der Telegraphenanstalt unter Vernächlässigung der ihnen obliegenden Pflichten verübt, so trifft sie das Doppelte der obigen Strafen.

§. 252.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 247. bis 251. bezeichneten Verbrechen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

§. 253.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer Telegraphenanstalt, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von dreizig Mark bis zu dreihundert Mark bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 254.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind die Schiffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren ein, die, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

§. 255.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren bestraft, die, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 256.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, oder solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit einer Zuchthausstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft, die, wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 257.

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 242., 243., 245., 246., 247., 250., 254., 255., 256. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 258.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 259.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigster Titel. Verbrechen im Amte.

§. 260.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, fordert, sich versprechen läßt oder ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten annimmt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiscus verurtheilt.

§. 261.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiscus verurtheilt.

§. 262.

Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiscus im Urtheile zuzusprechen.

§. 263.

Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiscus im Urtheile zuzusprechen.

§. 264.

Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 265.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 266.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz gesetzwidrig eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder in einer strafgerichtlichen Unter-

Digitized by Google

ſuchung Zwangsmittel, um Geſtändniſſe oder Ausſagen zu erpreſſen, anwendet oder anwenden läßt, wird mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 267.

Ein Beamter, welcher mit Vorſatz geſetzwidrig in eine Wohnung eindringt, ſoll mit Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft werden.

§. 268.

Ein Beamter, welcher vorſätzlich zum Nachtheile einer Perſon, deren Unſchuld ihm bekannt iſt, die Eröffnung oder Fortſetzung einer ſtrafgerichtlichen Unterſuchung beantragt oder beſchließt, wird mit einer Freiheitsſtrafe bis zu fünf Jahren beſtraft.

§. 269.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut iſt, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Freiheitsſtrafe bis zu fünf Jahren beſtraft, wenn er dieſelbe vorſätzlich bewirkt oder befördert hat.

Iſt die Entweichung nur durch Fahrläſſigkeit befördert oder erleichtert worden, ſo tritt Gefängniß bis zu ſechs Monaten ein.

§. 270.

Mit Freiheitsſtrafe bis zu zehn Jahren wird beſtraft:

1) ein Beamter, welcher, um ſich oder Anderen Gewinn zu verſchaffen oder um Anderen zu ſchaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausſtellung ihm vermöge ſeines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausſtellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge ſeines Amtes anvertraut worden oder zugänglich ſind, verfälſcht;
2) ein Beamter, welcher in gleicher Abſicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beſchädigt, vernichtet oder bei Seite ſchafft.

Ein Beamter, welcher in gleicher Abſicht Gewichte, Gebinde oder Maaße, mit deren Nachſicht oder Eichung er beauftragt iſt, oder Producte welche er zu waken hat, unrichtig bezeichnet, wird mit Freiheitsſtrafe bis zu fünf Jahren beſtraft.

§. 271.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenſchaft empfangen oder in Gewahrſam hat, unterſchlägt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren beſtraft.

§. 272.

Sind in Beziehung auf die Unterſchlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben beſtimmten Rechnungen, Regiſter oder Bücher unrichtig geführt, verfälſcht oder unterdrückt, oder ſind unrichtige Abſchlüſſe oder Auszüge aus dieſen Rechnungen, Regiſtern oder Büchern oder unrichtige Belege zu denſelben vorgelegt, ſo tritt Freiheitsſtrafe bis zu zehn Jahren ein.

Digitized by Google

§. 273.

Ein Beamter welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 274.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Hat ein Postbeamter aus den der Post anvertrauten Briefen, oder Packeten, Gelder oder andere Sachen entwendet oder unterschlagen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 275.

Ein Anwalt, welcher bei den ihm anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Handelt er vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheile seines Clienten, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 276.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen im Amte vorsätzlich verleitet, oder ein solches Verbrechen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen angedrohten Strafe verurtheilt werden.

§. 277.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen Theil, so sollen, so weit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 260. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1863, Juli 22. No. 27.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. Decbr. 1842 auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn-Anlage betreffend.

(Publicirt am 25. Juli 1863.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, am 20. d. M. beschlossen worden ist:

Digitized by Google

„daß dem Ersuchen der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft gemäß, die derselben durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. Decbr. 1860 zugesicherte Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. Decbr. 1842 auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn-Anlage, insoweit dies nach Inhalt der Eingabe der Direction vom 28. Mai d. Js, sowie der Protokolle der Expropriations-Commission vom 27. und 30. März und vom 10. April d. Js., in Ermangelung erreichter oder noch erfolgender gütlicher Verständigung mit den betreffenden Grundeigenthümern oder sonstigen Interessenten, noch erforderlich sein wird, nach Maßgabe der vorgelegten Karten und Verzeichnisse, nunmehr gewährt werde,"

bringt der Senat diesen Beschluß, in Gemäßheit des Artikels 3. des Expropriationsgesetzes vom 24. Decbr. 1842, hiedurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Beifügen, daß zu Expropriations-Commissarien die Senatoren Dr. Brehmer und Tegtmeyer ernannt sind, sowie daß Dr. Heinr. Klug zum Protokollführer angenommen und als solcher vor dem Stadtamte beeidigt worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1863.

1863, August 12. No. 28.

Bekanntmachung,

betreffend den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli d. Js., wegen Abänderung der Artikel 8. bis 10. der Bundes-Cartelconvention vom 10. Febr. 1831.

(Publicirt am 14. August 1863.)

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 2. Juli d. Js. beschlossen worden ist:

1) die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Artikel 8. derselben dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9. der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe,

bringt der Senat solchen Beschluß, mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 2. März 1831 und 6. Juni 1832, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. August 1863.

Digitized by Google

1863, August 12. No. 29.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 15. August 1863.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Kirchencollecte, am Sonntage, den 1. November, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt, und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. August 1863.

1863, August 26. No. 30.

Bekanntmachung,
betreffend die Additionalakte zu der Schlußakte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der zweiten Division des zehnten Bundes-Armeecorps, vom 31. Juli 1835.

(Publicirt am 31. August 1863.)

Nachdem zwischen den Staaten der zweiten Division des zehnten Bundes-Armeecorps einige Abänderungen der in den Cap. V. VI. und VII. der Schlußakte zur Regulirung der inneren Verhältnisse jener Division, d. d. Frankfurt a/M. den 31. Juli 1835, enthaltenen Bestimmungen wegen Stellung des Belagerungsparkes, der Pontontrains und der Feldbäckerei vereinbart worden sind, bringt der Senat, nach stattgehabter Verhandlung mit der Bürgerschaft, die desfalls von dazu ernannten Bevollmächtigten am 15. d. M. zu Hamburg unterzeichnete Additionalakte zu der gedachten Divisions-Schlußacte hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. August 1863.

Es traten am 15. August 1863 Militair-Bevollmächtigte derjenigen Staaten, welche Contingente zu der 2ten Division des Xten Deutschen Bundes-Armeecorps abgeben, in Hamburg zusammen, und zwar:

Digitized by Google

für die III. Brigade: Oberstlieutenant Wilhelm Beß, p. t. Commandeur des Hamburgischen Bundescontingents, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens ꝛc.;

für die I. Brigade: der Königlich Dänische Capitain im Generalstabe Christian Albert Frederik v. Thomsen, Ritter des Dannebrog-Ordens ꝛc.;

für die II. Brigade: August Hugo Köhler, Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Departement, Ritter ꝛc.

Die von den Allerhöchsten und Höchsten Auftraggebern ertheilten Vollmachten wurden gegenseitig geprüft und für richtig befunden, worauf die genannten Militair-Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels folgende

Additionalakte zu der Divisions-Schlußakte vom 31. Juli 1835

unterzeichneten:

Nachdem sämmtliche Allerhöchste, Höchste und Hohe Regierungen der Staaten der 2ten Division des X. Bundes-Armeecorps das zwischen ihren Militair-Bevollmächtigten unter dem 21sten April d. Js. zu Hannover getroffene vorläufige Abkommen wegen der Stellung des Belagerungsparkes, der Pontontrains und der Feldbäckerei genehmigt haben, wird nunmehr schließlich festgestellt, was folgt:

Vom 1sten April 1864 an werden die in den Capiteln V. VI. und VII. der Divisions-Schlußakte vom 31sten Juli 1835 enthaltenen Bestimmungen durch folgende Paragraphen ersetzt:

§. 1.

Die 1te Brigade stellt den ganzen Belagerungspark für die Division.

§. 2.

Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsenden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, alle diejenigen Kosten matrikularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verluste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 3.

Sobald die Stellung des Belagerungsparkes auf Grund erhöhter oder modificirter Bundesforderungen, z. B. durch Vermehrung der Geschützzahl und des

Digitized by Google

Zubehörs, oder durch Constructionsveränderungen größere Kosten als bisher hervorrufen sollte, wird ein detaillirter Kostenanschlag über die erforderlichen Neuanschaffungen, sowie über die, jedoch unter Benutzung des im Belagerungsparke vorhandenen Materials, erwachsenden Ausgaben für nothwendig werdende Constructionsveränderungen, von Seiten der 1ten Brigade entworfen und der 2ten und 3ten Brigade zugestellt werden. Es wird alsdann entweder an die 1te Brigade eine volle, matricularmäßig zu vertheilende Vergütung, bei welcher indessen die 1te Brigade für den Erwerb des neuen Materials als Eigenthum eine Kürzung zulassen wird, nach Maßgabe des Kostenanschlages eintreten, oder aber ein neues Abkommen, betreffend die gemeinschaftlichen Leistungen in der Division, zu treffen sein.

§. 4.

Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materials, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artilleriedirector des Armeecorps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichnisse sind die Ausrüstungsgegenstände von der vorgesetzten Artilleriebehörde zu untersuchen und die Kostenberechnung zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesen Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne.

§. 5.

Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der 1ten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks für die Instandhaltung des Materials, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 6.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Park-Commandeur unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materials verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Parkverwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungsparks des Armeecorps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht.

Digitized by Google

§. 7.

Die Aufstellung der auf die 2te Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör geschieht nach Maßgabe der Anlage Chiffre 2. zu der von der Königlichen Hannoverschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung für Holstein und Lauenburg abgeschlossenen Vereinbarung vom 23. Januar 1845.

§. 8.

Zu den der Division obliegenden Leistungen an Brückentrains stellen die 2te und 3te Brigade jede die Hälfte von 275 bis 300 Fuß Rhnl. in Birago'scher Equipage, und im Anschluß an die bei der 1sten Division eingeführte Construction, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Pontons-Abtheilungen indessen in Folge einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, soll bezüglich der Kosten, wie im §. 2. für den Belagerungs-Park vorgeschrieben worden, verfahren werden.

§. 9.

Jeder Commandeur einer der aufgestellten Brückentrains-Abtheilungen sorgt für die Erhaltung des Materials, und überhaupt für die innere Administration bei seiner Abtheilung. Er wird mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Material, das die Kostenausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Geniedirector des Armeecorps, ein anderes an den Divisions-Intendanten übergiebt und das dritte für sich behält. Das Material ist nach diesem Verzeichnisse von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen und darüber betreffenden Orts in der Art, wie es im §. 4. beim Belagerungs-Park vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§. 10.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von den Commandeuren der Pontons-Abtheilungen der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da die letzteren für die Verwaltung des Materials verantwortlich sind, so dürfen ohne ihre Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Pontons-Abtheilungen erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselben aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pontons-Abtheilungen angefertigt, von dem Genie-Director des Armeecorps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 11.

Im Fall die betreffenden Staaten gemeinschaftliche Commandeure der Brückentrains der Division bezeichnen, gehen auf diese die in vorstehenden §§. 9. und 10. aufgeführten Functionen der Abtheilungs-Commandeure über.

Digitized by Google

§. 12.

Bei der gleichartigen Beschaffenheit des gesammten Brückenmaterials ist eine Zerlegung der von den Brigaden zu stellenden Abtheilungen in eine solche für die Avantgarde und eine für den Haupttrain bis zur eingetretenen Mobilmachung vorbehalten.

§. 13.

Das bundesgesetzlich erforderliche Bäckerpersonal nebst Backgeräth ꝛc. wird von jeder Brigade nach Maßgabe ihrer Stärke gestellt, und erforderlichen Falls der Divisions-Intendantur überwiesen.

§. 14.

Die in den §§. 1. 2. und 8. aufgeführten Vereinbarungen sollen als auf 5 Jahre, vom 1. April 1864 angerechnet, bindend erachtet werden und nach Verlauf dieser Zeit nur mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden können.

So geschehen zu Hamburg, den 15. August 1863.

(unterz.) *W. Befs.* (L. S.) *Chr. A. F. v. Thomsen.* (L. S.) *A. H. Köhler.* (L. S.)

1863, September 21. No. 31.

Bekanntmachung,
betreffend die Verordnung über die Nächstzeugnisse, nebst desfallsiger Gebührentaxe.

(Publicirt am 24. September 1863.)

Der Senat bringt die nachstehende, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Verordnung hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. September 1863.

Verordnung,
die Nächstzeugnisse betreffend.

Um das bisherige Verfahren bei der Aufnahme von Nächstzeugnissen zweckmäßiger zu ordnen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Digitized by Google

1.

Ein Nächstzeugniß ist hinfort nicht, wie bisher üblich, als Urkunde über beschworene Zeugen-Aussagen, sondern als Obrigkeitliches Attestat auszustellen.

2.

So weit die als Grundlage solchen Attestates zu erbringenden Beweise in öffentlichen Urkunden bestehen, ist das Nächstzeugniß auf diese Urkunden, unter vollständiger und genauer Bezeichnung derselben, so wie auf die daraus sich ergebenden einzelnen Thatsachen, zu beschränken.

Diejenigen zur Vervollständigung des Beweises erforderlichen Umstände, über deren Wahrheit Urkunden nicht herbeigeschafft werden, sind durch eidliches Zeugniß zweier glaubwürdiger Personen zur rechtlichen Gewißheit zu bringen.

Ausnahmsweise ist auch über sämmtliche dem Nächstzeugnisse zum Grunde zu legenden Thatsachen eine beeidigte Zeugen-Aussage zulässig.

3.

Wer zu seiner Legitimation als Erbe die Anfertigung eines Nächstzeugnisses nachsucht, hat sich an das Obergericht zu wenden und demselben sämmtliche in Frage kommenden Verwandschafts-Verhältnisse genau anzugeben. Sind diese Angaben nicht sofort mit den gehörigen Urkunden begleitet, so wird das Obergericht, so weit es nicht aus den ihm selbst zu Gebote stehenden Urkunden die nöthigen Aufschlüsse sollte erlangen können, dem Ansuchenden die annoch zu bewahrheitenden Thatsachen näher aufgeben, für welche die Beweise sodann von Letzterem herbeizuschaffen sind.

4.

Der Beeidigung von Zeugen muß allemal eine protokollarische Vernehmung derselben über den Grund ihrer Wissenschaft, so wie über ihr persönliches Verhältniß zu den nächstzuzeugenden Erben vorangehen. Auch Verwandte sind als Zeugen zulässig; jedoch nur solche, welche bei der Ertheilung des Nächstzeugnisses kein unmittelbares eigenes Interesse haben.

5.

Wenn das Ergebniß der von dem Obergerichte anzustellenden Prüfungen und Vernehmungen eine Ungewißheit hinsichtlich der beanspruchten Erbberechtigung übrig läßt, sei es, weil die benutzten Urkunden oder die Angaben der gestellten Zeugen nicht geeignet sind, die in Frage kommenden Thatsachen überall oder in dem erforderlichen Zusammenhange zu beweisen, sei es, weil die aus diesen Thatsachen zu ziehende Schlußfolgerung, nämlich die Anwendung der hieselbst geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Erbfolge auf den vorliegenden Fall, einem Zweifel unterliegt, so findet die Ausfertigung eines Nächstzeugnisses nicht Statt; es darf jedoch über die durch die herbeigeschafften Beweismittel festgestellten Thatsachen ein Attestat ertheilt werden.

Digitized by Google

6.

Die Gebühren für den Entwurf und die Vollziehung der Nächstzeugnisse werden nach der dieser Verordnung angehängten Taxe erhoben.

Gebühren-Taxe

für den Entwurf und die Vollziehung der Nächstzeugnisse.

1) Wenn das Nächstzeugniß allein auf Urkunden beruht:
für den Entwurf und die Vollziehung des Nächstzeugnisses . 10 ß —ß

2) Beruhet das Nächstzeugniß ganz oder theilweise auf Zeugen-Aussage, außer den Gebühren wie unter 1,
a) für die Vernehmung und Verpflichtung eines jeden Zeugen . 1 ß —ß
b) für die Citation eines jeden Zeugen . . . . . —" 6"
c) für jede eidliche Vernehmung eines Zeugen außerhalb des Gerichtslokales . . . . . 3" —"
Kosten an Fuhrlohn u. dgl., sowie sonstige baare Auslagen, welche durch die Vernehmung und Verpflichtung von Zeugen außerhalb der Stadt Lübeck veranlaßt sind, werden besonders berechnet.

3) Gelangt ein beantragtes Nächstzeugniß nicht zur Vollziehung:
für jedes aufgenommene Protokoll nach Bestimmung der Behörde 1 bis 5 ß.
für ein nach §. 5. der Verordnung erbetenes Attestat über die festgestellten Thatsachen . . . . . 3 ß —ß

4) für jede mehrfache Ausfertigung . . . . . 2 ß —ß

5) der Stempel für jede Ausfertigung wird nach der Stempelordnung besonders berechnet.

1863, October 7. No. 32.

Bekanntmachung,
die diesjährige funfzigste Jahresfeier der Leipziger Schlacht betreffend.

(Publicirt am 9. October 1863.)

Die Wiederkehr des denkwürdigen achtzehnten Octobers, an welchem vor nunmehr funfzig Jahren durch die ruhmvolle Schlacht bei Leipzig Deutschlands Geschicke entschieden wurden, und in dessen unmittelbarer Folge auch unser Lübeck am 5. December 1813 seine Freiheit und Unabhängigkeit wiedererlangte, fordert auf zu festlicher Begehung dieser Doppelfeier und zur dankbarsten Anerkennung der,

Digitized by Google

unter dem Walten der göttlichen Vorsehung, unserm Freistaate verliehenen und erhaltenen Segnungen.

Der Senat verkündet demnach hiedurch, daß am Sonntage, den 18ten October, die früheren Anordnungen wieder zur Ausführung kommen, wornach in allen Kirchen der Stadt und des Gebietes, — unter Aussetzung der Abendmahlsfeier und des Nachmittagsgottesdienstes, — am Vormittage über freie Texte gepredigt, nach den Predigten das Lied: „Nun danket alle Gott!" gesungen, dasselbe auch von den Thürmen geblasen, das Glockenspiel der St. Marien-Kirche gerührt, von 12 bis 1 Uhr mit allen Glocken geläutet und während des Tages von den Schiffen geflaggt wird.

Zur Theilnahme an dem Gottesdienste wird der Senat, vereint mit den einzuladenden Mitgliedern der Bürgerschaft, unter dem Geläute der Glocken der St. Marien-Kirche, in dieselbe Sich begeben.

Nach dem Gottesdienste werden die Bataillone der Bürgergarde und des Contingentes auf dem Burgfelde — bei ungünstiger Witterung auf dem Markte — gemeinsam eine militairische Feierlichkeit begehen, wobei durch Commissarien des Senates, in Gegenwart der Mitglieder der Bewaffnungsdeputation und des Militairdepartements, den Fahnen der beiden Bataillone, zur Erinnerung an die Bedeutung des Tages, Fahnenbänder werden verliehen werden.

Solchen Bedürftigen, welche unter Lübecks Fahnen an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 Theil genommen haben, ihren Wittwen und Angehörigen werden Geldspenden dargereicht, und wird durch die Armenanstalt, für welche die auf den 18ten October bewilligte Kirchencollecte stattfindet, eine Speisung der ihrer Fürsorge zugewiesenen Armen veranstaltet werden.

Der Senat vertrauet der bewährten Gesinnung seiner Mitbürger, daß sie die vaterländische Feier, auch unter Benutzung der zur Wohlthätigkeit gegebenen Veranlassung, durch allgemeine freudige Theilnahme erhöhen werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. October 1863.

1683, October 26. No. 33.

Gesetz,

die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen, sowie die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, betreffend.

(Publicirt am 29. October 1863.)

Zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen, sowie zur angemessenen Begränzung

der Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet hiemittelst als Gesetz:

§. 1.

Zum Abschlusse eines gültigen Eheverlöbnisses ist, sofern nicht gesetzliche Ehehindernisse demselben entgegenstehen und nicht im §. 2. dieses Gesetzes die Zustimmung Dritter vorgeschrieben ist, nichts weiter erforderlich, als die gegenseitig, bestimmt und ausdrücklich, in Gegenwart zweier Zeugen, abgegebene Erklärung der sich Verlobenden, daß sie eine Ehe miteinander eingehen wollen.

§. 2.

In folgenden Fällen wird zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses außerdem noch die ausdrücklich erklärte, wiewohl an eine bestimmte Form nicht gebundene, Zustimmung der Eltern, der Vormünder oder des Curators erfordert:

1) Für eheliche Kinder, welche noch minderjährig sind, imgleichen für volljährige eheliche Töchter, welche noch nicht verheirathet gewesen, ist, falls der Vater sich noch am Leben befindet, dessen Zustimmung erforderlich; ist der Vater schon gestorben, so bedarf es der Zustimmung der noch lebenden Mutter, und bei noch minderjährigen ehelichen Kindern überdies der Einwilligung der Vormünder.

2) Für adoptirte und legitimirte Kinder kommen dieselben Grundsätze wie für eheliche Kinder zur Anwendung.

3) Für uneheliche minderjährige Kinder bedarf es der Zustimmung der noch lebenden Mutter und außerdem der Einwilligung der Vormünder.

4) Volljährige Frauenzimmer, welche bereits verheirathet gewesen, bedürfen zum Abschlusse eines gültigen Eheverlöbnisses der Zustimmung eines ihnen beigeordneten Curators. Ebenso bedürfen zu solcher Handlung volljährige, ehelich geborene Frauenzimmer, welche noch unverheirathet sind und ihren Vater durch den Tod verloren haben, sowie unehelich geborene, volljährige und noch nicht verheirathet gewesene Frauenzimmer, außer der gleichfalls erforderlichen Zustimmung der Mutter, falls diese noch am Leben, auch noch der Zustimmung eines ihnen beigeordneten Curators.

Die in den Fällen unter 1—4 erforderte Zustimmung Dritter kann, unbeschadet der Gültigkeit des Verlöbnisses, auch im Voraus oder nachträglich erklärt werden.

In Betreff der eventuellen Ergänzung solcher Zustimmung durch die Vormundschaftsbehörden (vergl. Vormundschaftsordnung vom 11. October 1820 §. 29.), oder durch die Gerichte, bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Digitized by Google

§. 3.

Aus dem Grunde eines erfolgten Eheverlöbnisses ist so wenig ein Antrag auf ein Inhibitorium gegen die Schließung einer anderweitigen Ehe, als ein Einspruch gegen ein Aufgebot, zulässig.

§. 4.

Bei Klagen aus Eheverlöbnissen ist, wenn der beklagte Theil sich nicht bereits anderweitig verheirathet hat, das Gesuch alternativ auf die Vollziehung der Ehe oder auf die Leistung einer in der Klage namhaft zu machenden, zum richterlichen Ermessen stehenden Entschädigungssumme, beziehungsweise auf die Erfüllung einer etwa statt derselben vertragsmäßig zugesicherten Vermögensleistung, zu richten. Hat dagegen der beklagte Theil sich bereits anderweitig verheirathet, so ist das Gesuch einfach auf Entschädigung, beziehungsweise Erfüllung der zugesicherten Vermögensleistung, zu richten.

Hinsichtlich der gegen die Gültigkeit eines Eheverlöbnisses, abgesehen von den in diesem Gesetze festgestellten Erfordernissen beim Abschlusse desselben, überhaupt und namentlich aus dem Grunde entgegenstehender Ehehindernisse geltend zu machenden Einreden, sowie hinsichtlich derjenigen Gründe, welche die Wiederaufhebung eines gültig geschlossenen Eheverlöbnisses zulässig machen, bleibt es, soweit nicht durch den §. 7. dieses Gesetzes die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft beschränkt sind, bei dem bestehenden Rechte.

§. 5.

Die Klage aus einem Eheverlöbnisse verjährt in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an. Ist der Verlobte vor Anstellung der Klage gestorben, so geht der Anspruch auf dessen Erben nicht über.

§. 6.

Die vor der Publication dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Eheverlöbnisse sind zwar in Betreff der beim Abschlusse eines gültigen Verlöbnisses zu beachtenden Förmlichkeiten nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen; für die rechtlichen Wirkungen derselben kommen jedoch die Vorschriften der §§. 3. 4. u. 5. dieses Gesetzes ebenfalls zur Anwendung.

§. 7.

Die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft sind fortan beschränkt auf Ehen zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern, sowohl voller als halber Geburt. In diesen Fällen macht die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied.

Dispensationen von Eheverboten wegen zu naher Verwandtschaft finden überall nicht mehr Statt.

Digitized by Google

§. 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften der „Inhibitio der zu nahe ins Geblüt und anderer wiederrechtlichen Verlöbnissen vom zweiten Sonntage nach Epiphanias des Jahres 1697", sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. October 1863.

1863, October 26. No. 34.

Bekanntmachung,
betreffend das Gesetz über die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner.

(Publicirt am 30. October 1863.)

Der Senat bringt das im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner betreffend, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. October 1863.

Gesetz,
die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner betreffend.

Um die aus der verschiedenen Behandlung der beerbten und der unbeerbten Ehe bezüglich der Haftung der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Ehemannes entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemittelst als Gesetz:

Art. 1.

Ehefrauen, mögen sie in beerbter oder in unbeerbter Ehe leben, haften mit dem ihrem Ehemanne zugebrachten Vermögen, d. h. sowohl mit dem Vermögen, welches bei Eingehung der Ehe das ihrige gewesen, als auch mit dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erwerben, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes, so weit sie nicht mit letzterem, ganz oder theilweise, in getrennten Gütern leben.

Digitized by Google

Art. 2.

Als in getrennten Gütern lebend wird eine Ehefrau dann betrachtet, wenn sie entweder vor ihrer Verheirathung mit ihrem Vater, beziehungsweise mit ihren Vormündern oder ihrem Curator, oder aber während der Ehe, unter Beistand ihres Ehemannes, vor der zuständigen Behörde die Erklärung abgegeben hat, daß sie für die Verbindlichkeiten ihres Ehemannes überall nicht haften, oder daß sie einen bestimmten Theil ihres demselben zuzubringenden, beziehungsweise zugebrachten Vermögens von der Haftung für jene Verbindlichkeiten ausnehmen wolle.

Eine solche Erklärung ist von der Behörde innerhalb drei Tagen, nachdem sie abgegeben worden, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen und hat, dritten Personen gegenüber, erst vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet rechtliche Wirkungen.

Art. 3.

Die von einer Ehefrau während der Ehe, nach Anleitung des Art. 2., abgegebene Erklärung hat in Bezug auf die schon vorher entstandenen Verbindlichkeiten des Ehemannes keine rückwirkende Kraft. Auf den Antrag der Ehefrau haben jedoch in diesem Falle die Gerichte ein Proclam zuzulassen, durch welches diejenigen Gläubiger des Ehemannes, welche aus früher entstandenen Verbindlichkeiten des letzteren auf das für die Folge von der Haftung ausgenommene Vermögen der Frau Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert werden, dieselben binnen einer bestimmten, in der Regel auf sechs Monate festzustellenden, aus besonderen Gründen aber angemessen zu erweiternden Frist, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von solchem Vermögen, anzumelden und zu verfolgen.

Mit der Unerkennung dieses Proclams verlieren auch diejenigen früheren Gläubiger des Ehemannes, welche sich nicht angemeldet haben, jeden Anspruch auf das durch die Erklärung der Ehefrau für die Folge von der Haftung für die Verbindlichkeiten des Mannes ausgenommene Vermögen der Frau.

Art. 4.

Auf die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon bestehenden unbeerbten Ehen finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Publication angerechnet, Anwendung, sofern auch während dieser Zeit die Ehe unbeerbt geblieben ist. Bis dahin haben die in einer solchen Ehe lebenden Ehefrauen im Concurse des Ehemannes bezüglich ihres gesammten Vermögens noch Anspruch auf das im Art. 104. unter 7) der Concursordnung dem Eingebrachten der Frau nur, soweit sie in getrennten Gütern mit dem Gemeinschuldner lebt, eingeräumte Vorzugs-, beziehungsweise Separations-Recht.

Es bleibt übrigens den zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in unbeerbter Ehe lebenden Ehefrauen ausdrücklich vorbehalten, auch schon vor Ablauf des ersten

Digitized by Google

Jahres nach solcher Publication vor der zuständigen Behörde die Erklärung abzugeben, daß sie auch ferner für die Verbindlichkeiten ihres Ehemannes überall nicht haften, oder daß sie einen bestimmten Theil ihres demselben zugebrachten oder noch zuzubringenden Vermögens von der demnächst eintretenden Haftung für jene Verbindlichkeiten ausnehmen wollen. Hinsichtlich der Bekanntmachung und der rechtlichen Wirkung dieser Erklärung gelten die im Art. 2. getroffenen Bestimmungen.

Art. 5.

Der durch Art. 10. tit. 1. lib. III. des Stadtrechts der beerbten Wittwe eines in Schulden verstorbenen Mannes gestattete, herkömmlich auch von der beerbten Ehefrau eines Gemeinschuldners geübte Act des Sich-Bergens und Dachdings-Auftragens findet für die Folge nicht mehr Statt.

Art. 6.

Folgende Artikel des Stadtrechts:

Lib. I. tit. 5. Art. 5. 7. 10. 11. und 13.,
Lib. III. tit. 1. Art. 10.,

sowie alle sonst etwa diesem Gesetze widersprechenden Anordnungen werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

1863, October 26. No. 35.

Gesetz,

die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 2. November 1863.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemit als Gesetz:

Art. 1.

Der mittelst Bekanntmachung vom 17. September 1862 zur öffentlichen Kunde gebrachte Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches erlangt für den ganzen Umfang des Lübeckischen Freistaates mit dem 1. März 1864 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

I. Von Kaufleuten.

Art. 2.

§. 1. Für die Handelsschulden einer Ehefrau, welche Handelsfrau ist (H.-G.-B. Art. 8.), haftet der Ehemann auch mit seinem persönlichen Vermögen,

Digitized by Google

sofern er nicht vor dem Handelsgerichte die Erklärung abgegeben hat, daß er für die Handelsschulden seiner Ehefrau überall nicht, oder nur mit einem bestimmten Theile seines Vermögens, haften wolle.

Eine solche Erklärung ist in das Handelsregister einzutragen und innerhalb drei Tagen, nachdem sie abgegeben worden, nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs bekannt zu machen. Sie hat, dritten Personen gegenüber, erst vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet rechtliche Wirkungen.

§. 2. Die vom Ehemanne, nachdem die Frau bereits Handelsfrau geworden, nach Anleitung des §. 1. abgegebene Erklärung hat in Bezug auf die schon vorher entstandenen Handelsschulden der Ehefrau keine rückwirkende Kraft, und muß überdies, um dritten Personen gegenüber rechtliche Wirkungen zu erlangen, durch eine dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens sieben Tagen, nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht sein.

Auf den Antrag des Ehemannes hat das Handelsgericht in diesem Falle auch ein Proclam zuzulassen, durch welches diejenigen Handelsgläubiger der Ehefrau, welche aus früher entstandenen Handelsschulden der letzteren auf das für die Folge von der Haftung ausgenommene Vermögen des Mannes Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert werden, diese binnen einer bestimmten, in der Regel auf sechs Monate festzustellenden, aus besonderen Gründen aber angemessen zu erweiternden Frist, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von solchem Vermögen, anzumelden und zu verfolgen.

Mit der Unerkennung dieses Proclams verlieren diejenigen früheren Handelsgläubiger der Ehefrau, welche sich nicht angemeldet haben, jeden Anspruch auf das durch die Erklärung des Ehemannes für die Folge von der Haftung für die Handelsschulden der Frau ausgenommene Vermögen des Mannes.

Art. 3.

Tritt bei Kaufleuten nach Anleitung des Gesetzes vom 26. October 1863, die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten der Ehemänner betreffend, eine Beschränkung in der Haftungspflicht der Ehefrau ein, so ist solche Beschränkung binnen sieben Tagen nach deren Veröffentlichung im Amtsblatte von den Betheiligten bei dem Handelsgerichte anzumelden und in das Handelsregister einzutragen. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung dieser Vorschrift von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Auch in diesem Falle muß, wenn eine die Haftung der Ehefrau beschränkende Erklärung während der Ehe abgegeben ist, dieselbe, um gegen Handelsgläubiger des Ehemannes rechtliche Wirkungen zu erlangen, durch eine dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens sieben Tagen, nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht sein.

Digitized by Google

Art. 4.

Den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Firmen, die Handelsbücher und die Procuren sind, außer den Mitgliedern der Kaufmannschaft, auch die Inhaber von Fabrik-, Bank- und Geldwechselgeschäften, imgleichen die Inhaber von Versicherungsgeschäften gegen Prämie, unterworfen.

II. Von dem Handelsregister.

Art. 5.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgerichte eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte persönlich erklärt, wenn sie vor einem dazu bestellten Richter oder Beamten des Handelsgerichts erfolgt ist. Ergeben sich bezüglich eines zu erwirkenden Antrags Bedenken, so hat darüber das Handelsgericht zu entscheiden.

Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine Vollmacht in öffentlicher Urkunde beizubringen.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben dem Handelsgerichte vorbehalten.

Art. 6.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, so wie dieses Einführungsgesetzes (Art. 3.), gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafe anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen:

§. 1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Digitized by Google

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll.

§. 2. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohete Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweitigen Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 3. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruche die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, zu welchem der Betheiligte vorzuladen ist und in welchem derselbe mündlich über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, geeigneten Falls Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist. Der Vorgeladene kann sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 4. Erscheint der Vorgeladene nicht in dem Termine, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben ausgesprochen und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des §. 1. erlassen.

§. 5. Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung eine Beschwerde bei dem Obergerichte, nach Maßgabe des §. 25. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. Decbr. 1860 erheben. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Verfahren bei dem Obergerichte richtet sich nach den Bestimmungen des §. 3.

§. 6. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 2. oder §. 4. erlassen worden, und für das auf dieselben folgende Verfahren, gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 4. erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 7. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldbuße von 5 bis 300 ℔. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht Statt. Bei Erkennung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Digitized by Google

Art. 7.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einträge in das Handelsregister geschieht durch das Amtsblatt, außerdem aber durch diejenigen Blätter, welche das Handelsgericht für seine Veröffentlichungen bestimmt.

Die Kosten der Bekanntmachungen hat Derjenige, von welchem sie veranlaßt worden, zu tragen und auf Verlangen des Gerichts vorzuschießen.

Art. 8.

Auf die Eintragungen in das Handelsregister findet die unter dem 16. Juli 1849 erlassene Gebührentaxe für die vor dem Firmen- und Procurenbuche vorkommenden Handlungen bis auf Weiteres Anwendung.

III. Von den Handelsfirmen.

Art. 9.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs in Art. 26., wonach das Handelsgericht gegen diejenigen mit Ordnungsstrafen vorschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen, kommen die Bestimmungen des Art. 6. zur Anwendung, wiewohl mit der Abweichung, daß die im §. 1. bezeichnete Verfügung dahin zu richten ist, daß dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgegeben wird, sich der bisherigen Firma nicht ferner zu bedienen oder binnen 14 Tagen Einspruch zu erheben.

IV. Von den Handelsbüchern.

Art. 10.

Handelsbücher haben in Handelssachen auch gegen Nicht-Kaufleute dieselbe Beweiskraft, welche ihnen bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten durch das Handelsgesetzbuch im Art. 34. beigelegt ist.

V. Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 11.

In Betreff des den Handelsmäklern und Schiffsclarirern zugewiesenen Kreises von Amtsverrichtungen und Befugnissen (H.-G.-B. Art. 67. und 70.), sowie des Umfangs ihrer Pflichten (H.-G.-B. Art. 69.), bleibt die hier bestehende Makler-Ordnung vom 26. Juni 1822, imgleichen das Regulativ für die Schiffsclarirer vom 17. März 1851, nebst deren Nachträgen, in Kraft. Dieselben bilden zugleich

Digitized by Google

die örtliche Verordnung im Sinne des Art. 83. des Handelsgesetzbuchs. Auch wird die den Mäklern bei ihnen aufgetragenen Waarenauctionen, in denen Nichts oder nur Weniges verkauft wird, sowie für das öffentliche Aufbieten unverkauft bleibender Grundstücke und Schiffsparten in der Courtage-Taxe unter 5) für ihre Bemühungen zugestandene billige Entschädigung durch die Bestimmung im Art. 82. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs nicht aufgehoben.

Art. 12.

Für die Handelsmäkler und Schiffsclarirer ist das Stadtamt die vorgesetzte Behörde. (H.-G.-B. Art. 71. und 75.)

VI. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 13.

Durch die im Handelsgesetzbuche Art. 146—149. enthaltenen Vorschriften über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter werden die hierorts üblichen Proclame zum Zweck der Präclusion von Gläubigern einer Handelsgesellschaft für den Fall des Austritts eines Gesellschafters, oder der Aufhebung der Gesellschaft, nicht ausgeschlossen.

Art. 14.

Zur Errichtung einer Actiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien, ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich. (Vgl. H.-G.-B. Art. 249.)

VII. Von den Handelsgeschäften.

Art. 15.

Durch die Bestimmung der Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs wird nicht ausgeschlossen, daß der Betheiligte sich zur Feststellung des Zustandes der Waare oder des Gutes auch anderer Sachverständiger bediene, als welche vom Handelsgerichte ernannt sind.

VIII. Vom Seehandel.

Art. 16.

Die Führung des Schiffsregisters nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Art. 432—438., sowie die Ausfertigung der Certificate, wird dem Handelsgerichte übertragen.

Digitized by Google

Art. 17.

Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen im fünften Buche des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, ist der Hafen von Travemünde dem Hafen von Lübeck gleichzuachten.

Art. 18.

Für die Beschlußnahme über das Ein- und Aus-Eisen der Schiffe bei zugefrorener Trave, imgleichen für die Vertheilung der desfallsigen Kosten, bleibt die Verordnung vom 1. December 1841, das Ein- und Aus-Eisen von Schiffen betreffend, in Kraft.

Art. 19.

Auch in anderen, als den im Art. 767. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, Veräußerungsfällen eines Schiffs erlischt das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, wenn dieselben nach der Eintragung der Veräußerung in das Schiffsregister durch ein bei dem Handelsgerichte auszubringendes Proclam, mit einer, durch das Ermessen des Gerichts zu bestimmenden, Anmeldungsfrist von 3 bis 6 Monaten, zur Angabe ihrer Forderung aufgefordert und präcludirt sind.

IX. Uebergangsbestimmungen.

Art. 20.

Die bisher von der Senats-Kanzlei geführten Schiffsregister sind, ebenso wie die Firmen- und Procurenbücher, zufolge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. December 1860, an dem im Art. 1. dieses Einführungsgesetzes bestimmten Tage an das Handelsgericht abzuliefern, welches künftig dieselben aufzubewahren, nach Anleitung dieses Gesetzes fortzuführen und zur Einsicht offen zu halten, auch die geforderten Auszüge oder Certificate aus denselben zu ertheilen hat.

Art. 21.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, nach welchen die Handelsfirmen, Handelsprocuren und Handelsgesellschaften, sowie die in denselben nach ihrer Errichtung eingetretenen Aenderungen, imgleichen die Vorsteher der Actiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen auch von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie von den Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, erfüllt werden, *soweit* dieselben solche Anmeldungen nicht schon zu dem bisher auf der Senats-Kanzlei geführten Firmen- und Procurenbuche gemacht haben.

Digitized by Google

Zur Erfüllung dieser Vorschriften, beziehungsweise zur Ergänzung der bereits früher gemachten Anmeldungen, wird den im ersten Absatze dieses Artikels gedachten Kaufleuten und Handelsgesellschaften eine Frist von drei Monaten, vom 1. März 1864 angerechnet, gegeben, nach deren Ablauf die Säumigen durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten sind.

Art. 22.

Auch die übrigen, im Art. 21. nicht erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16., 17., 18., 20. und 21. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. März 1864 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern diese bereits zu dem bisher auf der Senats-Kanzlei geführten Firmenbuche angemeldet war, oder innerhalb der im Art. 21. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Art. 23.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. März 1864 bereits bestehenden offenen Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1864 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1864 angerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1864 bereits bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt, sofern die Beschränkung binnen drei Monaten in das Handelsregister eingetragen ist, während des Zeitraums von 5 Jahren, vom 1. März 1864 angerechnet, die im zweiten

Digitized by Google

Absatze des Art. 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 24.

Auf diejenigen Actiengesellschaften, welche vor dem 1. März 1864 errichtet sind, finden die Bestimmungen der Art. 217., 223. Absatz 3., 224., 225., 226., 227. Absatz 3. und 239. Absatz 1. des Handelsgesetzbuchs nur in soweit Anwendung, als die am 1. März 1864 in Geltung befindlichen Statuten derselben nicht davon abweichende ausdrückliche Bestimmungen enthalten.

Art. 25.

Auch auf die vor dem 1. März 1864 zum Procurenbuche auf der Senats-Kanzlei bereits angemeldeten Handlungsprocuren finden, sofern sie nicht zurückgenommen worden, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, namentlich des Art. 43., ohne Weiteres Anwendung.

Ist dagegen eine Procura vor dem 1. März 1864 ertheilt, aber nicht im Procurenbuche eingetragen, so muß dieselbe, um als Procura im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu gelten, binnen drei Monaten, vom 1. März 1864 angerechnet, nach Maßgabe des Art. 45. des Handelsgesetzbuchs beim Handelsgerichte angemeldet werden, widrigenfalls solche Procura nur als eine Handlungsbevollmächtigung im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs anzusehn ist.

Art. 26.

In die Schiffsregister sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welchen bereits am 1. März 1864 das Recht, die Lübeckische Flagge zu führen, zusteht, sofern dieselben nicht schon in das bis dahin auf der Senats-Kanzlei geführte Schiffsregister eingetragen sind.

Diese Eintragung, beziehungsweise die Ergänzung der schon erfolgten Eintragung nach Maßgabe der Art. 435. und 436. des Handelsgesetzbuchs muß binnen einem Jahre, vom 1. März 1864 angerechnet, nachgesucht werden. Befindet sich jedoch ein Schiff am 1. März 1864 auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffs verlängert.

X. Schlußbestimmungen.

Art. 27.

Mit dem 1. März 1864 werden

der Art. 4. Tit. 6. im fünften Buche, sowie das ganze sechste Buch des Stadtrechts; imgleichen

Digitized by Google

das Gesetz von 28. April 1849, die Geschäftsfirmen, die Handlungs-Procuren und die Vollmachten zum Geschäftsbetriebe betreffend,

sowie alle sonst etwa den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs oder dieses Einführungsgesetzes widersprechenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. October 1863.

1863, October 26. No. 36.

Bekanntmachung,
die revidirte Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen betreffend.

(Publicirt am 4. November 1863.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene revidirte Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. October 1863.

Revidirte Verordnung,
über Schiffs-Journale und Verklarungen.

Nachdem in Anlaß der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine Revision der Verordnung vom 18. August 1819 über Schiffs-Journale und Verklarungen erforderlich geworden ist, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung jener Verordnung, sowie aller auf dieselbe sich beziehenden nachträglichen Bestimmungen und Vorschriften, das Nachfolgende verordnet:

I. Schiffs-Journale.

§. 1.

Auf jedem Lübeckischen Seeschiffe muß ein mit Seitenzahlen versehenes Schiffs-Journal (Tagebuch) nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, namentlich auch solche Vorfälle, die den Rhedern, Abladern oder Ladungsempfängern auf irgend eine Weise zur Aufklärung dienen können, von dem Tage an, da mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Digitized by Google

Das Journal ist unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann zu führen.

§. 2.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distancen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderungen im Personal der Schiffs-Besatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disciplinarstrafen, so wie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle, sind in das Journal einzutragen.

§. 3.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen, nach der Zeitfolge der Begebenheiten und ohne Lücken.

Fehler beim Niederschreiben dürfen nie dergestalt verbessert werden, daß das fehlerhaft Niedergeschriebene dadurch unleserlich wird; mithin darf das Fehlerhafte nur leicht überstrichen, niemals aber ausgekratzt oder radirt werden.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

§. 4.

Schiffer und Steuerleute müssen sorgfältig darauf bedacht sein, bei einem unglücklichen Zufall das Schiffs-Journal mit den übrigen Schiffspapieren in Sicherheit zu bringen. Sind diese letzteren gerettet, das Schiffs-Journal aber nicht, so muß der Schiffer darthun oder nebst dem Steuermann beeidigen, daß der Verlust unverschuldet sei. Gegen den solchen Eid Weigernden ist eine Untersuchung zu verhängen und nach deren Ergebniß die den Umständen angemessene Strafe in Anleitung des §. 11. zu erkennen.

Digitized by Google

§. 5.

Binnen der nächsten drei Werktage nach der Ankunft eines Lübeckischen Seeschiffs im Heimathshafen Lübeck, beziehungsweise in Travemünde wenn das Schiff dort bleibt und ganz oder theilweise seine Ladung löscht, muß der Schiffer das während der Reise geführte Schiffs-Journal, von ihm und dem Steuermann unterschrieben, und zwar unabhängig davon, ob er Verklarung abzulegen Willens oder genöthigt ist, im Actuariate des Handelsgerichts einreichen. Letzteres hat jede Seite des Schiffs-Journals mit einem Namenszeichen zu versehen (zu paraphiren), unter der letzten beschriebenen Seite aber zu bemerken, an welchem Tage es eingeliefert worden (das Schiffs-Journal zu visiren). Hiefür ist eine Gebühr von acht Schillingen zu erlegen.

II. Verklarungen.

§. 6.

Jeder Schiffer, welcher in dem Falle ist, hieselbst Verklarung abzulegen, hat solches in der Regel binnen der nächsten drei Werktage nach der Ankunft seines Schiffes im Hafen zu Lübeck, oder im Hafen zu Travemünde wenn das Schiff dort bleibt und seine Ladung löscht, im Actuariate des Handelsgerichts zu Lübeck anzuzeigen, auch innerhalb derselben Frist sein Schiffs-Journal, nebst einem Verzeichnisse aller Personen der Schiffsbesatzung (Musterrolle) und einem ausführlichen Verklarungs-Entwurfe in deutscher Sprache, einzureichen, welcher namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten muß.

Bedarf der Schiffer nur wegen der Ladung einer Verklarung, so läuft die vorbemerkte dreitägige Frist erst von der Beendigung der Entlöschung ab. Der Schiffer darf jedoch in diesem Falle vor der Ablegung der Verklarung keinen seiner Schiffsleute entlassen, noch ihnen die rückständige Häuer auszahlen.

Uebrigens steht es, wenn der Schiffer selbst zur Verklarung sich nicht gemeldet hat, jedem Ladungs-Empfänger auch noch nach Ablauf der dreitägigen Frist frei, nach Umständen eine spätere Verklarung auf seine Kosten zu begehren, unter Zuziehung der Schiffsmannschaft, so weit dieselbe alsdann noch nicht entlassen ist.

§. 7.

Das Handelsgericht hat, nach Eingang der Anmeldung sobald als thunlich die Verklarung aufzunehmen. Zu dem Ende kann dasselbe, namentlich wenn es bei der Beurtheilung des Verklarungsentwurfs auf Schiffahrtskenntnisse ankommt, zuvor eine Vergleichung desselben mit dem Schiffs-Journal durch Sachverständige anordnen, welche bei der abzugebenden Erklärung insbesondere die etwa vorgefundenen

Digitized by Google

Mängel des Journals, sowie alles dasjenige zu berücksichtigen haben, was zur Beurtheilung eines entstandenen Seeschadens, ob solcher zur großen oder zur besonderen Havarei gehöre, dienlich ist.

Bei Verklarungen fremder Schiffer kann, auf Kosten des Verklarenden, behufs der vorzunehmenden Vergleichung in Ansehung des in fremder Sprache geführten Schiffs-Journals ein beeidigter Uebersetzer zugezogen werden.

§. 8.

Sobald das Handelsgericht Termin zur Aufnahme der Verklarung angesetzt hat, ist dieser, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen. Unterbleibt letzteres, so ist der Grund davon jedenfalls in dem aufzunehmenden Protokolle zu bemerken und überdies, so weit thunlich, den bekannten hier anwesenden Interessenten von Schiff und Ladung Anzeige von dem Termine zu machen.

Im Termine muß der Schiffer in der Regel mit seiner gesammten Besatzung erscheinen; bleibt der Eine oder Andere vom Schiffsvolk aus, so hat der Schiffer die Ursache davon zu Protokoll zu geben und, so weit thunlich, zu bescheinigen.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden, so ist der Grund hievon anzugeben.

§. 9.

Das Handelsgericht ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung es angemessen findet, zu vernehmen. Es kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl, als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Auch den Interessenten von Schiff und Ladung, sowie den sonst bei dem Unfall Betheiligten steht die Befugniß zu, besondere Fragen oder Punkte, worüber sie den Schiffer oder die Schiffsbesatzung vernommen zu sehen wünschen, dem Gerichte schriftlich einzureichen, welches dieselben, sofern nicht gegründete Bedenken entgegenstehen, zur Beantwortung vorzulegen hat. Geschieht dies nicht, so sind die Gründe, aus denen die Vorlegung der Frage unterlassen ist, zu Protokoll zu geben.

§. 10.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen eidesfähigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören, nach vorgängiger Bedeutung über Zweck und Wichtigkeit ihres Zeugnisses, auch Verwarnung vor dem Meineide in

Digitized by Google

der den Schwörenden verständlichen Sprache, zu welchem Zwecke erforderlichenfalls beeidigte Uebersetzer hinzuzuziehen sind.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in der Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen, wiewohl auf dessen Kosten, eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

III. Strafbestimmungen und Aufrechthaltung der Verordnung.

§. 11.

Schiffer und Steuerleute sind wegen Erfüllung der in dieser Verordnung enthaltenen, sie betreffenden Vorschriften verantwortlich. Insbesondere soll der Führer eines Lübeckischen Seeschiffs, auf welchem während der Reise gar kein Journal geführt ist, in eine Geldstrafe von 150 ℔. verfallen. Kommt er dagegen den übrigen in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 ℔. zu belegen, welche in Wiederholungsfällen bis zu 150 ℔. gesteigert werden kann.

Ergeben sich Anzeichen begangener Entwendungen oder Veruntreuungen, eines Betrugs oder einer Fälschung, so ist der Verdächtige ungesäumt dem Criminalgerichte zu überweisen.

§. 12.

Jeder Lübeckische Seeschiffer ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 ℔. verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung an Bord zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Schiffsmannschaft, namentlich die Steuerleute, den Inhalt dieser Verordnung kennen.

Die Sorge dafür, daß fremde Schiffer sofort nach deren Ankunft in Lübeck mit den Bestimmungen dieser Verordnung bekannt werden, liegt den Schiffsmäklern ob. Ankommende fremde Schiffer, deren Fahrzeuge in Travemünde bleiben, hat der Lootsencommandeur sofort mit den Vorschriften dieser Verordnung bekannt zu machen.

§. 13.

Die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung ist dem Handelsgerichte übertragen.

Muster

Digitized by Google

Muſter zu einem vierundzwanzigſtündigen Schiffs-Tagebuch.

Tagebuch des Lübeckiſchen Seeſchiffes . . . . . Seite

auf der Reiſe von . . . . . **nach** . . . . . .

Wache.	Stunden.	Geſteuerte Courſe.	Wind.	Abtrift.	Mißweiſung.	Wahre Courſe.	Diſtancen in Seemeilen.	Wetter.	Vorfälle und Bemerkungen*).
N	1								
	2								
	3								
	4								
A	5								
	6								
	7								
	8								
E	9								
	10								
	11								
	12								
Z	1								
	2								
	3								
	4								
M	5								
	6								
	7								
	8								
V	9								
	10								
	11								
	12								

Der General-Cours iſt.....

die Diſtanz =.....Meilen.

Abgef. Breite =..... Abgef. Länge =.....

Veränd. Breite=.. ..... Veränd. Länge =.....

Angel. Breite =..... Angel. Länge =.....

Obſerv. Breite=..... Obſerv. Länge =.....

Mittags den ..... 18.... Tage in See.

*) In dieſe Spalte wird, jeder Wache gegenüber, Alles, was auf Schiff und Ladung Bezug hat, eingetragen; namentlich: der Waſſerſtand bei den Pumpen und die Zeit wann gepumpt worden; die Veränderungen an Wind und Wetter; die Landpeilungen mit Entfernungen; die Lothungen; alle aſtronomiſchen Beobachtungen und deren Reſultate; die geführten Segel; das Setzen und Bergen, Reefen und Feſtmachen derſelben; die Manövrirungen des Schiffes; die Behandlung der Ladung in See und die Ereigniſſe bei Seeſchäden.

Digitized by Google

1863, October 26. No. 37.

Bekanntmachung,
betreffend das Gesetz über die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advocaten.

(Publicirt am 9. November 1863.)

Der Senat bringt das im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advocaten betreffend, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. October 1863.

Gesetz,
die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advocaten betreffend.

Nachdem sich bei den in der Gerichtsverfassung und im gerichtlichen Verfahren eintretenden Veränderungen die Nothwendigkeit ergeben hat, auch die Gebührentaxen für die Gerichte und Advocaten neu zu ordnen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, in dieser Hinsicht Nachstehendes beschlossen, was hiemit zu allgemeiner Kunde gebracht wird.

Allgemeine Bestimmung.

Für die Gerichtsgebühren und für die Gebühren der Advocaten kommen bei den Gerichten die nachfolgenden Bestimmungen und die denselben angehängte Taxe zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

I. Gerichtsgebühren.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1.

Der Betrag der Gerichtsgebühren in streitigen Rechtssachen richtet sich in der Regel nach dem Werthe des Streitgegenstandes, und zwar nach Maßgabe der folgenden Abstufungen:

Digitized by Google

die	erste	Werthklasse	umfaßt	die	Sachen	. . . .	bis zu	50 fl.	einschließlich,
=	zweite	=	=	=	von	50 fl.	=	100	= = ,
=	dritte	=	=	=	=	100	=	500	= = ,
=	vierte	=	=	=	=	500	=	1000	= = ,
=	fünfte	=	=	=	=	1000	=	2500	= = ,
=	sechste	=	=	=	=	2500	=	5000	= = ,
=	siebente	=	=	=	=	5000	=	10000	= = ,
=	achte	=	=	=	über	10000	=		

§. 2.

Ueber die Werthberechnung des Streitgegenstandes entscheidet die Klagsumme, mit Ausschluß jedoch der Nebenforderungen an Schäden, Zinsen und Kosten. Daneben kommen hiebei die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

a) alle Bagatellsachen (vgl. § 69. der Civilproceßordnung), sowie Ansprüche aus unehelichem Beischlafe, gehören der Regel nach in die zweite Werthklasse, es sei denn, daß der Streitgegenstand nicht mehr als 50 fl. betrüge.

b) Ehe- und Verlöbnißsachen, Sachen welche den Personenstand betreffen, und andere Sachen, deren Gegenstand eine besondere Schätzung nicht zuläßt, gehören je nach Verschiedenheit der Verhältnisse in die vierte bis achte Werthklasse, es sei denn, daß der Streitgegenstand offenbar einen geringeren Werth hätte als 500 fl.

§. 3.

Bei Provocationen gegen unbestimmte Gegner (Edictalladungen) entscheidet der Werth des Gegenstandes oder des Anspruches, rücksichtlich dessen sich der Provocant wider Ansprüche oder bessere Rechte dritter Personen sicherstellen will.

Läßt sich dieser Werth aus den im Gesuche enthaltenen Angaben nicht erkennen, so gehört, falls nicht ein geringerer Werth nachgewiesen wird, die Sache in die achte Werthklasse.

§. 4.

In Concursfällen sind für solche Handlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmasse im Allgemeinen Bezug haben, die Gebühren nach dem ungefähren Anschlage der Gütermasse zu berechnen.

§. 5.

Hinsichtlich der für sich allein in Betracht kommenden Streitpunkte, welche einen von der Hauptsache abweichenden Werthbetrag haben, entscheidet jener besondere Werthbetrag.

§. 6.

Eine nach Erhebung der Klage eintretende Veränderung im Werthe des Streitgegenstandes hat der Regel nach auf die Berechnung der Gebühren keinen Einfluß; doch unterliegt diese Vorschrift den nachstehenden Ausnahmen:

Digitized by Google

a) Wird der Betrag des Streitgegenstandes entweder erhöht durch die zugelassene Ausdehnung auf einen in der Klage nicht enthalten gewesenen Anspruch, oder durch das Bestreiten des Rechts, als dessen Ausfluß der klägerische Anspruch erscheint, oder wird der Werthbetrag verringert durch eine theilweise Entscheidung des Gerichtes, durch Vergleich oder Verzicht: so richten sich die Gebühren von solcher Veränderung an nach dem erhöhten, beziehungsweise verringerten, Werthbetrage des Streitgegenstandes.

b) Wird eine Widerklage erhoben und gleichzeitig mit der Klage verhandelt, so kommt, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Hauptklage übersteigt, der erstere bei der Bestimmung der Gebühren in Betracht.

c) Wird die getrennte Verhandlung gehäufter Klagen, der Hauptklage und der Widerklage, oder verschiedener Streitpunkte angeordnet, so richten sich die Gebühren nach dem Werthe des für sich allein in Betracht kommenden Streitpunktes.

d) Ist nach Verhandlung der Sache nicht gleichzeitig über alle streitigen Punkte, sondern nur über die spruchreifen entschieden, unter Aussetzung des Urtheils über die noch nicht spruchreifen Punkte, so ist die Urtheilsgebühr nur nach dem Werthe der entschiedenen Punkte zu berechnen.

§. 7.

Die Parteien, beziehungsweise deren Sachführer, sind gehalten, auf ihren Prozeßschriften den Werth des Streitgegenstandes, oder, falls dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, die nach ihrer Meinung zu wählende Werthklasse zu bemerken. Wird das Verfahren durch mündlichen Antrag eingeleitet, so sind die Antragsteller zu einer genauen Erklärung über den Betrag oder den Werth des Streitgegenstandes anzuhalten.

§. 8.

Die Feststellung der Werthklasse geschieht durch den Vorsitzenden des Gerichtes, beziehungsweise durch den Richter für Bagatellsachen, und zwar, falls der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, unter Berücksichtigung der von der Partei gemachten Angaben, nach dem muthmaßlichen Werthe des Streitgegenstandes.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß eine andere als die festgesetzte Werthklasse zu wählen gewesen wäre, oder treten nach Maßgabe des §. 6. unter a) bis d) Aenderungen im Betrage des Streitgegenstandes ein, so ist, selbst von Amtswegen, die richtige Werthklasse nachträglich zu bestimmen.

§. 9.

Gegen die Feststellung der Werthklasse steht den Parteien eine Beschwerde zu, welche, falls jene von dem Richter für Bagatellsachen erfolgte, bei dem Stadt-

Digitized by Google

und Landgerichte, wenn sie aber von dem Vorsitzenden eines Gerichtes ausging, bei dem betreffenden Gerichte selbst, geltend zu machen ist.

§. 10.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen, welche sich von der Insinuation des die Werthklasse bestimmenden Decretes an berechnet, im Actuariate des betreffenden Gerichtes einzureichen, und es darf die etwa hinzugefügte Rechtfertigung einen Bogen nicht überschreiten. Das Gericht entscheidet sodann endgültig, ohne daß eine weitere Verhandlung der Parteien eintritt.

§. 11.

Das über die Beschwerde erkennende Gericht kann, auf Antrag und selbst von Amtswegen, bei Streitgegenständen, welche erst auf einen bestimmten Geldwerth zurückgeführt werden müssen, die Vornahme einer Schätzung anordnen und zu diesem Zwecke einem seiner Mitglieder Auftrag ertheilen.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so sind die hiedurch erwachsenen Kosten den allgemeinen Kosten des Rechtsstreites zuzurechnen; auch kommt der Erfolg der begründet befundenen Beschwerde dem Prozeßgegner in gleicher Weise wie dem Beschwerdeführer zu Statten.

§. 12.

Als Termine der *ersten* Gattung gelten diejenigen, in welchen zur Hauptsache contradictorisch verhandelt wird, oder über die Hauptsache Zeugen oder Sachverständige vernommen, oder Partei-Eide abgenommen werden.

Als Termine *zweiter* Gattung gelten alle übrigen Termine, sowie die Termine zum Vergleichsversuche, falls letzterer mißlingt.

Termine, welche zu einem Vergleichsabschlusse führen, gelten, je nachdem der Vergleich die Hauptsache oder Nebenpunkte betrifft, als Termine der ersten oder der zweiten Gattung.

Termine außerhalb des Gerichtslokals sind stets als Termine *erster* Gattung anzusehen und werden die Gebühren dafür überdies mit der Hälfte mehr berechnet.

§. 13.

Die Terminsgebühr begreift zugleich die Gebühr für die Aufnahme des Protokolls und für alle Handlungen und Verfügungen, welche in dem Termine vorgenommen oder erlassen werden; mit Ausnahme jedoch der in der angehängten Tare unter den Ziffern 3. 5. 10. b) c) und d), sowie 12. a) b) c) und d) enthaltenen Gebühren, welche noch neben den Terminsgebühren berechnet werden.

§. 14.

Die Gebühr für ein Endurtheil oder Interlocut ist in derselben Instanz für denselben Gegenstand nur einmal zu berechnen und es kommen dafür fernerhin nur die Gebühren für *Verfügungen* erster Gattung zur Anwendung.

Das Beweisverfahren gilt nicht als besondere Instanz; dagegen sind mehrere der Zeit nach getrennte Rechtsmittel als verschiedene Instanzen anzusehen.

§. 15.

Als Verfügungen der ersten Gattung gelten diejenigen, durch welche über Nebenpunkte entschieden wird, sowie die Verfügung eines Arrestes oder einer provisorischen Maßregel.

Als Verfügungen zweiter Gattung gelten alle übrigen Verfügungen und Erlasse, soweit sie nicht in der Tare einen besonderen Ansatz haben.

§. 16.

Die Gebührensätze sind für einen bestimmten Act nur einfach zu berechnen, und es wird, falls Streitgenossen zur Berichtigung eines Gebührensatzes verpflichtet sind, der Betrag auf dieselben vertheilt.

§. 17.

Die Vorschrift des §. 16. wird jedoch näher bestimmt und beschränkt wie folgt

a) die Gebühr für Geschäftsschreiben der Gerichte ist nur einfach zu berechnen, wenn in derselben Sache zu gleicher Zeit mehrere Schreiben von wesentlich gleichem Inhalte erlassen werden;

b) die Ausfertigungsgebühr ist für jede einzelne Ausfertigung zu berechnen.

§. 18.

Enthält ein Bescheid mehrere Entscheidungen oder sonstige Verfügungen, so ist die Gebühr nicht nach Maßgabe der für die verschiedenen einzelnen Verfügungen etwa in der Tare bestimmten Ansätze zu berechnen, sondern es findet nur ein Gebührensatz und zwar derjenige Statt, welcher als der höchste unter den verschiedenen einzelnen Sätzen in Frage kommen kann.

Ein Gleiches gilt für Termine, falls verschiedene Verhandlungen oder sonstige Acte den Gegenstand derselben ausmachen.

§. 19.

Die Verpflichtung zur Berichtigung der Gerichtsgebühren liegt derjenigen Partei ob, auf deren Antrag richterliche Verfügungen ergehen, oder sonstige Acte vorgenommen werden, oder Ausfertigungen erfolgen.

Die Parteien haben jedoch halbschiedlich zu entrichten:

a) die Gebühren für richterliche Acte, welche von Amtswegen vorgenommen werden, es wäre denn, daß sie nur die eine Partei beträfen;

b) die Gebühren für richterliche Acte, welche auf beiderseitigen Antrag vor sich gehen;

c) die Urtheilsgebühr, falls contradictorisch verhandelt ist.

Digitized by Google

Die Gebühren für Verhandlungstermine in streitigen Sachen sind, wenn beide Parteien erschienen sind, von diesen halbschiedlich, wenn aber jenes nicht der Fall ist, von der erschienenen Partei zu voll zu berichtigen.

Für auswärtige Parteien haftet der sie vertretende Bevollmächtigte.

§. 20.

Die einzelnen Gebührensätze sind von dem Actuar festzusetzen und auf dem Concepte der richterlichen Verfügungen und Protokolle zu verzeichnen. Auf den Ausfertigungen braucht Letzteres nicht vom Actuar selbst zu geschehen.

In zweifelhaften Fällen hat der Actuar die Entscheidung des Gerichts-Vorsitzenden, beziehungsweise des Richters für Bagatellsachen, einzuholen.

§. 21.

Auf die Beschwerde wegen unrichtiger Feststellung der Gebühren finden die Vorschriften der §§. 9. 10. und 11. Anwendung.

Neben der Beschwerde steht jedoch der sich für beschwert erachtenden Partei auch die Befugniß zu, gegen die vom Actuar erfolgte Feststellung der Gebühr bei dem Vorsitzenden des Gerichtes, beziehungsweise bei dem Richter für Bagatellsachen, Abhülfe zu suchen.

B. In Strafsachen.

§. 22.

Ist die Gebühr nach einem niedrigsten und höchsten Satze in der Tare bestimmt, so hat das Gericht bei Abgabe eines Strafurtheils die Höhe der zu berechnenden Gebühr innerhalb jener Grenzen nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Weitläuftigkeit der Verhandlung und nach der Verschuldung des Zahlungspflichtigen an der letzteren zu bestimmen.

§. 23.

Sind mehrere Personen bei derselben strafbaren Verhandlung betheiligt, so ist die Urtheilsgebühr für eine jede zu berechnen und bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die Höhe derselben innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den Umständen und mit Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit der Betheiligten, für jeden verschieden zu bestimmen.

§. 24.

Umfaßt ein Urtheil mehrere strafbare Handlungen, so wird die Gebühr für dasselbe zwar nur einmal berechnet; es soll aber alsdann der gewöhnliche Satz um ein Drittheil und kann um das Doppelte erhöht werden.

§. 25.

Ist eine Privatanklage auf Untersuchung und Bestrafung erhoben, so sind für das Verfahren und das Urtheil dieselben Gebühren zu berechnen, als wenn die Untersuchung von Amtswegen eröffnet wäre.

Außer den festgesetzten Gerichtsgebühren hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete auch die Schreib-, Ladungs- und Zustellungsgebühren nach Maßgabe der Taxe für bürgerliche Rechtssachen zu entrichten.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für bürgerliche Rechtssachen und für Strafsachen.

§. 27.

Zu den Gerichtskosten gehören außer den Gerichtsgebühren, dem erwachsenden Porto und der Stempelauslage, auch die sämmtlichen übrigen durch die Sache veranlaßten baaren Auslagen, namentlich also auch die Transport- und Verzehrungskosten der Gerichtspersonen, die an Zeugen etwa zu zahlenden Vergütungen, sowie die an Sachverständige oder sonstige dritte Personen zu zahlenden Gebühren.

§. 28.

Wenn die Gerichte auf Ersuchen auswärtiger Behörden thätig werden, so geschieht, falls nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, die Berechnung der Gebühren nach der Taxe für die entsprechenden Handlungen in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 29.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren erfolgt nach Maßgabe des §. 147. der Civilprozeß-Ordnung.

II. Gebühren der Advocaten.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

§. 30.

Der Betrag der Gebühren der Advocaten richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes, und zwar nach Maßgabe der im §. 1. aufgestellten Werthklassen.

Digitized by Google

§. 31.

Für die Arrha ist der Advocat schuldig, alle Bemühungen zum Behuf der Information zu übernehmen, die mündlichen Conferenzen mit dem Clienten abzuhalten, gerichtliche und andere Vor- und Hülfsacten, Urkunden und Rechnungsbücher einzusehen und zu extrahiren, die Manualacten zu führen, die Deservitrechnungen auszufertigen, überhaupt alle Anwaltsgeschäfte wahrzunehmen, für welche keine besondere Gebühr in der Taxe bestimmt ist.

Die Arrha wird für jede Instanz, jedoch in derselben Sache nur einmal für jede Instanz, berechnet.

Im Falle eines Wechsels in der Person des Advocaten steht einem Jeden derselben ein Anspruch auf die volle Arrha zu. Wenn jedoch ein Anwalt vor Beendigung des Rechtsstreites den angenommenen Auftrag ohne genügenden Grund kündigt oder an der weiteren Fortführung der Sache durch eigene Schuld verhindert wird, so hat das Gericht auf Antrag nach billigem Ermessen die Arrha des ausscheidenden Advocaten herabzusetzen oder ganz zu streichen.

In allen Sachen der ersten und zweiten Werthklasse findet die Berechnung einer Arrha überall nicht Statt.

§. 32.

Termine, welche nach der Bestimmung des §. 12. als Termine erster oder zweiter Gattung hinsichtlich der Gerichtsgebühren gelten, kommen als solche auch hinsichtlich der Advocatengebühr in Anrechnung.

Wenn jedoch ein Termin

a) außerhalb des gewöhnlichen Gerichtslocals abgehalten, oder

b) in demselben der Gegenstand der Verhandlung durch Vergleich erledigt wird,

so kann von dem Advocaten die Hälfte mehr als die taxmäßige Gebühr berechnet werden.

Die Terminsgebühr kann nur dann berechnet werden, wenn der Advocat im Termine zugegen gewesen ist.

§. 33.

Als Schriften der ersten Gattung gelten, sofern sie die Hauptsache betreffen, Klaganträge (Interventionen, Provocationen, Litisdenunciationen), Vernehmlassung, Replik und Duplik, falls diese gerichtsseitig gestattet sind, Beweis- und Gegenbeweisschriften und Erklärungen auf dieselben, imgleichen alle Schriften in den höheren Instanzen.

Als Schriften zweiter Gattung gelten alle übrigen schriftlichen Eingaben bei den Gerichten.

wird diejenige für den Termin nicht berechnet.

§. 35.

Gebühren, welche eine Partei ihrem Advocaten nach der gesetzlichen Taxe zu zahlen hat, sowie auch die nothwendig gewesenen Auslagen, ist die zur Erstattung der betreffenden Prozeßkosten verurtheilte Gegenpartei an jene zu ersetzen verpflichtet, jedoch mit Ausnahme der durch einen nicht nothwendigen Wechsel in der Person des Advocaten oder durch die Zuziehung eines auswärtigen Advocaten erwachsenden Mehrkosten.

§. 36.

Die Ansetzung der Gebühren ist Sache der zu deren Bezuge berechtigten Personen; einer Verzeichnung der Gebühren unter den Schriftsätzen bedarf es nicht.

Die Vorschriften der §§. 16. 17. und 18. Absatz 2. finden auf die Ansetzung der Gebühren der Advocaten analoge Anwendung.

B. In Strafsachen.

§. 37.

Für die Vertheidigung eines Angeklagten und für den demselben sonst im Strafverfahren geleisteten Rechtsbeistand kommen die in der Taxe unter den Ziffern 36. bis 39. enthaltenen Gebühren zur Anwendung.

Die Gebühren sind innerhalb der in der Taxe festgesetzten Grenzen nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und nach dem etwa erforderlich gewesenen außerordentlichen Zeitaufwande zu bestimmen und werden eintretenden Falls auf Antrag des Betheiligten von dem betreffenden Gerichte festgestellt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für bürgerliche Rechtssachen und für Strafsachen.

§. 38.

Digitized by Google

Das gemeinrechtliche Verbot, statt des Honorars sich einen Theil des Streitgegenstandes auszubedingen (pactum de quota litis) oder neben dem tarmäßigen Honorar sich für den Fall des Sieges einen besonderen Vortheil (palmarium) versprechen zu lassen, ist aufgehoben.

§. 39.

Sollen die Gebühren von der zum Ersatze derselben verpflichteten Gegenpartei im Wege der Hülfsvollstreckung eingezogen werden, so muß die darauf antragende Partei zunächst eine specificirte Rechnung über die zu erstattenden Gebühren und Auslagen im Actuariate des betreffenden Gerichtes einreichen und solche Rechnung gerichtlich feststellen lassen. Die hiedurch erwachsenden Kosten sind in der Regel von der ersatzpflichtigen Gegenpartei zu tragen.

§. 40.

Die Schriften müssen auf der vollgeschriebenen Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile durchnittlich 10 Silben enthalten. Bei vorschriftwidriger Ausfertigung tritt verhältnißmäßige Herabsetzung der Schrift- und Schreibgebühr ein.

Jeder angefangene Bogen wird in Bezug auf die Schriftgebühr für einen vollen gerechnet.

§. 41.

Die Advocaten können Behufs der Sicherung ihrer Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß von ihrer Partei verlangen.

III. Auslagen der Zeugen und Gebühren der Sachverständigen und Dollmetscher.

§. 42.

Eine eigentliche Zeugengebühr wird den Angehörigen des hiesigen Freistaates und den in demselben sich aufhaltenden Personen, falls sie zu Zeugnissen vor hiesigen Gerichten aufgefordert werden, nicht gewährt; dagegen sind ihnen auf ihr Verlangen die gehabten Reisekosten nach billigem Ermessen des Gerichtes zuzusprechen, welche einstweilen in bürgerlichen Rechtssachen von der die Zeugen benennenden Partei zu berichtigen, in Strafsachen dagegen aus der Gerichtskasse auszulegen sind.

§. 43

In soweit nicht rücksichtlich der Erstattung von Gutachten besondere Taxen Anwendung finden, haben die Sachverständigen diejenige Gebühr, welche sie glauben in Anspruch nehmen zu können, dem Gerichte anzugeben, welches dieselbe nach der Wichtigkeit der Sache und nach der Umfänglichkeit des abgegebenen Gutachtens endgültig feststellen wird.

Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu bestimmen.

Taxe.

Werthklasse.

Ziffer		I b. 50 ℛ	II. v. 50 ℛ b. 100 ℛ	III. v. 100 ℛ b. 500 ℛ	IV. v. 500 ℛ b. 1000 ℛ	V. v. 1000 ℛ b. 2500 ℛ	VI. v. 2500 ℛ b. 5000 ℛ	VII. v. 5000 ℛ bis 10,000 ℛ	VIII. über 10,000 ℛ
	I. Gerichtsgebühren.	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β	ℛ β
	A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.								
1	Für einen Termin								
	a) erster Gattung	1. —	2. —	3. —	4. —	6. —	9. —	12 —	15. —
	b) zweiter Gattung	— 8	1. —	1. 8	2. —	3. —	4. 8	6. —	7. 8
2	für ein Protokoll ohne Termin.....	— 8	— 12	1. —	1. 8	2. —	2. 8	3 —	4. —
3	für ein Erkenntniß oder Interlocut:								
	a) nach contradictorischem Verfahren	2. —	4. —	6. —	8. —	12. —	18. —	24. —	30. —
	b) ohne contradictorisches Verfahren	1. —	2. —	3. —	4. —	6. —	9. —	12. —	15. —
4	für eine Verfügung								
	a) erster Gattung.....	— 12	1. —	1. 8	2. —	2. 8	3. —	4. —	6. —
	b) zweiter Gattung	— 6	— 8	— 12	1. —	1. 4	1. 8	2. —	3. —
5	für eine schriftliche Instruction an Sachverständige.....	— 12	1. —	1. 8	2. —	2. 8	3. —	4. —	6. —
6	für einen bedingten Zahlungsbefehl (Civ.-Pr.-O. §§. 92—95)..1 ℛ 8 β								

Digitized by Google

Werthklasse.

Ziffer		I. bis 50 ℔	II. von 50 ℔ bis 100 ℔	III. von 100 ℔ bis 500 ℔	IV. von 500 ℔ bis 1000 ℔	V. von 1000 ℔ bis 2500 ℔	VI. von 2500 ℔ bis 5000 ℔	VII. von 5000 ℔ bis 10,000 ℔	VIII. über 10,000 ℔
		℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß
9	für eine öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderung, sofern dieselbe nicht besonders tarifirt ist, mit Inbegriff des etwanigen Auszugs für öffentliche Blätter	— 12	1. —	1. 8	2. —	2. 8	3. —	4. —	6. —
10	Besondere die Edictalladungen betreffende Gebühren:								
	a) für die Edictalladung	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8. —	12. —
	b) für den Präclusivbescheid ..	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6.	8. —	12. —
	c) für eine Mortifications-Erklärung	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8. —	12. —
	d) für die Adjudication	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8 —	12. —
	e) für die obergerichtliche Bestätigung	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8. —	12. —
11	Besondere die Subhastationen betreffende Gebühren:								
	a) für das Erkenntniß auf Subhastation								
	aa) einer Bude oder eines Wohnsaales, einer Goldschmidsbude, von Ballastböten, Leichter- oder sonstigen Fahrzeugen, Aemtern, Lehnen und von sonstigen Gerechtsamen.....1 ℔ 8 ß								
	bb) eines Hauses oder ländlichen Grundstückes ..3 „ —„								
	b) für den Subhastationstermin								
	zu aa) wie oben ....1 „ 8„								
	zu bb) wie oben.....3 „ —„								
	c) für die Adjudication:								
	zu aa) wie oben ....2 „ —„								
	zu bb) wie oben ....4 „ —„								
	Sollte eine neue Subhastation erbeten werden, so sind im Ganzen zu berechnen:								
	zu aa) wie oben ....2 ℔ — ß								
	zu bb) wie oben ....4 „ —„								
	d) für die obergerichtliche Bestätigung des Subhastationsprocesses:								

zu aa) wie oben.....2 ₰ — ₰								
zu bb) wie oben.....4 „ — „								
Besondere das Concursverfahren betreffende Gebühren:								
a) für den Bescheid, durch welchen der Concurs eröffnet oder sistirt wird	1. —	1. 8	2. —	2. 8	4. —	5. —	6. —	8. —
b) für die Edictalladung	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8. —	12. —
c) für den Präclusivbescheid	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	8. —	12. —
d) für das Prioritätsurtheil	2. —	4. —	6 —	8. —	12. —	18. —	24. —	30. —
e) für den Distributionstermin	1. —	2. —	3. —	4. —	6. —	9. —	12 —	15. —
Besondere die Vermögensverwaltung betreffende Gebühren:								
a) für die Versiegelung oder Entsiegelung	1. —	1. 4	1. 8	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —
b) für die Aufnahme des Inventars .....3 ₰ bis 12 ₰ je nach der Größe des Inventars und nach der auf dessen Aufnahme verwendeten Zeit. Erfordert die Inventur mehrere Tage, so werden für jeden Tag 12 ₰ berechnet.								
Zu a) und b) Für die Ausfertigung des Protokolls beträgt die Gebühr 12 ₰ für jeden Bogen.								
c) für die Bestellung (einschließlich der Beeidigung) der Curatoren, des Contradictors, Verwalters oder Sequesters.....	— 12	1. —	1 8	2. —	2. 8	3. —	4. —	6. —
d) für eine Autorisation an die Curatoren, an den Verwalter oder Sequester	— 6	— 8	— 12	1. —	1. 4	1 8	2 —	3. —
e) für Nachsicht der Rechnung und Quittirung der Curatoren, des								

Digitized by Google

Ziffer		Werthklasse. I. b. 50 ℔	II. v. 50 ℔ b. 100 ℔	III. v. 100 ℔ b. 500 ℔	IV. v. 500 ℔ b. 1000 ℔	V. v. 1000 ℔ b. 2500 ℔	VI. v. 2500 ℔ b. 5000 ℔	VII. v. 5000 ℔ bis 10,000 ℔	VIII. über 10,000 ℔
		℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß
	innerungen abgehaltenen Termine und abgegebenen Verfügungen mit enthalten; nicht aber sind einbegriffen die Erinnerungen der Gläubiger nach Maßgabe des §. 126. der Concursordnung.								
14	Depositionsgebühren:								
	a) für deponirte Geldsummen, baar oder in Werthpapieren, bis 6000 ℔ einschließlich ½ pCt. von jeden ferneren 1000 ℔ ½ „								
	b) für deponirte Urkunden 2 ℔ 8 ß								
	c) für den Depositionsschein	— 8	— 12	1.—	1. 8	2.—	2. 8	3.—	4.—
15	für das Aufsuchen alter, d. h. länger als 10 Jahre reponirter, Acten 1 ℔ — ß								
16	für gestattete Einsicht der Acten und Urkunden .....— „ 8 „								
	Die Einsicht der im Actuariate niedergelegten Vertheilungspläne erfolgt kostenfrei.								
17	Für Rückgabe einer zu den Acten gebrachten Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks, die Empfangsbescheinigung einschließlich 1 ℔ — ß								
18	für Beglaubigungen:								
	a) einer Abschrift.....— „ 8 „ wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jeden ferneren Bogen ....— „ 4 „								
	b) für eine sonstige Beglaubigung oder Attestation 1 „ 8 „								
19	für Beidruckung eines Gerichtssiegels.....— „ 8 „								
20	Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften: für jeden Bogen.....— „ 6 „								
21	für Verzeichnung eingewendeter Rechtsmittel	— 8	— 8	— 8	— 8	1.—	1.—	1.—	1.—
22	für das Directorium actorum	1.—	1.—	1.—	1.—	2.—	2.—	2.—	2.—
23	für Beförderung der Acten an die höhere Instanz	1. 8	1. 8	1. 8	1. 8	3.—	3.—	3.—	3.—

24	Für Feststellung von Advocaturrechnungen ..... 1 fl — β												
	B. In Strafsachen.												
25	Der in die Kosten des Verfahrens Verurtheilte hat an Gerichtsgebühren (s. jedoch §. 27.) nur eine s. g. Urtheilsgebühr zu entrichten. Diese beträgt a) wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat ....10 fl bis 50 fl b) wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat ....15 fl bis 150 fl												
— 2. 8 3 — 4.—	Wird wider ein Straferkenntniß Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand genommen, so beträgt die Urtheilsgebühr in der höheren Instanz die Hälfte der für die angefochtene Entscheidung in Ansatz gebrachten Gebühr (vgl. übrigens §. 321. der Strafproz.-Ordn.)												
26	Für jede Entscheidung des Gerichtes über selbstständig erhobene Beschwerden oder Anträge sind an besonderer Gebühr zu entrichten ...1 fl 8 β bis 10 fl												
	II. Gebühren der Advocaten.												
	A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.												
27	Arrha und Informations-Gebühr: a) im Falle contradictorischen Verfahrens	—	—	—	—	6.—	9.—	12.—	15.—	25.—	30.—		
	b) im Falle eines nicht contradictorischen Verfahrens	—	—	—	—	3.—	4. 8	6.—	7. 8	12. 8	15.—		
28	für Termine												

Digitized by Google

Ziffer		Werthklasse. I. b. 50 ℔	II. v. 50 ℔ b. 100 ℔	III. v. 100 ℔ b. 500 ℔	IV. v. 500 ℔ b. 1000 ℔	V. v. 1000 ℔ b. 2500 ℔	VI. v. 2500 ℔ b. 5000 ℔	VII. v. 5000 ℔ bis 10,000 ℔	VIII. über 10,000 ℔
		℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß
31	für die nöthige Correspondenz mit der auswärtigen Partei, für das einzelne Schreiben, nach richterlichem Ermessen .....1 ℔ bis 7 ℔ 8 ß								
32	für Anträge oder Erklärungen, welche Namens der Partei im Actuariate zu Protokoll gestellt oder abgegeben werden	1. —	1. —	1. 8	1. 8	3 —	3. —	3. —	3. —
33	für jede mündliche Anmeldung, welche in Concursfällen bei dem Contradictor gemacht wird	1. —	1. —	1. 8	1 8	3. —	3. —	3. —	3. —
34	Gebühren des Erbschafts- oder Concurs-Curators:								
	a) Sofern der Curator als Partei im eigentlichen Prozeßverfahren gegen einzelne Personen auftritt, oder so weit es sich um Ausbringung einer Edictalladung, Umerkennung derselben, oder Adjudication handelt, kommen die Ziffern 27—30. dieser Taxe zur Anwendung.								
	b) Soweit die Thätigkeit des Curators in der Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Erbschafts- oder Concurs-Masse besteht, gebührt ihm für seine gesammte Thätigkeit, ohne daß ein Ansatz für die einzelnen Handlungen stattfindet, einschließlich der Arrha und Terminsgebühren, eine Vergütung von ....2 pCt. des Bruttoertrages der Masse.								
	Sind mehrere Curatoren bestellt, so haben diese die Gebühr der 2 pCt. unter sich zu theilen.								
35	Ist der Contradictor nicht zugleich Güterpfleger, so darf sich derselbe für jede bei ihm gemachte Anmeldung berechnen .....1 ℔ — ß								
	B. In Strafsachen.								
36	Für Einsicht der Acten und Information .....3 ℔ bis 15 ℔								

								℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
				37	für eine mündliche Vertheidigung oder Rechtfertigung von Beschwerden 7 ℔ 8 ß bis 150 ℔																
				38	für Schriften, soweit solche im Strafverfahren zulässig sind, pr. Bogen 4 ℔ 8 ß																
–	3. –	3. –	3. –	39	für jede Conferenz mit einem verhafteten Angeklagten .....1 ℔ 8 ß																
					C. Gemeinschaftlich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Straffachen.																
–	3. –	3. –	3. –	40	An Copialien (s. §. 40.) für jede Eingabe und deren Abschrift, pr. Bogen .....6 ß															–	
					III. Gebühren der Gerichtsdiener.																
				41	Für Vorladung der Parteien, Zeugen, Sachverständigen u. s. w. für jede Person ..... einschließlich des Ladungsscheines.			—	4	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	— 12	— 12
					In Straffachen sind für die Vorladung der einzelnen Person zu berechnen .....4 ß																
				42	für Insinuation einer Verfügung, eines Protokolls oder anderer Urkunden..			—	4	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	— 12	— 12
				43	für Anlegung eines Arrestes, des Generalarrestes oder einer anderweitigen Sicherheitsmaßregel			—	8	—	8	—	12	—	12	1.	8	1.	8	2. —	2. —
				44	für den Anschlag und die Abnahme von Edictalladungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen			—	8	—	8	—	12	—	12	1.	8	1.	8	2. —	2. —
					Diese Gebühr ist für den Anschlag und die Abnahme, einschließlich der																

Digitized by Google

Ziffer		Werthklasse. I. bis 50 ℔	II. von 50 ℔ bis 100 ℔	III. von 100 ℔ bis 500 ℔	IV. von 500 ℔ bis 1000 ℔	V. von 1000 ℔ bis 2500 ℔	VI. von 2500 ℔ bis 5000 ℔	VII. von 5000 ℔ bis 10,000 ℔	VIII. über 10,000 ℔
		℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß
46	Gebühren bei Aufnahme von Inventaren:								
	a) für Assistenz bei der Versiegelung und Entsiegelung, zusammen 1 ℔ 8 ß								
	b) für Assistenz bei Aufnahme des Inventars .. 1 ℔ 8 ß bis 3 ℔ dauert die Inventur länger als einen Tag, für jeden Tag .. 3 ℔								
47	für die Präsentation eines Wechsels								
	a) in der Stadt	— 8	— 8	1. —	1. —	1. 8	1. 8	1. 8	1. 8
	b) in den Vorstädten und innerhalb der Landwehr	— 12	— 12	1. 8	1. 8	2. —	2. —	2. —	2. —
	c) außerhalb der Landwehr	1. —	1. —	2. —	2. —	3. —	3. —	3. —	3. —
	Für die dem Schuldner einzuhändigende Abschrift des Wechsels ist nichts zu berechnen.								
48	Für Kündigungen von Miethverträgen oder Pfandpösten, sowie für Räumungsansagen:								
	a) in der Stadt ... .— ℔ 12 ß								
	b) in den Vorstädten und innerhalb der Landwehr 1 „ — „								
	c) außerhalb der Landwehr 1 „ 4 „								
49	für Ansagen des Pfandprocesses, und zwar für jede einzelne Bestellung:								
	a) in der Stadt .....— ℔ 6 ß								
	b) in den Vorstädten und innerhalb der Landwehr — „ 8 „								
	c) außerhalb der Landwehr — „ 12 „								
50	für Anlegung eines Friedgebots, sowie für die Besorgung eines jeden in der Taxe nicht besonders aufgeführten sonstigen Gewerbes:								
	a) in der Stadt .....— ℔ 6 ß								
	b) in den Vorstädten und innerhalb der Landwehr — „ 8 „								
	c) außerhalb der Landwehr — „ 12 „								

(Publicirt am 10. November 1863.)

Zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens hinsichtlich des kirchlichen Aufgebotes von Brautpaaren in den Kirchen der Stadt und zu St. Lorenz und der Vollziehung der Trauung, so wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 3. des Gesetzes vom 26. October d. J., die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen u. s. w. betreffend, verordnet der Senat hiedurch:

1) Statt des bisherigen zweimaligen kirchlichen Aufgebotes, nebst Fürbitte am dritten Sonntage, ist in den Kirchen der Stadt und zu St. Lorenz fernerhin nur ein einmaliges Aufgebot, nebst desfallsiger Bekanntmachung in den Anzeigen und der Fürbitte am nächsten Sonntage, erforderlich.

2) Schon an demselben Sonntage, an welchem die Fürbitte geschehen ist, kann die Trauung des Brautpaares vollzogen werden, insofern die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse ihre Erledigung gefunden haben.

In solcher Weise wird die Bestimmung unter 4. in der Bekanntmachung vom 12. Mai 1813, die Angaben der Geburten, Sterbefälle und Heirathen an der Kanzlei betreffend, hiemit abgeändert, wogegen es hinsichtlich des öffentlichen Aufgebotes zum Zwecke der Vollziehung einer Civilehe bei den Anordnungen in dem Gesetze vom 26. April 1852 verbleibt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. November 1863.

1863, November 11. No. 39.

Gesetz,
die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend.

(Publicirt am 13. November 1863.)

Digitized by Google

Art. 1.

Mit dem 1. März 1864 treten in Wirksamkeit

I. das Gesetz über die Gerichtsverfassung, vom 17. December 1860, nebst dem Nachtrage zu demselben vom 30. April 1862;

II. das Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und für das Verfahren in Polizei-Straffachen, vom 20. März 1861;

III. die Civilproceßordnung, vom 28. April 1862;

IV. das Gesetz, die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner betreffend, vom 26. October 1863;

V. die Concursordnung, vom 17. September 1862;

VI. das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, hieselbst publicirt am 17. September 1862; nebst dem Einführungsgesetze dazu, vom 26. October 1863;

VII. die revidirte Verordnung über Schiffsjournale und Verklarungen, vom 26. October 1863;

VIII. die Strafproceßordnung, vom 26. November 1862;

IX. das Strafgesetzbuch, vom 20. Juli 1863;

X. das Gesetz, die Verpflichtung der zu einer anderweitigen Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen zur Ausgleichung mit ihren Kindern aus der früheren Ehe, sowie das bei der Leistung von Aussprüchen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 20. Juni 1863;

XI. das Gesetz, die gerichtlichen Gebühren und die Gebühren der Advocaten betreffend, vom 26. October 1863;

XII. die Verordnung, die Nächstzeugnisse betreffend, vom 21. September 1863;

XIII. die nachstehenden, gleichzeitig mit der Civilproceßordnung beschlossenen, besonderen Anordnungen:

1) Aestimatorische Injurienklagen sind nicht mehr zuzulassen, wiewohl die Geltendmachung eigentlicher Entschädigungsansprüche (Forderung von Schmerzensgeldern) auch für die Zukunft zulässig bleibt.

2) Das bisher übliche Fangzettelverfahren fällt weg. Die bereits ausgefertigten Fangzettel bleiben jedoch bis zu ihrer Erledigung in Kraft. Die bereits anhängigen Fangzettelprocesse können lediglich der Kosten wegen fortgesetzt werden und im Falle, daß dies zum Obsiege des Klägers führt, kann Letzterer die ihm zugesprochenen Proceßkosten als ein Accessorium der Hauptforderung, jedoch nur in Gemäßheit des §. 184. der Civilproceßordnung, verfolgen.

3) Mit Rücksicht auf die in den §§. 71—82. der Civilproceßordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren bei Subhasta-

a) Ist das Capital schon vor der Umschrift gekündigt gewesen, zur Zeit der Umschrift aber noch nicht fällig oder, obgleich fällig, noch nicht zurückgezahlt: so muß der Gläubiger vor Ablauf von sechs Wochen, im ersten Falle gerechnet von der Verfallzeit des Capitals, im zweiten vom Tage der Insinuation der Umschrift des Grundstückes, den Subhastationsproceß ansagen lassen und nach Ablauf der Ansagezeit innerhalb 14 Tagen um Verkaufstermin bitten.

b) Ist zur Zeit der Umschrift des Grundstückes das Capital noch nicht gekündigt, so muß der Gläubiger dasselbe im ersten nach Insinuation der Umschrift zulässigen Kündigungstermine dem früheren Eigner kündigen, auch eine Abschrift dieser Kündigung dem neuen Eigner insinuiren lassen, nach eingetretener Verfallzeit aber binnen sechs Wochen die Ansage zum Subhastationsproceße beschaffen und sodann den Verkauf des Grundstückes in der unter a) vorgeschriebenen Frist nachsuchen.

c) Kann das Capital, wegen besonderer Verträge über seine Kündbarkeit, innerhalb des ersten halben Jahres nach Umschrift des Grundstückes noch nicht gekündigt werden, so muß der Gläubiger binnen sechs Wochen, nachdem solche Umschrift ihm insinuirt ist, dem früheren Eigner in beweisender Form kundthun, daß er ihn als seinen persönlichen Schuldner beibehalten wolle; demnächst aber muß er, sobald die Kündigung statthaft wird, diese gegen den früheren Eigner, unter abschriftlicher Insinuation an den derzeitigen Eigner, vornehmen und nach Eintritt der Verfallzeit hinsichtlich der Ansage zum Subhastationsproceße und des Antrages auf den Verkauf des Grundstückes die unter a) und b) vorgeschriebene Frist einhalten.

Art. 2.

Die Wirksamkeit der neugebildeten Gerichte tritt von dem 1. März 1864

Digitized by Google

vemünde, auf das Obergericht über, dessen Actuar fortan die Hypothekenbücher zu führen hat.

Für den Geschäftsgang bleiben die Stadtbuchs-Ordnung vom 6. Juni 1818, beziehungsweise die Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet vom 22. März 1820 bis auf Weiteres maßgebend; es gehen jedoch die in jenen Ordnungen dem Protonotar, beziehungsweise dem Landgerichtsactuar übertragenen Wahrnehmungen auf den Actuar des Obergerichts über, und es werden künftig — abweichend von der Bestimmung des §. 23. der Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet — die landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle in dem Gerichtsgebäude aufbewahrt und geführt werden.

Unter Wegfall des §. 11. der Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet, hat das Obergericht eine Bestimmung darüber zu veröffentlichen, an welchen Tagen, und zu welcher Stunde, allmonatlich, die bisher vor dem Landamte zu beschaffen gewesenen Protocollationen und Umschriften vorzunehmen seien.

An Stelle des §. 19. der Hypothekenordnung für das Stadtgebiet tritt die nachstehende Bestimmung:

„Arreste, Inhibitionen und überhaupt alle die freie Schaltungsbefugniß des Eigenthümers oder Gläubigers in Beziehung auf protocollirte Grundstücke oder Pfandpöste beschränkende Verfügungen sind bei dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichtes nachzusuchen, welcher sodann den Vorsitzenden des Obergerichtes um jene Verfügung ersucht. Der die Verfügung Auswirkende hat demnächst dieselbe in der für Arrestsachen bestimmten Frist (§. 42. der Civilproc.-Ordn.) gerichtlich zu verfolgen."

Art. 4.

Für die dem neuen Obergerichte zugewiesenen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt bis auf Weiteres noch das bisherige Audienzverfahren, unter Beibehaltung der Audienz-Procuratoren und der bisherigen Taxen, unverändert zur Anwendung.

Art. 5.

§. 1. Auf alle am 1. März 1864 schon anhängigen Civilprocesse findet die neue Civilproc ßordnung Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß dieselben bis zum Schlusse desjenigen Proceßabschnittes, in welchem sie sich am 1. März 1864 befinden, nach den bisherigen Proceßnormen und Taxen noch zu behandeln sind; wobei übrigens die bisher den Procuratoren zustehende Vertretung der Parteien auch bei diesen Sachen auf die Advocaten übergeht. Dagegen tritt vom Beginne eines neuen Proceßabschnittes an mit dem 1. März 1864 auch bei allen vorher schon anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten die neue Proceßordnung in Anwendung.

streites gelten;

b) das Beweisverfahren von Eröffnung oder Behändigung des das erste Verfahren schließenden, Beweis auflegenden oder nachlassenden Erkenntnisses an, mag dieses in der ersten oder in einer Rechtsmittel-Instanz ergangen sein, bis zu dem über den Erfolg des Beweisverfahrens entscheidenden Erkenntnisse;

c) das Rechtsmittelverfahren von Eröffnung oder Behändigung des, das erste oder das Beweisverfahren schließenden, beschwerenden Erkenntnisses bis zu dem das dawider ergriffene Rechtsmittel erledigenden Erkenntnisse der Rechtsmittel-Instanz.

§. 3. Kommen innerhalb eines in Gemäßheit des §. 1. dieses Artikels nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Proceßabschnittes Beweisauflagen, Rechtsmittel oder Zwischen- und Nebenstreitigkeiten vor, so finden auch auf diese die bisherigen Proceßvorschriften Anwendung.

§. 4. Hinsichtlich der Rechtsmittel wider die im §. 2. (unter a) b) und c) dieses Artikels erwähnten, an oder nach dem 1. März 1864 den betreffenden Proceßabschnitt beschließenden Erkenntnisse kommen ohne Unterschied die desfallsigen Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

§. 5. Für die vor dem 1. März 1864 erlangten Arreste und Inhibitionen tritt, sofern deren bisherige Rechtfertigungsfrist an jenem Tage noch nicht abgelaufen ist, an deren Stelle die in der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Rechtfertigungsfrist, welche jedoch erst vom 1. März 1864 an berechnet wird.

§. 6. Die am 1. März 1864 schon anhängigen Pfand- und Subhastationsproceße werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt. Hinsichtlich der in denselben ergriffenen Rechtsmittel kommen, wenn diese gegen ein schon vor dem 1. März 1864 eröffnetes oder behändigtes Erkenntniß gerichtet sind, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung; wurde das Erkenntniß an oder nach dem 1. März 1864 eröffnet oder behändigt, so treten für die Rechtsmittel die Be-

Digitized by Google

so kommt die neue Proceßordnung zur Anwendung, auch wenn die Vollstreckung auf einen Proceßabschnitt sich beziehen sollte, welcher zufolge §§. 1. und 2. dieses Artikels nach den bisherigen Proceßvorschriften noch zu behandeln ist.

§. 8. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 1. unter XIII. 2) wird in den schon vor dem 1. März 1864 anhängig gemachten Fangzettelproceſſen, sofern darin der Fangzettel selbst noch nicht ausgefertigt ist, dem Kläger die Befugniß gegeben, seines bei Anstellung der Klage ausgesprochenen desfallsigen Verzichtes ungeachtet, die Vollstreckung für die ihm zugesprochene Forderung auch in das Vermögen seines Schuldners zu beantragen.

§. 9. So weit in einem am 1. März 1864 anhängigen Rechtsstreite Parteien in Folge des bisherigen Verfahrens (s. jedoch §. 8.) Rechte erworben haben, behält es dabei sein Bewenden.

Art. 6.

Alle am 1. März 1864 schon anhängigen Concurse werden noch in Gemäßheit der bisherigen Normen, und zwar vor dem Stadt- und Landgerichte, zu Ende geführt; auf die einzelnen in solchen Concursen schon anhängigen Proceſſe kommen jedoch die im Art. 5. getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Die am 1. März 1864 etwa noch bestehenden Debit-Commissionen werden die bei ihnen anhängigen Schuldenwesen in der für Debit-Commissionen bisher üblichen Weise erledigen; wobei jedoch auf einzelne schon anhängige Proceſſe die Bestimmungen des Art. 5. gleichfalls Anwendung finden.

Art. 7.

§. 1. Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung, welche vor dem 1. März 1864 begangen ist, wird nach dem bisherigen Rechte beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung oder Unterlassung in dem neuen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. März 1864 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

§. 2. Die Vollendung der Verjährung eines vor dem 1. März 1864 begangenen Verbrechens wird entweder nach dem bisherigen Rechte oder nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

§. 3. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Bestrafungen vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches vorgekommen sind.

vom Obergerichte oder vom Stadt- und Landgerichte zu sprechen; aber auch das obergerichtliche Erkenntniß ist durch das Stadt- und Landgericht, und zwar in nicht öffentlicher Sitzung, dem Angeschuldigten zu eröffnen.

§. 5. Die Vollstreckung aller nach dem 1. März 1864 eröffneten Straferkenntnisse erfolgt nach Maßgabe der neuen Strafproceßordnung, wiewohl in den vor jenem Tage schon spruchreif gewesenen Sachen ohne die Mitwirkung des Staatsanwaltes.

§. 6. Wenn vor dem 1. März 1864 eine Untersuchung hingelegt oder der Angeschuldigte von der Instanz entbunden worden ist, so richtet sich die Befugniß zur Wiederaufnahme der Untersuchung nach den Bestimmungen im §. 263. der neuen Strafproceßordnung.

Ist hingegen ein Angeschuldigter durch ein vor dem 1. März 1864 abgegebenes Definitiv-Erkenntniß entweder freigesprochen oder verurtheilt worden, so ist ein Antrag des Staatsanwaltes auf Wiederaufnahme der damit beendigten Untersuchung überall nicht zulässig. Für einen desfallsigen Antrag des Verurtheilten, dagegen, sind die §§. 267. bis 272. der neuen Strafproceßordnung maßgebend.

In allen in diesem §. für zulässig erklärten Fällen einer Wiederaufnahme der Untersuchung wird nach der neuen Strafproceßordnung verfahren.

Art. 9.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes werden hiemit aufgehoben.

Digitized by Google

Insbesondere werden, die Strafgesetzgebung angehend, mit dem 1. März 1864, soweit nicht die Anordnungen im Art. 7. des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmen begründen, die nachstehend aufgeführten älteren Gesetze, Verordnungen oder Strafbestimmungen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt:

a) aus Buch IV. des Stadtrechtes: Tit I. aa. 1. 2. 4. 5. 7. 9.; Tit. II. aa. 1. 2.; Tit. IV. aa 2. 3. 5. 8. bis 15.; Tit. V. aa. 1. und 2., soweit dieselben Strafbestimmungen enthalten; ferner aa. 3. 4. 5. und 6.; Tit. VI. aa. 1. bis 4.; Tit. VII. aa. 1. und 2.; Tit. VIII. aa. 1. bis 9.; Tit. IX. aa. 1. und 2.; Tit. X.; Tit. XI. aa. 1. bis 5.; Tit. XII. aa. 1. bis 5.; Tit. XIII. aa. 1. und 2.; Tit. XIV.; Tit. XV. aa. 1. und 3.; Tit. XVI. aa. 1. 2. 3. 5. und 6.; Tit. XVII. aa. 1. 2. 3.; Tit. XVIII. aa. 1. und 2.

b) die Verordnung vom 15. Februar 1817, betreffend die rechnungspflichtigen und kassenführenden Beamten, soweit dieselbe gerichtlich zu erkennende, von dem Strafgesetzbuche abweichende Strafen droht.

c) aus der Bekanntmachung vom 10. März 1819, die Strafverordnung wider die Forstvergehen betreffend, die Strafbestimmungen im letzten Absatze des §. 2., sowie der §§. 21. und 27.

d) in der Vormundschaftsordnung vom 11. October 1820 ist die im §. 23. unter b) ausgesprochene Unfähigkeit der wegen eines Verbrechens Verurtheilten zur Führung von Vormundschaften den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches gemäß zu beschränken; desgleichen treten an Stelle des Schlußsatzes von §. 87. hinsichtlich der Folgen einer ausgesprochenen Entsetzung von der Vormundschaft die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs.

e) die Strafbestimmungen unter 8) der erneuerten Polizeiverordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Seeschiffen u. s. w. vom 16. Mai 1821.

f) die ganze erneuerte Strafverordnung wider Schiffsdiebstähle u. s. w. vom 16. Mai 1821.

g) die Verordnung vom 11. Februar 1824, wider die Diebereien am Travenufer und in den Straßen.

h) die Verordnung vom 5. Mai 1824, wider das Einsetzen in Zahlenlotterien, sammt der darin angezogenen Verordnung vom 8. October 1817.

i) das Gesetz zum Schutze der Staatsgewalten und richterlicher Behörden des Freistaates Lübeck, vom 6. December 1848.

k) der §. 8. der Bekanntmachung vom 17. März 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend.

c) 2. die Bestimmung wegen Beleidigung gegen die Regierung oder gegen das Oberhaupt eines fremden Staates; und §. 21.

o) aus der Gesindeordnung vom 25. Juni 1862 die Strafbestimmungen des §. 49., soweit sich dieselben auf das Austauschen, Ausborgen und Verfälschen von Dienstkarten oder polizeilichen Aufenthaltskarten beziehen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. November 1863.

1863, November 11. No. 40.

Bekanntmachung,
den Vertrag wegen Ablösung des Scheldezolles betreffend.

(Publicirt am 17. November 1863.)

Der Senat bringt den wegen Ablösung des Schelde-Zolles am 16. Juli d. Js. zu Brüssel unterzeichneten Vertrag, nebst Anlagen, nachdem die Lübeckische Ratifications-Urkunde gegen die Königlich Belgische ebendaselbst am 5. d. Mts. ausgewechselt worden ist, im Urterte, nebst beigefügter deutscher Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. November 1863.

Le Sénat de la ville Libre et Hanséatique de Lubeck, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Ma-

Uebersetzung.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru, Seine

Digitized by Google

qui la grève, d'assurer la réforme des taxes maritimes perçues en Belgique, et de faciliter par là le développement du commerce et de la navigation de leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville Libre et Hanséatique de Lubeck:

Le Sieur **Geffcken**, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'ordre de la couronne de Prusse, Officier de l'ordre Impérial de la rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la dite ville près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême:

Le Sieur **Charles Baron de Hügel**, Chevalier de l'ordre Impérial et Royal de la couronne de Fer de 1e classe, Chevalier de l'ordre Impérial et Royal de Léopold d'Autriche, Grand-Croix de l'ordre de Saint Joseph de Toscane, Grand Cordon de l'ordre de Saint Grégoire le Grand, Sénateur Grand-Croix de l'ordre Constantin de Saint George de Parme, Chevalier de l'ordre papal du Christ, Commandeur de l'ordre Royal de Danebrog de Danemarck et de l'ordre Royal de Wasa de Suède, Officier de l'ordre de Léopold de Belgique, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse et Docteur en droit de l'Université d'Oxford, Membre effectif des académies Impériales des sciences de Vienne et de Léopoldina Carolina, Président de la société Impériale d'horticulture de Vienne, membre honoraire et effectif de beaucoup de sociétés savantes, Son Conseiller intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Le Sieur **Charles Rogier**, Grand Officier de Son ordre de Léopold, decoré de la Croix de Fer, Grand cordon de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'ordre de l'Etoile Polaire, Grand-Croix de l'ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Grand-Croix de l'ordre de Notre Dame de la Conception de Villa Viçoza, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle Blanc, Grand-Croix de l'ordre de Charles III., Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge, Son Ministre des Affaires Etrangères,

Zolle zu befreien, die Reform der in Belgien erhobenen Seeschiffahrtsabgaben zu sichern und dadurch die Entwicklung des Handels und der Schiffahrt ihrer Staaten zu befördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck:

den Herrn **Geffcken**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Stadt bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen:

den Herrn **Karl Baron von Hügel**, Ritter des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone erster Classe und des Leopold-Ordens, Großkreuz des Toskanischen St. Joseph-Ordens und des Ordens St. Gregors des Großen, Senator-Großkreuz des Parma'schen Constantin-Ordens, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlich Dänischen Danebrog- und des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, Doctor der Rechte der Universität Oxford, wirkliches Mitglied der Kaiserlichen Akademien der Wissenschaften zu Wien und der Leopoldina Carolina, Präsidenten der Kaiserlichen Gartenbau-Gesellschaft zu Wien, Ehren- und wirkliches Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, Ihren wirklichen Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn **Charles Rogier**, Groß-Officier des Königlichen Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, des heil. Moritz- und Lazarus-Ordens, des Nordstern-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Ordens de Notre Dame de la conception, de la Villa Viçoza, des weißen Adler-Ordens, des Ordens Carl's III. und des rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

Le Sieur **Joaquim Thomaz do Amaral**, Commandeur de Son ordre Impérial de la rose, Commandeur de l'ordre de François 1er de Nâplea, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Excellence le Président de la République de Chili:

Don **Manuel Carvallo**, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Le Sieur **François Preben, Baron de Bille Brahe**, Chevalier de Son ordre du Danebrog, Officier de l'ordre de Léopold de Belgique, Chevalier des ordres de l'Etoile Polaire de Suède et de l'Aigle rouge de Prusse, Chambellan et veneur de Sa Cour, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

Don **Diego Coello de Portugal y Quesada**, Grand cordon de Son ordre d'Isabelle la Catholique, Commandeur de Son ordre de Charles III, Grand cordon de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand cordon de l'ordre de Saint George de Parme, Officier de la Légion d'Honneur, Chevalier de l'ordre de Saint Jean de Jérusalem, Deputé aux Cortés, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près la Confédération Suisse;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

den Herrn **Joachim Thomas von Amaral**, Commandeur des Kaiserlichen Ordens von der Rose und des Neapolitanischen Ordens Franz I., Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili:

Herrn **Manuel Carvallo**, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn **Franz Preben, Baron von Bille-Brahe**, Ritter des Königlichen Danebrog-Ordens, Offizier des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Schwedischen Nordstern- und des Preußischen rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Herrn **Diego Coello de Portugal y Quesada**, Großkreuz des Königlichen Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur des Königlichen Ordens Carl's III., Großkreuz des Ordens des heil. Moritz und Lazarus und des Parma'schen Ordens des heil. Georg, Offizier der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Abgeordneten zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier und bei dem Schweizer Bunde;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn **Joseph Alphons Paul, Baron von**

Digitized by Google

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande:

Charles Auguste Lord Howard de Walden et Seaford, Pair du Royaume Uni, Chevalier Grand-Croix du très honorable ordre du bain, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire prés Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Hanôvre:

Le Sieur **Bodo, Baron de Hodenberg**, décoré de la 4e classe de l'ordre des Guelfes de Hanôvre, Commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, Ministre-Résident de Sa Majesté le Roi de Hanôvre prés leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Sieur **Albert Lussi, Comte de Montalto**, Grand Cordon de Son ordre des S. S. Maurice et Lazare, Grand Cordon de l'ordre du Lion Néerlandais, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire prés Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg:

Le Sieur **Geffcken**, Chevalier de 2e classe avec plaque de l'ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'ordre Impérial de la rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire prés Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Excellence le Président de la République du Pérou:

Don **Manuel Yrigoyen**, Son chargé d'affaires prés le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

Le Sieur **Joseph Maurice Corêa Henriquez, Vicomte de Seisal**, Membre de Son Conseil, Grand-Croix de Son ordre du Chrisi, Commandeur de Son ordre de Notre Dame de la Conception de Villa Viçoza, Grand-Croix de l'ordre de Léopold de Belgique, Grand-Croix de l'ordre du Lion Néerlandais des Pays-Bas, Grand Croix de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare d'Italie, Grand Croix des ordres de St. Anne et de St. Stanislas de

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

Lord **Carl August Howard von Walden and Seaford**, Pair des vereinigten Königreiches, Ritter-Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der König von Hannover:

den Herrn **Bodo, Baron von Hodenberg**, Inhaber des Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe, Commandeur des Ordens des Niederländischen Löwen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Hannover bei Ihren Majestäten dem Könige der Belgier und dem Könige der Niederlande;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn **Albert Lussi, Grafen von Montalto**, Großkreuz des Königlichen Ordens des heil. Moritz und Lazarus und des Ordens des Niederländischen Löwen, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herrn **Geffcken**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlichen Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru:

Herrn **Manuel Yrigoyen**, Ihren Geschäftsträger bei der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:

den Herrn **Joseph Maurice Correa Henriquez, Vicomte von Seisal**, Mitglied Ihres Staatsrathes, Großkreuz des Königlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens de Notre-Dame de la conception de Villa Viçoza, Großkreuz des Belgischen Leopolds, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Italienischen Ordens des heil. Moritz und Lazarus, des Russischen St. Annen- und St. Stanislaus-Ordens, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und

Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur **Charles Frédéric de Savigny**, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge de seconde classe avec la plaque, Grand-Croix de l'ordre du Lion de Zaehringen de Bade, Grand-Croix de l'ordre d'Albert de la Saxe Royale, Grand Cordon des ordres de la branche Ernestine de la maison de Saxe, d'Anhalt etc. etc. etc. Son Chambellan et Conseiller privé actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le Prince **Nicolas Orlow**, Chevalier de Son ordre de Saint Wladimir de troisième classe avec les glaives, Chevalier de Son ordre de Sainte Anne de seconde classe, Chevalier de Son ordre de Saint George de 4e classe, Chevalier de l'ordre de Saint Jéan de Jérusalem, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de 3e classe, Chevalier de l'ordre de la couronne de Wurtemberg de 3e classe, Chevalier de l'ordre de la maison Saxe Ernestine de 3e classe, Chevalier de l'ordre de Léopold d'Autriche de 2e classe, Chevalier de l'ordre de la Couronne de Fer d'Autriche de 2e classe, Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de SaxeWeimar, Son aide-de-camp général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège:

Le Sieur **Adalbert de Mansbach**, Chevalier de Son ordre de Saint Olaf de Norwège, Chevalier de l'ordre du Danebrog de Danemark,

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn **Carl Friedrich von Savigny**, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Großkreuz des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen und des Anhalt'schen Hausordens ꝛc. ꝛc., Ihren Kammerherrn und wirklichen Geheimrath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

den Fürsten **Nicolaus Orlow**, Ritter des Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens dritter Classe mit den Schwerdtern, des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlichen St. Georg-Ordens vierter Classe, des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, des Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Württembergischen Kronen-Ordens dritter Classe, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens dritter Classe, des Oesterreichischen Leopold-Ordens zweiter Classe, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur des Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken, Ihren General-Adjutanten und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn **Adalbert von Mansbach**, Ritter des Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens,

Digitized by Google

Bala de Son Gouvernement Impérial, décoré de l'ordre Impérial de l'Osmanié de la 2e classe, décoré de l'ordre Impérial du Medjidié de la 1e classe, Grand Cordon de l'ordre de Léopold de Belgique, Grand Cordon de l'ordre de la Croix du Sud du Brésil, Grand-Croix de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'ordre du Lion Néerlandais, Grand Commandeur de l'ordre du Sauveur de Grèce, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Les Sénats des Villes Libres et Hanséatiques de Brême et Hambourg:

Le Sieur **Geffcken**, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'ordre de la couronne de Prusse, Officier de l'ordre Impérial de la rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des dites Villes près Sa Majesté le Roi des Belges,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

Les Hautes parties contractantes prennent acte:

1°. Du traité conclu le 12. mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, qui restera annexé au présent traité et par lequel Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais au péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le §. 3. de l'art. 9. du traité du 19. Avril 1839, et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage à payer le capital de rachat de ce péage, fixé à 17,141,640 florins;

2°. De la déclaration faite au nom de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas le 15. Juillet 1863 aux plénipotentiaires des Hautes parties contractantes et portant que la suppression du péage de l'Escaut, consentie par Sa dite Majesté s'applique à tous les pavillons, que ce péage ne pourra être rétabli sous une forme quelconque et que cette suppression ne portera aucune atteinte aux autres dispositions du traité du 19. Avril 1839, déclaration qui sera considérée comme

gierung im Bala-Range, Inhaber des Kaiserlichen Osmanié-Ordens zweiter Classe und des Kaiserlichen Medjidié-Ordens erster Classe, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, des Brasilianischen Ordens des südlichen Kreuzes, des Ordens des heil. Moritz und Lazarus, und des Niederländischen Löwen-Ordens, Groß-Commandeur des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Die Senate der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg:

den Herrn **Oeffcken**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Städte bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile nehmen Act:

1) von dem am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrage, der dem gegenwärtigen Vertrage angefügt bleiben soll, und durch welchen Seine Majestät der König der Niederlande für immer auf den von der Schiffahrt auf der Scheldte und ihren Mündungen durch §. 3. des Artikels 9. des Vertrages vom 19. April 1839 festgestellten Zoll verzichtet, und wodurch Seine Majestät der König der Belgier sich verpflichtet, das Kapital der Loskaufssumme dieses Zolles, welches auf 17,141,640 Gulden festgesetzt ist, zu zahlen;

2) von der Erklärung, welche im Namen Seiner Majestät des Königs der Niederlande am 15. Juli 1863 den Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile gemacht worden ist, dahin gehend, daß die Aufhebung des Scheldezolls, zu welcher Seine genannte Majestät ihre Zustimmung gegeben hat, sich auf alle Flaggen erstreckt, daß dieser Zoll nicht soll wieder hergestellt werden können, unter welcher Form es auch sei, und daß diese Aufhebung den übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 keinerlei

Erlöser-Ordens, Jhren
vollmächtigten Botschafter
Könige der Belgier;

und Hansestädte Bremen

Ritter des Königlich Preus
s zweiter Classe mit dem
aiserlich Brasilianischen Or
ter der Ehrenlegion, Doctor
utlichen Gesandten und be
r der genannten Städte bei
inige der Belgier;

ihrer in guter und ge
en Vollmachten, über die
gekommen sind:

ikel 1.

genden Theile nehmen An:
12. Mai 1863 zwischen Sr.
Niederlanden abgeschlossenen
dem gegenwärtigen Vertrage
ben soll, und durch welchen
ät der König der Niederlande
f den von der Schiffahrt auf
und ihren Mündungen durch
rtikels 9. des Vertrages vom
39 festgestellten Zoll vernichtet,
Seine Majestät der König der
verpflichtet, das Kapital der
me dieses Zolles, welches auf
Gulden festgesetzt ist, zu zahlen.

ärung, welche im Namen Sr.
des Königs der Niederlande
Bevollmächtigten

Article 3.

Sa Majesté le Roi des Belges prend encore envers les autres Parties contractantes les engagements suivants, qui deviendront exécutoires à partir du jour où le péage de l'Escaut cessera d'être perçu:

1°. Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges sera supprimé;

2°. Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut seront réduits:
de 20 % pour les navires à voiles,
de 25 % pour les navires remorqués,
de 30 % pour les navires à vapeur.

3°. Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Il est bien entendu que le droit de tonnage ainsi supprimé ne pourra être rétabli et que les droits de pilotage et les taxes locales ainsi réduits ne pourront être relevés.

Le tarif des droits de pilotage et celui des taxes locales à Anvers, abaissés comme il est dit ci-dessus, seront inscrits dans les protocoles de la conférence qui a arrêté le présent traité.

Article 4.

En considération des dispositions qui précèdent, le Sénat de la ville Libre et Hanséatique de Lubeck, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le

enthalten ist.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Belgier nimmt ferner gegenüber den andern vertragenden Theilen die folgenden Verpflichtungen auf sich, welche in Ausführung gebracht werden sollen von dem Tage an, mit welchem der Scheldezoll aufhören wird erhoben zu werden:

1) Das in den belgischen Häfen erhobene Tonnengeld soll abgeschafft sein.

2) Die Lootsengebühren in den belgischen Häfen und auf der Schelde sollen ermäßigt werden:
um 20 % für die Segelschiffe,
um 25 % für die geschleppten Schiffe,
um 30 % für die Dampfschiffe.

3) Das System der von der Stadt Antwerpen auferlegten lokalen Abgaben soll in seiner Gesammtheit eine Herabsetzung erfahren.

Hierbei ist wohl verstanden, daß das so abgeschaffte Tonnengeld nicht wieder eingeführt und daß die so herabgesetzten Lootsengebühren und lokalen Abgaben nicht wieder sollen erhöht werden können.

Die Tarife der nach Obigem herabgesetzten Lootsengebühren und lokalen Abgaben in Antwerpen sollen in die Protokolle der Conferenz, welche den gegenwärtigen Vertrag festgestellt hat, eingetragen werden.

Artikel 4.

In Anbetracht der vorhergehenden Bestimmungen verpflichten sich der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili, Seine Majestät der

Digitized by Google

publique du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes Libres et Hanséatiques de Brême et Hambourg, s'engagent à payer à Sa Majesté le Roi des Belges pour leurs quote-parts dans le capital de rachat du péage de l'Escaut, que Sa dite Majesté s'est obligée à compter en entier à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, les sommes indiquées ci-après, savoir:

Pour la quote-part

de Lubeck.....	25,680	fr
„ Autriche	49,360	„
„ Brême.....	190,320	„
„ Brésil	1,680	„
„ Chili.....	13,920	„
„ Danemark	1,096,800	„
„ Espagne	431,520	„
„ France.....	1,542,720	„
„ Grande Bretagne	8,782,320	„
„ Hambourg.....	667,680	„
„ Hannôvre.....	948,720	„
„ Italie.....	487,200	„
„ Norwége	1,560,720	„
„ Oldenbourg....	121,200	„
„ Pérou	4,320	„
„ Portugal	23,280	„
„ Prusse	1,670,640	„
„ Russie	428,400	„
„ Suède	543,600	„
„ Turquie	4,800	„

Il est convenu que les Hautes Parties contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la part contributive mise à la charge de chacune d'elles.

Article 5.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque du payement des différentes quote-parts les Hautes Parties contractantes se réfèrent aux arrangements particuliers qui sont ou seront conclus entre chacune d'elles et le Gouvernement Belge.

Article 6.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est subordonné en tant que de besoin à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Parties con-

Präsident der Republik Peru, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen und die Senate der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg, Seiner Majestät dem Könige der Belgier für ihren Antheil an dem Kapital der Loskaufssumme des Scheldezolls, welches Seine genannte Majestät sich verpflichtet hat, vollständig an Seine Majestät den König der Niederlande zu berichtigen, die in Folgendem angegebenen Summen zu zahlen, nämlich:

Für den Antheil von Lübeck.....	25,680	Fr.
„ Oesterreich	49,360	„
„ Bremen	190,320	„
„ Brasilien.....	1,680	„
„ Chili	13,920	„
„ Dänemark 1,096,800		„
„ Spanien.....	431,520	„
„ Frankreich 1,542,720		„
„ Großbritannien 8,782,320		„
„ Hamburg	667,680	„
„ Hannover	948,720	„
„ Italien	487,200	„
„ Norwegen 1,560,720		„
„ Oldenburg	121,200	„
„ Peru	4,320	„
„ Portugal	23,280	„
„ Preußen 1,670,640		„
„ Rußland.	428,400	„
„ Schweden	543,600	„
„ Türkei	4,800	„

Es geht die Uebereinkunft dahin, daß keiner der Hohen vertragenden Theile weiter verantwortlich sein soll, als für denjenigen Beitragsantheil, welcher jedem Einzelnen zur Last gebracht worden ist.

Artikel 5.

Was die Art und Weise, den Ort und die Zeit der Zahlung der verschiedenen Antheile betrifft, so beziehen sich die Hohen vertragenden Theile auf die besonderen Verträge, welche zwischen ihnen und der Belgischen Regierung abgeschlossen sind oder noch werden abgeschlossen werden.

Artikel 6.

Die Ausführung der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist rücksichtlich derjenigen unter den Hohen vertragenden Theilen, welche durch ihre Verfassungsgesetze an die Beobachtung von darin festgestellten Förmlichkeiten

des Puissances qui ont pris part ou qui adhéreront au traité de ce jour, Sa Majesté le Roi des Belges se réservant expressément le droit de régler le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou qui resteront en dehors de ce traité

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles, avant le 1er Août 1863, ou aussitôt que possible après ce terme.

En foi de quoi les plénipotentiaire respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Bruxelles le 16ième jour du mois de Juillet de l'an mil huit cent soixante trois.

(L. S.) **Geffcken.**
(L. S.) **Baron Ch. Hügel.**
(L. S.) **Ch. Rogier.**
(L. S.) **B. Lambermont**
(L. S.) **J. T. do Amaral.**
(L. S.) **M. Carvallo.**
(L. S.) **P. Bille-Brahe.**
(L. S.) **D. Coello de Portugal.**
(L. S.) **Malaret.**
(L. S.) **Howard de Walden et Seaford.**
(L. S.) **von Hodenberg.**
(L. S.) **Cte de Montalto.**
(L. S.) **Man. Vrigoven.**

des artikels 3. auf diejenigen Mächte, welche an dem heutigen Vertrage Theil genommen haben oder sich demselben anschließen werden, verbindlich sind, indem Seine Majestät der König der Belgier sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die Art und Weise zu regeln, wie die Schiffe derjenigen Mächte, welche diesem Vertrage fremd geblieben sind oder bleiben werden, in Bezug auf die fiscalischen oder Zollabgaben zu behandeln seien.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Brüssel ausgewechselt werden vor dem 1. August 1863 oder baldmöglichst nach diesem Termine.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Brüssel am 16ten Tage des Monats Juli Ein Tausend acht Hundert und drei und sechszig.

(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Baron Ch. Hügel.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.
(L. S.) J. T. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard von Walden und Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Graf von Montalto.
(L. S.) Man. Vrigoven.

Digitized by Google

Traité du 12 Mai 1863, entre la Belgique et les Pays-Bas,

annexé au Traité général du 16 Juillet 1863.

Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majeste le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'étant mis d'accord sur les conditions du rachat, par voie de capitalisation, du péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le §. 3. de l'art. 9. du traité du 19. Avril 1839, ont résolu de conclure un traité spécial à ce sujet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Aldephonse Alexandre Félix Baron du Jardin, Commandeur de l'Ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, Commandeur du Lion Néerlandais, Chevalier Grand-Croix de la Couronne de Chêne, Grand-Croix et Commandeur de plusieurs autres Ordres, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Ras;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Messire Paul Van der Maesen de Sombreff, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Tunis, Son Ministre des Affaires Étrangères; Le Sieur Jean Rudolphe Thorbecke, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique et de plusieurs autres Ordres, Son Ministre de l'Intérieur, et le Sieur Gérard Henri Betz, Son Ministre des Finances;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais, moyennant une somme de dix-sept millions cent quarante et un mille six cent quarante florins des Pays-Bas, au droit perçu sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures en vertu du §. 3. de l'art. 9. du traité du 19. Avril 1839.

Article II.

Cette somme sera payée au Gouvernement néerlandais par le Gouvernement belge à Anvers

Uebersetzung.

Vertrag vom 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden,

dem General-Vertrage vom 16. Juli 1863 beigefügt.

Nachdem Se. Majestät der König der Belgier und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Sich über die Bedingungen der Ablösung durch Capitalisirung des auf die Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen durch den §. 3. des Artikels 9. des Vertrages vom 19. April 1839 gelegten Zolles geeinigt haben, haben Dieselben beschlossen, über diesen Gegenstand einen Special-Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Aldephonse Alexander Felix Baron du Jardin, Commandeur des Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter-Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, Großkreuz und Commandeur mehrerer anderen Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König der Niederlande Herrn Paul von der Maesen de Sombreff, Ritter-Großkreuz des Tunesischen Ordens Nichan-Iftihar, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Johann Rudolph Thorbecke, Ritter-Großkreuz des Ordens des Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens und mehrerer anderen Orden, Ihren Minister des Innern, und den Herrn Gerhard Heinrich Betz, Ihren Finanz-Minister,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel festgestellt haben:

Artikel 1.

Se. Majestät der König der Niederlande verzichtet für immer gegen eine Summe von siebenzehn Millionen einhundert ein und vierzig Tausend sechs Hundert und vierzig Niederländische Gulden auf den von der Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen kraft des §. 3. des Artikels 9. des Vertrages vom 19. April 1839 erhobenen Zolles.

Artikel 2.

Die Summe wird der Niederländischen Regierung von der Belgischen Regierung nach der Wahl

Il sera loisible au Gouvernement belge d'anticiper les susdites échéances.

Article III.

A dater du payement du premier tiers, le péage cessera d'être perçu par le Gouvernement des Pays-Bas.

Les sommes non immédiatement soldées porteront intérêt à 4 p. % l'an au profit du trésor néerlandais.

Article IV.

Il est entendu que la capitalisation du péage ne portera aucune atteinte aux engagements qui résultent, pour les deux États, des traités en vigueur en ce qui concerne l'Escaut.

Article V.

Les droits de pilotage actuellement perçus sur l'Escaut sont réduits:

de 20 p. % pour les navires à voiles,
de 25 p. % pour les navires remorqués, et
de 30 p. % pour les navires à vapeur.

Il reste d'ailleurs convenu que les droits de pilotage sur l'Escaut ne pourront jamais être plus élevés que les droits de pilotage perçus aux embouchures de la Meuse.

Article VI.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à la Haye dans le délai de quatre mois ou plus tôt si faire se peut.

Es wird der Belgischen Regierung freigestellt, die vorgenannten Verfallzeiten früher eintreten zu lassen.

Artikel 3.

Mit der Bezahlung des ersten Drittels wird der Zoll aufhören von der Niederländischen Regierung erhoben zu werden.

Die nicht sofort saldirten Summen werden eine Zinse von 4 % jährlich zum Vortheil des Niederländischen Schatzes tragen.

Artikel 4.

Man ist darüber einverstanden, daß die Capitalisirung des Zolles in keiner Weise die Verpflichtungen berührt, welche für beide Staaten in Betreff der Schelde aus den in Kraft befindlichen Verträgen hervorgehen.

Artikel 5.

Die gegenwärtig auf der Schelde erhobenen Lootsengelder werden

um 20 % für Segelschiffe,
um 25 % für geschleppte Schiffe, und
um 30 % für Dampfschiffe

ermäßigt.

Es bleibt überdies vereinbart, daß die Lootsengelder auf der Schelde niemals höher sein können, als die an den Mündungen der Maas erhobenen Lootsengelder.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen desselben werden im Haag in einer Frist von vier Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Be-

Digitized by Google

Protocole annexé au traité du 16. Juillet 1863.

Les Plénipotentiaires soussignés, s'étant réunis en conférence pour arrêter le traité général relatif au rachat du péage de l'Escaut et ayant jugé utile, avant de formuler cet arrangement, de s'éclairer sur la portée du traité conclu le 12. mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, ont résolu d'inviter le Ministre des Pays-Bas à prendre place, à cet effet, dans la conférence.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a bien voulu se rendre à cette invitation et a fait la déclaration suivante:

„Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et „Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi „des Pays-Bas, déclare, en vertu des pouvoirs „spéciaux qui lui ont été délivrés, que la sup„pression du péage de l'Escaut, consentie par „Son Auguste Souverain dans le traité du 12. mai, „s'applique à tous les pavillons, que ce péage „ne pourra être rétabli sous une forme quel„conque et que cette suppression ne portera „aucune atteinte aux autres dispositions du „traité du 19. Avril 1839.

„Bruxelles, le 15. Juillet 1863.

„Bon Gericke d'Herwynen."

Il a été pris acte de cette déclaration, qui sera insérée ou annexée au traité général.

Fait à Bruxelles, le 15. Juillet 1863.

(L. S.) Bon Gericke d'Herwynen.
(L. S.) Baron de Hügel.
(L. S.) J. T. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) H. S. Sanford.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Cte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vte de Seisal.
(L. S.) Savigny.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Bon Lambermont.

Uebersetzung.

Zusatzprotokoll zum Vertrage vom 16. Juli 1863.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten zu einer Conferenz zusammengetreten sind, um den allgemeinen Vertrag über den Loskauf des Scheldezolls festzustellen, und es für dienlich erachtet haben, bevor sie diesen Vertrag formulirten, sich über die Tragweite des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages aufzuklären, haben sie beschlossen, den Minister der Niederlande einzuladen, zu diesem Zwecke in der Conferenz Platz zu nehmen.

Der Bevollmächtigte der Niederlande hat die Güte gehabt, dieser Einladung zu entsprechen, und hat die folgende Erklärung abgegeben:

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs der Niederlande, erklärt, kraft der speciellen ihm ertheilten Vollmacht, daß die Aufhebung des Scheldezolls, zu der sein erhabener Souverain im Vertrage vom 12. Mai seine Zustimmung gegeben hat, sich auf alle Flaggen erstreckt, daß dieser Zoll nicht soll wiederhergestellt werden können, unter welcher Form es auch sei, und daß diese Aufhebung den übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 keinerlei Eintrag thun soll."

„Brüssel den 15. Juli 1863.

„Baron Gericke d'Herwynen."

Es ist Act genommen worden von dieser Erklärung, die dem allgemeinen Vertrage eingefügt oder angehängt werden soll.

Geschehen zu Brüssel, den 15. Juli 1863.

(L. S.) Baron Gericke d'Herwynen.
(L. S.) Baron von Hügel.
(L. S.) J. T. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) H. S. Sanford.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard von Walden und Seaford
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Graf von Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vicomte von Seisal.
(L. S.) Savigny
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.

Der Senat, nach Zustimmung der Bürgerschaft, hat in Bezug auf die Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast beschlossen und verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Einquartierungslast ist in der Regel allgemeine Landeslast. Sie soll daher über alle diejenigen, welche ihren regelmäßigen Wohnsitz im Lübeckischen Freistaate haben, so weit es die Umstände gestatten, verhältnißmäßig vertheilt, jedenfalls aber nachträglich unter ihnen ausgeglichen werden.

Wenn jedoch eine Gemeinde in Folge eigener Verschuldung behufs Aufrechthaltung oder Herstellung der gesetzlichen Ordnung militairisch hat besetzt werden müssen, soll die Einquartierungslast von dieser Gemeinde allein getragen werden.

Art. 2.

Zur Einquartierungslast gehören:

1) die Beherbergung durchziehender oder cantonnirender Truppen und deren Beköstigung;
2) die Einräumung von Stallungen und die Verabreichung von Futter für Pferde;
3) die Einräumung von Räumlichkeiten für Wagen und sonstige Effecten;
4) der Vorspanndienst zum Transport von Personen und Effecten, sowie der Botendienst für die Truppen;
5) der bei diesen Diensten vorkommende Verlust an Pferden, Fuhrwerk und Geschirr;
6) die Lieferung von Lebensmitteln, Fourage, Erleuchtungs- und Brennmaterial, Arznei, Verbandzeug, Armaturstücken, Bekleidungsgegenständen, Baumaterialien und sonstigen Bedürfnissen für die Truppen;
7) die Einrichtung und Unterhaltung von Wacht- und Arrestlokalen, Reitbahnen und Exercirplätzen, Werkstätten, Geschäftszimmern, Kasernen, Hospitälern

Digitized by Google

lichen Garnison- oder Felddienste zuzurechnen und daher aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

Art. 4.

Die unterzubringende Mannschaft wird, so weit ihre Kasernirung unthunlich ist, in die Wohnungen der der Einquartierungslast Unterworfenen vertheilt, und zwar entweder bloß zur Beherbung, oder zugleich zur Beköstigung.

Art. 5.

Bei dieser Vertheilung der Mannschaft in die Wohnungen sind für die Stadt Lübeck die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Wohnungsinhaber zum Grunde zu legen.

Für das Land, einschließlich die Vorstädte und das Städtchen Travemünde, ist die Vertheilung in der Regel nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes zu beschaffen; wo dieser Maßstab nicht zulässig ist, sind ausnahmsweise ebenfalls die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Wohnungsinhaber, wiewohl unter Berücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit der einzelnen Wohnungen und der größeren oder geringeren Möglichkeit der Naturalbequartierung selbst Genüge zu leisten, zum Grunde zu legen.

Sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, ist auf Familienereignisse, wie z. B. Krankheiten, Sterbefälle u. dgl., welche die Naturalbequartierung besonders lästig machen würden, soweit den Umständen nach thunlich, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 6.

Jeder Wohnungsinhaber ist, etwaniger Beschwerdeführung unbeschadet, verbunden, diejenigen Militairpersonen, welche von der Behörde (Art. 18. und 22.) zur Beherbergung allein oder zur gleichzeitigen Beköstigung ihm zugewiesen werden, vorläufig unweigerlich aufzunehmen und für ihre angemessene Beherbergung und Beköstigung Sorge zu tragen. Dies kann jedoch, unter Genehmigung der Behörde, auch in einer andern Wohnung, als in der des Pflichtigen geschehen.

Genügt ein Wohnungsinhaber dieser Verbindlichkeit nicht, so ist die Behörde so berechtigt, als verpflichtet, die ihm zugetheilte Mannschaft unverweilt auf seine Kosten und ohne Beschränkung rücksichtlich des dafür zu bewilligenden Miethe- und Kostgeldbetrages, da unterzubringen, wo sich ihr augenblicklich eine passende Gelegenheit dazu darbietet. Den Pflichtigen trifft außerdem eine Geldstrafe, welche dem fünffachen Betrage dessen gleichkommt, was ihm für die ihm zugetheilte Mannschaft nach den Bestimmungen des Art. 12. dieses Gesetzes in dem Zeitraume, während dessen er bei seiner Weigerung beharrt, zu vergüten gewesen wäre.

Art. 7.

Für die Unterbringung der den Truppen angehörigen Pferde, Wagen und sonstigen Effecten gelten im Allgemeinen die in den vorstehenden Artikeln 4. 5. und 6. für die Unterbringung der Mannschaft aufgestellten Grundsätze. Es soll jedoch die Aufnahme von Pferden, Wagen und Effecten niemand angesonnen werden, welcher nicht die dazu geeigneten Räumlichkeiten selbst besitzt.

Art. 8.

Die Stellung von Wagen oder Pferden zum Vorspann oder zum Botendienst soll zwangsmäßig nur im Nothfalle und jedenfalls nur solchen der Einquartierungslast Unterworfenen auferlegt werden, welche das erforderliche Fuhrwerk oder die nöthigen Pferde selbst besitzen.

Art. 9.

Auch Lieferungen der im zweiten Artikel unter Nr. 6. gedachten Art dürfen zwangsweise nur im Nothfalle und immer nur denjenigen der Einquartierungslast Unterworfenen angesonnen werden, welche die zu liefernden Gegenstände selbst vorräthig haben.

Art. 10.

Die Ausgleichung der Einquartierungslast (s. Art. 1.) soll nach angemessenen Zeitabschnitten Statt finden, welche im einzelnen Falle je nach den Umständen von der Behörde werden bestimmt werden.

Art. 11.

Es soll diese Ausgleichung im Allgemeinen und bis auf Weiteres so beschafft werden, daß die eine Hälfte der auszugleichenden Summe nach dem Ansatze der Staatsangehörigen zur ordentlichen directen Steuer, die andere Hälfte aber nach

Art. 12.

Bei der Ausgleichung der Einquartierungslast wird die zwangsmäßige Beherbergung und Beköstigung von Militairpersonen nach folgenden Ansätzen für den Tag bis auf Weiteres vergütet:

A) die Beherbergung:

1)	eines Gemeinen, Gefreiten, oder Unterofficiers, eines Trommelschlägers, Spielmannes oder Officierdieners mit	— ₰ 2 ß
2)	eines Stabshornisten oder eines Feldwebels mit	— „ 4 „
3)	eines Lieutenants mit	— „ 8 „
4)	eines Hauptmannes oder eines compagnieführenden Lieutenants mit	— „ 12 „
5)	eines Stabsofficiers bis zum Obersten einschließlich mit . . .	1 „ — „
6)	eines Generalmajors oder höhern Officiers mit	2 „ — „

Unter der Beherbergung wird die erforderliche Wärme und Erleuchtung mitverstanden.

B) die Beköstigung:

1)	eines Gemeinen, Gefreiten, oder Unterofficiers, eines Trommelschlägers, Spielmannes oder Officierdieners mit	— ₰ 10 ß
2)	eines Stabshornisten oder eines Feldwebels mit	— „ 12 „
3)	eines Lieutenants oder eines Hauptmannes mit	1 „ 8 „
4)	eines Stabsofficiers bis zum Obersten einschließlich mit . . .	2 „ — „
5)	eines Generalmajors oder höhern Officiers mit	3 „ — „

Wird abseiten der Behörde die Beköstigung nur theilweise begehrt oder wird dieselbe durch Lieferung von Lebensmitteln an die Mannschaft oder an die Kostgeber erleichtert, so findet eine verhältnißmäßige Minderung der ebengedachten Ansätze nach Maßgabe des Werthes der gelieferten Lebensmittel Statt.

Falls bei den einquartierten Truppen eine der in den vorstehenden beiden Tarifen bezeichneten Militairpersonen mit einer in denselben Tarifen zu geringerer Vergütung angesetzten hinsichtlich der Verpflegung gleichgestellt ist, so soll für deren Beherbergung und Beköstigung nur der geringere Ansatz vergütet werden.

Zu den Truppen gehörige Beamte werden bei Feststellung der für sie zu leistenden Vergütung nach dem ihnen beikommenden militairischen Range beurtheilt.

Art. 13.

Die bei Ausgleichung der Einquartierungslast zu leistende Vergütung für die zwangsmäßige Einräumung von Stallungen, Remisen oder dergleichen ist auf 1 ß täglich für jedes Pferd und auf 1 ß täglich für jeden Wagen bestimmt. Die von dem Stallbesitzer den bei ihm untergebrachten Pferden etwa verabreichte Fourage wird ihm nach dem Marktpreise vergütet.

Art. 15.

Für die etwa zwangsweise erforderten Lieferungen (Art. 2 Nr. 6) berechnet sich die bei Ausgleichung der Einquartierungslast zu leistende Vergütung nach den zur Zeit der Lieferung in der Stadt Lübeck geltenden Börsen- oder Marktpreisen.

Art. 16.

Die von auswärtigen Behörden für die Einquartierungslast etwa geleisteten Entschädigungen kommen dieser Last in ihrer Gesammtheit zu Gute und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Art. 17.

Diejenigen Bewohner des Staates, welche vertragsmäßig gänzlicher Befreiung von directen Steuern genießen, oder nicht Staatsangehörige sind, werden zwar mit verhältnißmäßiger Natural-Einquartierung nach Maßgabe der Artikel 4. bis 7. dieses Gesetzes gleichfalls belegt, nehmen jedoch an der Ausgleichung der gesammten Einquartierungslast nur in so fern Theil, als ihnen das zwangsmäßig von ihnen Geleistete, wenn für die Natural-Einquartierung von auswärts eine Entschädigung an die hiesige Behörde gezahlt ist, nach dem solcher Entschädigung zum Grunde gelegten Maßstabe vergütet wird.

Art. 18.

Als Behörde für die Ausführung dieses Gesetzes wird eine aus drei Mitgliedern des Senates und zwölf bürgerschaftlichen Deputirten bestehende Commission — die Central-Einquartierungs-Commission — unter den in folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen eingesetzt.

Art. 19.

Von den zwölf bürgerschaftlichen Deputirten der Central-Einquartierungs-Commission sollen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Bewohner der Vorstädte oder der Landbezirke sein.

Digitized by Google

genden Bezirke und die Anordnung eines angemessenen Wechsels derselben unter Beachtung der militairischen Rücksichten, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung derjenigen Gelder, welche zur Abhülfe augenblicklichen Bedürfnisses vorschußweise oder zur Erleichterung der Einquartierungslast definitiv aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden mögten, die Einziehung, Verwaltung und Verrechnung der von auswärtigen Behörden etwa einzuzahlenden Entschädigungssummen (Art. 16.) und die endliche Ausgleichung der Einquartierungslast. (Art. 10. und Art. 25. Absatz 2.)

Art. 21.

Alle auf diese Obliegenheiten bezüglichen specielleren Verfügungen, namentlich auch die Erlassung der erforderlichen Geschäftsordnungen für sich selbst und die ihr untergeordneten Behörden (Art. 22.), die Anordnung der nöthigen Controle rücksichtlich des Umfanges und der Dauer sämmtlicher bei der Ausgleichung der Einquartierungslast zu vergütenden zwangsmäßigen Leistungen der einzelnen Pflichtigen u. s. w. bleiben, so weit sie innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes sich halten, der Central-Einquartierungs-Commission überlassen.

Art. 22.

Für die Wahrnehmung der Einzelheiten des Einquartierungswesens, insbesondere für die Vertheilung der zwangsmäßigen Leistungen auf die Bewohner der ihnen untergebenen Bezirke des Staates, bestehen drei besondere, nach Maßgabe der Artikel 20. und 21. der Central-Einquartierungs-Commission untergeordnete Commissionen: 1) die Einquartierungs-Commission für die Stadt; 2) die Einquartierungs-Commission für das Land, deren Wirksamkeit die Vorstädte und sämmtliche Landbezirke mit Ausnahme des Städtchens Travemünde und der Dorfschaften Brodten, Teutendorf, Gneversdorf, Rönnau und Ivendorf, umfaßt; 3) die Travemünder Einquartierungs-Commission, deren Wirksamkeit sich auf das Städtchen Travemünde und die obengenannten fünf Dorfschaften erstreckt.

Art. 23.

Die Einquartierungs-Commission für die Stadt wird gebildet aus einem der drei Senatsmitglieder, welche der Central-Einquartierungs-Commission beigeordnet sind, nach der Wahl des Senates, und aus acht derjenigen dieser Commission angehörigen bürgerschaftlichen Deputirten, welche in der Stadt Lübeck wohnen, und von der Central-Commission in die Einquartierungs-Commission für die Stadt abgeordnet werden.

Art. 24.

Die Einquartierungs-Commission für das Land wird gebildet aus einem der anderen beiden Senatsmitglieder, welche der Central-Einquartierungs-Commission beigeordnet sind, nach der Wahl des Senates, und aus den vier nicht zur Einquar

von zu treffenden Anordnungen, theils zur Ausführung solcher Anordnungen unter Mitwirkung der Bauervögte des Bezirkes, welche in Bezug auf das Einquartierungswesen ihm untergeordnet werden.

Art. 25.

Die Travemünder Einquartierungs-Commission besteht aus dem dortigen Amtsverwalter und aus vier anderen von demselben zuzuziehenden Mitgliedern, deren zwei in Travemünde selbst, zwei in den Dorfschaften Brodten, Teutendorf, Eneversdorf, Rönnau oder Ivendorf wohnhaft sein müssen.

In Bezug auf das Geschäft der endlichen Ausgleichung der Einquartierungslast haben die Mitglieder dieser Commission, gleich denjenigen der anderen beiden Commissionen, Sitz und Stimme in der Central-Einquartierungs-Commission. (Art. 20.)

Art. 26.

Die Beziehungen der ebengedachten drei Commissionen zu den Befehlshabern der Truppen werden durch den Platzcommandanten oder andere, von demselben dazu beorderte, Officiere vermittelt.

Art. 27.

Für jede Beschwerde über Verfügungen der Central-Einquartierungs-Commission oder der Einquartierungs-Commissionen und deren Special-Commissarien (vergl. Art. 24.) muß die Abhülfe erst bei derjenigen Commission, von welcher oder von deren Special-Commissarien die Verfügung ausgegangen ist, nachgesucht werden.

Wenn dort eine Abhülfe nicht erlangt wird, so steht demjenigen, welcher sich beschwert achtet, binnen einer 14tägigen Frist, als Nothfrist, die Berufung an den Senat frei.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. December 1863.

Digitized by Google

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1863.

1863, Januar 13. No. 1.

Bekanntmachung,

betreffend die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1843.

(Publicirt am 14. Januar 1863.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen entsprechend der Bekanntmachung vom 11. Januar 1858. Bd. XXV. S. 47.)

1863, Januar 13. No. 2.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militairdepartement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1843 betreffend.

(Publicirt am 15. Januar 1863.)

(Mit Ausnahme der veränderten Daten entsprechend der Bekanntmachung vom 24. Januar 1860. Bd. XXVII. S. 127.)

1863, Januar 15. No. 3.

Bekanntmachung,

das erneuerte Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Hamburg betreffend.

Da es erforderlich geworden, die bereits vor einigen Jahren abgesteckte Richtungslinie der Lübeck-Hamburger Eisenbahn, zunächst auf Lübeckischem Gebiete, von Neuem festzustellen und zu bezeichnen, so werden vom Polizeiamte im Auftrage Hohen Senates, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September 1857 und unter wiederholter Hervorhebung der Verpflichtung der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zum Ersatz

zur Pflicht gemacht, und das Beschädigen, Wegnehmen oder Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Lübeck, den 15. Januar 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, Januar 20. No. 4.

Bekanntmachung,

die Ertheilung von Musik-Unterricht durch die Stadtmusiker betreffend.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die hiesigen Stadtmusiker durch ihre Instruction verpflichtet sind, Lehrlingen in der Musik, nach der näheren Anweisung des Musik- und Chordirectors, Unterricht zu ertheilen.

Diejenigen, welche in ein solches Lehrverhältniß einzutreten wünschen, haben sich an den Musik- und Chordirector Herrmann zu wenden.

Lübeck, den 20. Januar 1863. **Das Stadtamt.**

1863, Februar 9. No. 5.

Bekanntmachung,

die Befreiung Lübeckischer Staatsangehöriger vom Paßzwange im Königreiche der Niederlande und vom Visirzwange für Reisen nach Oesterreich betreffend.

Das Polizeiamt bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß Lübeckische Staatsangehörige fortan

im Königl. Niederländischen Staatsgebiete zugelassen werden, ohne verpflichtet zu sein, ihre Pässe vorzuzeigen,

und

zum Eintritte nach Oesterreich, wenn sie mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Heimathspasse oder einer sonstigen, diesem gleichgehaltenen Reiselegitimation versehen sind, keines Visums einer K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft oder Consularbehörde, selbst im Falle der Berührung des Sitzes einer solchen, mehr bedürfen.

Lübeck, den 9. Februar 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, März 28. No. 6.

Bekanntmachung,

die Briefbestellung an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage betreffend.

In Ergänzung der mittelst Bekanntmachung vom 28. Septbr. 1857 hinsichtlich der Packet-

Digitized by Google

wogegen es allen Adressaten unbenommen bleibt, die an Sonn- und Feiertagen Nachmittags für sie eingehenden Briefe während der Zeit, da die Schalter geöffnet sind, daselbst entgegen zu nehmen.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Lübeck, den 28. März 1863. **Stadt-Post-Amt.**

1863, April 10. No. 7.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Wachgeldbeiträge für das Jahr 1863 betreffend.

Für das gegenwärtige Jahr 1863 ist die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse (des s. g. Wachgeldes) von 17 Terminen auf 14 Termine beschränkt worden.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher für den Rechnungsabschluß bisher darin bestand, daß die Beiträge für das 4te Quartal erst im 1sten Quartal des folgenden Jahres erhoben wurden, wird die Einkassirung künftig, in Uebereinstimmung mit dem bei der Erhebung der directen Steuer bestehenden Verfahren, pränumerando erfolgen.

Wegen des Uebergangs zu diesem Verfahren werden im laufenden Jahre 1863 erhoben:

für das 1ste Quartal: 4 Termine,
" " 2te " 5 "
" " 3te " 5 "

Die Erhebung erfolgt gegen Aushändigung einer Quittung der Bewaffnungs-Deputation.

Lübeck, den 10. April 1863. **Die Bewaffnungs-Deputation.**

1863, April 29. No. 8.

Bekanntmachung,

betreffend das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Kleinen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Von Einem Hohen Senate ist auf Ansuchen des hiesigen Handlungshauses P. F. Lange & Kunth die Erlaubniß zur Vornahme eines vorläufigen Nivellements für eine von Lübeck nach Kleinen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu erbauende Eisenbahn auf den in Betracht kommenden Lübeckischen Gebietstheilen, unter der Verpflichtung zum Ersatze alles etwa dadurch verursachten Schadens, ertheilt worden. Die Richtung dieser Bahn ist dahin angegeben, daß sie von der Lübeck-Büchener Eisenbahn bei der Geniner Chaussee ab durch die Kahlhorst an die Wakenitz, in der Nähe der St. Jürgen Kapelle über die Wakenitz und jenseits derselben an die Mecklenburgische Grenze führen soll. Als mit dem vorläufigen Nivellement beauftragt ist genannt: Capitain A. F. Moller, und als dessen Gehülfe der Ingenieur J. A. Cullin. Es werden demnach alle betheiligten Grundeigenthümer und Pächter angewiesen, den genannten Capitain A. F. Moller und dessen Gehülfen und Arbeitern zu dem angegebenen Zwecke den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und den Nivellements-Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen, wogegen ihnen für nachweisliche Beschädigung Ersatz zugesichert wird.

Die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Markpfähle wird Jedem zur Pflicht gemacht und das Beschädigen, Wegnehmen oder Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Lübeck, den 29. April 1863. **Das Polizeiamt.**

wird, laut Note des Königlich Großbritannischen Geschäftsträgers Herrn Ward zu Hamburg, vom 22. d. M., den Lübeckischen Staatsangehörigen in voller Gegenseitigkeit im Königreich Großbritannien Befreiung von der Verpflichtung, Päſſe zu führen, vom Mai d. Js. an gewährt werden.

Lübeck, den 29. April 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, Mai 16. No. 10.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung Lübeckischer Staatsangehöriger vom Paßzwange in den Königreichen Schweden und Norwegen.

Zufolge amtlicher Mittheilung sind in den Königreichen Schweden und Norwegen auch Lübeckische Staatsangehörige auf Grund Königlicher Verordnungen vom 21. März und 21. September 1860 von der Verpflichtung, für Reisen in die vereinigten Reiche und innerhalb derselben mit Päſſen versehen zu sein, befreit.

Lübeck, den 16. Mai 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, Mai 18. No. 11.

Bekanntmachung

in Betreff der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen.

Die in der Bekanntmachung des Polizeiamtes vom 11. August 1854 hinsichtlich der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen gegebenen Vorschriften sind theilweise, so weit das Visiren der Wanderbücher betreffend, in Folge der Verordnung des Hohen Senates vom 11. April d. J. über Aufhebung des Paßzwanges, nicht mehr anwendbar, während andere Vorschriften jener Bekanntmachung auch ferner Geltung behalten. Das Polizeiamt findet sich dadurch veranlaßt, hiermit die erwähnte Bekanntmachung vom 11. August 1854 aufzuheben und an deren Stelle die nachstehenden

Vorschriften für einwandernde fremde Handwerksgesellen

zu erlassen:

1) Fremde Gesellen, welche auf ihr erlerntes Handwerk reisen, sind verpflichtet, auf der Amtsherberge ihres Gewerkes einzukehren und, so lange sie hier Arbeit suchen, daselbst Wohnung zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Polizeiamtes zulässig.
2) Wenn ein fremder Geselle sein Wanderbuch oder seinen Paß hier zur Abreise hat

Digitized by Google

sellen mit den obigen Vorschriften bekannt zu machen, sie dürfen arbeitslose Gesellen, für welche eine Amtsherberge besteht, ohne besondere Erlaubniß des Polizeiamtes nicht zur Nacht bei sich aufnehmen, so fern nicht eben sie diese Amtsherberge halten, sie dürfen diejenigen Gesellen, welche ihre Wanderbücher oder Pässe zur Abreise hier haben visiren lassen, nicht länger bei sich in Quartier behalten. Zuwiderhandlungen der Wirthe werden vom Polizeiamte mit angemessener Geldstrafe geahndet.

4) Gesellen, welche sich hier der Bettelei schuldig machen, werden dafür vom Polizeiamte bestraft und von hier gewiesen, unter Umständen mit Vermerk der Strafe im Wanderbuche oder Passe.

5) Ein Abdruck dieser Vorschriften wird von Seiten des Polizeiamtes in die Amtsherbergen und die sonstigen hierbei in Betracht kommenden Wirthshäuser geliefert werden und die Wirthe haben dafür zu sorgen, daß derselbe so angebracht und erhalten werde, daß die einkehrenden Gesellen Kenntniß von dem Inhalt nehmen können.

Lübeck, den 18. Mai 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, Juni 19. No. 12.

Bekanntmachung,

die Einführung neuer Postmarken und Frei-Couverts betreffend.

(Publicirt am 26. Juni 1863.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. December 1858 — publicirt am 28. December 1858 — betreffend die Einführung von Postmarken zum Frankiren der Briefpostsendungen wird hiermit gemeinkundig gemacht, daß mit dem 1. Juli d. Js. neue Postmarken und daneben Frei-Couverts zur Ausgabe gelangen.

Die Marken werden, wie bisher, auf 5 verschiedene Werthbeträge, zu ½ß, 1ß, 2ß, 2½ß und 4ß lautend, die Frei-Couverts in zwei verschiedenen Größen zu denselben 5 Werthbeträgen ausgegeben.

Die Zeichnung der neuen Marken ist übereinstimmend mit derjenigen des in den Couverten enthaltenen Werthstempels. Sie hat eine ovale Form, führt in der Mitte das Lübeckische Wappen — den Doppeladler mit dem Schilde — darüber im guillochirten Rande das Wort „Lübeck“, im unteren Rande das Wort „Schillinge“ und zu beiden Seiten den Werthbetrag in Zahlen.

Die Marken, sowie die Werthstempel der Couverte, sind auf weißem Grunde

zu ½ß in grüner Farbe,
„ 1 „ in orange Farbe,
„ 2 „ in rother Farbe,
„ 2½ „ in blauer Farbe,
„ 4 „ in hellbrauner Farbe

ausgedruckt.

Die Couverte werden zu dem Betrage der darin enthaltenen Werthstempel abgegeben. Genügt der Werthstempel eines Couverts nicht zur Entrichtung des Portos, so kann der fehlende Postbetrag durch neben den Werthstempel zu klebende Postmarken ergänzt werden.

Die neuen Postmarken sind vom 29. d. Mts. ab in jeder beliebigen Quantität beim Stadt-Post-Amte, bei der Bahnhofs-Expedition des Stadt-Post-Amtes und bei der Post-Expedition Travemünde, die Frei-Couverts jedoch nur beim Stadt-Post-Amte und der Post-Expe-

Lübeck, den 19. Juni 1863. Das Post-Departement.

1863, October 6. No. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung von Tanzmusiken.

(Publicirt am 7. October 1863.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen der hiebevorigen Wette vom 6. October 1846 und vom 28. November 1848, betreffend die unterm 26. September 1846 erlassene erneuerte Ordnung für die Musiker binnen Stadt und Landwehr, bringt das Stadtamt, im Auftrage des Senates, die nachstehenden von Demselben getroffenen Verfügungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1) Alle Tanzmusik in solchen Wirths- und öffentlichen Häusern, welche öffentliche Tanzvergnügungen zum Eintritt für Jedermann geben, wird, unter Aufhebung des durch die erneuerte Ordnung für die Musiker binnen Stadt und Landwehr vom 26. September 1846 den Musikern erster und zweiter Klasse dieserhalb ertheilten Privilegiums, fortan völlig freigegeben, dergestalt, daß es den Wirthen oder Tanzunternehmern gestattet ist, zur Ausführung der ebengedachten Tanzmusik beliebige hiesige Musiker, wiewohl mit Ausschluß der Hornisten des hiesigen Bataillons, anzunehmen.

2) Es verbleibt bei der bestehenden Anordnung, wornach die Hornisten des hiesigen Bataillons jedes Spielens zum Tanze gänzlich sich zu enthalten haben.

Lübeck, den 6. October 1863. Das Stadtamt.

1863, October 16. No. 14

Bekanntmachung,

die Verzeichnung der Namen der Inhaber auf den Obligationen der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe betreffend.

Die unterzeichnete Deputation ist durch die ihr von dem Senate, nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft, unterm 30. September d. Js. ertheilte Instruction ermächtigt worden, auf Obligationen der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe die Namen der Inhaber, wenn solches gewünscht wird, verzeichnen, sowie demnächst auf Verlangen diese Verzeichnung wieder tilgen zu lassen. Dafür ist Folgendes angeordnet:

Obligationen, welche mit Namen bezeichnet werden sollen, sind unter schriftlicher

Die Tilgung eines solchen Vermerks ist schriftlich und, so weit nöthig, unter Beifügung der erforderlichen Legitimationsurkunden, bei der Deputation zu beantragen, welche nach Prüfung der Legitimation die Verzeichnung der Namen auf der Obligation, unter Angabe des Datums und Unterschrift zweier ihrer Mitglieder tilgen und dies in ihren Büchern anerkennen läßt.

Die Verzeichnung, wie die Tilgung, geschieht gebühren- und stempelfrei; auch sind die einzureichenden schriftlichen Anträge der Stempelabgabe nicht unterworfen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß zur Verzeichnung von Namen ein Termin

am 2. November d. Js., Nachmittags von 3 bis 4 Uhr

auf dem Finanzzimmer im hiesigen Rathhause stattfinden wird.

Für die Anträge auf Verzeichnung von Namen, wie auf deren Tilgung, sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche auf dem Stadtkassenzimmer unentgeltlich ausgegeben werden.

Lübeck, den 16. October 1863.

Die Deputation zur Verwaltung der Lübeckischen Staats-Prämien-Anleihe.

1863, October 27. No. 15.

Bekanntmachung,

den Chausseegeld-Tarif für die Chaussee nach Brandenbaum betreffend.

In Gemäßheit des Raths- und Bürgerschlusses vom 19. März 1860 wird von der unterzeichneten Behörde der nachstehende Chausseegeld-Tarif, wie er vom 16. November d. Js. an für die Brandenbaumer Chaussee zur Anwendung kommt, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Chausseegeld-Tarif für die Chaussee nach Brandenbaum.

	Für jedes Pferd.	Schilling Lübsch Cour.
I. Personenfuhrwerk jeder Art, besetzt oder leer	"	1
II. Lastfuhrwerk,		
a) beladen, wenn mit nicht mehr, als 4 Pferden bespannt	"	1
wenn mit mehr als 4 Pferden bespannt	"	1½
b) leer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde	"	—½
Die zum Fuhrwerk gehörigen, etwa nicht angespannten Pferde werden mitgezählt.		
III. Landfuhrwerk,		
1) zur Stadt fahrend:		
a) mit landwirthschaftlichen Producten (Holz und Torf ausgenommen) beladen	"	—½
b) mit anderen Gegenständen, so wie mit Holz oder Torf beladen	"	1
c) leer	"	—½
2) von der Stadt kommend:		
leer oder beladen, ohne Unterschied, worin die Ladung besteht	"	—½
IV. Pferde mit und ohne Reiter oder Last	"	1
V. Rindvieh, Esel	fürs Stück	—½
VI. Kälber, Füllen, Schaafe, Hammel, Schweine, Ziegen	für jede 4 St.	—½

für weniger als 4 Stück wird nichts bezahlt.

Lübeck, den 27. October 1863. **Die Baudeputation.**

1863, October 31. No. 16.

Fernere Bekanntmachung,

das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck nach Kleinen betreffend.

Ein Hoher Senat hat dem hiesigen Handlungshause P. F. Lange & Knuth die Erlaubniß zum speciellen Nivellement der im Frühjahr d. J. vorläufig abgesteckten Linie einer Eisenbahn zwischen Lübeck und Kleinen auf Lübeckischem Gebiete, unter Verpflichtung des genannten Handlungshauses zum Ersatz alles dadurch den betheiligten Grundeigenthümern und Nutznießern etwa erwachsenden Schadens, ertheilt. Die projectirte Linie bleibt im Wesentlichen so, wie sie bei dem vorläufigen Nivellement abgesteckt worden ist, doch wird auch die Richtung vom Wall aus zwischen Eisenbahndamm und Wipperbrücke über den Steinhof, die Travewiesen, die Hamburger Chaussee, an der Büttelwiese entlang, nach der bisherigen Linie oberhalb der St. Jürgen Kapelle untersucht und nivellirt werden.

Es werden alle betheiligten Grundeigenthümer und Nutznießer angewiesen, zum Zweck des Special-Nivellements der angegebenen Eisenbahnlinie den von dem hiesigen Handlungshause P. F. Lange & Knuth dazu Beauftragten und deren Gehülfen freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und den Nivellementsarbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen, wogegen ihnen für nachweisliche Beschädigung Ersatz zugesichert wird.

Die Schonung der aufgestellten und ferner aufzustellenden Richtstangen und Markpfähle wird Jedem zur Pflicht gemacht und das Beschädigen, Wegnehmen oder Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Lübeck, den 31. October 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, November 5. No. 17.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 7. November 1863.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1844 betreffende Bekanntmachung entspricht, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in den Details der Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1857. Band XXIV. S. 130.)

1863, November 7. No. 18.

Das mittelst der Eisenbahn angekommene Erdöl ist vom Bahnhofe nach dem Lagerplatze auf der Contrescarpe mittelst Wassertransport zu schaffen. Es ist jedoch, mit Rücksicht auf die unter 9. für den Detailhandel ausnahmsweise zugelassene Aufbewahrung von Erdöl in einer Quantität bis zu 300 Pfund Gewicht in einem Hause oder Speicher in der Stadt, auch die directe Anfuhr von Erdöl vom Bahnhofe an die von den Empfängern angegebenen Lagerräume in Häusern und Speichern in der Stadt gestattet, unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit der Empfänger für die Einhaltung der Vorschrift unter 9.

Das Polizeiamt bringt dabei in Erinnerung, daß zufolge 11. der ebenerwähnten Bekanntmachung die Uebertretung der unter 9. gegebenen Vorschrift die Confiscation der ganzen im Hause oder Speicher vorgefundenen Partei zur Folge hat.

Lübeck, den 7. November 1863. **Das Polizeiamt.**

1863, November 9. No. 19.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Auf Verfügung Hohen Senates wird hieduch nachstehende Bekanntmachung der Königlich Holsteinischen Regierung zu Ploen vom 21. v. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 9. November 1863. **Das Polizeiamt.**

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Zufolge desfälliger mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. v. M. der Regierung ertheilten Autorisation wird die Einfuhr von Hornvieh aus allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten in das Herzogthum Holstein hiedurch bis weiter verboten.

Etwanige mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig werdende Abweichungen von der obigen Sperrungslinie werden nach vorgängiger diesseitiger Autorisation von den Lokalbehörden in den betreffenden Districten bekannt gemacht werden. Die directe Durchfuhr von Hornvieh auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn ist in dem Verbote nicht begriffen.

Uebertretungen des vorstehenden Verbots sind mit Geldstrafen bis zu 100 ℛ, von welchen die Hälfte den selbige zur Anzeige bringenden Polizei-Officialen und Zollgensdarmen zufällt, event. entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen und die dem Verbote zuwider eingeführten Thiere zu tödten und zu verscharren, sofern nicht im einzelnen Falle die betreffende Polizeibehörde die Zurückbringung derselben über die Grenze für ausreichend erachten sollte.

Ploen, den 21. October 1863.

Königlich Holsteinische Regierung.

W. Rumohr. Schultze.

C. Griebel.

1863, November 23. No. 20.

Bekanntmachung,

gefährliche Spielzeuge betreffend.

Die Königliche Polizeidirection zu Hannover hat neuerlich auf die Gefährlichkeit kleiner Spielzeuge, Terzerolen und Kanonen, aufmerksam gemacht, denen Munition beigegeben wird, welche

1863, December 14/20. No. 21.

Bekanntmachung,

die Einsetzung einer Einquartierungs-Commission betreffend.

Nachdem vom Senate, unter Mitwirkung des Bürgerausschusses, für die bevorstehende Aufnahme Deutscher Bundestruppen im hiesigen Staate eine Einquartierungs-Commission, bestehend aus den Senatoren Dr. Behn als Vorsitzenden, Tegtmeyer und Dittmer, sowie aus den bürgerlichen Deputirten H. A. J. Abmsetter, J. G. C. Busekist, F. W. H. Classe, J. G. J. Franck, G. H. Chr. Grevsmühl, J. M. Harmsen, J. C. W. Hartwig, Oberförster Haug, R. C. Müller, J. C. F. Schütt, C. H. G. Simons und F. W. Schwartzkopf, eingesetzt ist, wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Zugleich wird hiemit die fernere Anzeige verbunden, daß diese Commission aus ihrer Mitte für die Wahrnehmung der Einzelheiten des Einquartierungswesens, insbesondere für die Vertheilung der zwangsmäßigen Leistungen auf die Bewohner des Staates zwei besondere Commissionen gebildet hat, nämlich:

eine Einquartierungs-Commission für die Stadt, bestehend aus dem Senator Dittmer und den bürgerlichen Deputirten H. A. J. Abmsetter, J. G. L. Busekist (Marien-Quartier), G. H. Chr. Grevsmühl, F. W. Schwartzkopf (Johannis-Quartier), F. W. H. Classe, J. C. F. Schütt (Jacobi-Quartier), J. G. J. Franck, J. M. Harmsen (Marien-Magdalenen-Quartier), und

eine Einquartierungs-Commission für das Land mit Einschluß der Vorstädte, bestehend aus dem Senator Tegtmeyer und den bürgerlichen Deputirten J. C. W. Hartwig, Oberförster Haug, R. C. Müller und C. W. G. Simons.

Lübeck, den 14/20. December 1863.

Die Einquartierungs-Commission.

1863, December 15. No. 22.

Bekanntmachung,

das Ausquartieren von zugewiesener Mannschaft in der Stadt betreffend.

Um bei bevorstehender Einquartierung von Bundestruppen in hiesiger Stadt denjenigen, welche die ihnen zuzuweisende Mannschaft auszuquartieren veranlaßt sind, Quartiere nachweisen zu können, ergeht an alle diejenigen, welche gegen Vergütung Mannschaft in Quartier und Verpflegung zu nehmen gesinnt sind, hiedurch die Aufforderung, sich dieserhalb alsbald im Büreau

Digitized by Google

1863, December 15. No. 23.

Fernere Bekanntmachung,

das Ausquartieren von zugewiesener Mannschaft in der Stadt betreffend.

Da bei bevorstehender Einquartierung von Bundestruppen in hiesiger Stadt zur Handhabung gehöriger Controle die allgemeine Bestimmung hat getroffen werden müssen, daß Aus- und Umquartierungen abseiten der hiesigen Bewohner nur dann geschehen können, wenn davon der Einquartierungs-Commission für die Stadt zeitig vorher Anzeige gemacht worden ist, so werden alle hiesigen Bewohner, welche die bei ihnen einzuquartierenden Truppen außerhalb ihrer eigenen Wohnung unterzubringen beabsichtigen, hiedurch aufgefordert, die von ihnen dazu bestimmten Quartiere unter schriftlicher Bezeichnung sowohl dieser als ihrer eigenen Wohnung nach Straße und Hausnummer an den nächsten Tagen im Büreau der Einquartierungs-Commission für die Stadt, Mengstraße No. 48, anzugeben.

Lübeck, den 15. December 1863.

Die Einquartierungs-Commission für die Stadt.

1863, December 17. No. 24.

Bekanntmachung,

Ausquartierung in den Vorstädten betreffend.

Um bei bevorstehender Einquartierung von Bundestruppen in den Vorstädten Denjenigen, welche die ihnen zuzuweisende Mannschaft auszuquartieren veranlaßt sind, Quartiere nachweisen zu können, ergeht an alle Vorstadtbewohner, welche gegen Vergütung Mannschaft in Quartier und Verpflegung zu nehmen geneigt sind, hiedurch die Aufforderung, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen baldigst

in der Vorstadt St. Gertrud an das Commissionsmitglied R. C. Müller, oder den Special-Commissar H. A. F. Burmeister zu Marly,

in der Vorstadt St. Lorenz an das Commissionsmitglied J. C. W. Hartwig, oder den Special-Commissar T. H. Evers,

in der Vorstadt St. Jürgen an den Special-Commissar C. C. Grösser

gelangen zu lassen.

Lübeck, den 17. December 1863.

Die Einquartierungs-Commission für das Land.

1863, December 17. No. 25.

Bekanntmachung,

die Einquartierungsbezirke in den Landbezirken und den Vorstädten betreffend.

Für die Ausführung der ihr hinsichtlich der bevorstehenden Aufnahme Deutscher Bundestruppen im hiesigen Staate übertragenen Geschäfte hat die Einquartierungs-Commission für das Land in dem ihr zugewiesenen Rayon vorläufig zwölf verschiedene Einquartierungs-Bezirke gebildet, und für jeden derselben einen in ihm wohnhaften Special-Commissar ernannt, welcher in seinem Bezirke, unter Mitwirkung der dortigen Bauervögte, die getroffenen Anordnungen zu vollziehen hat, und werden die einzelnen Bezirke und deren bestellte Special-Commissare hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht:

3) **Bezirk Crummesse**, umfassend Crummesse, Brömbsenmühle, Baumsberg, Niemark, Crummesser Baum, Cronsforde, Ober- und Nieder-Büssau, Borrade, Sierksrade und Düchelsdorf,

Commissar: Förster J. L. Stockmann zu Cronsforde.

4) **Bezirk Moisling**, umfassend Moisling, Genin, Niendorf, Reecke, Nienhüsen, Moorgarten und Brandenmühle,

Commissar: Hofpächter Th. Gütschow zu Niendorf.

5) **Bezirk Padelügge**, umfassend Padelügge, Hohenstiege, Thormanns Ziegelei, Buntekuh, Trappenhof, Moislinger Chausseehaus, Schönböcken, Roggenhorst, Steinrade, Vorwerk, Trems und Krempelsdorf,

Commissar: Holzvogt F. H. Chr. Kock zu Padelügge.

6) **Bezirk Israelsdorf**, umfassend Israelsdorf, Gothmund, Herrenfähre, Altlauerhof, Schlutup, Wesloe, Brandenbaum und Hohewarte,

Commissar: Forstwärter Fr. Claudius zu Altlauerhof.

7) **Bezirk Kücknitz**, umfassend Kücknitz, Dummersdorf, Herrenwyck, Pöppendorf, Waldhusen, Siemse und Dänischburg,

Commissar: Bauervogt H. Chr. Wilms in Siemse.

8) **Bezirk Schattin**, umfassend Schattin und Utecht,

Commissar: Forstwärter C. Th. Röhring zu Schattin.

9) **Bezirk Mönckhof**, umfassend Mönckhof, Strecknitz, Falkenhusen, Kl. Grönau, Grönauer Baum, Wulfsdorf, Blankensee und Beidendorf,

Commissar: Hofpächter J. F. Kelling zu Mönckhof.

10) **Bezirk Vorstadt St. Jürgen**, umfassend die Vorstadt St. Jürgen, mit Ausschluß des Grönauer Baumes,

Commissar: Kunstgärtner C. C. Grösser, Vorstadt St. Jürgen.

11) **Bezirk Vorstadt St. Gertrud**, umfassend die Vorstadt St. Gertrud,

Commissar: Hofbesitzer H. A. F. Burmeister zu Marly.

12) **Bezirk Vorstadt St. Lorenz**, umfassend die Vorstadt St. Lorenz, mit Ausschluß von Buntekuh, Trappenhof und des Moislinger Chausseehauses,

Commissar: Schiffsbaumeister T. H. Evers, Vorstadt St. Lorenz.

Digitized by Google

1863, December 18. No. 26.

Bekanntmachung,

die Bestrafung ruhestörender Gassenfrevel betreffend.

Das Polizeiamt bringt hiermit die bestehende Verordnung, die Bestrafung ruhestörender Gassenfrevel betreffend, vom 12. August 1843, in Erinnerung. Dieselbe enthält insbesondere folgende Vorschriften:

Ruhestörungen auf den Gassen durch Zusammenrottirungen, durch Beschädigung von Laternen, durch Einwerfen von Fensterscheiben oder sonstige Beschädigung der Häuser, thätliche Widersetzlichkeiten gegen die mit Aufrechthaltung der Ordnung beauftragte Polizei- und Militair-Gewalt oder andere die öffentliche Sicherheit gefährdende Unternehmungen, sind an den Frevlern durch strenge Gefängnißstrafen, auch den Umständen nach durch Zucht- oder Spinnhausstrafe zu ahnden.

Anstifter und Anführer solcher Frevel sind mit wenigstens einjähriger Zucht- oder Spinnhausstrafe zu belegen.

Auch jegliche Begünstigung solcher Ruhestörungen, wohin namentlich Ungehorsam gegen die Weisungen der Polizei- und Militair-Gewalt, so wie Verhöhnung derselben, selbst auch müssiges Zuschauen zu rechnen sind, ist mit Gefängniß oder mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Jeglicher Schaden, welcher durch frevelhaften Gassenunfug verursacht wird, ist durch die Urheber vollständig zu ersetzen und haftet jeder Theilnehmer für den Ersatz des gesammten Schadens; nicht minder sind Eltern, Lehr- oder Dienstherren und sonstige Vorgesetzte, welche durch mangelhafte Aufsicht über ihre Kinder und Untergebene oder auf sonstige Weise die Begehung des Unfugs mit verschuldet haben, für die Leistung des Schadenersatzes aus eigenen Mitteln verantwortlich.

Die Gerichte und die Polizeibehörde sind, nach Beschaffenheit der vorkommenden Frevel und Vergehungen mit strenger Handhabung dieser Verordnung beauftragt.

Gegen Fremde, welche wegen Betheiligung an Ruhestörung und Straßenunfug zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, wird den Umständen nach auch polizeiliche Ausweisung von hier, mit Vermerk der Veranlassung im Passe oder Wanderbuche, verfügt werden.

Lübeck, den 18. December 1863.

Das Polizeiamt.

1863, December 22. No. 27.

Bekanntmachung,

die Unterkunftsbedürfnisse der einzuquartierenden Bundestruppen betreffend.

Nach Anleitung des Art. 6. des Gesetzes über die Einquartierungslast vom 21. December 1863 wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß für die Unterkunftsbedürfnisse der hier einzuquartierenden Bundestruppen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) für die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts: reines Strohlager mit Bettlaken und Decke, oder, sofern es sein kann, ein Bett;

Morgens: eine Kumme Kaffee mit Milch und Zucker, und Butterbrod;

Mittags: ½ ℔ Fleisch, Suppe und Gemüse; doch hat die Mannschaft in der Regel mit dem Tische des Wirths sich zu begnügen;

Abends: Suppe oder Butterbrod.

Pfund Heu und 3½ ℔ Stroh, die leichte Kavallerie zu 10 ℔ Hafer, 3 ℔ Heu und 3½ ℔ Stroh.

Lübeck, den 22. December 1863.

Die Central-Einquartierungs-Commission.

1863, December 29. No. 28.

Bekanntmachung,
die Standorte der Träger betreffend.

(Publicirt am 30. December 1863.)

(Entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1857, Band XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, mit welchem die Anordnungen in Kraft treten (4. Januar 1864) und bis zu welchem sie dauern (12. März 1864).

Digitized by Google

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1863.

1863, Januar 4. No. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1842 betreffend.

(Publicirt am 4. Januar 1863.)

(Mit Ausnahme des Tages der Loosung entsprechend der Bekanntmachung vom 8. Januar 1861. Band XXVIII. S. 113.)

1863, März. No. 2.

Bekanntmachung,

die Gedächtnißfeier wegen der vor funfzig Jahren erfolgten Begründung der Hanseatischen Legion ꝛc. betreffend.

Die Hohen Senate der beiden Städte Lübeck und Hamburg haben zur Erinnerung an die vor funfzig Jahren wiedergewonnene Selbstständigkeit der beiden Städte und die damalige Bildung der Hanseatischen Legion eine kirchliche Gedächtnißfeier im Amte und Städtchen Bergedorf am Sonntage den 22. d. M. angeordnet, und wird demnach der Gottesdienst an diesem Tage in den sämmtlichen Gotteshäusern des beiderstädtischen Gebietes mit den bei hohen kirchlichen Festtagen gebräuchlichen Feierlichkeiten begangen werden.

Bergedorf, im März 1863. Das Amt.

jedoch erst später in einer Kirchhofs-Ordnung werden zusammengefaßt werden, so wird für jetzt vorläufig nur verfügt:

1) Daß es von jetzt an nicht mehr gestattet werden kann, mit Schiebkarren über den Kirchhof zu fahren; es haben daher namentlich die Pächter des Pfarr- und Organistenlandes ins Künftige den Fahrweg zu benutzen, und wird derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, mit angemessener Geldstrafe von wenigstens 3 ß Ct. bestraft werden.

2) Nicht minder ist es der Schuljugend von jetzt an gänzlich verboten, den Kirchhof fernerhin annoch als Spielplatz zu benutzen, und wird die Uebertretung dieses Verbots mit angemessener Strafe geahndet.

3) Hinsichtlich der Erwerbung neuer Gräber auf dem Kirchhofe, sowie hinsichtlich sonstiger nothwendiger Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bleiben die näheren Bestimmungen der zu erlassenden Kirchhofs-Ordnung vorbehalten.

Bergedorf, den 31. März 1863. **Das Amt.**

1863, April 7. No. 4.

Bekanntmachung,

die Friedhofs-Ordnung für Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 11. April 1863.)

Im Auftrage der Hohen Senate von Lübeck und Hamburg wird von der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf die nachstehende Friedhofs-Ordnung für Bergedorf zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Visitation ermächtigt worden ist, bei etwa künftig sich ergebendem Erfordernisse ihrerseits einzelne Bestimmungen dieser Ordnung in angemessener Weise abzuändern oder zu vervollständigen.

§. 1.

Friedhofs-Commission.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung des städtischen Begräbnißplatzes geschieht durch die Friedhofs-Commission, welche aus dem verwaltenden Kirchen-Juraten und zwei anderen Mitgliedern des Kirchen-Collegiums, welche Letztere von demselben aus seiner Mitte erwählt werden, besteht.

Die Friedhofs-Commission hat die Contracte hinsichtlich der Ueberlassung von Grä-

Digitized by Google

Die Friedhofs-Commission hat ihre Rechnungsführung jährlich abzuschließen und alsdann dem Kirchen-Collegium vorzulegen.

§. 2.

Friedhof.

a) Allgemeiner Begräbnißplatz.

Der Friedhof enthält:

a) einen allgemeinen Begräbnißplatz, und
b) Privatgrabstätten.

a) Der allgemeine Begräbnißplatz ist für Diejenigen bestimmt, welche kein Privatgrab besitzen. Derselbe ist in wenigstens 25 Abtheilungen einzutheilen, welche in der Weise zu benutzen sind, daß für eine mit Särgen angefüllte Abtheilung wenigstens 25 Ruhejahre verflossen sein müssen, bevor sie aufs neue in Gebrauch genommen wird.

Es ist gestattet, 3 Särge über einander zu stellen, falls dieses nöthig würde, damit eine Abtheilung für ein Jahr ausreiche. Wenn aber (was als das Gewöhnliche anzunehmen ist) ohne Uebereinanderstellung von Särgen eine Abtheilung im Laufe des Jahres nur zum Theil benutzt wird, so ist mit dem neuen Jahre nicht sofort die folgende Abtheilung in Gebrauch zu nehmen, sondern vielmehr die erst zum Theil benutzte Abtheilung ferner zu benutzen, bis sie einmal (d. h. ohne Uebereinanderstellung) mit Särgen gefüllt ist.

Die Anweisung der Gräber auf dem allgemeinen Begräbnißplatze geschieht von dem verwaltenden Kirchen-Juraten, bei gänzlich Unbemittelten unentgeltlich, sonst gegen Vergütung zu bestimmender fester Preise.

§. 3

b) Privatgrabstätten.

Grabstätten können von Seiten der Friedhofs-Commission sowohl zum bleibenden Eigenthum, als auch auf Zeit (bis zum Ablauf von bestimmten und zwar mindestens 25 Ruhejahren nach Füllung des Grabes, oder nach Beerdigung der letzten für das betreffende Grab bestimmten Leiche) an Privaten überlassen werden.

Die zum bleibenden Eigenthum erworbenen Gräber gehen auf die rechtmäßigen Erben des Besitzers, oder, wenn und so lange sie im Hypothekenbuche einem Grundstücke als Pertinenz beigeschrieben sind, auf den neuen Erwerber des Grundstückes über. Es dürfen aber keine neue Zuschreibungen von Gräbern im Hypothekenbuche geschehen, weder als Pertinenz von Grundstücken, noch auf einem besonderen Folium. Die auf einem besonderen Folium schon darin eingetragenen Gräber dürfen durch keinerlei Einschreibungen beschwert werden.

Bei den zum bleibenden Eigenthum überlassenen Gräbern muß, abgesehen von den als Pertinenz einem Grundstücke beigeschriebenen Gräbern, jedesmal nach dem Tode des Besitzers innerhalb zehn Jahren eine gegen Entrichtung von drei Mark zu beschaffende Umschreibung auf den Namen eines als erbberechtigt sich Ausweisenden bei der Friedhofs-Commission beantragt werden. Wenn solches unterbleibt, so fällt das Grab nach Ablauf von 25 Ruhejahren nach Beerdigung der letzten Leiche an die Kirche zurück, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Grab nur in dem Gräber-Verzeichnisse, oder auf einem besonderen Folium des Hypothekenbuchs dem bisherigen Besitzer zugeschrieben war. Im letzteren Falle kann, nach dem erwähnten Rückfalle des Grabes an die Kirche, auf schriftliche Anzeige der Friedhofs-Commission, die Tilgung im Hypothekenbuche stattfinden.

Zum bleibenden Eigenthum überlassene Gräber dürfen (abgesehen von den als Pertinenz einem Grundstücke beigeschriebenen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofs-Commission veräußert werden.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Keine Grabstätte darf tiefer als 12 Fuß ausgegraben werden.

Bei Erdgräbern, welche nur bis 3 Fuß unter der Oberfläche mit Särgen gefüllt werden dürfen, können höchstens drei Särge über einander gestellt werden, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die unteren Särge die hinzukommenden unzweifelhaft zu tragen vermögen.

Bei gemauerten Gräbern, welche nicht mit einer Erddecke versehen, oder durch festanschließende Steine abgeschlossen sind, müssen die darin aufzunehmenden Särge von Metall oder Stein oder einem anderen soliden luftdicht schließenden Material hergestellt sein.

Für gefüllte Gräber gilt stets eine Ruhezeit von wenigstens 25 Jahren, was bei den zum bleibenden Eigenthum überlassenen Familiengrabstätten auf die einzelnen darin befindlichen Gräber zu beziehen ist.

§. 5.

Die Befriedigung der Grabstätten, die Errichtung von Baulichkeiten, sowie auch die Veränderung oder Wegnahme von dergleichen Gegenständen, darf nur mit Genehmigung der Friedhofs-Commission geschehen.

Der Zugang zu benachbarten Grabstätten darf nicht gehindert werden und muß, wo es bereits geschehen ist, auf Anordnung der Friedhofs-Commission wiederhergestellt werden.

Auch durch Anpflanzungen darf die Benutzung der Gräber nicht beeinträchtigt werden. Bäume und Gebüsche, welche Aeste und Wurzeln über die eigene Grabstätte hinaus erstrecken, sind unzulässig, es sei denn, daß die Besitzer der davon betroffenen Grabstätten damit einverstanden wären und daß auch die Friedhofs-Commission solches gestattete.

§ 6.

Wenn die Friedhofs-Commission die Wegnahme von Befriedigungen, Bauten, Bäumen, Gebüschen u. s. w. oder von anstößigen Inschriften für nöthig erachtet und verfügt, oder sonstige in ihrem Wirkungskreise liegende Anordnungen trifft, so ist dem Folge zu leisten, falls nicht etwa innerhalb zehn Tagen eine Beschwerde über die Entscheidung der Friedhofs-Commission bei dem Kirchen-Collegium eingereicht worden ist (cf. §. 1. in fine).

Digitized by Google

§. 7.

Streitigkeiten zwischen Privaten in Beziehung auf Grabstätten dürfen nie Gegenstand

oder Gefängnißstrafe geahndet, worüber in erster Instanz das Amt, und bei etwaniger, innerhalb zehn Tagen einzubringender, Beschwerde, in zweiter und letzter Instanz die Visitationsbehörde entscheidet.

Bergedorf, den 7. April 1863.

Die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf.

1863, April. No. 5.

Bekanntmachung,

die Wochenmarkts-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 1. Mai 1863.)

Nachdem von den zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der beiden Städte Lübeck und Hamburg auf den Antrag des Raths und des Zwölfmänner-Collegii die Einführung eines Wochenmarkts in Bergedorf beliebt worden ist, wird die denselben betreffende Ordnung hiemittelst in Höherem Auftrage publicirt:

§ 1.

Der Wochenmarkt in Bergedorf wird vom 16. Mai d. Js. an jedem Sonnabend abgehalten, im Winter von 8 bis 11, im Sommer von 7 bis 11 Uhr Vormittags.

Fällt der Sonnabend auf einen Festtag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage abgehalten.

Der dazu bestimmte Platz ist der Marktplatz.

§. 2.

Alle Waaren, deren Verkauf überhaupt außerhalb der Jahrmärkte freisteht, können auf den Wochenmärkten feil geboten werden.

Vom 16. Mai d. Js. an ist während der Marktstunden kein Hausiren mit Marktwaaren in der Stadt erlaubt; nur der Verkauf von Milch ist wie bisher ganz unbeschränkt, gleich wie Fleisch und Brod der in Bergedorf wohnenden Schlachter und Bäcker, wie bisher, zu jeder Zeit frei ausgetragen werden darf.

§. 3.

Das Feilbieten verdorbener oder ungesunder Waaren, der Gebrauch unrichtigen oder ungestempelten Gewichts oder Maaßes, sowie jeder Betrug, zieht Geld- oder Gefängnißstrafe, und nach Umständen Confiscation der betreffenden Waaren nach sich.

§. 4.

Die Polizeiofficianten haben die Marktordnung zu überwachen und Uebertretungen derselben beim Amte zur Anzeige zu bringen, welches die Sache zu untersuchen und über die Bestrafung des Uebertreters zu entscheiden hat, mit Vorbehalt etwaiger Berufung an die Visitation.

Die Polizeiofficianten dürfen keine Aufträge zum Ankauf von Waaren übernehmen.

(Publicirt im Juni 1863.)

In Höherem Auftrage wird hiemittelst die Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4. April 1863*), sowie das Schluß-Protokoll der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Commission von demselben Tage**), zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bergedorf, im Juni 1863.

Das Amt.

*) S. Seite 76—97. dieses Bandes.
**) S. Seite 67—76 " "

1863, Juni 6. No. 7.

Bekanntmachung,
die Aufhebung des Eßlinger Zolles betreffend.

(Publicirt Bergedorf am 11. Juni 1863.)

Der unterzeichnete Directorial-Senat für das Amt und Städtchen Bergedorf bringt hiedurch, im Einvernehmen mit dem Hohen Senate zu Hamburg, zur Kenntniß der Betheiligten, daß zufolge der Bestimmung im Art. 12. der am 4. April d. J. zu Hamburg abgeschlossenen und von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigten Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle, die Erhebung des s. g. Eßlinger Zolles vom 1. Juli d. J. ab eingestellt werden wird.

Lübeck, den 6. Juni 1863.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

1863, Juli 9. No. 8.

Bekanntmachung,
die Anwendung von eisernen Hemmschuhen auf der Friedrichsruhe-Möhnser Chaussee betreffend.

Digitized by Google

1863, August 11. No. 9.

Fernere Bekanntmachung,

den neuen Kirchhof der Gemeinde Altengamme betreffend.

Es wird hiedurch der Gemeinde Altengamme bekann. gemacht, daß auf Antrag des Kirchenvorstandes Betreffs der Gräber auf dem neuen Kirchhof und der dafür zu entrichtenden Gebühren es amtsseitig genehmigt worden ist, daß bei Beerdigungen Erwachsener, falls der Verstorbene nicht ein eigenes Grab besessen hat, außer den bisherigen üblichen Gebühren, an Erdgeld Ein Mark, für Kinder, die noch nicht confirmirt waren, acht Schillinge an die Kirchen-Casse zu entrichten sind.

Wer ein eigenes Grab zu kaufen wünscht, hat sich bei den Juraten zu melden, um die näheren Bedingungen daselbst zu erfahren.

Bergedorf, den 11. August 1863. Das Amt.

1863, September 1. No. 10.

Bekanntmachung,

das Verbot von Schänkbuden auf den Jahrmärkten betreffend.

Abseiten des Amtes und des Rathes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von jetzt ab auf den hiesigen Jahrmärkten, so auch schon auf dem bevorstehenden, Schänkbuden nicht mehr geduldet werden sollen, daß jedoch von diesem Verbote die Schänktische, wie sie während der Marktzeit an einzelnen Orten der Stadt offen aufgestellt zu werden pflegen, nicht betroffen werden.

Bergedorf, den 1. September 1863.

1863, November 18. No. 11.

Bekanntmachung,

die Biertaxe betreffend.

Nach der am heutigen Tage stattgehabten Feststellung der Biertaxe kostet bis auf Weiteres:

für Privatleute im Amte und Städtchen die Tonne Bier.....12 ß 8 ß
„ Krüger „ „ „ „ „ „ „ .....12 „ — „

Bergedorf, den 18. November 1863. Das Amt.

Alphabetisches Register.

	Seite.
A.	
Advokaten, Gebühren der, Gesetz darüber..	221.
Annen, St., Werkhaus und Zuchthaus zu, Regulativ für die Verwaltung ders.	134.
Aufgebot von Brautpaaren in den Kirchen d. Stadt u. zu St. Lorenz, so wie Vollziehung d. Trauungen.....	239.
Aussprüche u. dabei zu beobachtendes Verfahren, Gesetz darüber	124.
B.	
Beamte, rechnungspflichtige u. kassenführende, Aufhebung von Bestimmungen der, Verordnung darüber	246.
Belgien, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit	126.
Bergedorf, Amt und Städtchen:	
— Altengamme, neuer Kirchhof der Gemeinde.....281.	286.
— Biertaxe.....	286.
— Friedhofs-Ordnung f. Bergedorf....	281.
— Friedrichsruhe-Möhnser Chaussee, Anwendung von eisernen Hemmschuhen auf ders.....	285.
— Hanseatische Legion, Gedächtnißfeier d. Begründung ders.	280.
— Jahrmärkte, Verbot v. Schänkbuden	
Bremen, Vereinbarung mit, wegen gegenseitiger Anerkennung d. Schiffsmeßbriefe	101.
Bürgerschaft, Wahlen für die	3.
C.	
Cartel-Convention, Bundes-, Abänderung ders.....	193.
Chausseegeldtarif f. d. Chaussee nach Brandenbaum.....	272.
China, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit..	22.
Civilproceß-Ordnung	242.
D.	
Diebereien am Travenufer u. auf d. Straßen, Aufhebung d. Verordn. darüber....	246.
E.	
Ehe, anderweitige, Ausgleichung der dazu schreitenden Wittwer u. Wittwen mit den Kindern aus früherer Ehe, Gesetz darüber	124.
Ehefrauen, Haftung ders. für Verbindlichkeiten d. Ehemänner, Gesetz darüber..	204.
Eheverlöbnisse, Erfordernisse u. rechtl. Wirkungen ders., sowie	

Digitized by Google

Seite.

Einquartierung:
— Einquartierungsbezirke in den Landbezirken u. den Vorstädten ..... 276.
— Unterkunftsbedürfnisse d. einzuquartierenden Bundestruppen ..... 278.

Eisenbahnen:
— von Lübeck nach Hamburg:
Anwendung d. Expropriationsgesetzes auf dieselbe ..... 192.
erneuertes Nivellement ders. ..... 266.
— von Lübeck nach Kleinen:
Nivellement ders. ..... 268. 273.

Eisenbahnbetrieb, Bestrafung v. Verbrechen gegen d. Sicherheit dess., Aufhebung des Gesetzes darüber ..... 247.

Elbschiffahrt, Verhandlungen d. fünften Revisions-Commission ..... 67. 285.

Elbzölle, neue Vereinbarung wegen der 76. 285.

Erdöl, Lagerung von, Nachtrag zur Bekanntmachung darüber ..... 273.

Eßlinger Zoll, dessen Aufhebung .... 98. 285.

Expropriationsgesetz, dessen Anwendung auf d. Lübeck-Hamburger Eisenbahnanlage ..... 192.

F.

Fangzettelverfahren, dessen Aufhebung .. 240.

Feldzüge v. 1813/15, Theilnehmer an dens. u. deren Angehörige, Kirchencollecte für die ..... 2.

Feuerlöschungsanstalten, Abgabe z. Unterhaltung ders., Nachtrag z. Verordn. darüber in Betreff d. Obliegenheiten d. Hauseigner in d. Vorstädten.... 122.

Forstvergehen, Strafverordnung wider, Aufhebung v. Bestimmungen ders. .... 246.

G.

Gassenfrevel, ruhestörende, Bestrafung ders. 278.

Gerichtsgebühren, Gesetz über die ..... 221.

Gerichtsverfassung, Einführung der neuen, Gesetz darüber ..... 239.

Geschäftsfirmen, Handlungsprocuren u. Vollmachten z. Geschäftsbetriebe, Aufhebung des Gesetzes über ..... 215.
s. d. Gesetz über Einführung des allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches.

Seite.

Gesinde-Ordnung, Aufhebung von Bestimmungen ders. ..... 247.

Gottesdienst, Wochen-, in der St. Jacobi-Kirche ..... 4.

Großbritannien, Befreiung Lübeck. Staatsangehöriger v. Paßzwange in..... 269.

Gustav-Adolph-Verein, Kirchencollecte f. den 194.

H.

Handelsgesetzbuch, allgem. Deutsches, dessen Einführung im hies. Staate, Gesetz darüber ..... 206.

Handels- und Schiffahrtsverträge mit
Belgien ..... 126.
China ..... 22.
der Türkei..... 7.

Handwerksgesellen, hier einwandernde und Arbeit nehmende ..... 5. 269.

Hannover, Vereinbarung mit, wegen gegenseit. Anerkennung d. Schiffsmeßbriefe .. 14.

Holstein, Verbot d. Einfuhr v. Hornvieh das. 264.

Hypothekenwesen:
— Persönl. Haftungspflicht d. Eigner v. Grundstücken ꝛc. für d. in öffentl. Hypothekenbüchern darauf eingetragenen Schulden u. Lasten, Abänderung d. Verordn. darüber ..... 241.
— Stadtbuchs-Ordnung u. Hypotheken-Ordnung f. d. Stadtgebiet, Abänderung v. Bestimmungen ders. ..... 242.

J.

Jacobi-Kirche, Wochengottesdienst in ders.. 4.

Injurienklagen, aestimatorische, Unzulässigkeit ders. ..... 240.

Jonische Inseln, Gleichstellung d. Flaggen d. Hansestädte mit d. Jonischen Flagge hinsichtl. d. Zollabgaben beim Waarentransporte zwischen den Jonischen Inseln..... 2.

Irrenhaus, Nachtrag z. Regulativ für das, das Honorar d. Hausarztes betr... 15.

K.

Kirchencollecten:
— für hülfsbedürftige Theilnehmer an d. Feldzügen v. 1813 u. 1815, u. für Angehörige ders..... 2.
— für d. Gustav-Adolph-Verein ..... 194.

Jahrestages der ..... 200.

M.

Militär:
— Bundes-Cartelconvention, Abänderung derf. ..... 193.
— Schlußakte zur Regulirung d. inneren Verhältniſſe d. 2. Diviſion des 10. Bundes-Armeecorps, Additional-Convention dazu ..... 194.

Militärpflichtige:
— Aushebung ..... 273.
— — in Bergedorf ..... 280.
— Muſterung ..... 266.
— Stellvertretung derſ., deren Uebernahme durch d. Militärdepartement ..... 266.

Muſikweſen:
— Ertheilung v. Muſik-Unterricht durch d. Stadtmuſiker ..... 267.
— Tanzmuſiken, Ausführung von ..... 271.

N.

Nachtwache, Abgabe zur Beſoldung derſ., Nachtrag z. Verordn. darüber in Betreff d. Obliegenheiten d. Hauseigner in d. Vorſtädten ..... 122.

Nächſtzeugniſſe, Verordn. über die, u. Gebührentaxe ..... 198.

Niederlande. Befreiung Lübeck. Staatsangehöriger v. Paßzwange daſelbſt .... 267.

Norwegen, Befreiung Lübeck. Staatsangehöriger v. Paßzwange daſelbſt ..... 269.

P.

Poſtweſen:
— Briefbeſtellung an d. Nachmittagen d. Sonn- u. Feiertage ..... 267.
— Poſtmarken u. Freicouverts, Einführung neuer ..... 270.

Preſſe, Mißbrauch der, Aufhebung v. Beſtimmungen d. Geſetzes z. Verhinderung deſſ. ..... 247.

Preußen, Zulaſſung Lüb. Schiffe z. Küſtenfrachtfahrt daſelbſt ..... 1.

R.

Richter, Stellvertreter der ..... 15.

S.

Scheldezoll, Ablöſung deſſ., Vertrag darüber 247.

Schiffe, Schiffahrt:
— Zulaſſung Lüb. Schiffe z. Küſtenfrachtfahrt in Preußen ..... 1.
— Gleichſtellung d. Flaggen d. Hanſeſtädte u. der Joniſchen Flagge hinſichtl. d. Zollabgaben beim Waarentransport zwiſchen d. Joniſchen Inſeln ..... 2.
— Zuſammenſtoßen von, auf See, Anordnungen z. Verhütung deſſ. ..... 16.
— Schiffahrt auf d. Stromreviere zwiſchen Lübeck u. Travemünde, Nachtrag z. Polizeiordn. über die ..... 20.
— Stellung u. Disciplin d. Mannſchaften auf d. Seeſchiffen, Aufhebung v. Beſtimmungen d. Verordn. darüber 247.

Schiffahrts- u. Handelsverträge ſ. Handelsverträge.

Schiffsdiebſtähle, Aufhebung v. Beſtimmun-

Digitized by Google

Seite.

Schullehrer u. Lehrerinnen, dienstunfähig gewordene, Unterstützungskasse für, Eintritt d. im Lüb. Staate angestellten Lehrer in dies. u. Zahlung eines Beitrags von d. Schulkindern an dies.. 99.

Schweden, Befreiung Lübeck. Staatsangehöriger v. Paßzwange in ..... 269.

Spielkarten, Stempelabgabe für ..... 16.

Spielzeuge, gefährliche ..... 274.

Staatsgewalten und richterliche Behörden, Gesetz z. Schutze ders., dessen Aufhebung ..... 246.

Staats-Prämien-Anleihe, Lübeckische, Ermächtigung v. Vormündern u. Curatoren zur Belegung von Geldern darin ..... 1.

— Verzeichnung d. Namen d. Inhaber auf den Obligationen d. St.-Pr.-Anl... 271.

Stadtrecht, Aufhebung v. Bestimmungen dess. über das Sich-Bergen u. Dachdings-Auftragen ..... 206.

über eheliche Vermögens-Verhältnisse 206.

über Beweiskraft v. Gewandschneider- und Kramerbüchern..... 214.

von Seehändeln ..... 214.

über Strafgesetzgebung..... 246.

Stempelordnung, revidirte, Nachtrag dazu hinsichtl. d. Stempelabgabe f. Spielkarten ..... 16.

Seite.

Strafgesetzbuch ..... 143. 244.

Strafproceß-Ordnung 245

T.

Träger, Standorte der ..... 279.

Trauungen in d. Stadt u. d. Vorstädten.. 239.

Travemünde, Hafen zu, Ordn. f. d., Nachtrag dazu ..... 21.

Türkei, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit der 7.

V.

Verklarungen, revidirte Verordn. über.... 215.

Vormundschafts-Ordnung, Abänderung ders. 246.

Vorstädte, Hauseigner in dens., deren Obliegenheiten in Betreff der für die Feuerlöschungsanstalten u. d. Nachtwache zu zahlenden Abgaben ..... 122.

W.

Wachgeld, dessen Erhebung..... 268.

Werkhaus zu St. Annen, Regulativ über d. Verwaltung dess..... 134.

Z.

Zahlenlotterien, Einsetzen in, Aufhebung d. Verordn. darüber ..... 246.

Zuchthaus zu St. Annen, Regulativ über d. Verwaltung dess..... ..... 134.